



GEMEINDE FOHNSDORF

STEIERMARK

8753 Fohnsdorf Hauptplatz 3 Pol.Bez. Murtal

Homepage: www.fohnsdorf.at E-Mail: gde@fohnsdorf.gv.at ATU: 28574600

Aktenzahl: GR/05/2025

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am Montag, 06.10.2025, mit Beginn um 17.00 Uhr im Gemeindeamt Fohnsdorf, Gemeinderatssitzungssaal des Gemeindeamtes Fohnsdorf, 8753 Fohnsdorf, Hauptplatz 3.

Anwesend:

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl, ÖVP

GR Christian Holzer, SPÖ

GVM Christoph Göttfried, SPÖ

GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer, SPÖ

GR Martina Stummer, SPÖ

1. Vizebgm. Helmut Tscharre, SPÖ

GR Wolfgang Wölfler, SPÖ

2. Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz, ÖVP

GR Ing. Alfred Kaltenegger, ÖVP

GR Gottfried Reiter, ÖVP

GR Elke Antonia Wieser, ÖVP

GR Melanie Bärnthaler, ÖVP

GR DI Herbert Klein, ÖVP

GR Christoph Moser, ÖVP

GR Reinhard Preißl, ÖVP

GR Dominik Hrastnik, FPÖ

GR Daniel Peinhopf, FPÖ

GR Marc André Wachter, FPÖ

GR Rudolf Windischhofer, KPÖ

Entschuldigt:

GK Brigitte Wolfger, SPÖ

GR Markus Brunnhofer, SPÖ

GR Ing. Michael Mader, SPÖ

GR Nina Tscharre, SPÖ

GR Martin Wildpaner, SPÖ

GR Raphael Pichlmaier, ÖVP

Tagesordnung – öffentlicher Teil

1. 1. Nachtragsvoranschlag 2025 (DI Herbert Klein)
2. 1. NTVA 2025 - Gesamtbetrag Darlehen und Zahlungsverpflichtungen (DI Herbert Klein)
3. 1. NTVA 2025 - Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung (DI Herbert Klein)
4. 1. NTVA 2025 - Haushaltsbeschlüsse über Steuern/Abgaben/Beiträge/Gebühren sowie besondere Leistungen (DI Herbert Klein)
5. 1. NTVA 2025 - Gegenseitige Bedeckungen bis 10.09.2025 (DI Herbert Klein)
6. 1. NTVA 2025 - Gegenseitige Deckungsfähigkeit (DI Herbert Klein)
7. 1. Nachtragsvoranschlag 2025 - Änderung Dienstpostenplan (DI Herbert Klein)
8. Ankauf Ärztezentrum (Superädifikat auf EZ 905, KG 65010) nach Leasingauslauf (DI Herbert Klein)
9. Berichtigung des GR Beschlusses vom 27.03.2025, Top 15, Ausscheiden aus öff. Gut und Überführung ins Gemeindevermögen; Teilflächen der Grundstücke Nr. 225/5, 216/1 und 216/17; KG Dietersdorf (Ing. Alfred Kaltenegger)
10. Berichtigung des GR Beschlusses vom 27.03.2025, Top 9, Tauschvertrag von Teilflächen der Grundstücke Nr. 225/5, 216/1 und 216/17; KG Dietersdorf (Ing. Alfred Kaltenegger)
11. Ergänzungsbeschluss zum GR Beschluss vom 14.11.2024, Top 3, betreffend der Übernahme der Grst.Nr.TFI 588/5, 872/18, 872/24, 872/26 und 872/37, jeweils KG Fohnsdorf, ins öff. Gut (Ing. Alfred Kaltenegger)

12. Abänderungsbeschluss betreffend des gleichwertigen Abtauschs von Gehwegflächen des Grundstückes 768/8 mit Flächen des Grundstückes 369/3, sowie Verkaufes der Restfläche des Grundstückes 369/3 und TFI des Grundstückes Bfl .28/6, jeweils KG Fohnsdorf (Ing. Alfred Kaltenegger)
13. Energienetze Steiermark - Dienstbarkeitsvereinbarung 30 KV Leitung betreffend der Grundstücke 327, 338, 370, KG Aichdorf, 225/5, KG Dietersdorf sowie 818/1, 818/2, KG Fohnsdorf (Ing. Alfred Kaltenegger)
14. Neue Vereinbarung Benützung Sportstätten mit der HBLA f.w.B. Fohnsdorf (DI Herbert Klein)
15. Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen zum Auflagenentwurf der 6. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0, VF 4.06 "Sachbereichskonzept - Energie" (Ing. Alfred Kaltenegger)
16. Beratung und Endbeschlussfassung über die 6. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0, VF 4.06 "Sachbereichskonzept - Energie" (Ing. Alfred Kaltenegger)
17. Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen zum Auflagenentwurf der 7. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0, VF 4.07 "Photovoltaikanlage Kumpitz"(PV-Lanz) (Ing. Alfred Kaltenegger)
18. Beratung und Endbeschlussfassung über die 7. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0, VF 4.07 "Photovoltaikanlage Kumpitz"(PV-Lanz) (Ing. Alfred Kaltenegger)
19. Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen zum Auflagenentwurf der 8. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0, VF 4.08 "Photovoltaikanlage Fohnsdorf - Ost und Rattenberg" (Ing. Alfred Kaltenegger)
20. Beratung und Endbeschlussfassung über die 8. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0, VF 4.08 "Photovoltaikanlage Fohnsdorf Ost-Rattenberg" (Ing. Alfred Kaltenegger)
21. Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen zum Auflagenentwurf der 21. Änderung des Flächenwidmungsplanes 3.0, VF 3.21 "Photovoltaikanlage Kumpitz"(PV-Lanz) (Ing. Alfred Kaltenegger)

22. Beratung und Endbeschlussfassung über die 21. Änderung des Flächenwidmungsplanes 3.0, VF 3.21 "Photovoltaikanlage Kumpitz"(PV-Lanz) (Ing. Alfred Kaltenegger)
23. Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen zum Auflagenentwurf der 22. Änderung des Flächenwidmungsplanes 3.0, VF 3.22 "Photovoltaikanlage Fohnsdorf - Ost und Rattenberg" (Ing. Alfred Kaltenegger)
24. Beratung und Endbeschlussfassung über die 22. Änderung des Flächenwidmungsplanes 3.0, VF 3.22 "Photovoltaikanlage Fohnsdorf Ost-Rattenberg" (Ing. Alfred Kaltenegger)
25. Verordnung zur grundbücherlichen Durchführung der Schlussvermessung der L503 "Sanierung Rattenberg-Fohnsdorf 2. BA 2023", KG Sillweg (Ing. Alfred Kaltenegger)
26. Verordnung zur grundbücherlichen Durchführung der Schlussvermessung der L503 "Sanierung Rattenberg-Fohnsdorf 2. BA 2023", KG Fohnsdorf (Ing. Alfred Kaltenegger)
27. Neuabschluss eines Wärmelieferungsvertrages für den Kindergarten Grabenstraße mit der Stadtwerke Judenburg AG (Ing. Mag. Volkart Kienzl)
28. Teuerungsausgleich Herbst/Winter 2025 (Marc André Wachter)
29. Neuabschluss Werkvertrag Gemeindeärztliche Tätigkeiten Dr. Russold-Raber (Marc André Wachter)
30. Genehmigung des vom Bürgermeister erstellten Aufteilungsentwurf des Jagdpachtschillings 2025/2026 gem. § 21 Stmk. Jagdgesetz 1986 (Ing. Mag. Volkart Kienzl)
31. Wechsel des Anbieters vom Remotemanagementsystem (Raphael Pichlmaier)
32. Durchführung eines Kabaretts mit Robert Palfrader (Raphael Pichlmaier)
33. Neubeschlussfassung der Richtlinie zur Kultur- und Vereinsförderung (Raphael Pichlmaier)

34. Bericht des Prüfungsausschusses (Rudolf Windischhofer)

35. Berichte (Ing. Mag. Volkart Kienzl)

35.1. Ergebnis der Überprüfung gem. §87 Abs. 2 GemO und Maßnahmenbericht
(Ing. Mag. Volkart Kienzl)

35.2. Bericht über die Petition "Übernahme der Senecura-Heime durch das Land
Steiermark" ()

36. Allfälliges ()

37. Nulllohnrunde für Politbezüge (Rudolf Windischhofer)

Betreff: Eröffnung und Begrüßung, Feststellen der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates zur heutigen Sitzung und dankt für deren Erscheinen. Sein besonderer Gruß gilt den heute erschienenen Zuhörern und der Presse.

Bürgermeister Ing. Mag. Volkart Kienzl stellt fest, dass die Einladung fristgerecht zugegangen ist. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass gemäß § 56 Abs.2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F durch die neuerliche Einberufung zur Sitzung die Beschlussfähigkeit in dieser Sitzung gegeben ist, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Gemeinderates anwesend ist.

Ergänzend wird auf die §§ 55, 33 ,56 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. hingewiesen.

Punkt 1.)

Betreff: 1. Nachtragsvoranschlag 2025 (DI Herbert Klein)

Sachverhalt:

Gemäß Schreiben der Stmk. Landesregierung (ABT07-1078/2025-8, 06.03.2025) wurde die Gemeinde Fohnsdorf aufgefordert, einen Nachtragsvoranschlag zu erstellen, den Nachweis der Investitionstätigkeit und dessen Finanzierung zu überarbeiten sowie gegebenenfalls den Mittelfristigen Finanzplan anzupassen und durch den Gemeinderat zu beschließen.

Die Sachbearbeiter der Gemeinde Fohnsdorf haben die unterjährigen Änderungen und Anpassungen am Voranschlag vorgenommen und die Budgetwerte adaptiert und folgende Werte wurden ausgearbeitet.

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2025 umfasst im

Ergebnisvoranschlag 2025

ERGEBNISVORANSCHLAG	VA 2025 inkl. NTVA	VA 2025	1. NTVA 2025	RA 2024
Summe Erträge	22.380.800	22.080.300	300.500	21.909.327
Summe Aufwendungen	23.684.600	23.387.300	297.300	22.270.456
Nettoergebnis	-1.303.800	-1.307.000	3.200	-361.128
Summe Haushaltsrücklagen	-508.300	171.700	-680.000	361.128
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	-1.812.100	-1.135.300	-676.800	0
Aufwandsdeckungsgrad (%)	94,50	94,41		98,38

Finanzierungsvoranschlag 2025

FINANZIERUNGSVORANSCHLAG	VA 2025 inkl. NTVA	VA 2025	1. NTVA 2025	RA 2024
Operative Gebarung				
Summe Einzahlungen	21.780.900	21.389.900	391.000	20.774.632
Summe Auszahlungen	21.806.400	21.533.800	272.600	18.916.947
Saldo 1 operative Gebarung	-25.500	-143.900	118.400	1.857.685
Investive Gebarung	VA 2025 inkl. NTVA	VA 2025	1. NTVA 2025	RA 2024
Summe Einzahlungen	285.300	253.900	31.400	617.870
Summe Auszahlungen	2.388.100	3.077.500	-689.400	2.030.972
Saldo 2 investive Gebarung	-2.102.800	-2.823.600	720.800	-1.413.102
Investitionsintensität (% der Erträge)	10,96	14,39		9,78
Saldo 3 Finanzierungsbedarf (Saldo 1 + Saldo 2)	-2.128.300	-2.967.500	839.200	444.583
Finanzierungstätigkeit	VA 2025 inkl. NTVA	VA 2025	1. NTVA 2025	RA 2024
Einzahlungen (Darlehensaufnahmen u.ä.)	0	247.000	-247.000	550.000
Auszahlungen (Tilgungen u.ä.)	608.000	607.600	400	640.395
Saldo 4 Finanzierungstätigkeit	-608.000	-360.600	-247.400	-90.395
Saldo 5 + Zunahme / - Abnahme der liquiden Mittel (Saldo 3 + Saldo 4)	-2.736.300	-3.328.100	591.800	354.188

Der **1. Nachtragsvoranschlag 2025** wurde mit **11.09.2025** öffentlich kundgemacht und während der gesetzlichen Auflagefrist wurden keine schriftlichen Einwendungen eingebracht.

Gemäß § 43 Abs 1 stmk GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Gemäß den Bestimmungen des § 76 Abs.1 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.F. LGBI 68/2025 ist der vom Bürgermeister erstelle Voranschlagsentwurf vor Vorlage an den Gemeinderat für zwei Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist an der Amtstafel mit dem Hinweis kundzumachen, dass es jedem Gemeindemitglied freisteht, innerhalb der Auflagefrist schriftliche Einwendungen beim Gemeindeamt einzubringen. Über die eingebrachten Einwendungen hat der Gemeinderat vor Beschlussfassung des Voranschlages zu beraten. Gleichzeitig mit der Auflage ist jedem Fraktionsvorsitzenden eine Ausfertigung gemäß § 60 Abs. 4 zweiter Satz zu übermitteln.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge beschließen den **1. Nachtragsvoranschlag 2025** in seiner aufliegenden Form **zu genehmigen/nicht zu genehmigen**.

ERGEBNISVORANSCHLAG	VA 2025 inkl. NTVA	VA 2025	1. NTVA 2025	RA 2024
Summe Erträge	22.380.800	22.080.300	300.500	21.909.327
Summe Aufwendungen	23.684.600	23.387.300	297.300	22.270.456
Nettoergebnis	-1.303.800	-1.307.000	3.200	-361.128
Summe Haushaltsrücklagen	-508.300	171.700	-680.000	361.128
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	-1.812.100	-1.135.300	-676.800	0
Aufwandsdeckungsgrad (%)	94,50	94,41		98,38

FINANZIERUNGSVORANSCHLAG	VA 2025 inkl. NTVA	VA 2025	1. NTVA 2025	RA 2024
Operative Gebarung				
Summe Einzahlungen	21.780.900	21.389.900	391.000	20.774.632
Summe Auszahlungen	21.806.400	21.533.800	272.600	18.916.947
Saldo 1 operative Gebarung	-25.500	-143.900	118.400	1.857.685
Investive Gebarung				
Summe Einzahlungen	285.300	253.900	31.400	617.870
Summe Auszahlungen	2.388.100	3.077.500	-689.400	2.030.972
Saldo 2 investive Gebarung	-2.102.800	-2.823.600	720.800	-1.413.102
Investitionsintensität (% der Erträge)	10,96	14,39		9,78
Saldo 3 Finanzierungsbedarf (Saldo 1 + Saldo 2)	-2.128.300	-2.967.500	839.200	444.583
Finanzierungstätigkeit				
Einzahlungen (Darlehensaufnahmen u.ä.)	0	247.000	-247.000	550.000
Auszahlungen (Tilgungen u.ä.)	608.000	607.600	400	640.395
Saldo 4 Finanzierungstätigkeit	-608.000	-360.600	-247.400	-90.395
Saldo 5 + Zunahme / - Abnahme der liquiden Mittel (Saldo 3 + Saldo 4)	-2.736.300	-3.328.100	591.800	354.188

Die pdf-Version des 1. Nachtragsvoranschlages ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und wird dem Protokoll als Beilage angeführt.

-Beschluss Ausschuss:

Der Ausschuss für Finanz, Wirtschaft, Ortsentwicklung und Tourismus hat vorberaten und **mehrheitlich** beschlossen, dem Gemeinderat die Empfehlung auszusprechen, den **1. Nachtragsvoranschlag 2025** in der aufliegenden Form zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Stimmenmehrheit beschlossen, den **1. Nachtragsvoranschlag 2025** in seiner aufliegenden Form **zu genehmigen**.

ERGEBNISVORANSCHLAG	VA 2025 inkl. NTVA	VA 2025	1. NTVA 2025	RA 2024
Summe Erträge	22.380.800	22.080.300	300.500	21.909.327
Summe Aufwendungen	23.684.600	23.387.300	297.300	22.270.456
Nettoergebnis	-1.303.800	-1.307.000	3.200	-361.128
Summe Haushaltsrücklagen	-508.300	171.700	-680.000	361.128
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	-1.812.100	-1.135.300	-676.800	0
Aufwandsdeckungsgrad (%)	94,50	94,41		98,38

FINANZIERUNGSVORANSCHLAG	VA 2025 inkl. NTVA	VA 2025	1. NTVA 2025	RA 2024
Operative Gebarung				
Summe Einzahlungen	21.780.900	21.389.900	391.000	20.774.632
Summe Auszahlungen	21.806.400	21.533.800	272.600	18.916.947
Saldo 1 operative Gebarung	-25.500	-143.900	118.400	1.857.685
Investive Gebarung	VA 2025 inkl. NTVA	VA 2025	1. NTVA 2025	RA 2024
Summe Einzahlungen	285.300	253.900	31.400	617.870
Summe Auszahlungen	2.388.100	3.077.500	-689.400	2.030.972
Saldo 2 investive Gebarung	-2.102.800	-2.823.600	720.800	-1.413.102
Investitionsintensität (% der Erträge)	10,96	14,39		9,78
Saldo 3 Finanzierungsbedarf (Saldo 1 + Saldo 2)	-2.128.300	-2.967.500	839.200	444.583
Finanzierungstätigkeit	VA 2025 inkl. NTVA	VA 2025	1. NTVA 2025	RA 2024
Einzahlungen (Darlehensaufnahmen u.ä.)	0	247.000	-247.000	550.000
Auszahlungen (Tilgungen u.ä.)	608.000	607.600	400	640.395
Saldo 4 Finanzierungstätigkeit	-608.000	-360.600	-247.400	-90.395
Saldo 5 + Zunahme / - Abnahme der liquiden Mittel (Saldo 3 + Saldo 4)	-2.736.300	-3.328.100	591.800	354.188

Die pdf-Version des 1. Nachtragsvoranschlages ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und wird dem Protokoll als Beilage angeführt.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (13)

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl (ÖVP), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP), GR Dominik Hrastnik (FPÖ), GR Daniel Peinhopf (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ), GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Gegenstimme(n) (6)

GR Christian Holzer (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wöfler (SPÖ),

Wortmeldungen:

DI Herbert Klein, 1.Vizebgm. Helmut Tscharre, Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl

Punkt 2.)

Betreff: 1. NTVA 2025 - Gesamtbetrag Darlehen und Zahlungsverpflichtungen (DI Herbert Klein)

Sachverhalt:

Im 1. Nachtragsvoranschlag 2025 wurden folgende Änderungen an der Schuldenbudgetierung (Darlehen) vorgenommen.

Änderungen:

- **DL 2079000 Kanalisation BA 10 und BA 11**, Erhöhung Tilgung € 400,--, Reduzierung Zinsen - € 800,-- lt. Hochrechnung
- **Plan-Darlehen DL 1017000 GRW Magistrale (Alltagsradweg)**, Reduzierung Zugang - € 247.000,--, Reduzierung Zinsen - € 6.200,--, Vorhaben von BBL 2025 noch nicht fortgeführt.

Die neuen Gesamtwerte sind

	Anfangsstand	Zugang	Tilgung	Zinsen	Endstand
Darlehen	3.869.400,00		494.900,00	92.300,00	3.374.500,00
<i>Anlage 6c</i>					
Leasing	113.100,00	-	113.100,00	2.000,00	-
<i>Anlage 6i</i>					
Haftungen	3.742.900,00	50.000,00	362.200,00		3.430.700,00
<i>Anlage 6r</i>					
SUM M EN	7.725.400,00	50.000,00	970.200,00	94.300,00	6.805.200,00

*Information: Die im **Anfangsstand** enthaltenen **Darlehen/Leasing/Haftungen** wurden bereits beschlossen und aufsichtsbehördlich genehmigt.*

Gemäß § 43 Abs 1 stmk GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Gemäß den Bestimmungen des § 76 Abs. 2 Punkt 3 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.F. LGBI 68/2025 ist der Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen in einem eigenen Tagesordnungspunkt zu beschließen. Gemäß Abs. 3 sind diese gefassten Beschlüsse mit dem Voranschlag 2 Wochen hindurch im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge beschließen den **Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen 2025** lt. Aufstellung im 1. Nachtragsvoranschlag 2025 **zu genehmigen/nicht zu genehmigen**.

Änderungen:

- **DL 2079000 Kanalisation BA 10 und BA 11**, Erhöhung Tilgung € 400,--, Reduzierung Zinsen - € 800,-- lt. Hochrechnung
- **Plan-Darlehen DL 1017000 GRW Magistrale (Alltagsradweg)**, Reduzierung Zugang - € 247.000,--, Reduzierung Zinsen - € 6.200,--, Vorhaben von BBL 2025 noch nicht fortgeführt.

	Anfangsstand	Zugang	Tilgung	Zinsen	Endstand
Darlehen	3.869.400,00		494.900,00	92.300,00	3.374.500,00
Anlage 6c					
Leasing	113.100,00	-	113.100,00	2.000,00	-
Anlage 6i					
Haftungen	3.742.900,00	50.000,00	362.200,00		3.430.700,00
Anlage 6r					
SUM MEN	7.725.400,00	50.000,00	970.200,00	94.300,00	6.805.200,00

Die im **Anfangsstand** enthaltenen **Darlehen/Leasing/Haftungen** wurden bereits beschlossen und aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die pdf-Ausdrucke der Beilagen (Anlage 6c (Darlehen), Anlage 6i (Leasing) sowie Anlage 6r (Haftung)) sind ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und werden dem Protokoll als Beilage angeführt.

Beschluss Ausschuss:

Der Ausschuss für Finanz, Wirtschaft, Ortsentwicklung und Tourismus hat vorberaten und **einstimmig** beschlossen, dem Gemeinderat die Empfehlung auszusprechen, diesen Antrag zum **1. NTVA 2025 – Gesamtbetrag Darlehen und Zahlungsverpflichtungen** zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Einstimmigkeit beschlossen, den **Gesamtbetrag der Darlehen und Zahlungsverpflichtungen 2025** lt. Aufstellung im 1. Nachtragsvoranschlag 2025 **zu genehmigen/nicht zu genehmigen**.

Änderungen:

- **DL 2079000 Kanalisation BA 10 und BA 11**, Erhöhung Tilgung € 400,--, Reduzierung Zinsen - **€ 800,--** lt. Hochrechnung
- **Plan-Darlehen DL 1017000 GRW Magistrale (Alltagsradweg)**, Reduzierung Zugang - **€ 247.000,--**, Reduzierung Zinsen - **€ 6.200,--**, Vorhaben von BBL 2025 noch nicht fortgeführt.

	Anfangsstand	Zugang	Tilgung	Zinsen	Endstand
Darlehen	3.869.400,00		494.900,00	92.300,00	3.374.500,00
Anlage 6c					
Leasing	113.100,00	-	113.100,00	2.000,00	-
Anlage 6i					
Haftungen	3.742.900,00	50.000,00	362.200,00		3.430.700,00
Anlage 6r					
SUM MEN	7.725.400,00	50.000,00	970.200,00	94.300,00	6.805.200,00

Die im **Anfangsstand** enthaltenen **Darlehen/Leasing/Haftungen** wurden bereits beschlossen und aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die pdf-Ausdrucke der Beilagen (Anlage 6c (Darlehen), Anlage 6i (Leasing) sowie Anlage 6r (Haftung)) sind ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und werden dem Protokoll als Beilage angeführt.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (19)

Bgm. Ing. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wöfler (SPÖ), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP), GR Dominik Hrafnik (FPÖ), GR Daniel Peinhopf (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ), GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Wortmeldungen:

keine

Punkt 3.)

Betreff: 1. NTVA 2025 - Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung (DI Herbert Klein)

Sachverhalt:

Für den 1. Nachtragsvoranschlag 2025 wurden folgende Änderungen in den Investitionsnachweis eingearbeitet.

• **VH 1010003 Amtshaus Sicherheitsadaption**

Rückzahlung KIP Bund € 13.200,--

Rücklagenbehebung - € 1.200,--

• **VH 1163109 FF Fo Notstromaggregat**

Förderung Feuerwehrverband € 4.500,--

Rücklagenbehebung - € 4.500,--

• **VH 1211104 VS Fo Sanierung**

Rückzahlung KIP Bund - € 1.400,--

Rücklagenbehebung € 4.300,--

• **VH 1240004 Ausbau/Umbau/San. Elementarpädagogik**

Verschiebung auf 2026 - € 59.000,-- KiGa Fo

Verschiebung auf 2026 - € 17.000,-- Kinderhaus

Rücklagenbehebung - € 76.000,--

• **VH 1240100 Umbau Kinderhaus 2. Gruppe**

reduzierte Förderung - € 6.300,--
Rücklagenbehebung € 50.100,--

- **VH 1362001 Touristische Aktivierung Burgruine Fohnsdorf**
weniger Aufwand 2025 - € 7.000,--
Rücklagenbehebung - € 7.000,--

- **VH 1380001 Arbeiterheim Sanierung**
2. Rate KIP Land Stmk € 56.800,--

- **VH 1612006 Bushaltestelle Sillweg**
Bedarfsszuweisung - € 200,--

- **VH 1612010 Strasseninstandsetzungen Fohnsdorf**
Anpassung Voranschlag aus VJ - € 351.100,--

- **VH 161014 GRW Magistrale (Alltagsradweg)**
Kostenbeitrag - € 472.500,--
Darlehensaufnahme - € 247.000,--
Bedarfsszuweisung - € 245.500,--

- **VH 1815006 Erneuerung Spielplätze**
Sonstige Grundstückseinrichtungen € 15.000,--
Rücklagenbehebung € 15.000,--

- **VH 1831010 Freibad Sanierung und Belebung**
Sonderanlagen € 29.000,--
Bedarfsszuweisungen € 20.000,--
Rücklagenbehebung € 17.000,--

Bedeckung

Die unterschiedlichen Höhen an Einnahmen und Ausgaben ergeben sich bei den mehrjährigen Vorhaben aus den Verschiebungen der Zahlungen bzw. Erhalt von Bedeckungen/Förderungen/Darlehensaufnahmen aus den Vorjahren. Ein investives Vorhaben muss am Ende einen Saldo von 0,-- aufweisen.

Information aus den Richtlinien des Landes Stmk. zum VA 2025

Die Gemeinden haben daher im Jahr 2025 die Haushaltsführung äußerst sparsam zu gebaren. Dabei haben die Gemeinden sicherzustellen, dass sie die Kernaufgaben der Gemeinden ordnungsgemäß besorgen und finanzieren können. Vorhaben/Projekte, die nicht zu den Kernaufgaben zählen, sind möglichst zeitlich zu verschieben. Darlehensaufnahmen sind möglichst nur einzuplanen, wenn die Gemeinde die jährlichen Tilgungsraten und Zinsaufwendungen bezahlen kann.

Gemäß § 43 Abs 1 stmk GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Gemäß den Bestimmungen des § 76 Abs. 2 Punkt 5 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.F. LGBI 68/2025 ist der Nachweis der Investitionstätigkeiten und deren Finanzierung in einem eigenen Tagesordnungspunkt zu beschließen. Gemäß Abs. 3 sind diese gefassten Beschlüsse mit dem Voranschlag 2 Wochen hindurch im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge beschließen die neuen Summen der **Investitionstätigkeit und deren Finanzierung 2025** gemäß den Änderungen im 1. Nachtragsvoranschlag 2025 **zu genehmigen/nicht zu genehmigen**.

Die Ausdrucke der Investitionsnachweise 2025 lt. 1. Nachtragsvoranschlag 2025 sind ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und werden dem Protokoll als Beilage angeführt.

Beschluss Ausschuss:

Der **Ausschuss für Finanz, Wirtschaft, Ortsentwicklung und Tourismus** hat vorberaten und **einstimmig** beschlossen, dem Gemeinderat die Empfehlung auszusprechen, den Antrag **1. NTVA 2025 – Nachweis über die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung** zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Einstimmigkeit beschlossen, die neuen Summen der **Investitionstätigkeit und deren Finanzierung 2025** gemäß den Änderungen im 1. Nachtragsvoranschlag 2025 **zu genehmigen**.

Die Ausdrucke der Investitionsnachweise 2025 lt. 1. Nachtragsvoranschlag 2025 sind ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und werden dem Protokoll als Beilage angeführt.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (19)

Bgm. Ing. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wölfler (SPÖ), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP), GR Dominik Hrafnik (FPÖ), GR Daniel Peinhopf (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ), GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Wortmeldungen:

keine

GR Ing. Alfred Kaltenegger verlässt um 17:32 Uhr bei Tagesordnungspunkt 4 den Sitzungssaal. Es sind noch 18 Gemeinderäte anwesend.

Punkt 4.)

Betrifft: 1. NTVA 2025 - Haushaltbeschlüsse über Steuern/Abgaben/Beiträge/Gebühren sowie besondere Leistungen (DI Herbert Klein)

Sachverhalt:

In diesem Antrag werden die Änderungen bei der Beilage **Haushaltbeschlüsse über Steuern, Abgaben, Beiträge, Gebühren sowie besonderen Leistungen des 1. Nachtragsvoranschlags 2025** gegenüber dem Voranschlag 2025 aufgelistet.

Einige Änderungen wurden bereits in vorangegangenen GR-Sitzungen beschlossen und werden zur Vollständigkeit der Beilage hier nochmals aufgeführt.

1/0000/7210

a) Ausschussohmänner (ausgenommen Gemeindevorstandsmitglieder) erhalten eine Aufwandsentschädigung im Ausmaß von 5,922 % des Bezuges des Bürgermeisters, wobei es unerheblich ist, welchen und wie vielen Ausschüssen jemand als Obmann vorsteht.

b) Referenten erhalten nach Maßgabe ihrer Tätigkeit einen Bezug im Ausmaß von 2,50 % des Bezuges des Bürgermeisters.

GR-Beschluss vom 22.05.2025, GR/01/2025

2/300/811

Benützungsgebühr inkl. Transport, Auf- und Abbau der Tourismus Quick up Hütten lt. Vertrag Pauschale **€ 200,-**

2/4290/810001

Selbstbehalt für den jährlichen Seniorenausflug von **€ 10,--/TeilnehmerIn**

GV-Beschluss 13.05.2025, GV/01/2025

2/320/XXXXXX

Schulkostenbeiträge für die kommunalen Musikschulen in der Steiermark 2025/2026

	SchülerInnen	Gemeindebeitrag für SchülerInnen	Erwachsene	Gemeindebeitrag für Erwachsene
Hauptfach im ordentlichen Studium	€ 575,--	€ 629,--	€ 1.110,--	€ 475,--
Kursfach ab 6 Schüler	€ 284,--	€ 150,--	€ 284,--	€ 150,--
Kursfach 4-5 Schüler	€ 425,--	€ 289,--	€ 425,--	€ 289,--

GR-Beschluss vom 21.08.2025, GR/03/2025

2/6491/8101

Zuschuss zur Taxirechnung max. **€ 4,--/Taxifahrt/Person** (max. € 32,--/Monat/Person) bis zu einem Gesamtbetrag in der Höhe des pro Jahr gültigen Budgetwertes (derzeit € 6.000,--)

2/8493/811

Anpassung der Nettobeträge, falsche Werte berechnet

Benützungsgebühren f. Mehrzwecksaal Hetzendorf ab 1.1.2025:

Pauschale Tanzveranstaltungen, Feiern, Seminare etc. über 4 Stunden **€ 380,00** (inkl. 20 % USt, netto € 316,67)

Pauschale Tanzveranstaltungen, Feiern, Seminare etc. unter 4 Stunden **€ 190,00** (inkl. 20 % USt, netto € 158,33)

Gemäß § 43 Abs 1 stmk GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Gemäß den Bestimmungen des § 76 Abs. 2 Punkt 1 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.F. LGBI 68/2025 sind Hebesätze bzw. die Höhe der zu erhebenden Abgaben in einem eigenen Tagesordnungspunkt zu beschließen. Gemäß Abs. 3 sind diese gefassten Beschlüsse mit dem Voranschlag 2 Wochen hindurch im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge beschließen die Änderungen in der Beilage **Haushaltsbeschlüsse über Steuern/Abgaben/Beiträge/Gebühren sowie besondere Leistungen** zum 1. Nachtragsvoranschlag 2025 **zu genehmigen/nicht zu genehmigen**.

Die Beilage **Haushaltsbeschlüsse zum 1. Nachtragsvoranschlag 2025** ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und wird dem Protokoll als Beilage angeführt.

Beschluss Ausschuss:

Der Ausschuss für Finanz, Wirtschaft, Ortsentwicklung und Tourismus hat vorberaten und **mehrheitlich** beschlossen, dem Gemeinderat die Empfehlung auszusprechen, die Änderungen in der Beilage zum **1. Nachtragsvoranschlag 2025 - Haushaltsbeschlüsse über Steuern, Abgaben, Beiträge, Gebühren sowie besonderen Leistungen** zu beschließen.

GR Ing. Alfred Kaltenegger wohnt der Sitzung ab 17:33 Uhr vor Beschlussfassung des Tagesordnungspunktes 4 wieder bei.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Stimmenmehrheit beschlossen, die Änderungen in der Beilage **Haushaltsbeschlüsse über Steuern/Abgaben/Beiträge/Gebühren sowie besondere Leistungen** zum 1. Nachtragsvoranschlag 2025 **zu genehmigen**.

Die Beilage **Haushaltbeschlüsse zum 1. Nachtragsvoranschlag 2025** ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und wird dem Protokoll als Beilage angeführt.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (13)

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl (ÖVP), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP), GR Dominik Hrastnik (FPÖ), GR Daniel Peinhopf (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ), GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Gegenstimme(n) (6)

GR Christian Holzer (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wölfler (SPÖ),

Wortmeldungen:

1.Vizebgm. Helmut Tscharre, DI Herbert Klein, Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl,

GR Rudolf Windischhofer verlässt um 17:44 Uhr bei Tagesordnungspunkt 5 den Sitzungssaal. Es sind noch 18 Gemeinderäte anwesend.

Punkt 5.)

Betrifft: 1. NTVA 2025 - Gegenseitige Bedeckungen bis 10.09.2025 (DI Herbert Klein)

Sachverhalt:

Im Bericht der Prüfung durch die Aufsichtsbehörde (Querschnittsprüfung Haushaltüberwachung Sommer 2024, ABT07-237917/2015-14 vom 02.07.2025) wurde in Punkt 11 (3.4.4) die Gemeinde Fohnsdorf aufgefordert, die im Zuge des Voranschlages beschlossene **gegenseitige Deckungsfähigkeit** an die gesetzlichen Bestimmungen des § 79 St. GemO, in Verbindung mit den FAQ 11.4 Durchführung des Voranschlages – gegenseitige Deckungsfähigkeit (19.10.2021) anzupassen.

Dies wurde jetzt mit Antrag **FV/017/2025 1. NTVA 2025 – Gegenseitige Deckungsfähigkeit** angepasst.

Die bis zum 10.09.2025 durchgeföhrten Bedeckungen bzw. VA-Übertragungen wurden von der Finanzabteilung auf Wunsch der Sachbearbeiter durchgeföhr, um die Auszahlungen durchführen zu können und den Voranschlag nicht zu überschreiten.

Die Sachbearbeiter der Gemeinde Fohnsdorf prüfen bereits vorab bei der Bestellung ob noch genügend Geld zur Auszahlung auf dem Konto vorhanden ist, sollte dies nicht der Fall sein wird dies bei der Bestellung vermerkt und der gewünschte Bedeckungsbetrag von der Finanzabteilung von dem vom Sachbearbeiter vorgegebenen Konto abgezogen und auf dem Konto der Auszahlung gutgebucht, sodass keine Voranschlagsüberschreitung passiert.

Gemäß § 43 Abs 1 stmk GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge beschließen die anhand der im Voranschlagsvermerk des Voranschlag 2025 bis 10.09.2025 durchgeföhrten Voranschlagsübertragungen (siehe Beilage) **zu genehmigen/nicht zu genehmigen**.

Der Voranschlagsvermerk der gegenseitigen Deckungsfähigkeit aus dem Voranschlag 2025 wird durch die neu beschlossenen **Deckungskreise** (Antrag FV/017/2025) im Zuge des 1. Nachtragsvoranschlag ersetzt.

Die Listungen der Voranschlagsübertragungen sind ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und werden dem Protokoll als Beilage angeführt.

Beschluss Ausschuss:

Der Ausschuss für Finanz, Wirtschaft, Ortsentwicklung und Tourismus hat vorberaten und **einstimmig** beschlossen, dem Gemeinderat die Empfehlung auszusprechen, die bis zum 10.09.2025 getätigten **Voranschlagsübertragungen im Jahr 2025** zu genehmigen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Einstimmigkeit beschlossen, die anhand der im Voranschlagsvermerk des Voranschlag 2025 bis 10.09.2025 durchgeföhrten Voranschlagsübertragungen (siehe Beilage) **zu genehmigen**.

Der Voranschlagsvermerk der gegenseitigen Deckungsfähigkeit aus dem Voranschlag 2025 wird durch die neu beschlossenen **Deckungskreise** (Antrag FV/017/2025) im Zuge des 1. Nachtragsvoranschlag ersetzt.

Die Listungen der Voranschlagsübertragungen sind ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und werden dem Protokoll als Beilage angeführt.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (18)

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wölfler (SPÖ), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP), GR Dominik Hrastnik (FPÖ), GR Daniel Peinhopf (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ),

Wortmeldungen:

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl

GR Rudolf Windischhofer wohnt der Sitzung ab 17:46 Uhr nach Beschlussfassung des Tagesordnungspunktes 5 wieder bei.

Punkt 6.)

Betrifft: 1. NTVA 2025 - Gegenseitige Deckungsfähigkeit (DI Herbert Klein)

Sachverhalt:

Im Bericht der Prüfung durch die Aufsichtsbehörde (Querschnittsprüfung Haushaltsüberwachung Sommer 2024, ABT07-237917/2015-14 vom 02.07.2025) wurde in Punkt 11 (3.4.4) die Gemeinde Fohnsdorf aufgefordert, die im Zuge des Voranschlages beschlossene **gegenseitige Deckungsfähigkeit** an die gesetzlichen Bestimmungen des § 79 St. GemO, in Verbindung mit den FAQ 11.4 Durchführung des Voranschlages – gegenseitige Deckungsfähig (19.10.2021) anzupassen.

In internen Besprechungen mit den jeweiligen Sachbearbeitern bzw. Abteilungsleitern wurden die folgenden Deckungskreise ausgearbeitet (siehe Beilage)

Die in dieser Beilage angeführten Ansätze (zusammengefasst in **Deckungskreise**) sollen für die im 1. Nachtragsvoranschlag bewilligten Mittelverwendungen unter Beachtung von § 46 StGHVO gegenseitig deckungsfähig sein.

Die gegenseitige Deckungsfähigkeit soll eine flexiblere und effizientere Gebarung bei der Umsetzung des Voranschlages gewährleisten.

Die Deckungskreise werden im Gemeindeverwaltungsprogramm **k5 Finanz** bei Anlage von Bestellungen sowie bei Verbuchung sichtbar sein, einzelne Kontenüberschreitungen innerhalb des Deckungskreises werden auch extra angezeigt. Die Sachbearbeiter sind explizit dazu angehalten etwaige Kontenüberschreitungen innerhalb des Deckungskreises im Nachtragsvoranschlag wieder anzupassen.

Wechselseitige Deckungsfähigkeit von Mittelverwendungen

(1) Finanzierungswirksame Aufwendungen dürfen **nicht** mit folgenden nicht finanzierungswirksamen Aufwendungen und Erträgen bedeckt werden:

1. *Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte,*
2. *Aufwendungen aus der Wertberichtigung sowie Abschreibung von Forderungen und Erträgen aus der Auflösung von Wertberichtigungen,*
3. *Aufwendungen aus der Dotierung und Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für*
 - a) *Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen,*
 - b) *Prozesskosten,*
 - c) *Haftungen,*
 - d) *Altlasten,*
 - e) *Pensionen,*
4. *sonstigen nicht finanzierungswirksamen Aufwendungen, welche sich aus Veränderungen und Bewertungen des Vermögens sowie der Fremdmittel ergeben können und*
5. *Sachbezügen.*

(2) Mittelverwendungen in der investiven Gebarung sind nicht wechselseitig deckungsfähig mit den Verfügungsmitteln (§ 57) und den Verstärkungsmitteln (§ 58).

Änderung: Nach der Finanzausschusssitzung WI/FI/23/2025 vom 05.08.2025 wurden nach Rücksprache mit dem Sachbearbeiter noch folgende 3 offene Kontierungen in die Deckungskreise eingepflegt.

Ansatz 269000 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen SPORT
in Deckungskreis 24

Ansatz 320000 Musikschule Fohnsdorf
in Deckungskreis 16

Ansatz 240500 Betrieb Tageseltern Mentor Mini (Neu ab 1. NTVA 2025)
in Deckungskreis 17

Gemäß § 43 Abs 1 stmK GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge beschließen die ausgearbeiteten Deckungskreise (siehe Beilage) gem. § 46 StGHVO. für die gegenseitige Bedeckung von Ausgaben für den 1. Nachtragsvoranschlag 2025 **zu genehmigen/nicht zu genehmigen.**

Die Liste der Deckungskreise ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und wird dem Protokoll als Beilage angeführt.

Beschluss Ausschuss:

Der Ausschuss für Finanz, Wirtschaft, Ortsentwicklung und Tourismus hat vorberaten und **einstimmig beschlossen**, dem Gemeinderat die Empfehlung auszusprechen, die Liste der ausgearbeiteten Deckungskreise für den 1. Nachtragsvoranschlag **zu beschließen**.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Einstimmigkeit beschlossen, die ausgearbeiteten Deckungskreise (siehe Beilage) gem. § 46 StGHVO. für die gegenseitige Bedeckung von Ausgaben für den 1. Nachtragsvoranschlag 2025 **zu genehmigen**.

Die Liste der Deckungskreise ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und wird dem Protokoll als Beilage angeführt.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (19)

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wöfler (SPÖ), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP), GR Dominik Hrastnik (FPÖ), GR Daniel Peinhopf (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ), GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Wortmeldungen:

keine

Punkt 7.)

Betrifft: 1. Nachtragsvoranschlag 2025 - Änderung Dienstpostenplan (DI Herbert Klein)

Sachverhalt:

Durch nachstehende Personalmaßnahmen z.B. Personalaufnahmen, Änderung von Beschäftigungsausmaßen, Überstellungen, Pensionierungen bzw. sonstige Personalmaßnahmen ist auch der Dienstpostenplan entsprechend anzupassen:

Dienststelle Zentralamt:

Ferialpraktikanten wurden den entsprechenden Kostenstellen zugeordnet.

Wechsel einer Dienstnehmerin in das Bauamt. (Anstellung 75%)

Aufnahme einer Dienstnehmerin. (Ersatz)

Pensionierung einer Reinigungskraft.

Aufnahme einer Reinigungskraft. (Ersatz)
Aufnahme einer Dienstnehmerin für die Öffentlichkeitsarbeit, welche bereits im VA für 2025 eingeplant war.
Geplante Aufnahme einer Abteilungsleitung/JuristIn.

Dienststelle Bürgerservice:

Aufnahme eines Dienstnehmers per 01.10.2025 mit 2 Wochenstunden (Vertretung Standesamt).

Dienststelle Bauamt:

Einvernehmliche Auflösung eines Dienstverhältnisses. (Anstellung 100%)
Wechsel einer Dienstnehmerin in das Bauamt. (Anstellung 75%)
Wechsel eines Dienstnehmers in den Wirtschaftshof. (Anstellung 100%)
Aufnahme einer Ferialpraktikantin für das Bauamt.

Dienststelle Volksschule Fohnsdorf:

Pensionierung einer Reinigungskraft.
Aufnahme einer Reinigungskraft. (Ersatz)
Reinigungskraft von der Kostenstelle Volksschule Fohnsdorf auf die Kostenstelle Musikschule übertragen.

Dienststelle Mittelschule Fohnsdorf:

Einvernehmliche Auflösung eines Dienstverhältnisses im Reinigungsbereich. (Anstellung 75%)
Geplante Aufnahme einer Dienstnehmerin im Reinigungsbereich (50%). (Ersatz)
Geplante Aufnahme einer weiteren Dienstnehmerin im Reinigungsbereich (50%).
Karenzierung einer Dienstnehmerin im Reinigungsbereich (38%).
Aufnahme einer Dienstnehmerin im Reinigungsbereich (50%). (Ersatz)
Pensionierung eines Dienstnehmers.

Dienststelle Kindergarten Fohnsdorf:

Richtigstellung der VZÄ einer Dienstnehmerin von 50% auf 63%.
Geplante Stundenaufstockung einer Dienstnehmerin von 75% auf 85%.

Dienststelle Kinderhaus/Kinderhort:

Dienstnehmerinnen wurden von der Kostenstelle Kinderhort auf die Kostenstelle Kinderhaus übertragen. Die VZÄ und die Anzahl der DN hat sich dadurch nicht verändert, sondern nur die Aufteilung der Dienstnehmerinnen der beiden Kostenstellen.

Dienststelle Kindergarten Dietersdorf:

Keine Ferialpraktikantin im Jahr 2025 für diese Kostenstelle aufgenommen.
Karenzierung einer Dienstnehmerin.
Aufnahme einer Dienstnehmerin. (Ersatz)

Dienststelle Bücherei:

Karenzierung einer Dienstnehmerin.
Reinigungskraft für diese Kostenstelle mit 5 Wochenstunden zugeordnet.
Aufnahme eines Ferialpraktikanten.

Dienststelle Musikschule:

Aufnahme von 2 Dienstnehmern (Anstellung 31% + Anstellung 38%) befristet auf den Krankenstand eines Dienstnehmers (Anstellung 75% danach Anstellung 100%).

Aufnahme einer Dienstnehmerin mit 2 Wochenstunden.

Ende befristetes Dienstverhältnis einer Dienstnehmerin mit Ende des Schuljahres 24/25.

Zuteilung einer Reinigungskraft von der VS Fohnsdorf in die Musikschule (Anstellung 38%).

Beschäftigungsausmaß eines Dienstnehmers wurde von 75% auf 100% erhöht.

Bei einer Dienstnehmerin wurde die VZÄ auf 70% und der DN auf 1 ergänzt.

Dienststelle Strassenreinigung:

Pensionierung eines Dienstnehmers. (Anstellung 25%)

Dienststelle Park- und Gartenanlagen:

Pensionierung eines Dienstnehmers. (Anstellung 75%)

Aufnahme eines Dienstnehmers. (Ersatz, Anstellung 100%)

Aufnahme eines weiteren Dienstnehmers aufgrund eines andauernden Krankenstandes seit Jahresbeginn. (Anstellung 100%)

Dienststelle Wirtschaftshof:

Es wurde kein Ferialpraktikant im Jahr 2025 aufgenommen.

Ein Dienstnehmer hat vom Bauamt in den Wirtschaftshof gewechselt.

Pensionierung eines Dienstnehmers.

Aufnahme eines Dienstnehmers. (Ersatz)

Aufnahme von zwei weiteren Dienstnehmern welche bereits im Dienstpostenplan für den VA 2025 eingeplant waren.

Dienststelle Freibad:

Da diese Kostenstelle im Lohnprogramm angeführt wird, wurde sie auch dem Dienstpostenplan hinzugefügt.

Aufnahme von 2 Saisonarbeitern für 3 Monate zu je 50%.

Aufnahme 1 Ferialpraktikantin.

Aufnahme 1 Badewartes.

Gemäß § 43 Abs 1 stmk GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge beschließen, dem beiliegenden, geänderten Dienstpostenplan für den 1. Nachtragsvoranschlag 2025 seine Zustimmung zu erteilen.

Der geänderte Dienstpostenplan 2025 ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und wird dem Protokoll als Beilage angeführt.

Die Gemeinderätliche Personalkommission hat vorberaten und mehrheitlich beschlossen, dem Gemeinderat die Empfehlung auszusprechen, diesen Antrag zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Stimmenmehrheit beschlossen, dem beiliegenden, geänderten Dienstpostenplan für den 1. Nachtragsvoranschlag 2025 seine Zustimmung zu erteilen.

Der geänderte Dienstpostenplan 2025 ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und wird dem Protokoll als Beilage angeführt.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (13)

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl (ÖVP), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP), GR Dominik Hrastnik (FPÖ), GR Daniel Peinhopf (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ), GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Gegenstimme(n) (6)

GR Christian Holzer (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wöfler (SPÖ),

Wortmeldungen:

GR Martina Stummer

Punkt 8.)

Betrifft: Ankauf Ärztezentrum (Superädifikat auf EZ 905, KG 65010) nach Leasingauslauf (DI Herbert Klein)

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 28. Juli 2025 (E25-001652) wurde die Gemeinde Fohnsdorf von der **Z Leasing Alfa Immobilien Leasing GesmbH** informiert, dass der Kündigungsverzicht zum Leasingvertrag Nr.1020242/011, Objekt Ärztezentrum, Superädifikat auf EZ 905, KG 65010) mit **31.10.2025** endet und die Frage gestellt, ob

von Seiten der Gemeinde Interesse besteht, das Gebäude und das damit verbundene Baurecht (Superädifikat) zu erwerben.

Für die Übernahme des Ärztezentrums in das Gemeindevermögen beträgt das Liquiditätserfordernis lt. Schreiben der Z Leasing Alfa Immobilien Leasing GesmbH vom 28.07.2025 € 172.114,80

Die restlichen Kosten wurden über die monatliche Kaution angespart.

Ebenso sind noch allfällige Gebühren und Steuern von der Gemeinde Fohnsdorf zu tragen, wie z.B. Grunderwerbssteuer, Kosten Beglaubigungen, Energieausweis usw.

Geschätzte Gebühren/Steuern/Abgaben:

Grunderwerbssteuer	€ 80.400,--
Eintragungsgebühr	€ 25.300,--

Sonstige Kosten und Gebühren:

Abwicklung Transaktion (Bearbeitungsgebühr)	€ 16.305,30
Energieausweis	ca. € 1.000,--
Notarkosten	ca. € 3.000,--

Bedeckung:

Diese Kosten wurden bereits zum Teil im Voranschlag 2025 berücksichtigt und wurden nun im 1. Nachtragsvoranschlag 2025 angepasst.

1/5101/274100 Kaution aus Leasing	€ 172.200,--
1/5101/710000 Öffentliche Abgaben	€ 110.000,--
1/5101/728000 Entgelte für sonstige Leistungen	€ 20.400,--
2/5101/87112 (BZW) Zuschüsse Schuldendienst	€ 125.700,--

Gemäß § 43 Abs 1 stmK GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge folgenden Beschluss fassen:
Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf beschließt das Angebot der **Z Leasing Alfa Immobilien GesmbH** zur Übernahme des **Ärztezentrums** anzunehmen

Die Unterlagen sind ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und werden dem Protokoll als Beilage angeführt.

Beschluss Ausschuss:

Der Ausschuss für Finanz, Wirtschaft, Ortsentwicklung und Tourismus hat vorberaten und **einstimmig** beschlossen, dem Gemeinderat die Empfehlung auszusprechen, das Angebot der **Z Leasing Alfa Immobilien GesmbH** zur Übernahme des **Ärztezentrums** anzunehmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Einstimmigkeit beschlossen, das Angebot der **Z Leasing Alfa Immobilien GesmbH** zur Übernahme des **Ärztezentrums** anzunehmen

Die Unterlagen sind ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und werden dem Protokoll als Beilage angeführt.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (19)

Bgm. Ing. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wölfler (SPÖ), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthalter (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP), GR Dominik Hrafník (FPÖ), GR Daniel Peinhopf (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ), GR Rudolf Windischhofer (KPO),

Wortmeldungen:

DI Herbert Klein

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf beschließt, auf Antrag des 1.Vizebürgermeister Helmut Tscharre, in Einstimmigkeit aller Fraktionen, auf das Verlesen der Sachverhalte zu verzichten, da sich diese in den folgenden Anträgen an den Gemeinderat wiederholen.

Punkt 9.)

Betreff: Berichtigung des GR Beschlusses vom 27.03.2025, Top 15, Ausscheiden aus öff. Gut und Überführung ins Gemeindevermögen; Teilflächen der Grundstücke Nr. 225/5, 216/1 und 216/17; KG Dietersdorf (Ing. Alfred Kaltenegger)

Sachverhalt:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 27.03.2025, Top 15, wurde beschlossen, dass die Teilfläche 2 des Grundstückes Nr.: 225/5, KG Dietersdorf gem. Teilungsplan des DI

Peter Raffold mit der GZ 1476/15 aus dem öffentlichen Gut ausgeschieden und in das Gemeindevermögen übergeführt wird.

Weiters wurde beschlossen, dass die Teilflächen 1 und 5 der Grundstücke Nr.: 216/1 und 216/17, KG Dietersdorf gem. Teilungsplan des DI Peter Raffold, GZ 1476/15 in das öffentliche Gut eingereiht werden.

Die Grundstücksteilung und somit die Überführung der Teilflächen in das Gemeindevermögen bzw. in das öffentliche Gut sollte mittels Verfahren gem. § 15 Liegenschaftsteilungsgesetztes durchgeführt werden.

Nach Einreichung des Antrages bei dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, wurde seitens dieser festgehalten, dass der in diesem Beschluss angeführte Teilungsplan zurückgezogen wurde, und durch eine abgeänderte Planversion mit Plandatum 05.03.2025 neu eingereicht wurde. Dieser lag zur Beschlussfassung am 27.03.2025 nicht vor.

Anzumerken ist, dass die betreffenden Flächenteile der Grundstücke hinsichtlich Lage, Konfiguration und Ausmaß deckungsgleich der im GR Beschluss vom 27.03.2025 beschlossenen Tauschflächen sind, und lediglich durch die Neueinreichung mit geänderten Plandatum hinsichtlich der Ausscheidung und Widmung zu öff. Gut im Verfahren nach §15 LTG mit zu berichtigen sind.

Verbesserungsauftrag:

+GR Beschluss unter Anführung des geänderten Plandatum des Teilungsplanes GZ 1476/15 des DI Peter Raffold im Beschluss und Verordnung

+Kundmachung des Beschlusses über die Einreichung der Teilflächen 1 und 5 der Grundstücke Nr.: 216/1 und 261/17 in das öffentlichen Gut und neue Kundmachung der Ausscheidung des Trennstückes 2 aus dem öff. Gut auf Basis des berichtigten GR Beschlusses

Gemäß § 43 Abs 1 stmk GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge beschließen/nicht beschließen, den Gemeinderatsbeschluss vom 27.03.2025, Top 15, dahingehend zu berichtigen, dass das Ausscheiden aus und die Widmung in öff. Gut der betreffenden Teilflächen auf der Vermessungsurkunde de DI Raffold, GZ 1476_15, Plandatum 05.03.2025, basiert und somit wie folgt zu verordnen und kundzumachen ist:

„VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Fohnsdorf vom 06.10.2025 über der mit Gemeinderatsbeschluss vom 06.10.2025 aus dem öffentlichen Gut ausgeschiedenen und in das freie Gemeindevermögen als Teil des Gemeindeeigentums übergeführten Teilfläche des Grundstückes Nr. 225/5, KG Dietersdorf.

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 42 und 92 der Stmk. Gemeindeordnung 1967, wird verordnet:

§ 1

Die Teilfläche 2 des Grundstückes Nr. 225/5, KG Dietersdorf, im Gesamtausmaß von 296 m² gem. Teilungsplanentwurf des DI Peter Raffold vom 05.03.2025, GZ 1476_15, wird aus dem öffentlichen Gut ausgeschiedenen und in das freie Gemeindevermögen als Teil des Gemeindeeigentums übergeführt.“

sowie hinsichtlich der Teilflächen 1 und 5 der Grundstücke Nr. 216/1 und 216/17, jeweils KG Dietersdorf, gem. Teilungsplan des DI Peter Raffold vom 05.03.2025, GZ 1476_15, als öff. Gut iSd §72 Stmk GemO 1967 idgF :

Kundmachung

des Gemeinderates der Gemeinde Fohnsdorf vom 06.10.2025 über die Übernahme der mit Gemeinderatsbeschluss vom 06.10.2025 aus dem freien Gemeindevermögen ausgeschiedenen und in das öffentlichen Gut übernommenen Teilflächen der Grundstücke Nr. 216/1 und 216/17, KG Dietersdorf.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 06.10.2025 wurden die Teilflächen 1 und 5 der Grundstücke 216/1 und 216/17 gem. des Teilungsplans des DI Peter Raffold vom 05.03.2025, GZ 1476_15, aus dem freien Vermögen der Gemeinde ausgeschieden und in das öffentliche Gut übernommen.

Die Vermessungsurkunde ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und wird dem Protokoll als Beilage angeführt.

Beschluss Ausschuss:

Der Ausschuss für Bau, Raumordnung, Verkehr und Ortsbild hat vorberaten und einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die Empfehlung auszusprechen, diesen Antrag zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Einstimmigkeit beschlossen, den Gemeinderatsbeschluss vom 27.03.2025, Top 15, dahingehend zu berichtigen, dass das Ausscheiden aus und die Widmung in öff. Gut der betreffenden Teilflächen auf der Vermessungsurkunde de DI Raffold, GZ 1476_15, Plandatum 05.03.2025, basiert und somit wie folgt zu verordnen und kundzumachen ist:

„VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Fohnsdorf vom 06.10.2025 über der mit Gemeinderatsbeschluss vom 06.10.2025 aus dem öffentlichen Gut ausgeschiedenen und in das freie Gemeindevermögen als Teil des Gemeindeeigentums übergeführten Teilfläche des Grundstückes Nr. 225/5, KG Dietersdorf.

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 42 und 92 der Stmk. Gemeindeordnung 1967, wird verordnet:

§ 1

Die Teilfläche 2 des Grundstückes Nr. 225/5, KG Dietersdorf, im Gesamtausmaß von 296 m² gem. Teilungsplanentwurf des DI Peter Raffold vom 05.03.2025, GZ 1476_15, wird aus dem öffentlichen Gut ausgeschieden und in das freie Gemeindevermögen als Teil des Gemeindeeigentums übergeführt.“

sowie hinsichtlich der Teilflächen 1 und 5 der Grundstücke Nr. 216/1 und 216/17, jeweils KG Dietersdorf, gem. Teilungsplan des DI Peter Raffold vom 05.03.2025, GZ 1476_15, als öff. Gut iSd §72 Stmk GemO 1967 idgF :

Kundmachung

des Gemeinderates der Gemeinde Fohnsdorf vom 06.10.2025 über die Übernahme der mit Gemeinderatsbeschluss vom 06.10.2025 aus dem freien Gemeindevermögen

ausgeschiedenen und in das öffentlichen Gut übernommenen Teilflächen der Grundstücke Nr. 216/1 und 216/17, KG Dietersdorf.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 06.10.2025 wurden die Teilflächen 1 und 5 der Grundstücke 216/1 und 216/17 gem. des Teilungsplans des DI Peter Raffold vom 05.03.2025, GZ 1476_15, aus dem freien Vermögen der Gemeinde ausgeschieden und in das öffentliche Gut übernommen.

Die Vermessungsurkunde ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und wird dem Protokoll als Beilage angeführt.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (19)

Bgm. Ing. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wölfler (SPÖ), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP), GR Dominik Hrastnik (FPÖ), GR Daniel Peinhopf (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ), GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Wortmeldungen:

keine

GR Dominik Hrastnik verlässt um 18:02 Uhr bei Tagesordnungspunkt 10 den Sitzungssaal. Es sind noch 18 Gemeinderäte anwesend.

Punkt 10.)

Betreff: Berichtigung des GR Beschlusses vom 27.03.2025, Top 9, Tauschvertrag von Teilflächen der Grundstücke Nr. 225/5, 216/1 und 216/17; KG Dietersdorf (Ing. Alfred Kaltenegger)

Sachverhalt:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 27.03.2025, Top 9, wurde der Abtausch einer Teilfläche des Grundstückes 225/5 mit Teilflächen der Grundstücke 216/1 und 216/17, jeweils KG Dietersdorf, beschlossen.

Die Grundstücksteilung und somit die Überführung der Teilflächen in das Gemeindevermögen bzw. in das öffentliche Gut sollte mittels Verfahren gem. § 15 Liegenschaftsteilungsgesetztes durchgeführt werden.

Nach Einreichung des Antrages bei dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, wurde seitens dieser festgehalten, dass der in diesem Beschluss angeführte Teilungsplan zurückgezogen wurde, und durch eine abgeänderte Planversion mit Plandatum 05.03.2025 neu eingereicht wurde. Dieser lag zur Beschlussfassung am 27.03.2025 nicht vor.

Anzumerken ist, dass die betreffenden Flächenteile der Grundstücke hinsichtlich Lage, Konfiguration und Ausmaß deckungsgleich der im GR Beschluss vom 27.03.2025 beschlossenen Tauschflächen sind, und lediglich durch die Neueinreichung mit geänderten Plandatum der Beschluss zu berichtigen ist um iSd §15 LTG dies grundbücherlich durchzuführen zu können.

Gemäß § 43 Abs 1 stmk GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge folgenden Beschluss fassen:
Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge beschließen/nicht beschließen, den Gemeinderatsbeschluss vom 27.03.2025, Top 9, dahingehend zu berichtigen, dass der Beschluss dahingehend berichtigt wird, dass anstatt des Teilungsplanes des DI Raffold, GZ 1476_15, Plandatum 13.01.2025, nunmehr der Teilungsplan des DI Raffold, GZ 1476_15, Plandatum 05.03.2025 dem Beschluss des Tauschvertrages zugrunde gelegt wird.

Die Vermessungsurkunde ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und wird dem Protokoll als Beilage angeführt.

Beschluss Ausschuss:

Der Ausschuss für Bau, Raumordnung, Verkehr und Ortsbild hat vorberaten und einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die Empfehlung auszusprechen, diesen Antrag zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Einstimmigkeit beschlossen, den Gemeinderatsbeschluss vom 27.03.2025, Top 9, dahingehend zu berichtigen, dass der Beschluss dahingehend berichtigt wird, dass anstatt des Teilungsplanes des DI Raffold, GZ 1476_15, Plandatum 13.01.2025, nunmehr der Teilungsplan des DI Raffold, GZ 1476_15, Plandatum 05.03.2025 dem Beschluss des Tauschvertrages zugrunde gelegt wird.

Die Vermessungsurkunde ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und wird dem Protokoll als Beilage angeführt.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (18)

Bgm. Ing. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wölfler (SPÖ), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP), GR Daniel Peinhopf (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ), GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Wortmeldungen:

keine

GR Dominik Hrastnik wohnt der Sitzung ab 18:03 Uhr nach Beschlussfassung des Tagesordnungspunktes 10 wieder bei.

Punkt 11.)

Betreift: Ergänzungsbeschluss zum GR Beschluss vom 14.11.2024, Top 3, betreffend der Übernahme der Grst.Nr.TFI 588/5, 872/18, 872/24, 872/26 und 872/37, jeweils KG Fohnsdorf, ins öff. Gut (Ing. Alfred Kaltenegger)

Sachverhalt:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.11.2024, Top 3, wurde auf Antrag der Stvarnik-Bau GmbH, Montessoriweg 10, 853 Fohnsdorf und der SIG Immobilien GmbH, Landstraße 16, 8753 Fohnsdorf die lastenfreie Übernahme der Teilflächen der Grundstücke Nr.: 588/5, 872/18, 872/24, 872/26 und 872/37, jeweils KG Fohnsdorf ins öffentliche Gut beschlossen.

Bei den betreffenden Grundstücken handelt es sich um die Straßenanlagenbereiche der „Bernsteingasse“, der „Jadegasse“ sowie einer Gehwegverbindung im mittleren Bereich.

Die Grundstücksvereinigung und Überführung der Teilflächen in das öffentliche Gut war mittels Verfahren gem. §15 Liegenschaftsteilungsgesetz durchzuführen. Nach Einreichung des Antrages bei dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen wurde der Gemeinde Fohnsdorf mit Mail vom 26.06.2025 zusammenfassend folgender Verbesserungsauftrag übermittelt, welcher eine (ergänzende) Beschlussfassung des GR mit folgenden Ergänzungen vorsieht.

Verbesserungsauftrag:

+GR Beschluss unter Anführung des Teilungsplanes des DI Urbanz, GZ 2462 vom 16.10.2024

+Kundmachung des GR Beschlusses unter Anführung des Teilungsplanes des DI Urbanz, GZ 2462 vom 16.10.2024

Gemäß § 43 Abs 1 stmk GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge folgenden Beschluss fassen:
Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge beschließen/nicht beschließen, iVm dem Gemeinderatsbeschluss vom 14.11.2024, Top 3, der Übernahme der Teilflächen der Grundstücke Nr.: 588/5, 872/18, 872/24, 872/26 und 872/37 gemäß des Teilungsplan des DI Rainer Urbanz, GZ 2642 vom 16.10.2024 in das öffentliche Gut zuzustimmen und dies wie folgt kundzumachen.

Kundmachung

des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Fohnsdorf vom 06.10.2025, iVm Gemeinderatsbeschluss vom 14.11.2024, über die Übernahme der in das öffentliche Gut übernommenen Teilflächen der Grundstücke Nr. 588/5, 872/18, 872/24, 872/26 und 872/37, KG Dietersdorf gem. Teilungsplan des DI Rainer Urbanz, GZ 2642 vom 16.10.2024.

Die Teilflächen der Grundstücke Nr. 588/5, 872/18, 872/24, 872/26 und 872/37 jeweils KG Fohnsdorf, werden gem. Teilungsplans des DI Rainer Urbanz vom 16.10.2024 GZ 2642, in das öffentliche Gut iSd §72 Stmk GemO 1967 idgF_übernommen.

Der Teilungsplan des DI Rainer Urbanz vom 16.10.2024 mit der GZ 2642 ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und wird dem Protokoll als Beilage angeführt.

Beschluss Ausschuss:

Der Ausschuss für Bau, Raumordnung, Verkehr und Ortsbild hat vorberaten und einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die Empfehlung auszusprechen, diesen Antrag zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Einstimmigkeit beschlossen, iVm dem Gemeinderatsbeschluss vom 14.11.2024, Top 3, der Übernahme der Teilflächen der Grundstücke Nr.: 588/5, 872/18, 872/24, 872/26 und 872/37 gemäß des Teilungsplan des DI Rainer Urbanz, GZ 2642 vom 16.10.2024 in das öffentliche Gut zuzustimmen und dies wie folgt kundzumachen.

Kundmachung

des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Fohnsdorf vom 06.10.2025, iVm Gemeinderatsbeschluss vom 14.11.2024, über die Übernahme der in das öffentliche Gut übernommenen Teilflächen der Grundstücke Nr. 588/5, 872/18, 872/24, 872/26 und 872/37, KG Dietersdorf gem. Teilungsplan des DI Rainer Urbanz, GZ 2642 vom 16.10.2024.

Die Teilflächen der Grundstücke Nr. 588/5, 872/18, 872/24, 872/26 und 872/37 jeweils KG Fohnsdorf, werden gem. Teilungsplans des DI Rainer Urbanz vom 16.10.2024 GZ 2642, in das öffentliche Gut iSd §72 Stmk GemO 1967 idgF_ übernommen.

Der Teilungsplan des DI Rainer Urbanz vom 16.10.2024 mit der GZ 2642 ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und wird dem Protokoll als Beilage angeführt.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (19)

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wölfle (SPÖ), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP), GR Dominik Hrastnik (FPÖ), GR Daniel Peinhopf (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ), GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Wortmeldungen:

keine

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl verlässt um 18:04 Uhr bei Tagesordnungspunkt 12 aufgrund von Befangenheit den Sitzungssaal und übergibt die Führung der Sitzung an den 1.Vizebürgermeister Helmut Tscharre. Es sind noch 18 Gemeinderäte anwesend.

Punkt 12.)

Betrifft: Abänderungsbeschluss betreffend des gleichwertigen Abtauschs von Gehwegflächen des Grundstückes 768/8 mit Flächen des Grundstückes 369/3, sowie Verkaufes der Restfläche des Grundstückes 369/3 und TFI des Grundstückes Bfl .28/6, jeweils KG Fohnsdorf (Ing. Alfred Kaltenegger)

Sachverhalt:

Mit GR Beschluss vom 12.12.2024, Top 12, wurde die Zustimmung zum wertgleichen Abtausch von 36 m² des Grundstückes 369/3, KG Fohnsdorf, EZ 557 im Eigentum der Gemeinde Fohnsdorf für den Erhalt von 64 m² des Grundstückes 768/8, KG Fohnsdorf, EZ 1105, Eigentum der Stadlober GmbH erteilt und dem Verkauf der Restflächen der Grundstücke 369/3 und BFL .28/6 im noch zu vermessenden Ausmaß von gesamt 1.129 m² nach Abzug der zurückgehaltenen Flächen von 200 m² zu einem Kaufpreis von 43.720,00 € zugestimmt.

Im Zuge der durchgeführten Grenzvermessung durch DI Rainer Urbanz wurde festgestellt, dass die ermittelte Restflächen der Grundstücke 369/3 und BFL. .28/6 ein Ausmaß von lediglich 1.088 m² und nicht, wie im Vorausplan angegeben, 1.129 m² aufweist.

Der Kaufpreis wurde im GR Beschluss vom 12.12.2024 mit 40,00€ / m² festgelegt.

Somit wäre, im Sinne des Beschlusses vom 12.12.2024 bei gleichbleibenden Beschlusskriterien, die Verkaufsfläche, welche auf 1.129 m² festgelegt war, auf 1.088 m² (bzw. 1.052 m² abzgl. der abgetauschten Fläche) und der Verkaufspreis somit von 43.720,00 € auf 42.080,00 € zu reduzieren.

Gemäß §90 Abs. 1 Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.g.fF. ist bei Veräußerungen, Verpfändungen und sonstiger Belastung von unbeweglichem Gemeindevermögen die aufsichtsbehördliche Genehmigung einzuholen.

Der Erlös (Verkaufspreis vermindert um die ImmoEst) ist der allgemeinen Haushaltsrücklage zuzuführen.

Gemäß § 43 Abs 1 stmk GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge folgenden Beschluss fassen:
Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge beschließen/nicht beschließen, den Änderungen zum Beschluss über den wertgleichen Abtausch von 36m² des Grundstückes 369/3, KG Fohnsdorf, EZ 557, im Eigentum der Gemeinde Fohnsdorf für den Erhalt von 64m² des Grundstückes 768/8, KG Fohnsdorf, EZ 1105, Eigentum der Stadlober GmbH, zuzustimmen und damit den Verkauf der Restflächen der Grundstücke 369/3 und Bfl. .28/6, jeweils KG Fohnsdorf, gem. beiliegenden Kaufvertragsentwurf des Notariates Hofer&Pail unter Einbindung der Vermessungsurkunde des DI Urbanz, GZ 2703, Plandatum 06.05.2025, zu dem angeführten Verkaufspreis von **€ 42.080,00** zu beschließen.

Es wird angemerkt, dass sämtliche anfallende Kosten und Gebühren, welche auf Grund dieses Rechtsgeschäftes anfallen und welche nicht ausschließlich per Gesetz vom Verkäufer zu tragen sind, vom Kaufwerber zu tragen sind.

Dieser Beschluss wird gem. §90 Abs. 3 Stmk. GemO 1967 i.d.g.F. erst mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung oder aufsichtsbehördlichen Negativbescheinigung, rechtswirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt entsteht für die Gemeinde keine Leistungspflicht. Die Gemeinde haftet auch nicht für einen Schaden der nur deswegen eingetreten ist, weil die Aufsichtsbehörde die Genehmigung versagt hat.

Der Erlös (Verkaufspreis vermindert um die ImmoEst und etwaigen Gebühren) wird der allg. Haushaltsrücklage zugeführt.

Der Entwurf des Kaufvertrages der öffentlichen Notare Mag. Bertram Hofer & Mag. Gerald Pail, sowie die Vermessungsurkunde des DI Rainer Urbanz, GZ 2703, sind ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und werden dem Protokoll als Beilage angeführt.

Beschluss Ausschuss:

Der Ausschuss für Bau, Raumordnung, Verkehr und Ortsbild hat vorberaten und einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die Empfehlung auszusprechen, diesen Antrag zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Einstimmigkeit beschlossen, den Änderungen zum Beschluss über den wertgleichen Abtausch von 36m² des Grundstückes 369/3, KG Fohnsdorf, EZ 557, im Eigentum der Gemeinde Fohnsdorf für den Erhalt von 64m² des Grundstückes 768/8, KG Fohnsdorf, EZ 1105, Eigentum der Stadlober GmbH, zuzustimmen und damit den Verkauf der Restflächen der Grundstücke 369/3 und Bfl. .28/6, jeweils KG Fohnsdorf, gem. beiliegenden Kaufvertragsentwurf des Notariates Hofer&Pail unter Einbindung der Vermessungsurkunde des DI Urbanz, GZ 2703, Plandatum 06.05.2025, zu dem angeführten Verkaufspreis von **€ 42.080,00** zu beschließen.

Es wird angemerkt, dass sämtliche anfallende Kosten und Gebühren, welche auf Grund dieses Rechtsgeschäftes anfallen und welche nicht ausschließlich per Gesetz vom Verkäufer zu tragen sind, vom Kaufwerber zu tragen sind.

Dieser Beschluss wird gem. §90 Abs. 3 Stmk. GemO 1967 i.d.g.F. erst mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung oder aufsichtsbehördlichen Negativbescheinigung, rechtswirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt entsteht für die Gemeinde keine Leistungspflicht. Die Gemeinde haftet auch nicht für einen Schaden der nur deswegen eingetreten ist, weil die Aufsichtsbehörde die Genehmigung versagt hat.

Der Erlös (Verkaufspreis vermindert um die ImmoEst und etwaigen Gebühren) wird der allg. Haushaltsrücklage zugeführt.

Der Entwurf des Kaufvertrages der öffentlichen Notare Mag. Bertram Hofer & Mag. Gerald Pail, sowie die Vermessungsurkunde des DI Rainer Urbanz, GZ 2703, sind ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und werden dem Protokoll als Beilage angeführt.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (18)

GR Christian Holzer (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wölfler (SPÖ), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP), GR Dominik Hrastnik (FPÖ), GR Daniel Peinhopf (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ), GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Befangenheit(en) (1)

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl (ÖVP),

Wortmeldungen:

keine

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl wohnt der Sitzung ab 18:07 Uhr nach Beschlussfassung des Tagesordnungspunktes 12 wieder bei und übernimmt die Führung der Sitzung wieder.

Punkt 13.)

Betrifft: Energienetze Steiermark - Dienstbarkeitsvereinbarung 30 KV
Leitung betreffend der Grundstücke 327, 338, 370, KG Aichdorf, 225/5, KG
Dietersdorf sowie 818/1, 818/2, KG Fohnsdorf (Inq. Alfred Kaltenegger)

Sachverhalt:

Die Energienetze Steiermark GmbH hat vorgesehen in folgenden Bereichen eine 30 KV Leitung inkl. Lichtwellenleiter normgerecht in das Erdreich zu verlegen:

KG Aichdorf: Rattenbergerweg Grst. 327
Maisweg Grst. 338
Begleitstraße Grst. 370 Gesamtlänge: 350 m

KG Dietersdorf: Erich-Kästner-Gasse, Werkstraße Grst. 225/5 Gesamtlänge: 10 m

KG Fohnsdorf: Siemensstraße Grst. 818/1 und 818/2 Gesamtlänge: 20 m

Diese Verlegearbeiten betreffen somit insgesamt mit einer Gesamtlänge von 380 m öffentl. Gut.

Im Gegenzug wird als Entschädigung für die Einräumung der Rechte der Vereinbarung Punkt 1-2 lautend wie folgt:

- Einräumung des Leitungsführungsrechtes auf den betreffenden Grundstücken sowie Zufahrt zu den Verlegebereichen
 - Duldung des Bestandes und Betriebes der Leitungsanlagen sowie Unterlassung der Beschädigung, Störung oder Behinderung

angeboten:

380 m Lichtwellenleiter a 4,01 €/m	somit 1.523,80 €
20 m Doppelleitungszuschlag 30%	somit 24,06 €
380 m Kabelleitung a 3,47 €/m	somit 1.318,60 €
3 Stk Mühewaltung a 152,80 €/Stk	somit 458,40 €

Die Gesamtsumme der Entschädigung beläuft sich somit auf: 3.324,86 €

Seitens des Bauamtes der Gemeinde Fohnsdorf wurden die Entschädigungssummen geprüft und für ortsüblich und in Ordnung befunden.

Gemäß § 90 Abs. 6 Z. 2 Stmk. Gemeindeordnung 1967 idF LGBI. Nr. 43/2024. bedürfen die Einräumung einer Dienstbarkeit die der Errichtung, Erhaltung und des Betriebes von Leitungen auf gemeindeeigenen Grundstücken, die dem Fernmelbewesen, der Telekommunikation, der Energieversorgung sowie der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung dienen jedenfalls keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Der Erlös ist i.S. des §22 (3) Stmk Gemeindehaushaltsordnung i.d.g.F. zur Schaffung von allgemeinen Rücklagen oder zusätzlichen Schuldentilgung zu verwenden.

Gemäß § 43 Abs 1 stmk GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge folgenden Beschluss fassen:
Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge beschließen/nicht beschließen, die vorliegenden Vereinbarungen mit der Energienetze Steiermark GmbH, FN 242892, welche einen integrierten Bestandteil des Beschlusses bilden, betreffend der Leitungsverlegung samt einmaligen Gesamtentschädigungssumme von

€ 3.324,86

abzuschließen und in diesem Zuge der grundbürgerlichen Einräumung der Leitungsrechtdienstbarkeiten zuzustimmen.

Gemäß § 90 Abs. 6 Z. 2 Stmk. Gemeindeordnung 1967 idF LGBI. Nr. 34/2020. bedürfen die Einräumung einer Dienstbarkeit die der Errichtung, Erhaltung und des Betriebes von Leitungen auf gemeindeeigenen Grundstücken, die dem Fernmelbewesen, der Telekommunikation, der Energieversorgung sowie der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung dienen jedenfalls keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Die Vereinbarungen sowie Gutschriftsberechnungen sind ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und werden dem Protokoll als Beilage angefügt.
Der Erlös ist i.S. des §22 (3) Stmk Gemeindehaushaltsordnung i.d.g.F. zur Schaffung von allgemeinen Rücklagen oder zusätzlichen Schuldentilgung zu verwenden.

Beschluss Ausschuss:

Der Ausschuss für Bau, Raumordnung, Verkehr und Ortsbild hat vorberaten und einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die Empfehlung auszusprechen, diesen Antrag zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Einstimmigkeit beschlossen, die vorliegenden Vereinbarungen mit der Energienetze Steiermark GmbH, FN 242892, welche einen integrierten Bestandteil des Beschlusses bilden, betreffend der Leitungsverlegung samt einmaligen Gesamtentschädigungssumme von

€ 3.324,86

abzuschließen und in diesem Zuge der grundbürgerlichen Einräumung der Leitungsrechtdienstbarkeiten zuzustimmen.

Gemäß § 90 Abs. 6 Z. 2 Stmk. Gemeindeordnung 1967 idF LGBI. Nr. 34/2020. bedürfen die Einräumung einer Dienstbarkeit die der Errichtung, Erhaltung und des Betriebes von Leitungen auf gemeindeeigenen Grundstücken, die dem Fernmeldewesen, der Telekommunikation, der Energieversorgung sowie der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung dienen jedenfalls keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Die Vereinbarungen sowie Gutschriftsberechnungen sind ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und werden dem Protokoll als Beilage angefügt.

Der Erlös ist i.S. des §22 (3) Stmk Gemeindehaushaltsordnung i.d.g.F. zur Schaffung von allgemeinen Rücklagen oder zusätzlichen Schuldentilgung zu verwenden.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (19)

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wölfler (SPÖ), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP), GR Dominik Hrastnik (FPÖ), GR Daniel Peinhopf (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ), GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Wortmeldungen:

keine

Punkt 14.)

Betreff: Neue Vereinbarung Benützung Sportstätten mit der HBLA f.w.B. Fohnsdorf (DI Herbert Klein)

Sachverhalt:

Mit Vereinbarung vom 02. Juli 2020 abgeschlossen zwischen der Gemeinde Fohnsdorf und der Bildungsdirektion Steiermark, wurde der HBLA f.w.B. Fohnsdorf beginnend mit 01.09.2020 die Nutzung der Sporthalle und Stadion Fohnsdorf gestattet. Diese Nutzung endet gem. Punkt VII erster Absatz des Vertrages per 31.8.2025 und ist nach diesem Zeitpunkt eine neue Vereinbarung über die Nutzung der Sportstätten abzuschließen.

Die HBLA f.w.B. Fohnsdorf möchte im nächsten Schuljahr – 2025/2026 - die Sporthalle Fohnsdorf weiterhin nutzen. Ab dem Schuljahr 2026/2027 wäre eine Nutzung der Turnhalle Spitalgasse seitens der HBLA f.w.B. Fohnsdorf angedacht.

Aus diesem Grund soll eine neue Vereinbarung zwischen der Gemeinde Fohnsdorf und der Bildungsdirektion Steiermark nur für das Schuljahr 2025/2026 - gültig ab 01. September 2025 - abgeschlossen werden. Danach soll wieder eine neue Vereinbarung, wenn möglich mit Nutzung der Turnhalle Spitalgasse, vereinbart werden.

Weiters bittet die Bildungsdirektion Steiermark um Anpassung der bisher festgelegten Stundensätze (Anpassung an Vereine).

Gemäß § 43 Abs 1 stmk GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge folgenden Beschluss fassen:
Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge beschließen/nicht beschließen, eine neue Vereinbarung zwischen der Gemeinde Fohnsdorf und der Bildungsdirektion Steiermark für die HBLA f.w.B. Fohnsdorf für die Nutzung div. Sportstätten der Gemeinde Fohnsdorf mit 01.09.2025 abzuschließen.

Die Vereinbarung ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und wird dem Protokoll als Beilage angeführt.

Beschluss Ausschuss:

Der Ausschuss für Finanz, Wirtschaft, Ortsentwicklung und Tourismus hat vorberaten und **einstimmig** beschlossen, dem Gemeinderat die Empfehlung auszusprechen, die neue **Nutzungsvereinbarung der Benützung der Sportstätten** mit der HBLA abzuschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Einstimmigkeit beschlossen, eine neue Vereinbarung zwischen der Gemeinde Fohnsdorf und der Bildungsdirektion Steiermark für die HBLA f.w.B. Fohnsdorf für die Nutzung div. Sportstätten der Gemeinde Fohnsdorf mit 01.09.2025 abzuschließen.

Die Vereinbarung ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und wird dem Protokoll als Beilage angeführt.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (19)

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wöfler (SPÖ), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP), GR Dominik Hrastnik (FPÖ), GR Daniel Peinhopf (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ), GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Wortmeldungen:

keine

Punkt 15.)

Betrifft: Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen zum Auflagenentwurf der 6. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0, VF 4.06 "Sachbereichskonzept - Energie" (Ing. Alfred Kaltenegger)

Sachverhalt:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 27.03.2025 wurde die Auflage des Entwurfs der 6. ÖEK Änderung, VF 4.06 „Sachbereichskonzept Energie“ beschlossen.

Der Entwurf der 6. Änderung im Örtlichen Entwicklungskonzept 4.0, VF 4.06 „Sachbereichskonzept Energie“, verfasst von Malek Herbst Raumordnung GmbH vom März 2025, - Projekt Nr. 2023/32 vom März 2025, wurde im Sinne des §24 (4) StROG

2010 idgF im Gemeindeamt während der Amtsstunden sowie auf der Gemeindewebsite unter www.fohnsdorf.at zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflagefrist vom 14.04.2025 bis 09.06.2025 sind folgende Stellungnahmen zu den Änderungen im Gemeindeamt eingelangt:

1. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Mag. Sommer, Stempfergasse 7, 8010 Graz, mit Schreiben vom 04.06.2025 zu GZ ABT13-132506/2025-9
Es wird ein Einwand unter folgenden Begründungen erhoben bzw. bestehen Mängel:
 - 1.1 Die Kursiv geschriebene Textteile (§ 4 Abs. 3 letzter Punkt) in der Verordnung, haben offenbar nur erläuternde Bedeutung, dies sollte ggf. klargestellt werden bzw. sollte der Text in den Erläuterungsbericht verschoben werden.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Bei kursiv dargestellten Textteilen handelt es sich entweder um Erläuterungen und Hinweise zu den jeweiligen Festlegungen, die aufgrund ihrer Relevanz als unverbindliche Anmerkungen im Wortlaut angeführt werden, oder um deklarative Bestimmungen. Ein dahingehender Hinweis wird im Vorspann der Verordnung ergänzt.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, der Einwendung stattzugeben und die v.a. Ergänzung vorzunehmen.

- 1.2 Ein räumliches Leitbild kann verbindlich nur für bestehende Eignungszonen festgelegt werden. Für noch nicht festgelegte Eignungszonen können nur Zielsetzungen genannt werden. Im Zuge von Neuausweisungen von Eignungszonen müsste ein räumliches Leitbild gleichzeitig mit verordnet werden. Dies ist auch schon unter § 4 Abs. 4 Z. 2 und 3 klarzustellen. (Abstimmung mit Abs. 5)

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

In Entsprechung der Einwendung werden die Inhalte des 'Generellen Räumlichen Leitbildes' (§4 Abs. 4 Z.4 des Verordnungswortlautes) als 'Ziele' unter §4 Abs. 4 festgelegt und werden die dahingehenden Klarstellungen unter §4 Abs. 4 Z.2 und Z.3 und Abs. 5 (nunmehr Z.1 bis Z.3) vorgenommen.

Eine Anhörung / Neuaufgabe ist nicht erforderlich, da sich nur die Formulierung, nicht aber die Inhalte und Vorgaben für die nachfolgenden Raumordnungsverfahren ändert.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, der Einwendung stattzugeben und die v.a. Korrekturen vorzunehmen.

- 1.3 Zum „Generellen Räumlichen Leitbild für Solar- und Photovoltaikanlagen“ wird folgendes angeführt:
Lit. a) Die Beschränkung der Errichtung von Photovoltaikanlagen in Konfliktzonen zur Sicherung der Errichtung von widmungskonformen baulichen Anlagen unter Einhaltung der Mindestbebauungsdichte, ist

ohne konkrete örtliche Bestandsaufnahme und Interessensabwägung rechtlich zumindest problematisch.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Diese Festlegung stellt eine wesentliche Zielsetzung der Gemeinde dar und beruht auf den Ergebnissen des verfahrensgegenständlichen Sachbereichskonzeptes-Energie, für eine konzentrierte Verdichtung und Nutzungsdurchmischung von Wohnen, Gewerbe, Handel und Dienstleistungen. Nach Auffassung der Gemeinde besteht ein grundsätzlicher Widerspruch, wenn Entwicklungs- oder Baugebiete ausschließlich für Solar- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen genutzt werden. Daher wird dieser Punkt als Zielsetzung unter §4 Abs. 4 'Ziele' beibehalten.

Lit. b) Auf Sondernutzungsflächen sind ohnehin nur für die jeweilige Sondernutzung erforderliche bauliche Anlagen zulässig. Die Regelung sollte daher entfallen.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Mit dieser Festlegung sollte lediglich das hohe Interesse der Gemeinde an einer widmungskonformen Nutzung dargestellt werden und mögliche Umgehungen durch eine 'vermeintliche' Erforderlichkeit verhindern werden.

Diese Vorgabe ist raumordnungsrechtlich grundsätzlich geregelt und kann daher ersatzlos gestrichen werden.

Lit. c) Vorgaben in Landesverordnungen sind jedenfalls einzuhalten. Die diesbezüglichen Hinweise sollten in den Erläuterungsbericht verschoben werden.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Die Hinweise auf Vorgaben in Landesverordnungen werden ersatzlos gestrichen. Ergänzungen im Erläuterungsbericht sind nicht erforderlich, da sie in den entsprechenden Kapiteln bereits angeführt sind.

Zusammenfassend wird dem Gemeinderat empfohlen, den drei Einwendungen statzugeben und die v.a. Korrekturen und Streichungen vorzunehmen.

2. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 14, Wasserwirtschaft, Ing. Kraxner, Wartingergasse 43, 8010 Graz, mit Schreiben vom 22.05.2025 zu GZ ABT14-132857/2025-3

Folgende wasserwirtschaftliche Planungsinteressen sind zu berücksichtigen:
Bei Errichtung von Solarthermie- und Photovoltaikfreiflächenanlagen an allen Fließgewässern sowie innerhalb von Hochwasserabflussbereichen, Gefahrenzonen der Bundeswasserbauverwaltung und der Wildbach- und Lawinenverbauung sind jedenfalls die Vorgaben des „Entwicklungsprogrammes für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen“ sowie des Entwicklungsprogrammes für den

„Sachbereich Erneuerbare Energie Solarenergie“ einzuhalten bzw. der Leitfaden der Abteilung 14 bezüglich Planung und Errichtung von Photovoltaikanlagen innerhalb von Hochwasserabflussgebieten anzuwenden.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Die o.a. Hinweise wurden in den Verordnungsunterlagen bereits vorgenommen.

Da keine konkrete Stellungnahme zum gegenständlichen Verfahren angeführt wird, wird dem Gemeinderat empfohlen, diese zur Kenntnis zu nehmen.

3. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 15, DI Preiß, Landhausgasse 7, 8010 Graz, mit Schreiben vom 05.06.2025 zu GZ ABT15-880/2022-85

Zu folgenden Punkten wurde Stellung genommen:

Zu §4 (1) Z.4 „Technische Infrastruktur und zu Kap. 7) Strategieentwicklung und Umsetzung in der Örtlichen Raumplanung

Energieträger Erdgas

Mit rund 38 % ist Erdgas das am meisten genutzte Wärmeversorgungssystem in der Gemeinde. Importiertes Erdgas als Energieträger stellt ein potenzielles Risiko für die Versorgungssicherheit und die Preisstabilität dar. Die Erfahrung aus den letzten zwei Jahren zeigt, dass eine Gasversorgung mit importiertem Erdgas nicht sicher ist und Märkte sehr schnell und mit extrem großen und unvorhersehbaren Preisschwankungen auf Störungen (Kriege und Krisensituationen) reagieren. Daraus abgeleitet sind die verfügbaren Potenziale für erneuerbare Wärmeversorgungslösungen zu erheben, prioritär bei den Zielsetzungen zu verankern und aus Sicht der Versorgungssicherheit, der Preisstabilität und der regionalen Wertschöpfung schnellstmöglich in die Umsetzung zu bringen. An dieser Stelle wären Planungen aufbauend auf einer Stilllege- bzw. Rückbaustrategie der Erdgasinfrastruktur zu entwickeln und Maßnahmen zum beschleunigten Umstieg auf andere Heizungsformen (erneuerbare Fernwärme und dezentrale erneuerbare Systeme) zu ergänzen.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Dieses Thema wird in den Zielsetzungen unter §4 Abs. 1 und 3 berücksichtigt und in den Kapiteln 5.1 und 5.2 behandelt. Die geforderten Planungen (Stilllegungs- und Rückbaustrategien) liegen jedoch nicht im Wirkungsbereich der Gemeinde und können daher auch nicht ergänzt werden.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, diese Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Strategische Fernwärmearausbauplanung

Die ergänzende planliche Darstellung von Vorrang- bzw. Ausbaugebieten für die FernwärmeverSORGUNG (entspricht noch keiner Anschlussverpflichtung, siehe dazu auch § 22 Abs. 8 und Abs. 9) würde für künftige Bauwerber, Bauträger Klarheit und für spezifische Fördermaßnahmen und die Kommunikation zur strategischen Ausrichtung der künftigen Wärmeversorgung in der Gemeinde einen wesentlichen Vorteil bedeuten.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Die Festlegung von Vorranggebieten ohne weiterführende Verordnung von Fernwärmeanschlussbereichen (mit Anschlussverpflichtung) bringt keine zusätzliche Klarheit für Bauwerber bzw. Bauträger, sondern fördert Erwartungshaltungen, welche von der Gemeinde nicht erfüllt werden können, da die gesetzlichen Vorgaben zur Verordnung von Fernwärmeanschlussbereichen nicht im Wirkungsbereich der Gemeinde liegen. Die Gemeinde Fohnsdorf hat sich daher auf die Festlegung von Standorträumen beschränkt, unterstützt aber den Ausbau und die Neuerichtung von Nahwärmesystemen (vgl. §4 Abs. 1 und 3).

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, diese Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Stellungnahme zum Erläuterungsbericht Sachbereichskonzept Energie

Ad) Kap. 2.1 Klimaziele

Es wird darauf hingewiesen, dass im September 2024 die „Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 Plus“ (KESS 2030 plus) von der Steiermärkischen Landesregierung beschlossen wurde:
<https://www.technik.steiermark.at/cms/ziel/142705670/DE/>

In der KESS 2030 plus wurden die neuen europäischen und nationalen Zielvorgaben (Treibhausgasemissionen, Energieeffizienz, erneuerbare Energien, ...) auf die Steiermark heruntergebrochen. Der Erläuterungsbericht, und infolge die strategische Ausrichtung der Gemeinde, wären demnach zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Die Anpassungen gemäß der aktuell gültigen „Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 Plus“ werden in den Verordnungsunterlagen vorgenommen.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, diese Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen u. die v.a. Anpassung in den Verordnungsunterlagen unter Kapitel 2.1 ‚Klimaziele‘ vorzunehmen.

Ad) Kap. 4.1 Energieeffizenzpotenzial und 4.2 Substitutionspotenzial
Idealerweise sind mögliche Standorte (bzw. Bereiche od. Fokusgebiete) planlich darzustellen, wo es die größten Effizienz- und Substitutionspotenziale im Gemeindegebiet gibt.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Dies erfolgte durch die Festlegung / Abgrenzung der Standorträume.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, diese Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Solarthermie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Zu Kap. 8.6.3) Vorgaben für die örtliche Raumplanung „Nachweis eines wirtschaftlichen Einspeisepunktes (Netzzugang) durch einen Leitungsbetreiber.“

Der Nachweis eines Netzzugangs kann im Zuge der Projektentwicklung zu diesem Zeitpunkt oft nicht erbracht werden. Aus energiewirtschaftlicher Sicht wäre diese Vorgabe daher aus der Liste zu nehmen.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Spätestens im Zuge der Baubewilligungsverfahren sollte dieser Nachweis zu erbringen sein. Sollte eine Einspeisung nicht erforderlich sein, ist dieser Punkt als obsolet zu betrachten. Als Teil des Erläuterungsberichtes entfaltet dieser angeführte Nachweis keine Rechtsverbindlichkeit.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, diese Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

4. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 15, DI Trost, Landhausgasse 7, 8010 Graz, mit Schreiben vom 05.06.2025 zu GZ ABT15-880/2022-86

Im vorliegenden Sachbereichskonzept werden Ausschluss- und Konfliktzonen sowie Abwägungsbereiche für Solarenergie-Freiflächenanlagen festgelegt.

Als Konfliktzonen werden neben „grünen“ örtlichen Vorrangzonen auch Grünzüge gem. ÖEK festgelegt, deren Erholungsfunktion und frei zu haltende Bereiche, gem. Erläuterungen S.51 langfristig gesichert werden sollen. Da Ausweisungen für Freiflächenanlagen und damit Verbauungen dieser Bereiche nicht ausgeschlossen werden, besteht aus fachlicher Sicht ein Widerspruch zu den Zielsetzungen des ÖEK, welcher auch durch die Maßnahmen des Räumlichen Leitbilds nicht kompensierbar ist.

In Bezug auf die Abwägungsbereiche ist die Vorgehensweise in der Vorprüfung/Evaluierung (Erl. S. 57) unklar. Generell geht aus den Erläuterungen nicht eindeutig hervor, für welche Anlagen (Anlagenart/-größe) bzw. durch wen die Prüfung zu erfolgen hat. Es wird darauf hingewiesen, dass Agri-PV-Anlagen von den Vorgaben des §6 Abs. 3 des SAPRO Erneuerbare Energie-Solarenergie ausgenommen sind, sodass für diese möglicherweise keinerlei Vorprüfungs- / Standortkriterien gelten, was in Hinblick auf die Aspekte des Landschaftsbilds nicht nachvollziehbar ist. Aus fachlicher Sicht ist der Punkt „Lage“ zu hinterfragen (solitäre, dezentrale Lagen, landwirtschaftliche Hoflagen als Eignungskriterium?) und ist unklar, wie die Abwägung bei Beeinträchtigungen (z.B. bei baulich geringer Vorbelastung, Erholungsfunktion, Fernwirksamkeit) erfolgt.

Um den störungsfreien Erhalt der „Sichtschneise zum Schloss Gabelhofen“ (Erl. S. 54) zu gewährleisten, wäre diese aus fachlicher Sicht planlich zu präzisieren und als Ausschlusszone festzulegen.

Die Übernahme von Standortkriterien aus anderen Verordnungen, wie dem SAPRO in ein Räumliches Leitbild (§4 Abs. 4 Z.4 lit c) ist fachlich nicht nachvollziehbar.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Grundsätzlich ist anzuführen, dass im Zuge der Einwendungsbehandlung der Abteilung 13 sämtliche Festlegungen des 'Generellen Räumlichen Leitbildes' (§4 Abs. 4 lit. c) nunmehr als Ziele festgelegt wurden und diese im Zuge nachfolgender Raumordnungsverfahren im Rahmen eines Räumlichen Leitbildes (Einzelfallprüfung) zu berücksichtigen sind.

Im Rahmen des ggst. Sachbereichskonzeptes wurde bewusst auf die Festlegung von Ausschlusszonen auf Örtlicher Ebene verzichtet, da dies eine detaillierte (grundstücksweise) Bestandserhebung erfordert, somit extrem kostenintensiv wäre und keinesfalls eine langfristige Betrachtung unter Berücksichtigung zukünftiger Entwicklungen abbilden kann. Da sämtliche, nicht vom überörtlichen Ausschluss betroffene Bereiche, als 'Abwägungsbereiche' zu behandeln sind und somit im Zuge der erforderlichen Raumordnungsverfahren sämtliche Ziel- und Kriterienkatalogvorgaben durch Festlegung von Räumlichen Leitbildern zu berücksichtigen, ist kein Widerspruch zu den Zielsetzungen des ÖEK ableitbar und können Maßnahmen im Zuge der Einzelfallprüfungen sehr wohl über Räumliche Leibilder kompensiert werden.

Im Verordnungswortlaut ist eindeutig geregelt, dass für sämtliche Abwägungsbereiche und auch für Konfliktzonen, so keine Ausweisung im FWP vorliegt (dies betrifft z.B. auch die 'Sichtschneise Gabelhofen'), im Zuge der Raumordnungsverfahren ein Prüfungs- und Abwägungsprozess, gemäß dem Ziele- und Kriterienkatalog zu erfolgen hat.

Gemäß den raumordnungsrechtlichen Bestimmungen bedarf es für sämtliche Anlagen, welche nicht dem §33 Abs. 5 Z.6 des StROG 2010 iVm dem Stmk. BauG §21 Abs. 1 lit o unterliegen, einer Ausweisung im Flächenwidmungsplan und ab 3.000 m² einer Ausweisung im Entwicklungsplan. Somit ist unter Berücksichtigung aller Rechtsmaterien und der Verordnung dieses Sachbereichskonzeptes sehr wohl geregelt, dass die Prüfung im Zuge dieser Raumordnungsverfahren zu erfolgen hat. Dies betrifft auch Agri-Photovoltaikanlagen und die angeführten Themenbereiche (Lage, Vorbelastung, Erholungsfunktion, Fernwirksamkeit etc.).

Sämtliche Vorgaben aus Landesverordnungen werden ersatzlos aus dem Verordnungswortlaut gestrichen (vgl. Pkt. 1.2 'zu Lit. c' der Einwendungsbehandlung). Die konkret erhobenen Einwände wurden bereits in der Einwendungsbehandlung der Abteilung 13 berücksichtigt.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

5. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 16, Mag. Mairhofer-Resch, Stempfergasse 7, 8010 Graz, mit Schreiben vom 04.06.2025 zu GZ ABT16-132847/2025-2

Die geplante Änderung der Raumordnungspläne wird seitens der Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau, in Abstimmung mit der Baubezirksleitung Obersteiermark West, zur Kenntnis genommen.

Bezugnehmend auf die Ausführungen zum Thema ÖV-Angebot im Sachbereichskonzept Energie ergeht der Hinweis, dass für die Attraktivierung

des ÖV-Angebotes eine gute Gehweganbindung wesentlich ist, und die dafür erforderlichen Flächenreserven in den Planungen berücksichtigt werden müssen.

Hinsichtlich allfälliger neuer ÖV-Haltestellen (z. B. am Industriegebiet Ost) wird empfohlen, sich im Anlassfall frühzeitig mit der Verkehrsabteilung/Referat ÖV und der Baubezirksleitung Obersteiermark West in Verbindung zu setzen.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Die Hinweise und Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, diese Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

- 6. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 10, Freya-Isabel Georges, BSc, Ragnitzstraße 193, 8047 Graz, mit Schreiben vom 30.06.2025 zu GZ ABT10-15917/2024-120**

Aus wildökologischer Sicht ist dazu festzuhalten, dass auf dieser Grundlage keine Stellungnahme erforderlich bzw. möglich ist, da es sich um ein konzeptionelles Planungsinstrument ohne konkrete Projektflächen oder Maßnahmen handelt.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Es wird dem Gemeinderat empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Antrag:

- 7. Bezirkshauptmannschaft Murtal, Forstfachreferat, DI Svaton, Kapellenweg 11, 8750 Juden-burg, mit Schreiben vom 23.05.2025 zu GZ BHMT-108255/2019-12**

Im Auflagenentwurf zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.06 „Sachbereichskonzept Energie“ unter „B. Erläuterungsbericht Sachbereichskonzept Energie, 8.5.1 Ausschlusszonen gemäß Entwicklungsprogramm für Erneuerbare Energie – Solarenergie, Ausschlusszone Waldfächen“ ist festgehalten, dass gemäß dem „Entwicklungsprogramm für Erneuerbare Energie – Solarenergie“ Waldfächen als Ausschlusszonen gelten. Im Auflagenentwurf werden Waldfächen auf Grundlage der Festlegung in der Digitalen Katastralmappe ausgeschieden.

Seitens des Forstfachreferates der Bezirkshauptmannschaft Murtal wird betreffend Entwurf zur Auflage Örtliches Entwicklungskonzept Änderung 1.01 „Sachbereichskonzept Energie“ mit der GZ: RO-620-46/1.01 ÖEK (SBK) festgehalten, dass anhand dieser vorliegenden Unterlagen ein Betreff von forstlichen und forstrechtlichen Belangen nicht erkennbar ist. Im Falle einer Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur, wird seitens der BFI Murtal darauf hingewiesen, dass eine Rodungsbewilligung einzuholen ist. Weiters wird seitens der Bezirksforstinspektion festgehalten, dass im Falle jeglicher Bebauung angrenzend zu Waldfächen empfohlen wird, einen Mindestabstand von einer Baumlänge (30 m) einzuhalten. Bei einer Unterschreitung dieses

vorgeschlagenen Sicherheitsabstandes wird seitens der Bezirksforstinspektion Murtal empfohlen, technische Sicherheitsmaßnahmen im Zuge des Bauverfahrens vorzuschreiben. Mit der Erteilung einer Rodungsbewilligung aus Sicherheitsgründen aufgrund einer Gefährdung, welche vom angrenzenden Wald ausgeht, kann jedenfalls nicht gerechnet werden.

Aus jagdfachlicher Sicht wird seitens des Forstfachreferates der Bezirkshauptmannschaft Murtal betreffend Entwurf zum Auflagenentwurf zur Änderung des Örtlichen Entwicklungs-konzeptes 4.06 „Sachbereichskonzept Energie“ festgehalten, dass generell mit einem weiteren Verlust von Wildlebensraum, zum Beispiel von Rehwild und von Jagdfläche zu rechnen ist.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Die Hinweise betreffend die Nutzung von Waldboden und Erforderlichkeit von Rodungsbewilligungen werden zur Kenntnis genommen. Der empfohlene Mindestabstand zu Waldflächen wird im Zuge der Raumordnungsverfahren zur Festlegung von Vorrangzonen/Eignungszonen im ÖEP bzw. Sondernutzungsausweisungen im FWP zu prüfen sein.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, diese Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

8. Wildbach- und Lawinenverbauung Forsttechnischer Dienst, Gebietsbauleitung Steiermark West, DI Zaunbauer, Murauer Straße 8, 8811 Scheifling, mit Schreiben vom 02.04.2025 zu GZ 16534239-1

Für die Gemeinde Fohnsdorf wurde im Jahr 2015 ein Gefahrenzonenplan gem. § 11 FG 1975 erstellt, der am 11.11.2016 ministeriell genehmigt und in weiterer Folge von der Gemeinde anerkannt wurde.

Entsprechend dem StROG 2010 i.d.g.F. hat die Nutzung von Grundflächen unter weitgehender Vermeidung gegenseitiger nachteiliger Beeinträchtigungen zu erfolgen. Ebenso sehen die Raumordnungsziele die Entwicklung der Siedlungsstruktur unter Vermeidung von Gefährdung durch Naturgewalten und Umweltschäden durch entsprechende Standortwahl vor. So ferne eine diesbezügliche anderweitige Standortauswahl nicht möglich ist, ist eine Bebauung bzw. anderweitige Nutzung nur unter Berücksichtigung von baulichen Maßnahmen möglich.

Seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung wird in Bezug auf Planungsinteressen innerhalb von Gefahrenzonen auf die Bestimmungen des Entwicklungsprogramms für den Sachbereich Erneuerbare Energie - Solarenergie i.d.g.F. und auf das Entwicklungsprogramm für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen i.d.g.F. hingewiesen.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Die Bestimmungen der angeführten Rechtsmaterien wurden in den Verfahrensunterlagen bereits berücksichtigt.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

9. Bundesministerium für Finanzen (bmf), Abteilung VI/4 - Bergbau Rechtsangelegenheiten, Hr. Pieler, Denisgasse 31, 1200 Wien, mit Schreiben vom 15.05.2025 zu GZ 2025-0.282.818

Es wird mitgeteilt, dass im geplanten Vorhaben keine für den Flächenwidmungsplan relevanten Bergbauberechtigungen und keine Bergaugebiete berührt werden, die in die Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen und Montanbehörde fallen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die ausschließlich oberflächige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde fällt. Daher wäre auch diese zu befassen.

Auf die in der Gemeinde befindlichen Rohstoffsicherungsflächen (Kiessande und Tone) wird hingewiesen (Übersichtskarte). Die Lage der Lagerstätten sind zu berücksichtigen damit eine künftige Gewinnung der mineralischen Rohstoffe sichergestellt ist.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Die Hinweise betreffend Bergaugebiet und Zuständigkeit bei oberflächiger Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe wird zur Kenntnis genommen.

Die Berücksichtigung der Rohstoffsicherungsflächen wird im Zuge der Raumordnungsverfahren zur Festlegung von Vorrangzonen/Eignungszonen im ÖEP bzw. Sondernutzungsausweisungen im FWP zu berücksichtigen sein.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, diese Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

10. ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, Region Süd – Standort Graz Bahnhofs- und Liegenschaftsmanagement, Hr. Wurster, Wagner-Bierostr. 48/II, 8020 Graz, mit Schreiben vom 14.04.2025 zu GZ A/1028/2025

Es wird auf die Immissionsbelastung hingewiesen, welche nicht auf Lasten des ÖBB-Konzerns gehen dürfen. Der Schienenlärmkataster ist zu beachten.

Gemäß Eisenbahngesetz 1957 § 43 Gefährdungsbereich, Verbot bei Errichtung von Anlagen (Blendung) in der Umgebung von Eisenbahnlagen bzw. § 42 — Anrainerbestimmungen, ist bei Haupt- und Nebenbahnen die Errichtung bahnfremder Anlagen jeder Art in einer Entfernung bis zu zwölf Meter von der Mitte des äußersten Gleises bzw. von der Bahngrundgrenze (in Bahnhöfen) verboten (Bauverbotsbereich). Die Behörde kann Ausnahmen erteilen, soweit dies mit den öffentlichen Verkehrsinteressen zu vereinbaren ist.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Die Berücksichtigung der angeführten Hinweise wird im Zuge der Raumordnungsverfahren zur Festlegung von Vorrangzonen/Eignungszonen im ÖEP bzw. Sondernutzungsausweisungen im FWP zu berücksichtigen sein.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, diese Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

11. Militärkommando Steiermark, Hr. OStv Glashüttner, mit Schreiben vom 10.04.2025 zu GZ S92247/22-MilKdo ST/Kdo/StbAbt3/2025(1)

Es wird mitgeteilt, dass ihre Gemeinde innerhalb

- der Sicherheitszone des Militärflugplatzes ZELTWEG und
- eines potenziellen Störwirkungsbereiches

liegt und militärische Planungsinteressen bestehen, die zu berücksichtigen sind. In Hinblick auf die Sicherheitszone für den Militärflugplatz ZELTWEG wird hingewiesen, dass die Sicherheitsverordnung und die daraus abzuleitenden Beschränkungen zu berücksichtigen sowie auf bestehende An-, Abflugstrecken Bedacht zu nehmen ist.

Im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt, ist festzuhalten, dass Bauten oberhalb der Erdoberfläche, Anpflanzungen, verspannte Seile und Drähte sowie aus der umgebenden Landschaft herausragende Bodenerhebungen (Luftfahrthindernisse gem. §85 Abs. 1 Luftfahrtgesetz [LFG]), welche die Untergrenze der Sicherheitszone des Militärflugplatzes ZELTWEG gern. der geltenden Sicherheitszonenverordnung überragen, einer Ausnahmebewilligung gemäß §92 LFG, BGBl.Nr.253/1957 idgF bedürfen.

Es ist auch zu beachten, dass gem. §93 Abs 1 des Luftfahrtgesetzes (LFG) i.d.g.F zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung gem. § 86 des LFG im Bereich der Sicherheitszone des Militär-flugplatzes die Frau Bundesministerin für LV zuständig ist.

Es wird daher ersucht, die Einreichunterlagen des Bauwerbers an MilKdo ST oder BMLV/AR (Abteilung Rechtsangelegenheiten) zur weiteren Bearbeitung/Beurteilung zu senden.

Aufgrund der möglichen Zunahme des stärkeren Militär-Flugbetriebes, insbesondere mit leistungsstärkeren Militärluftfahrzeugen entstehen Immissionen auch im Umfeld des Militär-flugplatzes ZELTWEG (für diesbezügliche Informationen steht das Bundesministerium für Landesverteidigung Sektion III/Abteilung für Umweltschutz zur Verfügung), die zu berücksichtigen wären.

Weiters handelt es sich um potenzielle Störwirkungsbereiche für militärische Anlagen, welche nicht in den öffentlichen Raumordnungsunterlagen (örtliches Entwicklungskonzept-, Entwicklungsplan, Flächenwidmungsplan, etc) ersichtlich zu machen sind.

Ein konkretes Projekt, welches innerhalb eines potentiellen Störwirkungsbereiches liegt, ist (aufgrund Bauhöhenbeschränkungen 50m bzw. Verwendung blendarmer Materialien) durch das BMLV zu überprüfen. Es wird daher ersucht, im Anlassfall ein konkretes Projekt dem Mil-Kdo ST vorzulegen. Seitens des MilKdo ST bestehen keine Einwände gegen die geplante Änderung der oben bezeichneten Angelegenheiten, sofern die vorzitierten militärischen Interessen berücksichtigt werden.

Die digitalen Datensätze des militärischen Raumordnungskatasters (MilROKat) sind beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung in der A 17, Referat Statistik und Geoinformation einsehbar.

Sie werden höflich ersucht, gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes i.d.g.F. dafür Sorge zu tragen, dass die militärischen Interessen in Ihrem Gemeindegebiet gewahrt bleiben.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Gegen die geplante Änderung wird kein Einwand erhoben und hat die geforderte Berücksichtigung der militärischen Interessen, im Zuge allfälliger Raumordnungsverfahren jedenfalls zu erfolgen. Der Hinweis betreffend den Flugzeugerprobungsbereich und die Sicherheitszone des Militärflugplatzes Zeltweg wird unter Kapitel 8.6.3 'Nachweise' ergänzt.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen und die v.a. Ergänzungen vorzunehmen.

12. Bundesministerium für Landesverteidigung, Abteilung Allgemeine Rechtsangelegenheiten, Fr. ADir RgR Dreßl, Roßauer Lände 1, 1090 Wien, mit Schreiben vom 07.04.2025 zu GZ S90978/32- AR/2025(1)

Seitens des ho. Ressorts bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen die geplante Änderung. Es wird auf den Militärflugplatz ZELTWEG festgelegten Sicherheitszone hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 93 Abs. 1 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957 idGf, zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 86 des Luftfahrtgesetzes im Bereich der Sicherheitszone eines Militärflugplatzes der Bundesminister für Landesverteidigung zuständig ist. Weiters wird auf die Bestimmung des § 94 Luftfahrtgesetz, BGBl.Nr. 253/1957 i.d.g.F., betreffend die Errichtung und den Betrieb von Anlagen mit optischen (Blendwirkungen auf Luftfahrtreibende) und elektrischen Störwirkungen, welche eine Betriebsstörung auf Flugsicherungseinrichtungen des Militärflugplatzes Aigen/Ennstal verursachen könnten, hingewiesen.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Gegen die geplante Änderung wird kein Einwand erhoben. Der Hinweis betreffend den Flugzeugerprobungsbereich und die Sicherheitszone des Militärflugplatzes Zeltweg wird unter Kapitel 8.6.3 'Nachweise' ergänzt.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen und die v.a. Ergänzungen vorzunehmen.

13. BDA Bundesdenkmalamt, Abteilung für Steiermark, Mag. Derler, Schubertstraße 73, 8010 Graz, mit Schreiben vom 11.04.2025 zu GZ 2025-0.276.452

Es wird auf die Liste der unter Denkmalschutz stehenden Objekte hingewiesen und um Berücksichtigung schützenswerter Bereiche im Umfeld denkmalgeschützter Objekte ersucht.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Die Berücksichtigung der angeführten Liste hat keine Relevanz für das ggst. Verfahren. Im Zuge allfälliger Raumordnungsverfahren zur Festlegung von Vorrangzonen/Eignungszonen im ÖEP bzw. Sondernutzungsausweisungen im FWP hat jedenfalls eine Berücksichtigung der unter Denkmalschutz stehender Objekte zu erfolgen.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Gemäß § 43 Abs 1 stmk GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge folgenden Beschluss fassen:
Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge beschließen/nicht beschließen, die eingebrochenen Stellungnahmen zum Entwurf der 6. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzept 4.0, VF 4.06 „Sachbereichskonzept Energie“, Projekt-Nr. 2023/32, verfasst vom Büro Malek Herbst Raumordnungs GmbH, wie folgt zu behandeln:

1. **Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Mag. Sommer,
Stempfergasse 7, 8010 Graz, mit Schreiben vom 04.06.2025 zu GZ ABT13-
132506/2025-9**

Es wird ein Einwand unter folgenden Begründungen erhoben bzw. bestehen Mängel:

- 1.1 *Die Kursiv geschriebene Textteile (§ 4 Abs. 3 letzter Punkt) in der Verordnung, haben offenbar nur erläuternde Bedeutung, dies sollte ggf. klargestellt werden bzw. sollte der Text in den Erläuterungsbericht verschoben werden.*

Bei kursiv dargestellten Textteilen handelt es sich entweder um Erläuterungen und Hinweise zu den jeweiligen Festlegungen, die aufgrund ihrer Relevanz als unverbindliche Anmerkungen im Wortlaut angeführt werden, oder um deklarative Bestimmungen. Ein dahingehender Hinweis wird im Vorspann der Verordnung ergänzt.

Der Einwendungen wird stattgegeben und die v.a. Ergänzung vorgenommen.

- 1.2 *Ein räumliches Leitbild kann verbindlich nur für bestehende Eignungszonen festgelegt werden. Für noch nicht festgelegte Eignungszonen können nur*

Zielsetzungen genannt werden. Im Zuge von Neuausweisungen von Eignungszonen müsste ein räumliches Leitbild gleichzeitig mit verordnet werden. Dies ist auch schon unter § 4 Abs. 4 Z. 2 und 3 klarzustellen. (Abstimmung mit Abs. 5)

In Entsprechung der Einwendung werden die Inhalte des 'Generellen Räumlichen Leitbildes' (§4 Abs. 4 Z.4 des Verordnungswortlautes) als 'Ziele' unter §4 Abs. 4 festgelegt und werden die dahingehenden Klarstellungen unter §4 Abs. 4 Z.2 und Z.3 und Abs. 5 (nunmehr Z.1 bis Z.3) vorgenommen.

Eine Anhörung / Neuauflage ist nicht erforderlich, da sich nur die Formulierung, nicht aber die Inhalte und Vorgaben für die nachfolgenden Raumordnungsverfahren ändert.

Der Einwendung wird stattgegeben und die v.a. Korrekturen vorgenommen.

1.3 Zum „Generellen Räumlichen Leitbild für Solar- und Photovoltaikanlagen“ wird folgendes angeführt:

Lit. a) Die Beschränkung der Errichtung von Photovoltaikanlagen in Konfliktzonen zur Sicherung der Errichtung von widmungskonformen baulichen Anlagen unter Einhaltung der Mindestbebauungsdichte, ist ohne konkrete örtliche Bestandsaufnahme und Interessensabwägung rechtlich zumindest problematisch.

Diese Festlegung stellt eine wesentliche Zielsetzung der Gemeinde dar und beruht auf den Ergebnissen des verfahrensgegenständlichen Sachbereichskonzeptes-Energie, für eine konzentrierte Verdichtung und Nutzungsdurchmischung von Wohnen, Gewerbe, Handel und Dienstleistungen. Nach Auffassung der Gemeinde besteht ein grundsätzlicher Widerspruch, wenn Entwicklungs- oder Baugebiete ausschließlich für Solar- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen genutzt werden. Daher wird dieser Punkt als Zielsetzung unter §4 Abs. 4 'Ziele' beibehalten.

Lit. b) Auf Sondernutzungsflächen sind ohnehin nur für die jeweilige Sondernutzung erforderliche bauliche Anlagen zulässig. Die Regelung sollte daher entfallen.

Mit dieser Festlegung sollte lediglich das hohe Interesse der Gemeinde an einer widmungskonformen Nutzung dargestellt werden und mögliche Umgehungen durch eine 'vermeintliche' Erforderlichkeit verhindern werden.

Diese Vorgabe ist raumordnungsrechtlich grundsätzlich geregelt und wird daher ersatzlos gestrichen werden.

Lit. c) Vorgaben in Landesverordnungen sind jedenfalls einzuhalten. Die diesbezüglichen Hinweise sollten in den Erläuterungsbericht verschoben werden.

Die Hinweise auf Vorgaben in Landesverordnungen werden ersatzlos gestrichen. Ergänzungen im Erläuterungsbericht sind nicht erforderlich, da sie in den entsprechenden Kapiteln bereits angeführt sind.

Den drei Einwendungen wird stattgegeben und die v.a. Korrekturen und Streichungen vorgenommen.

2. **Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 14, Wasserwirtschaft, Ing. Kraxner, Wartingergasse 43, 8010 Graz, mit Schreiben vom 22.05.2025 zu GZ ABT14-132857/2025-3**

*Folgende wasserwirtschaftliche Planungsinteressen sind zu berücksichtigen:
Bei Errichtung von Solarthermie- und Photovoltaikfreiflächenanlagen an allen Fließgewässern sowie innerhalb von Hochwasserabflussbereichen, Gefahrenzonen der Bundeswasserbauverwaltung und der Wildbach- und Lawinenverbauung sind jedenfalls die Vorgaben des „Entwicklungsprogrammes für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen“ sowie des Entwicklungsprogrammes für den „Sachbereich Erneuerbare Energie Solarenergie“ einzuhalten bzw. der Leitfaden der Abteilung 14 bezüglich Planung und Errichtung von Photovoltaikanlagen innerhalb von Hochwasserabflussgebieten anzuwenden.*

Die o.a. Hinweise wurden in den Verordnungsunterlagen bereits vorgenommen.

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

3. **Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 15, DI Preiß, Landhausgasse 7, 8010 Graz, mit Schreiben vom 05.06.2025 zu GZ ABT15-880/2022-85**

Zu folgenden Punkten wurde Stellung genommen:

Zu §4 (1) Z.4 „Technische Infrastruktur und zu Kap. 7) Strategieentwicklung und Umsetzung in der Örtlichen Raumplanung

Energieträger Erdgas

Mit rund 38 % ist Erdgas das am meisten genutzte Wärmeversorgungssystem in der Gemeinde. Importiertes Erdgas als Energieträger stellt ein potenzielles Risiko für die Versorgungssicherheit und die Preisstabilität dar. Die Erfahrung aus den letzten zwei Jahren zeigt, dass eine Gasversorgung mit importiertem Erdgas nicht sicher ist und Märkte sehr schnell und mit extrem großen und unvorhersehbaren Preisschwankungen auf Störungen (Kriege und Krisensituationen) reagieren. Daraus abgeleitet sind die verfügbaren Potenziale für erneuerbare Wärmeversorgungslösungen zu erheben, prioritär bei den Zielsetzungen zu verankern und aus Sicht der Versorgungssicherheit, der Preisstabilität und der regionalen Wertschöpfung schnellstmöglich in die Umsetzung zu bringen. An dieser Stelle wären Planungen aufbauend auf einer Stilllege- bzw. Rückbaustrategie der Erdgasinfrastruktur zu entwickeln und Maßnahmen zum beschleunigten Umstieg auf andere Heizungsformen (erneuerbare Fernwärme und dezentrale erneuerbare Systeme) zu ergänzen.

Dieses Thema wird in den Zielsetzungen unter §4 Abs. 1 und 3 berücksichtigt und in den Kapiteln 5.1 und 5.2 behandelt. Die geforderten Planungen (Stilllegungs- und Rückbaustrategien) liegen jedoch nicht im Wirkungsbereich der Gemeinde und können daher auch nicht ergänzt werden.

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

Strategische Fernwärmeausbauplanung

Die ergänzende planliche Darstellung von Vorrang- bzw. Ausbaugebieten für die FernwärmeverSORGUNG (entspricht noch keiner Anschlussverpflichtung, siehe dazu auch § 22 Abs. 8 und Abs. 9) würde für künFTige Bauwerber, Bauträger Klarheit und für spezifische Fördermaßnahmen und die Kommunikation zur strategischen Ausrichtung der künFTigen Wärmeversorgung in der Gemeinde einen wesentlichen Vorteil bedeuten.

Die Festlegung von Vorranggebieten ohne weiterführende Verordnung von Fernwärmeschlussbereichen (mit Anschlussverpflichtung) bringt keine zusätzliche Klarheit für Bauwerber bzw. Bauträger, sondern fördert Erwartungshaltungen, welche von der Gemeinde nicht erfüllt werden können, da die gesetzlichen Vorgaben zur Verordnung von Fernwärmeschlussbereichen nicht im Wirkungsbereich der Gemeinde liegen. Die Gemeinde Fohnsdorf hat sich daher auf die Festlegung von Standorträumen beschränkt, unterstützt aber den Ausbau und die Neuerrichtung von Nahwärmesystemen (vgl. §4 Abs. 1 und 3).

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme zum Erläuterungsbericht Sachbereichskonzept Energie

Ad) Kap. 2.1 Klimaziele

Es wird darauf hingewiesen, dass im September 2024 die „Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 Plus“ (KEss 2030 plus) von der Steiermärkischen Landesregierung beschlossen wurde:

<https://www.technik.steiermark.at/cms/ziel/142705670/DE/>

In der KEss 2030 plus wurden die neuen europäischen und nationalen Zielvorgaben (Treibhausgasemissionen, Energieeffizienz, erneuerbare Energien, ...) auf die Steiermark heruntergebrochen. Der Erläuterungsbericht, und infolge die strategische Ausrichtung der Gemeinde, wären demnach zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Die Anpassungen gemäß der aktuell gültigen „Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 Plus“ werden in den Verordnungsunterlagen vorgenommen.

Die Einwendung wird zur Kenntnis .u. die v.a. Anpassung in den Verordnungsunterlagen unter Kapitel 2.1 ‘Klimaziele’ vorgenommen.

*Ad) Kap. 4.1 Energieeffizienzpotenzial und 4.2 Substitutionspotenzial
Idealerweise sind mögliche Standorte (bzw. Bereiche od. Fokusgebiete) planlich darzustellen, wo es die größten Effizienz- und Substitutionspotenziale im Gemeindegebiet gibt.*

Dies erfolgte durch die Festlegung / Abgrenzung der Standorträume.

Die Einwendung wird **zur Kenntnis** genommen.

Solarthermie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Zu Kap. 8.6.3) Vorgaben für die örtliche Raumplanung „Nachweis eines wirtschaftlichen Einspeisepunktes (Netzzugang) durch einen Leitungsbetreiber.“

Der Nachweis eines Netzzugangs kann im Zuge der Projektentwicklung zu diesem Zeitpunkt oft nicht erbracht werden. Aus energiewirtschaftlicher Sicht wäre diese Vorgabe daher aus der Liste zu nehmen.

Spätestens im Zuge der Baubewilligungsverfahren sollte dieser Nachweis zu erbringen sein. Sollte eine Einspeisung nicht erforderlich sein, ist dieser Punkt als obsolet zu betrachten. Als Teil des Erläuterungsberichtes entfaltet dieser angeführte Nachweis keine Rechtsverbindlichkeit.

Die Einwendung wird **zur Kenntnis** genommen.

4. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 15, DI Trost, Landhausgasse 7, 8010 Graz, mit Schreiben vom 05.06.2025 zu GZ ABT15-880/2022-86

Im vorliegenden Sachbereichskonzept werden Ausschluss- und Konfliktzonen sowie Abwägungsbereiche für Solarenergie-Freiflächenanlagen festgelegt.

Als Konfliktzonen werden neben „grünen“ örtlichen Vorrangzonen auch Grünzüge gem. ÖEK festgelegt, deren Erholungsfunktion und frei zu haltende Bereiche, gem. Erläuterungen S.51 langfristig gesichert werden sollen. Da Ausweisungen für Freiflächenanlagen und damit Verbauungen dieser Bereiche nicht ausgeschlossen werden, besteht aus fachlicher Sicht ein Widerspruch zu den Zielsetzungen des ÖEK, welcher auch durch die Maßnahmen des Räumlichen Leitbilds nicht kompensierbar ist.

In Bezug auf die Abwägungsbereiche ist die Vorgehensweise in der Vorprüfung/Evaluierung (Erl. S. 57) unklar. Generell geht aus den Erläuterungen nicht eindeutig hervor, für welche Anlagen (Anlagenart/-größe) bzw. durch wen die Prüfung zu erfolgen hat. Es wird darauf hingewiesen, dass Agri-PV-Anlagen von den Vorgaben des §6 Abs. 3 des SAPRO Erneuerbare Energie-Solarenergie ausgenommen sind, sodass für diese möglicherweise keinerlei Vorprüfungs- / Standortkriterien gelten, was in Hinblick auf die Aspekte des Landschaftsbilds nicht nachvollziehbar ist. Aus fachlicher Sicht ist der Punkt

„Lage“ zu hinterfragen (solitäre, dezentrale Lagen, landwirtschaftliche Hoflagen als Eignungskriterium?) und ist unklar, wie die Abwägung bei Beeinträchtigungen (z.B. bei baulich geringer Vorbelastung, Erholungsfunktion, Fernwirksamkeit) erfolgt.

Um den störungsfreien Erhalt der „Sichtschneise zum Schloss Gabelhofen“ (Erl. S. 54) zu gewährleisten, wäre diese aus fachlicher Sicht planlich zu präzisieren und als Ausschlusszone festzulegen.

Die Übernahme von Standortkriterien aus anderen Verordnungen, wie dem SAPRO in ein Räumliches Leitbild (§4 Abs. 4 Z.4 lit c) ist fachlich nicht nachvollziehbar.

Grundsätzlich ist anzuführen, dass im Zuge der Einwendungsbehandlung der Abteilung 13 sämtliche Festlegungen des ‘Generellen Räumlichen Leitbildes’ (§4 Abs. 4 lit. c) nunmehr als Ziele festgelegt wurden und diese im Zuge nachfolgender Raumordnungsverfahren im Rahmen eines Räumlichen Leitbildes (Einzelfallprüfung) zu berücksichtigen sind.

Im Rahmen des ggst. Sachbereichskonzeptes wurde bewusst auf die Festlegung von Ausschlusszonen auf Örtlicher Ebene verzichtet, da dies eine detaillierte (grundstücksweise) Bestandserhebung erfordert, somit extrem kostenintensiv wäre und keinesfalls eine langfristige Betrachtung unter Berücksichtigung zukünftiger Entwicklungen abbilden kann. Da sämtliche, nicht vom überörtlichen Ausschluss betroffenen Bereiche, als ‘Abwägungsbereiche’ zu behandeln sind und somit im Zuge der erforderlichen Raumordnungsverfahren sämtliche Ziel- und Kriterienkatalogvorgaben durch Festlegung von Räumlichen Leitbildern zu berücksichtigen, ist kein Widerspruch zu den Zielsetzungen des ÖEK ableitbar und können Maßnahmen im Zuge der Einzelfallprüfungen sehr wohl über Räumliche Leibilder kompensiert werden.

Im Verordnungswortlaut ist eindeutig geregelt, dass für sämtliche Abwägungsbereiche und auch für Konfliktzonen, so keine Ausweisung im FWP vorliegt (dies betrifft z.B. auch die ‘Sichtschneise Gabelhofen’), im Zuge der Raumordnungsverfahren ein Prüfungs- und Abwägungsprozess, gemäß dem Ziele- und Kriterienkatalog zu erfolgen hat.

Gemäß den raumordnungsrechtlichen Bestimmungen bedarf es für sämtliche Anlagen, welche nicht dem §33 Abs. 5 Z.6 des StROG 2010 iVm dem Stmk. BauG §21 Abs. 1 lit o unterliegen, einer Ausweisung im Flächenwidmungsplan und ab 3.000 m² einer Ausweisung im Entwicklungsplan. Somit ist unter Berücksichtigung aller Rechtsmaterien und der Verordnung dieses Sachbereichskonzeptes sehr wohl geregelt, dass die Prüfung im Zuge dieser Raumordnungsverfahren zu erfolgen hat. Dies betrifft auch Agri-Photovoltaikanlagen und die an-geführten Themenbereiche (Lage, Vorbelastung, Erholungsfunktion, Fernwirksamkeit etc.).

Sämtliche Vorgaben aus Landesverordnungen werden ersatzlos aus dem Verordnungswort-laut gestrichen (vgl. Pkt. 1.2 ‘zu Lit. c’ der Einwendungsbehandlung).

Die konkret erhobenen Einwände wurden bereits in der Einwendungsbehandlung der Abteilung 13 berücksichtigt.

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

5. **Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 16, Mag. Mairhofer-Resch, Stempfergasse 7, 8010 Graz, mit Schreiben vom 04.06.2025 zu GZ ABT16-132847/2025-2**

Die geplante Änderung der Raumordnungspläne wird seitens der Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau, in Abstimmung mit der Baubezirksleitung Obersteiermark West, zur Kenntnis genommen.

Bezugnehmend auf die Ausführungen zum Thema ÖV-Angebot im Sachbereichskonzept Energie ergeht der Hinweis, dass für die Attraktivierung des ÖV-Angebotes eine gute Gehweganbindung wesentlich ist, und die dafür erforderlichen Flächenreserven in den Planungen berücksichtigt werden müssen.

Hinsichtlich allfälliger neuer ÖV-Haltestellen (z. B. am Industriegebiet Ost) wird empfohlen, sich im Anlassfall frühzeitig mit der Verkehrsabteilung/Referat ÖV und der Baubezirksleitung Obersteiermark West in Verbindung zu setzen.

Die Hinweise und Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

6. **Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 10, Freya-Isabel Georges, BSc, Ragnitzstraße 193, 8047 Graz, mit Schreiben vom 30.06.2025 zu GZ ABT10-15917/2024-120**

Aus wildökologischer Sicht ist dazu festzuhalten, dass auf dieser Grundlage keine Stellungnahme erforderlich bzw. möglich ist, da es sich um ein konzeptionelles Planungsinstrument ohne konkrete Projektflächen oder Maßnahmen handelt.

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

7. **Bezirkshauptmannschaft Murtal, Forstfachreferat, DI Svaton, Kapellenweg 11, 8750 Juden-burg, mit Schreiben vom 23.05.2025 zu GZ BHMT-108255/2019-12**

Im Auflagenentwurf zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.06 „Sachbereichskonzept Energie“ unter „B. Erläuterungsbericht Sachbereichskonzept Energie, 8.5.1 Ausschlusszonen gemäß Entwicklungsprogramm für Erneuerbare Energie – Solarenergie, Ausschlusszone Waldfächen“ ist festgehalten, dass gemäß dem „Entwicklungsprogramm für Erneuerbare Energie – Solarenergie“ Waldfächen als Ausschlusszonen gelten. Im Auflagenentwurf werden Waldfächen auf Grundlage der Festlegung in der Digitalen Katastralmappe ausgeschieden.

Seitens des Forstfachreferates der Bezirkshauptmannschaft Murtal wird betreffend Entwurf zur Auflage Örtliches Entwicklungskonzept Änderung 1.01 „Sachbereichskonzept Energie“ mit der GZ: RO-620-46/1.01 ÖEK (SBK) festgehalten, dass anhand dieser vorliegenden Unterlagen ein Betreff von forstlichen und forstrechtlichen Belangen nicht erkennbar ist. Im Falle einer Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur, wird seitens der BFI Murtal darauf hingewiesen, dass eine Rodungsbewilligung einzuholen ist. Weiters wird seitens der Bezirksforstinspektion festgehalten, dass im Falle jeglicher Bebauung angrenzend zu Waldflächen empfohlen wird, einen Mindestabstand von einer Baumlänge (30 m) einzuhalten. Bei einer Unterschreitung dieses vorgeschlagenen Sicherheitsabstandes wird seitens der Bezirksforstinspektion Murtal empfohlen, technische Sicherheitsmaßnahmen im Zuge des Bauverfahrens vorzuschreiben. Mit der Erteilung einer Rodungsbewilligung aus Sicherheitsgründen aufgrund einer Gefährdung, welche vom angrenzenden Wald ausgeht, kann jedenfalls nicht gerechnet werden.

Aus jagdfachlicher Sicht wird seitens des Forstfachreferates der Bezirkshauptmannschaft Murtal betreffend Entwurf zum Auflagenentwurf zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.06 „Sachbereichskonzept Energie“ festgehalten, dass generell mit einem weiteren Verlust von Wildlebensraum, zum Beispiel von Rehwild und von Jagdfläche zu rechnen ist.

Die Hinweise betreffend die Nutzung von Waldboden und Erforderlichkeit von Rodungsbewilligungen werden zur Kenntnis genommen. Der empfohlene Mindestabstand zu Waldflächen wird im Zuge der Raumordnungsverfahren zur Festlegung von Vorrangzonen/Eignungszonen im ÖEP bzw. Sondernutzungsausweisungen im FWP zu prüfen sein.

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

8. Wildbach- und Lawinenverbauung Forsttechnischer Dienst, Gebietsbauleitung Steiermark West, DI Zaunbauer, Murauer Straße 8, 8811 Scheifling, mit Schreiben vom 02.04.2025 zu GZ 16534239-1

Für die Gemeinde Fohnsdorf wurde im Jahr 2015 ein Gefahrenzonenplan gem. § 11 FG 1975 erstellt, der am 11.11.2016 ministeriell genehmigt und in weiterer Folge von der Gemeinde anerkannt wurde.

Entsprechend dem StROG 2010 i.d.g.F. hat die Nutzung von Grundflächen unter weitgehender Vermeidung gegenseitiger nachteiliger Beeinträchtigungen zu erfolgen. Ebenso sehen die Raumordnungsziele die Entwicklung der Siedlungsstruktur unter Vermeidung von Gefährdung durch Naturgewalten und Umweltschäden durch entsprechende Standortwahl vor. So ferne eine diesbezügliche anderweitige Standortauswahl nicht möglich ist, ist eine Bebauung bzw. anderweitige Nutzung nur unter Berücksichtigung von baulichen Maßnahmen möglich.

Seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung wird in Bezug auf Planungsinteressen innerhalb von Gefahrenzonen auf die Bestimmungen des Entwicklungsprogramms für den Sachbereich Erneuerbare Energie - Solarenergie i.d.g.F. und auf das Entwicklungsprogramm für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen i.d.g.F. hingewiesen.

Die Bestimmungen der angeführten Rechtsmaterien wurden in den Verfahrensunterlagen bereits berücksichtigt.

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

9. Bundesministerium für Finanzen (bmf), Abteilung VI/4 - Bergbau Rechtsangelegenheiten, Hr. Pieler, Denisgasse 31, 1200 Wien, mit Schreiben vom 15.05.2025 zu GZ 2025-0.282.818

Es wird mitgeteilt, dass im geplanten Vorhaben keine für den Flächenwidmungsplan relevanten Bergbauberechtigungen und keine Bergaugebiete berührt werden die in die Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen und Montanbehörde fallen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die ausschließlich oberflächige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde fällt. Daher wäre auch diese zu befassen.

Auf die in der Gemeinde befindlichen Rohstoffsicherungsflächen (Kiessande und Tone) wird hingewiesen (Übersichtskarte). Die Lage der Lagerstätten sind zu berücksichtigen damit eine künftige Gewinnung der mineralischen Rohstoffe sichergestellt ist.

Die Hinweise betreffend Bergaugebiet und Zuständigkeit bei oberflächiger Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe wird zur Kenntnis genommen.

Die Berücksichtigung der Rohstoffsicherungsflächen wird im Zuge der Raumordnungsverfahren zur Festlegung von Vorrangzonen/Eignungszonen im ÖEP bzw. Sondernutzungsausweisungen im FWP zu berücksichtigen sein.

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

10. ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, Region Süd – Standort Graz Bahnhofs- und Liegenschaftsmanagement, Hr. Wurster, Wagner-Bierostr. 48/II, 8020 Graz, mit Schreiben vom 14.04.2025 zu GZ A/1028/2025

Es wird auf die Immissionsbelastung hingewiesen, welche nicht auf Lasten des ÖBB-Konzerns gehen dürfen. Der Schienenlärmkataster ist zu beachten.

Gemäß Eisenbahngesetz 1957 § 43 Gefährdungsbereich, Verbot bei Errichtung von Anlagen (Blendung) in der Umgebung von Eisenbahnlagen bzw. § 42 — Anrainerbestimmungen, ist bei Haupt- und Nebenbahnen die Errichtung bahnfremder Anlagen jeder Art in einer Entfernung bis zu zwölf Meter von der Mitte des äußersten Gleises bzw. von der Bahngrundgrenze (in Bahnhöfen)

verboten (Bauverbotsbereich). Die Behörde kann Ausnahmen erteilen, soweit dies mit den öffentlichen Verkehrsinteressen zu vereinbaren ist.

Die Berücksichtigung der angeführten Hinweise wird im Zuge der Raumordnungsverfahren zur Festlegung von Vorrangzonen/Eignungszonen im ÖEP bzw. Sondernutzungsausweisungen im FWP zu berücksichtigen sein.

Die Einwendung wird **zur Kenntnis** genommen.

11. Militärrkommando Steiermark, Hr. OStv Glashüttner, mit Schreiben vom 10.04.2025 zu GZ S92247/22-MilKdo ST/Kdo/StbAbt3/2025(1)

Es wird mitgeteilt, dass ihre Gemeinde innerhalb

- *der Sicherheitszone des Militärflugplatzes ZELTWEG und*
- *eines potenziellen Störwirkungsbereiches*

liegt und militärische Planungsinteressen bestehen, die zu berücksichtigen sind. In Hinblick auf die Sicherheitszone für den Militärflugplatz ZELTWEG wird hingewiesen, dass die Sicherheitsverordnung und die daraus abzuleitenden Beschränkungen zu berücksichtigen sowie auf bestehende An-, Abflugstrecken Bedacht zu nehmen ist.

Im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt, ist festzuhalten, dass Bauten oberhalb der Erdoberfläche, Anpflanzungen, verspannte Seile und Drähte sowie aus der umgebenden Landschaft herausragende Bodenerhebungen (Luftfahrthindernisse gem. §85 Abs. 1 Luftfahrtgesetz [LFG]), welche die Untergrenze der Sicherheitszone des Militärflugplatzes ZELTWEG gem. der geltenden Sicherheitszonerverordnung überragen, einer Ausnahmebewilligung gemäß §92 LFG, BGBl.Nr.253/1957 idgF bedürfen.

Es ist auch zu beachten, dass gem. §93 Abs 1 des Luftfahrtgesetzes (LFG) i.d.g.F zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung gem. § 86 des LFG im Bereich der Sicherheitszone des Militär-flugplatzes die Frau Bundesministerin für LV zuständig ist.

Es wird daher ersucht, die Einreichunterlagen des Bauwerbers an MilKdo ST oder BMLV/AR (Abteilung Rechtsangelegenheiten) zur weiteren Bearbeitung/Beurteilung zu senden.

Aufgrund der möglichen Zunahme des stärkeren Militär-Flugbetriebes, insbesondere mit leistungsstärkeren Militärluftfahrzeugen entstehen Immissionen auch im Umfeld des Militär-flugplatzes ZELTWEG (für diesbezügliche Informationen steht das Bundesministerium für Landesverteidigung Sektion III/Abteilung für Umweltschutz zur Verfügung), die zu berücksichtigen wären.

Weiters handelt es sich um potenzielle Störwirkungsbereiche für militärische Anlagen, welche nicht in den öffentlichen Raumordnungsunterlagen (örtliches Entwicklungskonzept-, Entwicklungsplan, Flächenwidmungsplan, etc) ersichtlich zu machen sind.

Ein konkretes Projekt, welches innerhalb eines potentiellen Störwirkungsbereiches liegt, ist (aufgrund Bauhöhenbeschränkungen 50m bzw.

Verwendung blendarmer Materialien) durch das BMLV zu überprüfen. Es wird daher ersucht, im Anlassfall ein konkretes Projekt dem Mil-Kdo ST vorzulegen. Seitens des MilKdo ST bestehen keine Einwände gegen die geplante Änderung der oben bezeichneten Angelegenheiten, sofern die vorzitierten militärischen Interessen berücksichtigt werden.

Die digitalen Datensätze des militärischen Raumordnungskatasters (MilROKat) sind beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung in der A 17, Referat Statistik und Geoinformation einsehbar.

Sie werden höflich ersucht, gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes i.d.g.F. dafür Sorge zu tragen, dass die militärischen Interessen in Ihrem Gemeindegebiet gewahrt bleiben.

Gegen die geplante Änderung wird kein Einwand erhoben und hat die geforderte Berücksichtigung der militärischen Interessen, im Zuge allfälliger Raumordnungsverfahren jedenfalls zu erfolgen. Der Hinweis betreffend den Flugzeugerprobungsbereich und die Sicherheitszone des Militärflugplatzes Zeltweg wird unter Kapitel 8.6.3 'Nachweise' ergänzt.

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen und die v.a. Ergänzungen vorgenommen.

12. Bundesministerium für Landesverteidigung, Abteilung Allgemeine Rechtsangelegenheiten, Fr. ADI RgR Dreßl, Roßauer Lände 1, 1090 Wien, mit Schreiben vom 07.04.2025 zu GZ S90978/32- AR/2025(1)

Seitens des ho. Ressorts bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen die geplante Änderung. Es wird auf den Militärflugplatz ZELTWEG festgelegten Sicherheitszone hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 93 Abs. 1 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957 idgF, zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 86 des Luftfahrtgesetzes im Bereich der Sicherheitszone eines Militärflugplatzes der Bundesminister für Landesverteidigung zuständig ist. Weiters wird auf die Bestimmung des § 94 Luftfahrtgesetz, BGBl.Nr. 253/1957 i.d.g.F., betreffend die Errichtung und den Betrieb von Anlagen mit optischen (Blendwirkungen auf Luftfahrtreibende) und elektrischen Störwirkungen, welche eine Betriebsstörung auf Flugsicherungseinrichtungen des Militärflugplatzes Aigen/Ennstal verursachen könnten, hingewiesen.

Gegen die geplante Änderung wird kein Einwand erhoben. Der Hinweis betreffend den Flugzeugerprobungsbereich und die Sicherheitszone des Militärflugplatzes Zeltweg wird unter Kapitel 8.6.3 'Nachweise' ergänzt.

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen und die v.a. Ergänzungen vorgenommen.

- 13. BDA Bundesdenkmalamt, Abteilung für Steiermark, Mag. Derler, Schubertstraße 73, 8010 Graz, mit Schreiben vom 11.04.2025 zu GZ 2025-0.276.452**

Es wird auf die Liste der unter Denkmalschutz stehenden Objekte hingewiesen und um Berücksichtigung schützenswerter Bereiche im Umfeld denkmalgeschützter Objekte ersucht.

Die Berücksichtigung der angeführten Liste hat keine Relevanz für das ggst. Verfahren. Im Zuge allfälliger Raumordnungsverfahren zur Festlegung von Vorrangzonen/Eignungszonen im ÖEP bzw. Sondernutzungsausweisungen im FWP hat jedenfalls eine Berücksichtigung der unter Denkmalschutz stehender Objekte zu erfolgen.

Die Einwendung wird **zur Kenntnis** genommen.

Der Beschlussvorschlag der Örtlichen Raumplanung sowie die Verfahrensunterlagen sind ein integrierter Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss Ausschuss:

Der Ausschuss für Bau, Raumordnung, Verkehr und Ortsbild hat vorberaten und mehrheitlich beschlossen, dem Gemeinderat die Empfehlung auszusprechen, diesen Antrag zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Stimmenmehrheit beschlossen, die eingebrachten Stellungnahmen zum Entwurf der 6. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzept 4.0, VF 4.06 „Sachbereichskonzept Energie“, Projekt-Nr. 2023/32, verfasst vom Büro Malek Herbst Raumordnungs GmbH, wie folgt zu behandeln:

- 1. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Mag. Sommer, Stempfergasse 7, 8010 Graz, mit Schreiben vom 04.06.2025 zu GZ ABT13-132506/2025-9**

Es wird ein Einwand unter folgenden Begründungen erhoben bzw. bestehen Mängel:

- 1.1 *Die Kursiv geschriebene Textteile (§ 4 Abs. 3 letzter Punkt) in der Verordnung, haben offenbar nur erläuternde Bedeutung, dies sollte ggf. klargestellt werden bzw. sollte der Text in den Erläuterungsbericht verschoben werden.*

Bei kursiv dargestellten Textteilen handelt es sich entweder um Erläuterungen und Hinweise zu den jeweiligen Festlegungen, die aufgrund ihrer Relevanz als unverbindliche Anmerkungen im Wortlaut angeführt werden, oder um deklarative

Bestimmungen. Ein dahingehender Hinweis wird im Vorspann der Verordnung ergänzt.

Der Einwendung wird stattgegeben und die v.a. Ergänzung vorgenommen.

- 1.2 *Ein räumliches Leitbild kann verbindlich nur für bestehende Eignungszonen festgelegt werden. Für noch nicht festgelegte Eignungszonen können nur Zielsetzungen genannt werden. Im Zuge von Neuausweisungen von Eignungszonen müsste ein räumliches Leitbild gleichzeitig mit verordnet werden. Dies ist auch schon unter § 4 Abs. 4 Z. 2 und 3 klarzustellen. (Abstimmung mit Abs. 5)*

In Entsprechung der Einwendung werden die Inhalte des 'Generellen Räumlichen Leitbildes' (§4 Abs. 4 Z.4 des Verordnungswortlautes) als 'Ziele' unter §4 Abs. 4 festgelegt und werden die dahingehenden Klarstellungen unter §4 Abs. 4 Z.2 und Z.3 und Abs. 5 (nunmehr Z.1 bis Z.3) vorgenommen.

Eine Anhörung / Neuauflage ist nicht erforderlich, da sich nur die Formulierung, nicht aber die Inhalte und Vorgaben für die nachfolgenden Raumordnungsverfahren ändert.

Der Einwendung wird stattgegeben und die v.a. Korrekturen vorgenommen.

- 1.3 *Zum „Generellen Räumlichen Leitbild für Solar- und Photovoltaikanlagen“ wird folgendes angeführt:*

Lit. a) Die Beschränkung der Errichtung von Photovoltaikanlagen in Konfliktzonen zur Sicherung der Errichtung von widmungskonformen baulichen Anlagen unter Einhaltung der Mindestbebauungsdichte, ist ohne konkrete örtliche Bestandsaufnahme und Interessensabwägung rechtlich zumindest problematisch.

Diese Festlegung stellt eine wesentliche Zielsetzung der Gemeinde dar und beruht auf den Ergebnissen des verfahrensgegenständlichen Sachbereichskonzeptes-Energie, für eine konzentrierte Verdichtung und Nutzungsdurchmischung von Wohnen, Gewerbe, Handel und Dienstleistungen. Nach Auffassung der Gemeinde besteht ein grundsätzlicher Widerspruch, wenn Entwicklungs- oder Baugebiete ausschließlich für Solar- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen genutzt werden. Daher wird dieser Punkt als Zielsetzung unter §4 Abs. 4 'Ziele' beibehalten.

Lit. b) Auf Sondernutzungsflächen sind ohnehin nur für die jeweilige Sondernutzung erforderliche bauliche Anlagen zulässig. Die Regelung sollte daher entfallen.

Mit dieser Festlegung sollte lediglich das hohe Interesse der Gemeinde an einer widmungskonformen Nutzung dargestellt werden und mögliche Umgehungen durch eine 'vermeintliche' Erforderlichkeit verhindern werden.

Diese Vorgabe ist raumordnungsrechtlich grundsätzlich geregelt und wird daher ersatzlos gestrichen werden.

Lit. c) Vorgaben in Landesverordnungen sind jedenfalls einzuhalten. Die diesbezüglichen Hinweise sollten in den Erläuterungsbericht verschoben werden.

Die Hinweise auf Vorgaben in Landesverordnungen werden ersatzlos gestrichen. Ergänzungen im Erläuterungsbericht sind nicht erforderlich, da sie in den entsprechenden Kapiteln bereits angeführt sind.

Den drei Einwendungen wird stattgegeben und die v.a. Korrekturen und Streichungen vorgenommen.

2. **Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 14, Wasserwirtschaft, Ing. Kraxner, Wartingergasse 43, 8010 Graz, mit Schreiben vom 22.05.2025 zu GZ ABT14-132857/2025-3**

*Folgende wasserwirtschaftliche Planungsinteressen sind zu berücksichtigen:
Bei Errichtung von Solarthermie- und Photovoltaikfreiflächenanlagen an allen Fließgewässern sowie innerhalb von Hochwasserabflussbereichen, Gefahrenzonen der Bundeswasserbauverwaltung und der Wildbach- und Lawinenverbauung sind jedenfalls die Vorgaben des „Entwicklungsprogrammes für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen“ sowie des Entwicklungsprogrammes für den „Sachbereich Erneuerbare Energie Solarenergie“ einzuhalten bzw. der Leitfaden der Abteilung 14 bezüglich Planung und Errichtung von Photovoltaikanlagen innerhalb von Hochwasserabflussgebieten anzuwenden.*

Die o.a. Hinweise wurden in den Verordnungsunterlagen bereits vorgenommen.

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

3. **Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 15, DI Preiß, Landhausgasse 7, 8010 Graz, mit Schreiben vom 05.06.2025 zu GZ ABT15-880/2022-85**

Zu folgenden Punkten wurde Stellung genommen:

*Zu §4 (1) Z.4 „Technische Infrastruktur und zu Kap. 7) Strategieentwicklung und Umsetzung in der Örtlichen Raumplanung
Energieträger Erdgas*

Mit rund 38 % ist Erdgas das am meisten genutzte Wärmeversorgungssystem in der Gemeinde. Importiertes Erdgas als Energieträger stellt ein potenzielles Risiko für die Versorgungssicherheit und die Preisstabilität dar. Die Erfahrung aus den letzten zwei Jahren zeigt, dass eine Gasversorgung mit importiertem Erdgas nicht sicher ist und Märkte sehr schnell und mit extrem großen und unvorhersehbaren Preisschwankungen auf Störungen (Kriege und Krisensituationen) reagieren. Daraus abgeleitet sind die verfügbaren Potenziale für erneuerbare Wärmeversorgungslösungen zu erheben, prioritär bei den

Zielsetzungen zu verankern und aus Sicht der Versorgungssicherheit, der Preisstabilität und der regionalen Wertschöpfung schnellstmöglich in die Umsetzung zu bringen. An dieser Stelle wären Planungen aufbauend auf einer Stilllegungs- bzw. Rückbaustrategie der Erdgasinfrastruktur zu entwickeln und Maßnahmen zum beschleunigten Umstieg auf andere Heizungsformen (erneuerbare Fernwärme und dezentrale erneuerbare Systeme) zu ergänzen.

Dieses Thema wird in den Zielsetzungen unter §4 Abs. 1 und 3 berücksichtigt und in den Kapiteln 5.1 und 5.2 behandelt. Die geforderten Planungen (Stilllegungs- und Rückbaustrategien) liegen jedoch nicht im Wirkungsbereich der Gemeinde und können daher auch nicht ergänzt werden.

Die Einwendung wird **zur Kenntnis** genommen.

Strategische Fernwärmearausbauplanung

Die ergänzende planliche Darstellung von Vorrang- bzw. Ausbaugebieten für die FernwärmeverSORGUNG (entspricht noch keiner Anschlussverpflichtung, siehe dazu auch § 22 Abs. 8 und Abs. 9) würde für künftige Bauwerber, Bauträger Klarheit und für spezifische Fördermaßnahmen und die Kommunikation zur strategischen Ausrichtung der künftigen Wärmeversorgung in der Gemeinde einen wesentlichen Vorteil bedeuten.

Die Festlegung von Vorranggebieten ohne weiterführende Verordnung von Fernwärmearanschlussbereichen (mit Anschlussverpflichtung) bringt keine zusätzliche Klarheit für Bauwerber bzw. Bauträger, sondern fördert Erwartungshaltungen, welche von der Gemeinde nicht erfüllt werden können, da die gesetzlichen Vorgaben zur Verordnung von Fernwärmearanschlussbereichen nicht im Wirkungsbereich der Gemeinde liegen. Die Gemeinde Fohnsdorf hat sich daher auf die Festlegung von Standorträumen beschränkt, unterstützt aber den Ausbau und die Neuerichtung von Nahwärmesystemen (vgl. §4 Abs. 1 und 3).

Die Einwendung wird **zur Kenntnis** genommen.

Stellungnahme zum Erläuterungsbericht Sachbereichskonzept Energie

Ad) Kap. 2.1 Klimaziele

*Es wird darauf hingewiesen, dass im September 2024 die „Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 Plus“ (KESS 2030 plus) von der Steiermärkischen Landesregierung beschlossen wurde:
<https://www.technik.steiermark.at/cms/ziel/142705670/DE/>*

In der KESS 2030 plus wurden die neuen europäischen und nationalen Zielvorgaben (Treibhausgasemissionen, Energieeffizienz, erneuerbare Energien, ...) auf die Steiermark heruntergebrochen. Der Erläuterungsbericht, und infolge die strategische Ausrichtung der Gemeinde, wären demnach zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Die Anpassungen gemäß der aktuell gültigen „Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 Plus“ werden in den Verordnungsunterlagen vorgenommen.

Die Einwendung wird zur Kenntnis u. die v.a. Anpassung in den Verordnungsunterlagen unter Kapitel 2.1 ‘Klimaziele’ vorgenommen.

*Ad) Kap. 4.1 Energieeffizienzpotenzial und 4.2 Substitutionspotenzial
Idealerweise sind mögliche Standorte (bzw. Bereiche od. Fokusgebiete) planlich darzustellen, wo es die größten Effizienz- und Substitutionspotenziale im Gemeindegebiet gibt.*

Dies erfolgte durch die Festlegung / Abgrenzung der Standorträume.

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

Solarthermie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Zu Kap. 8.6.3) Vorgaben für die örtliche Raumplanung „Nachweis eines wirtschaftlichen Einspeisepunktes (Netzzugang) durch einen Leitungsbetreiber.“

Der Nachweis eines Netzzugangs kann im Zuge der Projektentwicklung zu diesem Zeitpunkt oft nicht erbracht werden. Aus energiewirtschaftlicher Sicht wäre diese Vorgabe daher aus der Liste zu nehmen.

Spätestens im Zuge der Baubewilligungsverfahren sollte dieser Nachweis zu erbringen sein. Sollte eine Einspeisung nicht erforderlich sein, ist dieser Punkt als obsolet zu betrachten. Als Teil des Erläuterungsberichtes entfaltet dieser angeführte Nachweis keine Rechtsverbindlichkeit.

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

4. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 15, DI Trost, Landhausgasse 7, 8010 Graz, mit Schreiben vom 05.06.2025 zu GZ ABT15-880/2022-86

Im vorliegenden Sachbereichskonzept werden Ausschluss- und Konfliktzonen sowie Abwägungsbereiche für Solarenergie-Freiflächenanlagen festgelegt.

Als Konfliktzonen werden neben „grünen“ örtlichen Vorrangzonen auch Grünzüge gem. ÖEK festgelegt, deren Erholungsfunktion und frei zu haltende Bereiche, gem. Erläuterungen S.51 langfristig gesichert werden sollen. Da Ausweisungen für Freiflächenanlagen und damit Verbauungen dieser Bereiche nicht ausgeschlossen werden, besteht aus fachlicher Sicht ein Widerspruch zu den Zielsetzungen des ÖEK, welcher auch durch die Maßnahmen des Räumlichen Leitbilds nicht kompensierbar ist.

In Bezug auf die Abwägungsbereiche ist die Vorgehensweise in der Vorprüfung/Evaluierung (Erl. S. 57) unklar. Generell geht aus den

Erläuterungen nicht eindeutig hervor, für welche Anlagen (Anlagenart/-größe) bzw. durch wen die Prüfung zu erfolgen hat. Es wird darauf hingewiesen, dass Agri-PV-Anlagen von den Vorgaben des §6 Abs. 3 des SAPRO Erneuerbare Energie-Solarenergie ausgenommen sind, sodass für diese möglicherweise keinerlei Vorprüfungs-/Standortkriterien gelten, was in Hinblick auf die Aspekte des Landschaftsbilds nicht nachvollziehbar ist. Aus fachlicher Sicht ist der Punkt „Lage“ zu hinterfragen (solitäre, dezentrale Lagen, landwirtschaftliche Hoflagen als Eignungskriterium?) und ist unklar, wie die Abwägung bei Beeinträchtigungen (z.B. bei baulich geringer Vorbelastung, Erholungsfunktion, Fernwirksamkeit) erfolgt.

Um den störungsfreien Erhalt der „Sichtschneise zum Schloss Gabelhofen“ (Erl. S. 54) zu gewährleisten, wäre diese aus fachlicher Sicht planlich zu präzisieren und als Ausschlusszone festzulegen.

Die Übernahme von Standortkriterien aus anderen Verordnungen, wie dem SAPRO in ein Räumliches Leitbild (§4 Abs. 4 Z.4 lit c) ist fachlich nicht nachvollziehbar.

Grundsätzlich ist anzuführen, dass im Zuge der Einwendungsbehandlung der Abteilung 13 sämtliche Festlegungen des 'Generellen Räumlichen Leitbildes' (§4 Abs. 4 lit. c) nunmehr als Ziele festgelegt wurden und diese im Zuge nachfolgender Raumordnungsverfahren im Rahmen eines Räumlichen Leitbildes (Einzelfallprüfung) zu berücksichtigen sind.

Im Rahmen des ggst. Sachbereichskonzeptes wurde bewusst auf die Festlegung von Ausschlusszonen auf Örtlicher Ebene verzichtet, da dies eine detaillierte (grundstücksweise) Bestandserhebung erfordert, somit extrem kostenintensiv wäre und keinesfalls eine langfristige Betrachtung unter Berücksichtigung zukünftiger Entwicklungen abbilden kann. Da sämtliche, nicht vom überörtlichen Ausschluss betroffenen Bereiche, als 'Abwägungsbereiche' zu behandeln sind und somit im Zuge der erforderlichen Raumordnungsverfahren sämtliche Ziel- und Kriterienkatalogvorgaben durch Festlegung von Räumlichen Leitbildern zu berücksichtigen, ist kein Widerspruch zu den Zielsetzungen des ÖEK ableitbar und können Maßnahmen im Zuge der Einzelfallprüfungen sehr wohl über Räumliche Leibilder kompensiert werden.

Im Verordnungswortlaut ist eindeutig geregelt, dass für sämtliche Abwägungsbereiche und auch für Konfliktzonen, so keine Ausweisung im FWP vorliegt (dies betrifft z.B. auch die 'Sichtschneise Gabelhofen'), im Zuge der Raumordnungsverfahren ein Prüfungs- und Abwägungsprozess, gemäß dem Ziele- und Kriterienkatalog zu erfolgen hat.

Gemäß den raumordnungsrechtlichen Bestimmungen bedarf es für sämtliche Anlagen, welche nicht dem §33 Abs. 5 Z.6 des StROG 2010 iVm dem Stmk. BauG §21 Abs. 1 lit o unterliegen, einer Ausweisung im Flächenwidmungsplan und ab 3.000 m² einer Ausweisung im Entwicklungsplan. Somit ist unter Berücksichtigung aller Rechtsmaterien und der Verordnung dieses Sachbereichskonzeptes sehr wohl geregelt, dass die Prüfung im Zuge dieser Raumordnungsverfahren zu erfolgen hat.

Dies betrifft auch Agri-Photovoltaikanlagen und die an geführten Themenbereiche (Lage, Vorbelastung, Erholungsfunktion, Fernwirksamkeit etc.).

Sämtliche Vorgaben aus Landesverordnungen werden ersatzlos aus dem Verordnungswort laut gestrichen (vgl. Pkt. 1.2 'zu Lit. c' der Einwendungsbehandlung).

Die konkret erhobenen Einwände wurden bereits in der Einwendungsbehandlung der Abteilung 13 berücksichtigt.

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

5. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 16, Mag. Mairhofer-Resch, Stempfergasse 7, 8010 Graz, mit Schreiben vom 04.06.2025 zu GZ ABT16-132847/2025-2

Die geplante Änderung der Raumordnungspläne wird seitens der Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau, in Abstimmung mit der Baubezirksleitung Obersteiermark West, zur Kenntnis genommen.

Bezugnehmend auf die Ausführungen zum Thema ÖV-Angebot im Sachbereichskonzept Energie ergeht der Hinweis, dass für die Attraktivierung des ÖV-Angebotes eine gute Gehweganbindung wesentlich ist, und die dafür erforderlichen Flächenreserven in den Planungen berücksichtigt werden müssen.

Hinsichtlich allfälliger neuer ÖV-Haltestellen (z. B. am Industriegebiet Ost) wird empfohlen, sich im Anlassfall frühzeitig mit der Verkehrsabteilung/Referat ÖV und der Baubezirksleitung Obersteiermark West in Verbindung zu setzen.

Die Hinweise und Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

6. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 10, Freya-Isabel Georges, BSc, Ragnitzstraße 193, 8047 Graz, mit Schreiben vom 30.06.2025 zu GZ ABT10-15917/2024-120

Aus wildökologischer Sicht ist dazu festzuhalten, dass auf dieser Grundlage keine Stellungnahme erforderlich bzw. möglich ist, da es sich um ein konzeptionelles Planungsinstrument ohne konkrete Projektflächen oder Maßnahmen handelt.

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

7. Bezirkshauptmannschaft Murtal, Forstfachreferat, DI Svaton, Kapellenweg 11, 8750 Juden-burg, mit Schreiben vom 23.05.2025 zu GZ BHMT-108255/2019-12

Im Auflagenentwurf zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.06 „Sachbereichskonzept Energie“ unter „B. Erläuterungsbericht

Sachbereichskonzept Energie, 8.5.1 Ausschlusszonen gemäß Entwicklungsprogramm für Erneuerbare Energie – Solarenergie, Ausschlusszone Walflächen“ ist festgehalten, dass gemäß dem „Entwicklungsprogramm für Erneuerbare Energie – Solarenergie“ Waldfächen als Ausschlusszonen gelten. Im Auflagenentwurf werden Waldfächen auf Grundlage der Festlegung in der Digitalen Katastralmappe ausgeschieden.

Seitens des Forstfachreferates der Bezirkshauptmannschaft Murtal wird betreffend Entwurf zur Auflage Örtliches Entwicklungskonzept Änderung 1.01 „Sachbereichskonzept Energie“ mit der GZ: RO-620-46/1.01 ÖEK (SBK) festgehalten, dass anhand dieser vorliegenden Unterlagen ein Betreff von forstlichen und forstrechtlichen Belangen nicht erkennbar ist. Im Falle einer Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur, wird seitens der BFI Murtal darauf hingewiesen, dass eine Rodungsbewilligung einzuholen ist. Weiters wird seitens der Bezirksforstinspektion festgehalten, dass im Falle jeglicher Bebauung angrenzend zu Waldfächen empfohlen wird, einen Mindestabstand von einer Baumlänge (30 m) einzuhalten. Bei einer Unterschreitung dieses vorgeschlagenen Sicherheitsabstandes wird seitens der Bezirksforstinspektion Murtal empfohlen, technische Sicherheitsmaßnahmen im Zuge des Bauverfahrens vorzuschreiben. Mit der Erteilung einer Rodungsbewilligung aus Sicherheitsgründen aufgrund einer Gefährdung, welche vom angrenzenden Wald ausgeht, kann jedenfalls nicht gerechnet werden.

Aus jagdfachlicher Sicht wird seitens des Forstfachreferates der Bezirkshauptmannschaft Murtal betreffend Entwurf zum Auflagenentwurf zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.06 „Sachbereichskonzept Energie“ festgehalten, dass generell mit einem weiteren Verlust von Wildlebensraum, zum Beispiel von Rehwild und von Jagdfläche zu rechnen ist.

Die Hinweise betreffend die Nutzung von Waldboden und Erforderlichkeit von Rodungsbewilligungen werden zur Kenntnis genommen. Der empfohlene Mindestabstand zu Waldfächen wird im Zuge der Raumordnungsverfahren zur Festlegung von Vorrangzonen/Eignungszenen im ÖEP bzw. Sondernutzungsausweisungen im FWP zu prüfen sein.

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

8. Wildbach- und Lawinenverbauung Forsttechnischer Dienst, Gebietsbauleitung Steiermark West, DI Zaunbauer, Murauer Straße 8, 8811 Scheifling, mit Schreiben vom 02.04.2025 zu GZ 16534239-1

Für die Gemeinde Fohnsdorf wurde im Jahr 2015 ein Gefahrenzonenplan gem. § 11 FG 1975 erstellt, der am 11.11.2016 ministeriell genehmigt und in weiterer Folge von der Gemeinde anerkannt wurde.

Entsprechend dem StROG 2010 i.d.g.F. hat die Nutzung von Grundflächen unter weitgehender Vermeidung gegenseitiger nachteiliger Beeinträchtigungen

zu erfolgen. Ebenso sehen die Raumordnungsziele die Entwicklung der Siedlungsstruktur unter Vermeidung von Gefährdung durch Naturgewalten und Umweltschäden durch entsprechende Standortwahl vor. So ferne eine diesbezügliche anderweitige Standortauswahl nicht möglich ist, ist eine Bebauung bzw. anderweitige Nutzung nur unter Berücksichtigung von baulichen Maßnahmen möglich.

Seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung wird in Bezug auf Planungsinteressen innerhalb von Gefahrenzonen auf die Bestimmungen des Entwicklungsprogramms für den Sachbereich Erneuerbare Energie - Solarenergie i.d.g.F. und auf das Entwicklungsprogramm für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen i.d.g.F. hingewiesen.

Die Bestimmungen der angeführten Rechtsmaterien wurden in den Verfahrensunterlagen bereits berücksichtigt.

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

9. Bundesministerium für Finanzen (bmf), Abteilung VI/4 - Bergbau Rechtsangelegenheiten, Hr. Pieler, Denisgasse 31, 1200 Wien, mit Schreiben vom 15.05.2025 zu GZ 2025-0.282.818

Es wird mitgeteilt, dass im geplanten Vorhaben keine für den Flächenwidmungsplan relevanten Bergbauberechtigungen und keine Bergaugebiete berührt werden die in die Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen und Montanbehörde fallen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die ausschließlich oberflächige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde fällt. Daher wäre auch diese zu befassen.

Auf die in der Gemeinde befindlichen Rohstoffsicherungsflächen (Kiessande und Tone) wird hingewiesen (Übersichtskarte). Die Lage der Lagerstätten sind zu berücksichtigen damit eine künftige Gewinnung der mineralischen Rohstoffe sichergestellt ist.

Die Hinweise betreffend Bergaugebiet und Zuständigkeit bei oberflächiger Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe wird zur Kenntnis genommen.

Die Berücksichtigung der Rohstoffsicherungsflächen wird im Zuge der Raumordnungsverfahren zur Festlegung von Vorrangzonen/Eignungszonen im ÖEP bzw. Sondernutzungsausweisungen im FWP zu berücksichtigen sein.

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

10. ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, Region Süd – Standort Graz Bahnhofs- und Liegenschaftsmanagement, Hr. Wurster, Wagner-Bierostr. 48/II, 8020 Graz, mit Schreiben vom 14.04.2025 zu GZ A/1028/2025

Es wird auf die Immissionsbelastung hingewiesen, welche nicht auf Lasten des ÖBB-Konzerns gehen dürfen. Der Schienenlärmkataster ist zu beachten. Gemäß Eisenbahngesetz 1957 § 43 Gefährdungsbereich, Verbot bei Errichtung von Anlagen (Blendung) in der Umgebung von Eisenbahnlagen bzw. § 42 — Anrainerbestimmungen, ist bei Haupt- und Nebenbahnen die Errichtung bahnfremder Anlagen jeder Art in einer Entfernung bis zu zwölf Meter von der Mitte des äußersten Gleises bzw. von der Bahngrundgrenze (in Bahnhöfen) verboten (Bauverbotsbereich). Die Behörde kann Ausnahmen erteilen, soweit dies mit den öffentlichen Verkehrsinteressen zu vereinbaren ist.

Die Berücksichtigung der angeführten Hinweise wird im Zuge der Raumordnungsverfahren zur Festlegung von Vorrangzonen/Eignungszonen im ÖEP bzw. Sondernutzungsausweisungen im FWP zu berücksichtigen sein.

Die Einwendung wird **zur Kenntnis** genommen.

11. Militärrkommando Steiermark, Hr. OStv Glashüttner, mit Schreiben vom 10.04.2025 zu GZ S92247/22-MilKdo ST/Kdo/StbAbt3/2025(1)

Es wird mitgeteilt, dass ihre Gemeinde innerhalb

- *der Sicherheitszone des Militärflugplatzes ZELTWEG und*
- *eines potenziellen Störwirkungsbereiches*

liegt und militärische Planungsinteressen bestehen, die zu berücksichtigen sind. In Hinblick auf die Sicherheitszone für den Militärflugplatz ZELTWEG wird hingewiesen, dass die Sicherheitsverordnung und die daraus abzuleitenden Beschränkungen zu berücksichtigen sowie auf bestehende An-, Abflugstrecken Bedacht zu nehmen ist.

Im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt, ist festzuhalten, dass Bauten oberhalb der Erdoberfläche, Anpflanzungen, verspannte Seile und Drähte sowie aus der umgebenden Landschaft herausragende Bodenerhebungen (Luftfahrthindernisse gem. §85 Abs. 1 Luftfahrtgesetz [LFG]), welche die Untergrenze der Sicherheitszone des Militärflugplatzes ZELTWEG gem. der geltenden Sicherheitszonenverordnung überragen, einer Ausnahmebewilligung gemäß §92 LFG, BGBl.Nr.253/1957 idgF bedürfen.

Es ist auch zu beachten, dass gem. §93 Abs 1 des Luftfahrtgesetzes (LFG) i.d.g.F zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung gem. § 86 des LFG im Bereich der Sicherheitszone des Militär-flugplatzes die Frau Bundesministerin für LV zuständig ist.

Es wird daher ersucht, die Einreichunterlagen des Bauwerbers an MilKdo ST oder BMLV/AR (Abteilung Rechtsangelegenheiten) zur weiteren Bearbeitung/Beurteilung zu senden.

Aufgrund der möglichen Zunahme des stärkeren Militär-Flugbetriebes, insbesondere mit leistungsstärkeren Militärluftfahrzeugen entstehen Immissionen auch im Umfeld des Militär-flugplatzes ZELTWEG (für diesbezügliche Informationen steht das Bundesministerium für Landesverteidigung Sektion III/Abteilung für Umweltschutz zur Verfügung), die zu berücksichtigen wären.

Weiters handelt es sich um potenzielle Störwirkungsbereiche für militärische Anlagen, welche nicht in den öffentlichen Raumordnungsunterlagen (örtliches Entwicklungskonzept-, Entwicklungsplan, Flächenwidmungsplan, etc) ersichtlich zu machen sind.

Ein konkretes Projekt, welches innerhalb eines potentiellen Störwirkungsbereiches liegt, ist (aufgrund Bauhöhenbeschränkungen 50m bzw. Verwendung blendarmer Materialien) durch das BMLV zu überprüfen. Es wird daher ersucht, im Anlassfall ein konkretes Projekt dem Mil-Kdo ST vorzulegen. Seitens des MilKdo ST bestehen keine Einwände gegen die geplante Änderung der oben bezeichneten Angelegenheiten, sofern die vorzitierten militärischen Interessen berücksichtigt werden.

Die digitalen Datensätze des militärischen Raumordnungskatasters (MilROKat) sind beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung in der A 17, Referat Statistik und Geoinformation einsehbar.

Sie werden höflich ersucht, gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes i.d.g.F. dafür Sorge zu tragen, dass die militärischen Interessen in Ihrem Gemeindegebiet gewahrt bleiben.

Gegen die geplante Änderung wird kein Einwand erhoben und hat die geforderte Berücksichtigung der militärischen Interessen, im Zuge allfälliger Raumordnungsverfahren jedenfalls zu erfolgen. Der Hinweis betreffend den Flugzeugerprobungsbereich und die Sicherheitszone des Militärflugplatzes Zeltweg wird unter Kapitel 8.6.3 'Nachweise' ergänzt.

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen und die v.a. Ergänzungen vorgenommen.

12. Bundesministerium für Landesverteidigung, Abteilung Allgemeine Rechtsangelegenheiten, Fr. ADir RgR Dreßl, Roßauer Lände 1, 1090 Wien, mit Schreiben vom 07.04.2025 zu GZ S90978/32- AR/2025(1)

Seitens des ho. Ressorts bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen die geplante Änderung. Es wird auf den Militärflugplatz ZELTWEG festgelegten Sicherheitszone hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 93 Abs. 1 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957 idgF, zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 86 des Luftfahrtgesetzes im Bereich der Sicherheitszone eines Militärflugplatzes der Bundesminister für Landesverteidigung zuständig ist. Weiters wird auf die Bestimmung des § 94 Luftfahrtgesetz, BGBl.Nr. 253/1957 i.d.g.F., betreffend die Errichtung und den Betrieb von Anlagen mit optischen (Blendwirkungen auf Luftfahrttriebende) und elektrischen Störwirkungen, welche eine Betriebsstörung auf Flugsicherungseinrichtungen des Militärflugplatzes Aigen/Ennstal verursachen könnten, hingewiesen.

Gegen die geplante Änderung wird kein Einwand erhoben. Der Hinweis betreffend den Flugzeugerprobungsbereich und die Sicherheitszone des Militärflugplatzes Zeltweg wird unter Kapitel 8.6.3 'Nachweise' ergänzt.

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen und die v.a. Ergänzungen vorgenommen.

13. BDA Bundesdenkmalamt, Abteilung für Steiermark, Mag. Derler, Schubertstraße 73, 8010 Graz, mit Schreiben vom 11.04.2025 zu GZ 2025-0.276.452

Es wird auf die Liste der unter Denkmalschutz stehenden Objekte hingewiesen und um Berücksichtigung schützenswerter Bereiche im Umfeld denkmalgeschützter Objekte ersucht.

Die Berücksichtigung der angeführten Liste hat keine Relevanz für das ggst. Verfahren. Im Zuge allfälliger Raumordnungsverfahren zur Festlegung von Vorrangzonen/Eignungszonen im ÖEP bzw. Sondernutzungsausweisungen im FWP hat jedenfalls eine Berücksichtigung der unter Denkmalschutz stehender Objekte zu erfolgen.

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

Der Beschlussvorschlag der Örtlichen Raumplanung sowie die Verfahrensunterlagen sind ein integrierter Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (15)

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wölfler (SPÖ), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP),

Gegenstimme(n) (3)

GR Dominik Hrastnik (FPÖ), GR Daniel Peinhopf (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ),

Enthaltung(en) (1)

GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Wortmeldungen:

GR Dominik Hrastnik, GR Rudolf Windischhofer

Punkt 16.)

Betreff: Beratung und Endbeschlussfassung über die 6. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0, VF 4.06 "Sachbereichskonzept - Energie" (Ing. Alfred Kaltenegger)

Sachverhalt:

Nach Behandlung der eingebrauchten Stellungnahmen zur Auflage der 6. Änderung im Örtlichen Entwicklungskonzept 4.0 VF 4.06 „Sachbereichskonzept Energie“, soll nunmehr der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf im Rahmen seiner Sitzung am 06.10.2025 die 6. Änderung im Örtlichen Entwicklungskonzept 4.0 VF 4.06 „Sachbereichskonzept Energie“, verfasst von Malek Herbst Raumordnung GmbH (Projekt Nr. 2023/32 mit Stand September 2025) mit den vorgenommenen Änderungen beschließen.

BESCHREIBUNG DER ÄNDERUNGEN

Zur Implementierung des „Sachbereichskonzeptes Energie“ werden im Örtlichen Entwicklungskonzept 4.0, unter §4 des Verordnungswortlautes, nachfolgende Ziele und Maßnahmen zur Energieraumplanung festgelegt.

(1) Unter §4 (1) Z.1 „Naturraum und Umwelt“

Ziele

- Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energie in der Strom- und Wärmeversorgung bei gleichzeitiger Reduzierung des Anteils fossiler Energieträger am Gesamtenergieverbrauch
- Errichtung von Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie unter möglichst geringer Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. Prüfung einer effizienten Flächennutzung durch kombinierte Nutzungen (Agri-Photovoltaikanlagen)
- Sicherstellung einer verbindlichen Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen und Gestaltungsvorgaben für Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie unter Berücksichtigung des Natur-, Landschafts- und Gewässerschutzes

Maßnahmen

- Festlegung von Örtlichen Vorrangzonen/Eignungszonen im Örtlichen Entwicklungskonzept und von Sondernutzungen im Freiland im Flächenwidmungsplan zur Errichtung von Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie

(2) Unter §4 (1) Z.2 „Siedlungsraum und Bevölkerung“

Ziele

- Vorrangige Weiterentwicklung der Siedlungsstrukturen und Verdichtung in bestehenden Baulandbereichen in den Standorträumen gemäß den Ergebnissen des Sachbereichskonzeptes Energie (Nahwärme und Mobilität)

Maßnahmen

- Entwicklung einer kompakten, auf die Erfordernisse des Fahrrad- und Fußgängerverkehrs und an ÖV-Haltepunkten orientierten Raum- und Siedlungsstruktur

(3) Unter §4 (1) Z.4 „Technische Infrastruktur / Gemeinbedarfseinrichtungen“

Ziele

- Forcierung des Ersatzes von fossilen Heizanlagen durch erneuerbare Energieträger bei Neu-, Zu- und Umbauten sowie von thermischen Sanierungen
- Unterstützung und Förderung bei der Errichtung neuer Nahwärmesysteme
- Forcierung von neuen und Ausbau von bestehenden Mikronetzen zur Wärmeversorgung in dezentralen Siedlungsbereichen
- Forcierung von Solar- und Photovoltaikanlagen auf Dächern und auf bereits versiegelten und vorbelasteten Flächen (z. B. Parkplätze, Verkehrsflächen oder Deponiestandorten)
- Priorisierung von Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie in Kombination oder in unmittelbarem Anschluss an industriell – gewerbliche Nutzungen oder Infrastrukturanlagen wie z. B. Kläranlagen, Altstoffsammelzentren oder als Erweiterung bestehender Solarenergieanlagen
- Reduktion des motorisierten Individual- und Pendlerverkehrsaufkommens durch Attraktivierung des ÖV-Angebotes und alternativer Mobilitätslösungen
- Für Solarenergieanlagen über 2 ha Gesamtfläche sind die Gestaltungsgrundsätze gemäß §3 (3) und (5) des Entwicklungsprogrammes für Erneuerbare Energie – Solarenergie sinngemäß anzuwenden

Maßnahmen

- Ausbau der bestehenden Nahwärmenetze und Flächenvorsorge für den Aus- und Neubau

(4) Neufestlegung §4 (1) Z.5 „Solarenergie-Freiflächenanlagen“

Ziele

- Bauliche Entwicklungsbereiche und Potentialflächen (Konfliktzonen) sollen grundsätzlich von Solar- und Photovoltaikanlagen freigehalten werden.
- Solar- und Photovoltaikanlagen innerhalb der Konfliktzonen sind nur zulässig, wenn die Errichtung von widmungskonformen baulichen Anlagen, unter Einhaltung der im Flächenwidmungsplan festgelegten Mindestbebauungsdichte, gesichert ist.
- In Abwägungsbereichen sind nachfolgende Kriterien im Zuge erforderlicher Raumordnungsverfahren zu prüfen und in den Räumlichen Leitbildern zu berücksichtigen
 - Ausrichtung an der Elektrizitäts-Leitungsinfrastruktur (Netzzugang und Netzkapazität)
 - Prüfung hinsichtlich Blendwirkung auf Straßen- und/oder Flugverkehr und erforderlichenfalls Vorschreibung eines Blendgutachtens eines befugten Sachverständigen
 - Prüfung negativer Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild, vor allem in Bezug auf bestehende Siedlungsgebiete und Sichtverbindungen
 - Prüfung der geologischen und hydrologischen Eignung (Standfestigkeit, Rutschungen, Oberflächenentwässerung)

Maßnahmen

- Festlegung von Konfliktzonen für das gesamte Gemeindegebiet.
- Festlegung von Abwägungsbereichen für Gebiete außerhalb der Ausschlusszonen und der Konfliktzonen

1. Konfliktzonen

Für das gesamte Gemeindegebiet werden Konfliktzonen für Solarthermie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen (in der Folge Solar- und Photovoltaikanlagen genannt) gemäß der Darstellung im „Ausschluss- / Konfliktzonenplan für Solarenergie-Freiflächenanlagen“ (Ergänzungsplan zum Örtlichen Entwicklungsplan) festgelegt. Die Ausschlusszonen gemäß dem Entwicklungsprogramm Erneuerbare Energie - Solar-energie werden im „Ausschluss- / Konfliktzonenplan für Solarenergie-Freiflächenanlagen“ ersichtlich gemacht.

a) Konfliktzone Entwicklungsgebiete

Betrifft Gebiete mit baulicher Entwicklung gemäß Örtlichen Entwicklungsplan (im Ausschluss- / Konfliktzonenplan als gelbe, transparente Schraffur dargestellt).

Bei nicht gegebener Bauland- oder Sondernutzungsausweisung im Flächenwidmungsplan sind diese Bereiche als Abwägungsbereiche zu behandeln.

b) Konfliktzone grüne Örtliche Vorrangzonen / Eignungszonen

Betrifft die grünen Örtlichen Vorrangzonen / Eignungszonen und Grünzüge gemäß Örtlichen Entwicklungsplan (im Ausschluss- / Konfliktzonenplan als gelbe Strichschraffur dargestellt).

Bei nicht gegebener Sondernutzungsausweisung im Flächenwidmungsplan sind diese Bereiche als Abwägungsbereiche zu behandeln.

2. Abwägungsbereiche

Gebiete außerhalb der Ausschluss- bzw. Konfliktzonen und innerhalb der Konfliktzonen ohne Bauland- bzw. Sondernutzungsausweisung im Flächenwidmungsplan gelten als Abwägungsbereiche.

Im Zuge von Raumordnungsverfahren zur Neuausweisung von Örtlichen Vorrangzonen / Eignungszonen für Energieerzeugung – Photovoltaikanlagen und/oder Sondernutzungen im Freiland – Energieerzeugungs- und Versorgungsanlagen (Solarenergieanlagen) sind konkrete Beurteilungen im Anlassfall (Einzelfallprüfung) vorzunehmen und sind unter Berücksichtigung der v.a. Zielsetzungen Räumliche Leitbilder zu erstellen.

3. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes

Bei Erweiterungen bzw. Rücknahmen im Rahmen eines Änderungsverfahrens des Örtlichen Entwicklungskonzeptes sind entsprechende Ergänzungen des Geltungsbereiches der jeweils betroffenen Zone im „Ausschluss- / Konfliktzonenplan für Solarenergie- Freiflächenanlagen“ mit zu beschließen und sind die bezughabenden Festlegungen fortzuführen.

Der Beschlussvorschlag der Örtlichen Raumplanung sowie die Verfahrensunterlagen (Projekt-Nr. 2023/32, Stand September 2025) sind ein integrierter Bestandteil dieses Beschlusses.

Für die gegenständliche 6. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0 wurde gemäß §24 (1) des StROG 2010 idgF ein Auflageverfahren durchgeführt.

Die Beschlussunterlagen sind gemäß §24 (9) StROG 2010 idgF der Steiermärkischen Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit notwendig.

Die bescheidmäßige Genehmigung der Änderung durch die Landesregierung ist seitens der Gemeinde kundzumachen. Die Rechtswirksamkeit der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0 VF 4.06 „Sachbereichskonzept Energie“ beginnt mit dem Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist.

Gemäß § 43 Abs 1 stmK GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge folgenden Beschluss fassen:
Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge beschließen/nicht beschließen, der Endfassung der von Malek Herbst Raumordnungs GmbH erstellten 6. Änderung des

Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0 VF 4.06 „Sachbereichskonzept Energie“ (Projekt-Nr. 2023/32, Stand September 2025) zuzustimmen und durchzuführen.

Die Endfassung der von Malek Herbst Raumordnungs GmbH erstellten 6. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0 VF 4.06 „Sachbereichskonzept Energie“ (Projekt-Nr. 2023/32, Stand September 2025) ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und wird dem Protokoll als Beilage angeführt.

Beschluss Ausschuss:

Der Ausschuss für Bau, Raumordnung, Verkehr und Ortsbild hat vorberaten und mehrheitlich beschlossen, dem Gemeinderat die Empfehlung auszusprechen, diesen Antrag zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Stimmenmehrheit beschlossen, der Endfassung der von Malek Herbst Raumordnungs GmbH erstellten 6. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0 VF 4.06 „Sachbereichskonzept Energie“ (Projekt-Nr. 2023/32, Stand September 2025) zuzustimmen und durchzuführen.

Die Endfassung der von Malek Herbst Raumordnungs GmbH erstellten 6. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0 VF 4.06 „Sachbereichskonzept Energie“ (Projekt-Nr. 2023/32, Stand September 2025) ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und wird dem Protokoll als Beilage angeführt.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (15)

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wölfler (SPÖ), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP),

Gegenstimme(n) (3)

GR Dominik Hrastnik (FPÖ), GR Daniel Peinhopf (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ),

Enthaltung(en) (1)

GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Wortmeldungen:

keine

Punkt 17.)

Betreift: Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen zum Auflagenentwurf der 7. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0, VF 4.07 "Photovoltaikanlage Kumpitz"(PV-Lanz) (Ing. Alfred Kaltenegger)

Sachverhalt:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 27.03.2025 wurde die Auflage des Entwurfs der 7. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0, VF 4.07 und der 21. Änderung des Flächenwidmungsplanes 3.0, VF 3.21 „Photovoltaikanlage - Kumpitz“ beschlossen.

Die Entwürfe der 7. Änderung im Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0, VF 4.07 „Photovoltaikanlage Kumpitz“ und der 21. Änderung im Flächenwidmungsplanes 3.0, VF 3.21 „Photovoltaikanlage Kumpitz“, beide verfasst von Malek Herbst Raumordnungs GmbH - Projekt Nr. 2025/01 vom März 2025, wurden im Sinne des §24 (4) iVm §38 (4) StROG 2010 idgF im Gemeindeamt während der Amtsstunden sowie auf der Gemeindewebsite unter „www.fohnisdorf.at“ zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflagefrist vom **14.04.2025** bis zum **09.06.2025** sind folgende Stellungnahmen zu den Änderungen im Gemeindeamt eingelangt:

- 1. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Mag. Sommer, Stempfergasse 7, 8010 Graz, mit Schreiben vom 10.06.2025 zu GZ ABT13-132567/2025-11**
*Gegen die dem ggst. Verfahren zu Grunde liegenden Änderungsentwürfe wird nachstehende Einwendung bekannt gegeben:
Entsprechend raumordnerischen Vorgaben (ua. Leitfaden zur Standortplanung) ist die Eintrittsbedingung für die Nachfolgenutzung Freiland wie folgt festzulegen:
Aufgabe der Nutzung als PV-Anlage und Abbau der PV-Anlage.*

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Eine dahingehende Korrektur wird unter §4 Abs. 2 des Verordnungswortlautes vorgenommen. Eine Anhörung ist nicht erforderlich, da sich die Eintrittsbedingung nur in der Formulierung, nicht aber inhaltlich ändert.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, der Einwendung stattzugeben und die v.a. Korrektur vorzunehmen.

Ergänzende Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Aufgrund der Stellungnahme der Abteilung 13 im Rahmen des zeitgleich durchgeföhrten ÖEK-Änderungsverfahren VF 4.06 „Sachbereichskonzept Energie“ (GZ: GZ ABT13-132506/2025-9 vom 04.06.2025) wurden Korrekturen unter §4 (4) Z.4 lit.c des bezughabenden Verordnungswortlautes vorgenommen, wodurch im Verordnungswortlaut des ggst. Verfahrens der Verweis unter §4 der 1. Satzteil im 1. Absatz gestrichen werden muss.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, die v.a. Korrektur unter §4 1. Absatz vorzunehmen.

2. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 14, Wasserwirtschaft, Ing. Kraxner, Wartingergasse 43, 8010 Graz, mit Schreiben vom 19.05.2025 zu GZ ABT14-135943/2025-3

Es wird folgende Einwendung vorgebracht, dass seitens der wasserwirtschaftlichen Planung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der BBL Obersteiermark West vom 16.05.2025 ein dem Stand der Technik entsprechend dimensioniertes Entwässerungskonzept auf Grundlage von Untergrunderkundungen und Sickerversuchen auszuarbeiten ist, welches im Zuge der Folgeverfahren als verbindliche Planungsgrundlage herangezogen werden kann.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Das geforderte Entwässerungskonzept wurde in den Verordnungsunterlagen der ÖEK Änderung im 'Räumlichen Leitbild' bereits festgelegt. Demnach sind projektbezogene Nachweise im Zuge allfälliger Baubewilligungsverfahren, basierend auf einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung, zu erbringen (siehe ÖEK Änderung §4 lit. g und FWP Änderung Pkt. 3.8 im Erläuterungsbericht).

Da im tiefer gelegenen Bereich des Planungsgebietes ein versickerungsfähiger Untergrund vorliegt ('hohe Abflussregulierung' gemäß Bodenfunktionsbewertung), kann von einer Versickerung der Niederschlagswässer auf eigenem Grund ausgegangen werden. Eine Konkretisierung kann erst im Rahmen der Projektplanung erfolgen. Daher sind projektbezogene Nachweise im Zuge allfälliger Bauverfahren, basierend auf einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung, zu erbringen (siehe ÖEK Änderung §4 lit. g und FWP Änderung Pkt. 3.9 im Erläuterungsbericht).

Eine grundsätzliche und allgemein gültige Vorbeurteilung erscheint daher nicht sinnvoll und stellt die sich daraus ergebende projektbezogene Überarbeitung bzw. Konkretisierung einen unnötigen Mehraufwand dar.

Die Erbringung der geforderten wasserbautechnischen Gesamtkonzepte sind für Folgeverfahren bereits im 'Räumlichen Leitbild' verbindlich festgelegt und wird daher dem Gemeinderat empfohlen die Einwendung zu Kenntnis zu nehmen.

3. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 15, DI Trost, Landhausgasse 7, 8010 Graz, mit Schreiben vom 03.06.2025 zu GZ ABT15-880/2022-82

Es wird mitgeteilt, dass gegen die geplante Ausweisung - vorbehaltlich des Erhalts des sichtabschirmenden Waldbestands zum Talraum - kein genereller Einwand besteht, jedoch ist die Beurteilung in der UEP fachlich nicht schlüssig: In der Einstufung der Erheblichkeit wird richtig erkannt, dass die geplante Anlage durch die Dimension der PV-Flächen (von rd. 2 ha) das Landschaftsbild überprägen wird. In der abschließenden Beurteilung ist demnach hinsichtlich des Themenbereichs Landschaft jedenfalls von einer Veränderung/Verschlechterung auszugehen, zumal die Fläche derzeit landwirtschaftlich genutzt wird und keine, mit der geplanten Nutzung vergleichbare, flächenhafte Vorbelastung besteht.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Wie in den Verfahrensunterlagen bereits ausgeführt ist durch die PV-Anlage eine Überprägung des Landschaftsbildes zwar gegeben, jedoch durch die anthropogene Vorbelastung (quer über das gesamte Planungsareal verlaufende 110 kV Leitung mit über 20 m hohen Masten) und die gegebene Abschirmung durch allseitig bestehenden Waldflächen, mit hohem und dichtem Baumbestand, von keinem gravierenden Konflikt mit dem bestehenden Landschaftsbild auszugehen. Somit ist zusammenfassend zwar von einer Veränderung aber von keiner Verschlechterung des Themenbereichs Landschaft /Erholung auszugehen. Eine dahingehende Konkretisierung wird im bezughabenden Themenbereich der UEP vorgenommen.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, der Einwendung nicht stattzugeben und die v.a. Ergänzungen in der UEP vorzunehmen.

4. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 15, Referat Lärm und Strahlenschutz Werner Dokter, Landhausgasse 7, 8010 Graz, mit Schreiben vom 21.05.2025 zu GZ ABT15-880/2022-74

Nach überblicksartiger Prüfung kann festgehalten werden, dass aus schalltechnischer Sicht eine grundsätzliche Eignung des Areals für die geplante Nutzung gegeben ist.

Aus schalltechnischer Sicht besteht h. a. kein Einwand gegen das vorliegende Projekt.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Es wird dem Gemeinderat empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

5. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 10, Freya-Isabel Georges, BSc, Ragnitzstraße 193, 8047 Graz, mit Schreiben vom 30.06.2025 zu GZ ABT10-15917/2024-121

Der gegenständliche Änderungsbereich liegt außerhalb des nächstgelegenen Lebensraumkorridors Nr. 36 Nord: Pöls. Eine Beeinträchtigung bestehender Wildtierkorridore oder überregionaler Vernetzungsstrukturen ist damit nicht gegeben. Da sich wildökologische Stellungnahmen grundsätzlich auf konkrete Vorhaben beziehen, die potenziell in funktionale Lebensraumkorridore eingreifen, ist im vorliegenden Fall keine wildökologische Stellungnahme erforderlich.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Es wird dem Gemeinderat empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

6. Amt der Stmk. Landesregierung, Umweltanwaltschaft, MMag. Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, mit Schreiben vom 30.05.2025 zu GZ UA-209624/2020-429

Der Einwand bezieht sich auf die Fläche welche im nördlichen Bereich im GIS Steiermark - Bodenfunktionsbewertung ein sehr hohes Standortpotential für Pflanzen ausgewiesen. Diese Tatsache wird in der UEP im Themenbereich Ökologie - Pflanzen weder erwähnt, noch bewertet. Dies ist insofern

unverständlich, als laut UEP ökologisch wertvolle Flora und Fauna auf den Flächen aus keiner zur Verfügung stehenden Quelle nachgewiesen ist (Hervorhebung in der UEP nicht enthalten). Die Raumwiderstandskarten im GIS Steiermark wurden vom Ortsplaner tatsächlich abgerufen und darauf im Rahmen der UEP an anderer Stelle auch Bezug genommen, dass sehr hohe Standortpotential für Pflanzen wurde jedoch ignoriert. Derartige Standorte können regelmäßig auch geschützte/seltene Tierarten beherbergen. Aus meiner Sicht ist die UEP daher im Themenbereich Naturraum/Ökologie - Pflanzen und Tiere unvollständig und die Einstufung der Erheblichkeit nicht nachvollziehbar.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Gemäß den Aussagen des bewirtschaftenden Landwirtes und der detaillierten Bestandserhebung weist der gegenständliche Bereich einen sehr trockenen, lehmig-sandigen und sauren Boden auf, welcher als Ackerboden ungeeignet ist und als Grünland (Wiese) nur sehr geringe Erträge abwirft (vgl. digitale Bodenkarte – eBOD2). Vielmehr ist vor allem durch die extreme Trockenheit des Bodens ein erhöhter Schädlingsbefall (Käfer und Dachse) gegeben. Der einzige ökologisch hochwertige Bereich, im Osten des Areals, wurde von der Sondernutzungsausweisung ausgespart. Selbst bei den zwischenzeitlich gerodeten Waldflächen waren nur minderwertige Monokulturen (Fichten) betroffen. Das gemäß der Bodenfunktionsbewertung ausgewiesene 'hohe Standortpotential für Pflanzen' (GIS Steiermark) entspricht somit nicht den tatsächlichen Gegebenheiten und es darf an dieser Stelle die Qualität und Aussagekraft dieser Bodenfunktionsbewertung in Frage gestellt werden.

Aus den vorgenannten Gründen wurde daher seitens der örtlichen Raumplanung auf die Heranziehung dieser Planungsgrundlage verzichtet und im Themenbereich Ressourcen (Boden) auf die digitale Bodenkarte Bezug genommen.

Auch aufgrund der bestehenden 110 kV Leitung und Starkstrommasten ist eine Pflanzen- oder Baumbewirtschaftung in diesem Bereich nur sehr eingeschränkt möglich. Vielmehr wird durch die Errichtung der Photovoltaikmodule erwartet, dass durch die Beschattung eine ertragreichere Wiese entstehen kann.

Der Themenbereich Naturraum/Ökologie wird daher im Sinne der v.a. Argumentation ergänzt, wird aber im Ergebnis trotzdem keine Verschlechterung gegenüber der Ist-Situation darstellen.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen die v.a. Ergänzungen vorzunehmen, der Einwendung aber nicht stattzugeben.

7. Bundesministerium für Finanzen (bmf), Abteilung VI/4, Hr. Pieler, Denisgasse 31, 1200 Wien, mit Schreiben vom 15.05.2025 zu GZ 2025-0.282.835

Es wird mitgeteilt, dass im geplanten Vorhaben keine für den Flächenwidmungsplan relevanten Bergbauberechtigungen und keine Bergaugebiete bestehen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die ausschließlich oberflächige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde fällt. Daher wäre auch diese zu befassen.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Es wird dem Gemeinderat empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

8. ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, Region Süd – Standort Graz Bahnhofs- und Liegenschaftsmanagement, Hr. Wurster, Waagner-Bierostr. 48/II, 8020 Graz, mit Schreiben vom 14.04.2025 zu GZ A/1030/2025

Es wird auf die Immissionsbelastung hingewiesen, welche nicht auf Lasten des ÖBB-Konzerns gehen dürfen. Der Schienenlärmkataster ist zu beachten.

Gemäß Eisenbahngesetz 1957 § 43 Gefährdungsbereich, Verbot bei Errichtung von Anlagen (Blendung) in der Umgebung von Eisenbahnlagen bzw. § 42 — Anrainerbestimmungen, ist bei Haupt- und Nebenbahnen die Errichtung bahnfremder Anlagen jeder Art in einer Entfernung bis zu zwölf Meter von der Mitte des äußersten Gleises bzw. von der Bahngrundgrenze (in Bahnhöfen) verboten (Bauverbotsbereich). Die Behörde kann Ausnahmen erteilen, soweit dies mit den öffentlichen Verkehrsinteressen zu vereinbaren ist.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Durch das Planungsgebiet verläuft lediglich eine 110 KV Bahnstromleitung. Auf die Erforderlichkeit einer Abstimmung mit dem Netzbetreiber (ÖBB Infrastruktur AG), im Zuge allfälliger Bewilligungsverfahren, wurde bereits in den Verfahrensunterlagen hingewiesen.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

9. Militärkommando Steiermark, Hr. OStv Glashüttner, mit Schreiben vom 09.04.2025 zu GZ S92247/22-MilKdo ST/Kdo/StbAbt3/2025(1)

Es wird mitgeteilt, dass die angesprochenen Grundstücke innerhalb der Sicherheitszone des Militärflugplatzes ZELTWEG liegen und militärische Planungsinteressen bestehen, die zu berücksichtigen sind.

In Hinblick auf die Sicherheitszone für den Militärflugplatz ZELTWEG wird hingewiesen, dass die Sicherheitsverordnung und die daraus abzuleitenden Beschränkungen zu berücksichtigen sowie auf bestehende An-, Abflugstrecken Bedacht zu nehmen ist.

Im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt, ist festzuhalten, dass Bauten oberhalb der Erdoberfläche, Anpflanzungen, verspannte Seile und Drähte sowie aus der umgebenden Landschaft herausragende Bodenerhebungen (Luftfahrthindernisse gern. §85 Abs. 1 Luftfahrtgesetz [LFG]), welche die Untergrenze der Sicherheitszone des Militärflugplatzes ZELTWEG gern. der geltenden Sicherheitszonenverordnung überragen, einer Ausnahmebewilligung gemäß §92 LFG, BGBl.Nr.253/1957 idgF bedürfen.

Es ist auch zu beachten, dass gern. §93 Abs 1 des Luftfahrtgesetzes (LFG) i.d.g.F zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung gern. § 86 des LFG im Bereich der

Sicherheitszone des Militärflugplatzes die Frau Bundesministerin für LV zuständig ist.

Es wird daher ersucht, die Einreichunterlagen des Bauwerbers an MilKdo ST oder BMLV/AR (Abteilung Rechtsangelegenheiten) zur weiteren Bearbeitung/Beurteilung zu senden.

Aufgrund der möglichen Zunahme des stärkeren Militär-Flugbetriebes, insbesondere mit leistungsstärkeren Militärluftfahrzeugen entstehen Immissionen auch im Umfeld des Militärflugplatzes ZELTWEG (für diesbezügliche Informationen steht das Bundesministerium für Landesverteidigung Sektion III/Abteilung für Umweltschutz zur Verfügung), die zu berücksichtigen wären.

Seitens des MilKdo ST bestehen keine Einwände gegen die geplante Änderung der oben bezeichneten Angelegenheiten, sofern die vorzitierten militärischen Interessen berücksichtigt werden.

Die digitalen Datensätze des militärischen Raumordnungskatasters (MilROKat) sind beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung in der A 17, Referat Statistik und Geoinformation einsehbar.

Sie werden höflich ersucht, gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes i.d.g.F. dafür Sorge zu tragen, dass die militärischen Interessen in Ihrem Gemeindegebiet gewahrt bleiben.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Gegen die geplante Änderung wird kein Einwand erhoben und hat die geforderte Berücksichtigung der militärischen Interessen, welche im Erläuterungsbericht auch angeführt werden, im Zuge allfälliger Baubewilligungsverfahren jedenfalls zu erfolgen. Der Hinweis auf die Ausnahmebewilligungen wird im Erläuterungsbericht zur FWP-Änderung ergänzt

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen und die v.a. Ergänzungen vorzunehmen.

10. Bundesministerium für Landesverteidigung, Abteilung Allgemeine Rechtsangelegenheiten, Fr. ADI RGR Dreßl, Roßauer Lände 1, 1090 Wien, mit Schreiben vom 04.04.2025 zu GZ S90978/33- AR/2025(1)

Seitens des ho. Ressorts bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen die geplante Änderung. Es wird auf den Militärflugplatz ZELTWEG festgelegten Sicherheitszone hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 93 Abs. 1 des Luftfahrtgesetzes, BGBI. Nr. 253/1957 idG, zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 86 des Luftfahrtgesetzes im Bereich der Sicherheitszone eines Militärflugplatzes der Bundesminister für Landesverteidigung zuständig ist. Weiters wird auf die Bestimmung des § 94 Luftfahrtgesetz, BGBI.Nr. 253/1957 i.d.g.F., betreffend die Errichtung und den Betrieb von Anlagen mit optischen (Blendwirkungen auf Luftfahrtreibende) und elektrischen Störwirkungen, welche eine Betriebsstörung auf Flugsicherungseinrichtungen des Militärflugplatzes Aigen/Ennstal verursachen könnten, hingewiesen.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Gegen die geplante Änderung wird kein Einwand erhoben. Der Hinweis auf die Bestimmungen des §94 wurde bereits im Erläuterungsbericht der FWP-Änderung angeführt und wird der Hinweis und die Zuständigkeit für Ausnahmebewilligungen noch ergänzt

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen und die v.a. Ergänzungen vorzunehmen.

11. BDA Bundesdenkmalamt, Abteilung für Steiermark, Mag. Derler, Schubertstraße 73, 8010 Graz, mit Schreiben vom 11.04.2025 zu GZ 2025-0.276.452

Es wird auf die Liste der unter Denkmalschutz stehenden Objekte hingewiesen und um Berücksichtigung schützenswerter Bereiche im Umfeld denkmalgeschützter Objekte ersucht.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Die angeführte Liste wurde eingesehen und befinden sich keine geschützten Objekte innerhalb des Änderungsbereiches.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

12. Wildbach- und Lawinenverbauung Forsttechnischer Dienst, Gebietsbauleitung Steiermark West, DI Zaunbauer, Murauer Straße 8, 8811 Scheifling, mit Schreiben datiert 02.04.2025, elektr. signiert am 25.04.2025 zu GZ 165346359-1

Seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung wird festgestellt, dass sich die gegenständlichen Grundstücke außerhalb von Gefahrenzonen durch den Kumpitzbach befinden. Demnach besteht für die geplanten Änderungen keine Gefahr durch den Kumpitzbach.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Es wird dem Gemeinderat empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Gemäß § 43 Abs 1 stmk GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge beschließen/nicht beschließen, die eingebrachten Stellungnahmen zum Entwurf der 7. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzept 4.0, VF 4.07 „Photovoltaikanlage - Kumpitz“ Projekt-Nr. 2025/01, verfasst vom Büro Malek Herbst Raumordnungs GmbH, wie folgt zu behandeln:

- 1. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Mag. Sommer, Stempfergasse 7, 8010 Graz, mit Schreiben vom 10.06.2025 zu GZ ABT13-132567/2025-11**
*Gegen die dem ggst. Verfahren zu Grunde liegenden Änderungsentwürfe wird nachstehende Einwendung bekannt gegeben:
Entsprechend raumordnerischen Vorgaben (ua. Leitfaden zur Standortplanung) ist die Eintrittsbedingung für die Nachfolgenutzung Freiland wie folgt festzulegen:
Aufgabe der Nutzung als PV-Anlage und Abbau der PV-Anlage.*

Eine dahingehende Korrektur wird unter §4 Abs. 2 des Verordnungswortlautes vorgenommen. Eine Anhörung ist nicht erforderlich, da sich die Eintrittsbedingung nur in der Formulierung, nicht aber inhaltlich ändert.

Der Einwendung wird stattgegeben und die v.a. Korrekturen vorgenommen.

Aufgrund der Stellungnahme der Abteilung 13 im Rahmen des zeitgleich durchgeföhrten ÖEK-Änderungsverfahren VF 4.06 „Sachbereichskonzept Energie“ (GZ: GZ ABT13-132506/2025-9 vom 04.06.2025) wurden Korrekturen unter §4 (4) Z.4 lit.c des bezughabenden Verordnungswortlautes vorgenommen, wodurch im Verordnungswortlaut des ggst. Verfahrens der Verweis unter §4 der 1. Satzteil im 1. Absatz gestrichen werden muss.

Der Einwendung wird stattgegeben und die v.a. Korrekturen unter §4 1. Absatz vorgenommen.

- 2. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 14, Wasserwirtschaft, Ing. Kraxner, Wartingergasse 43, 8010 Graz, mit Schreiben vom 19.05.2025 zu GZ ABT14-135943/2025-3**

Es wird folgende Einwendung vorgebracht, dass seitens der wasserwirtschaftlichen Planung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der BBL Obersteiermark West vom 16.05.2025 ein dem Stand der Technik entsprechend dimensioniertes Entwässerungskonzept auf Grundlage von Untergrunderkundungen und Sickerversuchen auszuarbeiten ist, welches im Zuge der Folgeverfahren als verbindliche Planungsgrundlage herangezogen werden kann.

Das geforderte Entwässerungskonzept wurde in den Verordnungsunterlagen der ÖEK Änderung im 'Räumlichen Leitbild' bereits festgelegt. Demnach sind projektbezogene Nachweise im Zuge allfälliger Baubewilligungsverfahren, basierend auf einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung, zu erbringen (siehe ÖEK Änderung §4 lit. g und FWP Änderung Pkt. 3.8 im Erläuterungsbericht).

Da im tiefer gelegenen Bereich des Planungsgebietes ein versickerungsfähiger Untergrund vorliegt ('hohe Abflussregulierung' gemäß Bodenfunktionsbewertung), kann von einer Versickerung der Niederschlagswässer auf eigenem Grund ausgegangen werden. Eine Konkretisierung kann erst im Rahmen der Projektplanung erfolgen. Daher sind projektbezogene Nachweise im Zuge allfälliger Bauverfahren,

basierend auf einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung, zu erbringen (siehe ÖEK Änderung §4 lit. g und FWP Änderung Pkt. 3.9 im Erläuterungsbericht).

Eine grundsätzliche und allgemein gültige Vorbeurteilung erscheint daher nicht sinnvoll und stellt die sich daraus ergebende projektbezogene Überarbeitung bzw. Konkretisierung einen unnötigen Mehraufwand dar.

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

3. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 15, DI Trost, Landhausgasse 7, 8010 Graz, mit Schreiben vom 03.06.2025 zu GZ ABT15-880/2022-82

Es wird mitgeteilt, dass gegen die geplante Ausweisung - vorbehaltlich des Erhalts des sichtabschirmenden Waldbestands zum Talraum - kein genereller Einwand besteht, jedoch ist die Beurteilung in der UEP fachlich nicht schlüssig: In der Einstufung der Erheblichkeit wird richtig erkannt, dass die geplante Anlage durch die Dimension der PV-Flächen (von rd. 2 ha) das Landschaftsbild überprägen wird. In der abschließenden Beurteilung ist demnach hinsichtlich des Themenbereichs Landschaft jedenfalls von einer Veränderung/Verschlechterung auszugehen, zumal die Fläche derzeit landwirtschaftlich genutzt wird und keine, mit der geplanten Nutzung vergleichbare, flächenhafte Vorbelastung besteht.

Wie in den Verfahrensunterlagen bereits ausgeführt ist durch die PV-Anlage eine Überprägung des Landschaftsbildes zwar gegeben, jedoch durch die anthropogene Vorbelastung (quer über das gesamte Planungsareal verlaufende 110 kV Leitung mit über 20 m hohen Masten) und die gegebene Abschirmung durch allseitig bestehenden Waldflächen, mit hohem und dichtem Baumbestand, von keinem gravierenden Konflikt mit dem bestehenden Landschaftsbild auszugehen. Somit ist zusammenfassend zwar von einer Veränderung aber von keiner Verschlechterung des Themenbereichs Landschaft /Erholung auszugehen. Eine dahingehende Konkretisierung wird im bezughabenden Themenbereich der UEP vorgenommen.

Der Einwendung wird nicht stattgegeben. Die v.a. Ergänzungen werden in der UEP vorgenommen.

4. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 15, Referat Lärm und Strahlenschutz Werner Dokter, Landhausgasse 7, 8010 Graz, mit Schreiben vom 21.05.2025 zu GZ ABT15-880/2022-74

Nach überblicksartiger Prüfung kann festgehalten werden, dass aus schalltechnischer Sicht eine grundsätzliche Eignung des Areals für die geplante Nutzung gegeben ist.

Aus schalltechnischer Sicht besteht h. a. kein Einwand gegen das vorliegende Projekt.

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

5. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 10, Freya-Isabel Georges, BSc, Ragnitzstraße 193, 8047 Graz, mit Schreiben vom 30.06.2025 zu GZ ABT10-15917/2024-121

Der gegenständliche Änderungsbereich liegt außerhalb des nächstgelegenen Lebensraumkorridors Nr. 36 Nord: Pöls. Eine Beeinträchtigung bestehender

Wildtierkorridore oder überregionaler Vernetzungsstrukturen ist damit nicht gegeben. Da sich wildökologische Stellungnahmen grundsätzlich auf konkrete Vorhaben beziehen, die potenziell in funktionale Lebensraumkorridore eingreifen, ist im vorliegenden Fall keine wildökologische Stellungnahme erforderlich.

Die Einwendung wird **zur Kenntnis** genommen.

6. Amt der Stmk. Landesregierung, Umweltanwaltschaft, MMag. Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, mit Schreiben vom 30.05.2025 zu GZ UA-209624/2020-429

Der Einwand bezieht sich auf die Fläche welche im nördlichen Bereich im GIS Steiermark - Bodenfunktionsbewertung ein sehr hohes Standortpotential für Pflanzen ausgewiesen. Diese Tatsache wird in der UEP im Themenbereich Ökologie - Pflanzen weder erwähnt, noch bewertet. Dies ist insofern unverständlich, als laut UEP ökologisch wertvolle Flora und Fauna auf den Flächen aus keiner zur Verfügung stehenden Quelle nachgewiesen ist (Hervorhebung in der UEP nicht enthalten). Die Raumwiderstandskarten im GIS Steiermark wurden vom Ortsplaner tatsächlich abgerufen und darauf im Rahmen der UEP an anderer Stelle auch Bezug genommen, dass sehr hohe Standortpotential für Pflanzen wurde jedoch ignoriert. Derartige Standorte können regelmäßig auch geschützte/seltene Tierarten beherbergen. Aus meiner Sicht ist die UEP daher im Themenbereich Naturraum/Ökologie - Pflanzen und Tiere unvollständig und die Einstufung der Erheblichkeit nicht nachvollziehbar.

Gemäß den Aussagen des bewirtschaftenden Landwirtes und der detaillierten Bestandserhebung weist der gegenständliche Bereich einen sehr trockenen, lehmig-sandigen und sauren Boden auf, welcher als Ackerboden ungeeignet ist und als Grünland (Wiese) nur sehr geringe Erträge abwirft (vgl. digitale Bodenkarte – eBOD2). Vielmehr ist vor allem durch die extreme Trockenheit des Bodens ein erhöhter Schädlingsbefall (Käfer und Dachse) gegeben. Der einzige ökologisch hochwertige Bereich, im Osten des Areals, wurde von der Sondernutzungsausweisung ausgespart. Selbst bei den zwischenzeitlich gerodeten Waldflächen waren nur minderwertige Monokulturen (Fichten) betroffen. Das gemäß der Bodenfunktionsbewertung ausgewiesene 'hohe Standortpotential für Pflanzen' (GIS Steiermark) entspricht somit nicht den tatsächlichen Gegebenheiten und es darf an dieser Stelle die Qualität und Aussagekraft dieser Bodenfunktionsbewertung in Frage gestellt werden.

Aus den vorgenannten Gründen wurde daher seitens der örtlichen Raumplanung auf die Heranziehung dieser Planungsgrundlage verzichtet und im Themenbereich Ressourcen (Boden) auf die digitale Bodenkarte Bezug genommen.

Auch aufgrund der bestehenden 110 kV Leitung und Starkstrommasten ist eine Pflanzen- oder Baumbewirtschaftung in diesem Bereich nur sehr eingeschränkt möglich. Vielmehr wird durch die Errichtung der Photovoltaikmodule erwartet, dass durch die Beschattung eine ertragreichere Wiese entstehen kann.

Der Themenbereich Naturraum/Ökologie wird daher im Sinne der v.a. Argumentation ergänzt, wird aber im Ergebnis trotzdem keine Verschlechterung gegenüber der Ist-Situation darstellen.

Die v.a. Ergänzungen werden vorgenommen, der Einwendung aber nicht stattgegeben.

7. Bundesministerium für Finanzen (bmf), Abteilung VI/4, Hr. Pieler, Denisgasse 31, 1200 Wien, mit Schreiben vom 15.05.2025 zu GZ 2025-0.282.835

Es wird mitgeteilt, dass im geplanten Vorhaben keine für den Flächenwidmungsplan relevanten Bergbauberechtigungen und keine Bergbaugebiete bestehen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die ausschließlich obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde fällt. Daher wäre auch diese zu befassen.

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

8. ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, Region Süd – Standort Graz Bahnhofs- und Liegenschaftsmanagement, Hr. Wurster, Waagner-Bierostr. 48/II, 8020 Graz, mit Schreiben vom 14.04.2025 zu GZ A/1030/2025

Es wird auf die Immissionsbelastung hingewiesen, welche nicht auf Lasten des ÖBB-Konzerns gehen dürfen. Der Schienenlärmkataster ist zu beachten.

Gemäß Eisenbahngesetz 1957 § 43 Gefährdungsbereich, Verbot bei Errichtung von Anlagen (Blendung) in der Umgebung von Eisenbahnlagen bzw. § 42 — Anrainerbestimmungen, ist bei Haupt- und Nebenbahnen die Errichtung bahnfremder Anlagen jeder Art in einer Entfernung bis zu zwölf Meter von der Mitte des äußersten Gleises bzw. von der Bahngrundgrenze (in Bahnhöfen) verboten (Bauverbotsbereich). Die Behörde kann Ausnahmen erteilen, soweit dies mit den öffentlichen Verkehrsinteressen zu vereinbaren ist.

Durch das Planungsgebiet verläuft lediglich eine 110 KV Bahnstromleitung. Auf die Erforderlichkeit einer Abstimmung mit dem Netzbetreiber (ÖBB Infrastruktur AG), im Zuge allfälliger Bewilligungsverfahren, wurde bereits in den Verfahrensunterlagen hingewiesen.

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

9. Militärkommando Steiermark, Hr. OStv Glashüttner, mit Schreiben vom 09.04.2025 zu GZ S92247/22-MilKdo ST/Kdo/StbAbt3/2025(1)

Es wird mitgeteilt, dass die angesprochenen Grundstücke innerhalb der Sicherheitszone des Militärflugplatzes ZELTWEG liegen und militärische Planungsinteressen bestehen, die zu berücksichtigen sind.

In Hinblick auf die Sicherheitszone für den Militärflugplatz ZELTWEG wird hingewiesen, dass die Sicherheitsverordnung und die daraus abzuleitenden Beschränkungen zu berücksichtigen sowie auf bestehende An-, Abflugstrecken Bedacht zu nehmen ist.

Im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt, ist festzuhalten, dass Bauten oberhalb der Erdoberfläche, Anpflanzungen, verspannte Seile und Drähte sowie aus der

umgebenden Landschaft herausragende Bodenerhebungen (Luftfahrthindernisse gern. §85 Abs. 1 Luftfahrtgesetz [LFG]), welche die Untergrenze der Sicherheitszone des Militärflugplatzes ZELTWEG gern. der geltenden Sicherheitszonenverordnung überragen, einer Ausnahmebewilligung gemäß §92 LFG, BGBl.Nr.253/1957 idgF bedürfen.

Es ist auch zu beachten, dass gern. §93 Abs 1 des Luftfahrtgesetzes (LFG) i.d.g.F zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung gern. § 86 des LFG im Bereich der Sicherheitszone des Militärflugplatzes die Frau Bundesministerin für LV zuständig ist.

Es wird daher ersucht, die Einreichunterlagen des Bauwerbers an MilKdo ST oder BMLV/AR (Abteilung Rechtsangelegenheiten) zur weiteren Bearbeitung/Beurteilung zu senden.

Aufgrund der möglichen Zunahme des stärkeren Militär-Flugbetriebes, insbesondere mit leistungsstärkeren Militärluftfahrzeugen entstehen Immissionen auch im Umfeld des Militärflugplatzes ZELTWEG (für diesbezügliche Informationen steht das Bundesministerium für Landesverteidigung Sektion III/Abteilung für Umweltschutz zur Verfügung), die zu berücksichtigen wären.

Seitens des MilKdo ST bestehen keine Einwände gegen die geplante Änderung der oben bezeichneten Angelegenheiten, sofern die vorzitierten militärischen Interessen berücksichtigt werden.

Die digitalen Datensätze des militärischen Raumordnungskatasters (MilROKat) sind beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung in der A 17, Referat Statistik und Geoinformation einsehbar.

Sie werden höflich ersucht, gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes i.d.g.F. dafür Sorge zu tragen, dass die militärischen Interessen in Ihrem Gemeindegebiet gewahrt bleiben.

Gegen die geplante Änderung wird kein Einwand erhoben und hat die geforderte Berücksichtigung der militärischen Interessen, welche im Erläuterungsbericht auch angeführt werden, im Zuge allfälliger Baubewilligungsverfahren jedenfalls zu erfolgen. Der Hinweis auf die Ausnahmebewilligungen wird im Erläuterungsbericht zur FWP-Änderung ergänzt

Die Einwendung wird **zur Kenntnis** genommen. Die v.a. Ergänzungen vorgenommen.

10. Bundesministerium für Landesverteidigung, Abteilung Allgemeine Rechtsangelegenheiten, Fr. ADir Rgr Dreßl, Roßauer Lände 1, 1090 Wien, mit Schreiben vom 04.04.2025 zu GZ S90978/33- AR/2025(1)

Seitens des ho. Ressorts bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen die geplante Änderung. Es wird auf den Militärflugplatz ZELTWEG festgelegten Sicherheitszone hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 93 Abs. 1 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957 idgF, zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 86 des Luftfahrtgesetzes im Bereich der Sicherheitszone eines Militärflugplatzes der

Bundesminister für Landesverteidigung zuständig ist. Weiters wird auf die Bestimmung des § 94 Luftfahrtgesetz, BGBl.Nr. 253/1957 i.d.g.F., betreffend die Errichtung und den Betrieb von Anlagen mit optischen (Blendwirkungen auf Luftfahrtreibende) und elektrischen Störwirkungen, welche eine Betriebsstörung auf Flugsicherungseinrichtungen des Militärflugplatzes Aigen/Ennstal verursachen könnten, hingewiesen.

Gegen die geplante Änderung wird kein Einwand erhoben. Der Hinweis auf die Bestimmungen des §94 wurde bereits im Erläuterungsbericht der FWP-Änderung angeführt und wird der Hinweis und die Zuständigkeit für Ausnahmebewilligungen noch ergänzt

Die Einwendung wird **zur Kenntnis** genommen. Die v.a. Ergänzungen vorgenommen.

11. BDA Bundesdenkmalamt, Abteilung für Steiermark, Mag. Derler, Schubertstraße 73, 8010 Graz, mit Schreiben vom 11.04.2025 zu GZ 2025-0.276.452

Es wird auf die Liste der unter Denkmalschutz stehenden Objekte hingewiesen und um Berücksichtigung schützenswerter Bereiche im Umfeld denkmalgeschützter Objekte ersucht.

Die angeführte Liste wurde eingesehen und befinden sich keine geschützten Objekte innerhalb des Änderungsbereiches.

Die Einwendung wird **zur Kenntnis** genommen.

12. Wildbach- und Lawinenverbauung Forsttechnischer Dienst, Gebietsbauleitung Steiermark West, DI Zaunbauer, Murauer Straße 8, 8811 Scheifling, mit Schreiben datiert 02.04.2025, elektr. signiert am 25.04.2025 zu GZ 165346359-1

Seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung wird festgestellt, dass sich die gegenständlichen Grundstücke außerhalb von Gefahrenzonen durch den Kumpitzbach befinden. Demnach besteht für die geplanten Änderungen keine Gefahr durch den Kumpitzbach.

Die Einwendung wird **zur Kenntnis** genommen.

Der Beschlussvorschlag der Örtlichen Raumplanung sowie die Verfahrensunterlagen sind ein integrierter Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss Ausschuss:

Der Ausschuss für Bau, Raumordnung, Verkehr und Ortsbild hat vorberaten und mehrheitlich beschlossen, dem Gemeinderat die Empfehlung auszusprechen, diesen Antrag zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Stimmenmehrheit beschlossen, die eingebrachten Stellungnahmen zum Entwurf der 7. Änderung des Örtlichen

Entwicklungskonzept 4.0, VF 4.07 „Photovoltaikanlage - Kumpitz“ Projekt-Nr. 2025/01, verfasst vom Büro Malek Herbst Raumordnungs GmbH, wie folgt zu behandeln:

1. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Mag. Sommer, Stempfergasse 7, 8010 Graz, mit Schreiben vom 10.06.2025 zu GZ ABT13-132567/2025-11

Gegen die dem ggst. Verfahren zu Grunde liegenden Änderungsentwürfe wird nachstehende Einwendung bekannt gegeben:

Entsprechend raumordnerischen Vorgaben (ua. Leitfaden zur Standortplanung) ist die Eintrittsbedingung für die Nachfolgenutzung Freiland wie folgt festzulegen:
Aufgabe der Nutzung als PV-Anlage und Abbau der PV-Anlage.

Eine dahingehende Korrektur wird unter §4 Abs. 2 des Verordnungswortlautes vorgenommen. Eine Anhörung ist nicht erforderlich, da sich die Eintrittsbedingung nur in der Formulierung, nicht aber inhaltlich ändert.

Der Einwendung wird stattgegeben und die v.a. Korrekturen vorgenommen.

Aufgrund der Stellungnahme der Abteilung 13 im Rahmen des zeitgleich durchgeföhrten ÖEK-Änderungsverfahren VF 4.06 „Sachbereichskonzept Energie“ (GZ: GZ ABT13-132506/2025-9 vom 04.06.2025) wurden Korrekturen unter §4 (4) Z.4 lit.c des bezughabenden Verordnungswortlautes vorgenommen, wodurch im Verordnungswortlaut des ggst. Verfahrens der Verweis unter §4 der 1. Satzteil im 1. Absatz gestrichen werden muss.

Der Einwendung wird stattgegeben und die v.a. Korrekturen unter §4 1. Absatz vorgenommen.

2. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 14, Wasserwirtschaft, Ing. Kraxner, Wartingergasse 43, 8010 Graz, mit Schreiben vom 19.05.2025 zu GZ ABT14-135943/2025-3

Es wird folgende Einwendung vorgebracht, dass seitens der wasserwirtschaftlichen Planung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der BBL Obersteiermark West vom 16.05.2025 ein dem Stand der Technik entsprechend dimensioniertes Entwässerungskonzept auf Grundlage von Untergrunderkundungen und Sickerversuchen auszuarbeiten ist, welches im Zuge der Folgeverfahren als verbindliche Planungsgrundlage herangezogen werden kann.

Das geforderte Entwässerungskonzept wurde in den Verordnungsunterlagen der ÖEK Änderung im 'Räumlichen Leitbild' bereits festgelegt. Demnach sind projektbezogene Nachweise im Zuge allfälliger Baubewilligungsverfahren, basierend auf einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung, zu erbringen (siehe ÖEK Änderung §4 lit. g und FWP Änderung Pkt. 3.8 im Erläuterungsbericht).

Da im tiefer gelegenen Bereich des Planungsgebietes ein versickerungsfähiger Untergrund vorliegt ('hohe Abflussregulierung' gemäß Bodenfunktionsbewertung), kann von einer Versickerung der Niederschlagswässer auf eigenem Grund ausgegangen werden. Eine Konkretisierung kann erst im Rahmen der Projektplanung erfolgen. Daher sind projektbezogene Nachweise im Zuge allfälliger Bauverfahren, basierend auf einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung, zu erbringen (siehe ÖEK Änderung §4 lit. g und FWP Änderung Pkt. 3.9 im Erläuterungsbericht).

Eine grundsätzliche und allgemein gültige Vorbeurteilung erscheint daher nicht sinnvoll und stellt die sich daraus ergebende projektbezogene Überarbeitung bzw. Konkretisierung einen unnötigen Mehraufwand dar.

Die Einwendung wird **zur Kenntnis** genommen.

3. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 15, DI Trost, Landhausgasse 7, 8010 Graz, mit Schreiben vom 03.06.2025 zu GZ ABT15-880/2022-82

Es wird mitgeteilt, dass gegen die geplante Ausweisung - vorbehaltlich des Erhalts des sichtabschirmenden Waldbestands zum Talraum - kein genereller Einwand besteht, jedoch ist die Beurteilung in der UEP fachlich nicht schlüssig: In der Einstufung der Erheblichkeit wird richtig erkannt, dass die geplante Anlage durch die Dimension der PV-Flächen (von rd. 2 ha) das Landschaftsbild überprägen wird. In der abschließenden Beurteilung ist demnach hinsichtlich des Themenbereichs Landschaft jedenfalls von einer Veränderung/Verschlechterung auszugehen, zumal die Fläche derzeit landwirtschaftlich genutzt wird und keine, mit der geplanten Nutzung vergleichbare, flächenhafte Vorbelastung besteht.

Wie in den Verfahrensunterlagen bereits ausgeführt ist durch die PV-Anlage eine Überprägung des Landschaftsbildes zwar gegeben, jedoch durch die anthropogene Vorbelastung (quer über das gesamte Planungsareal verlaufende 110 kV Leitung mit über 20 m hohen Masten) und die gegebene Abschirmung durch allseitig bestehenden Waldflächen, mit hohem und dichtem Baumbestand, von keinem gravierenden Konflikt mit dem bestehenden Landschaftsbild auszugehen. Somit ist zusammenfassend zwar von einer Veränderung aber von keiner Verschlechterung des Themenbereichs Landschaft /Erholung auszugehen. Eine dahingehende Konkretisierung wird im bezughabenden Themenbereich der UEP vorgenommen.

Der Einwendung wird **nicht stattgegeben**. Die v.a. Ergänzungen werden in der UEP vorgenommen.

4. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 15, Referat Lärm und Strahlenschutz Werner Dokter, Landhausgasse 7, 8010 Graz, mit Schreiben vom 21.05.2025 zu GZ ABT15-880/2022-74

Nach überblicksartiger Prüfung kann festgehalten werden, dass aus schalltechnischer Sicht eine grundsätzliche Eignung des Areals für die geplante Nutzung gegeben ist.

Aus schalltechnischer Sicht besteht h. a. kein Einwand gegen das vorliegende Projekt.

Die Einwendung wird **zur Kenntnis** genommen.

5. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 10, Freya-Isabel Georges, BSc, Ragnitzstraße 193, 8047 Graz, mit Schreiben vom 30.06.2025 zu GZ ABT10-15917/2024-121

Der gegenständliche Änderungsbereich liegt außerhalb des nächstgelegenen Lebensraumkorridors Nr. 36 Nord: Pöls. Eine Beeinträchtigung bestehender Wildtierkorridore oder überregionaler Vernetzungsstrukturen ist damit nicht gegeben. Da sich wildökologische Stellungnahmen grundsätzlich auf konkrete

Vorhaben beziehen, die potenziell in funktionale Lebensraumkorridore eingreifen, ist im vorliegenden Fall keine wildökologische Stellungnahme erforderlich.

Die Einwendung wird **zur Kenntnis** genommen.

6. Amt der Stmk. Landesregierung, Umweltanwaltschaft, MMag. Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, mit Schreiben vom 30.05.2025 zu GZ UA-209624/2020-429

Der Einwand bezieht sich auf die Fläche welche im nördlichen Bereich im GIS Steiermark - Bodenfunktionsbewertung ein sehr hohes Standortpotential für Pflanzen ausgewiesen. Diese Tatsache wird in der UEP im Themenbereich Ökologie - Pflanzen weder erwähnt, noch bewertet. Dies ist insofern unverständlich, als laut UEP ökologisch wertvolle Flora und Fauna auf den Flächen aus keiner zur Verfügung stehenden Quelle nachgewiesen ist (Hervorhebung in der UEP nicht enthalten). Die Raumwiderstandskarten im GIS Steiermark wurden vom Ortsplaner tatsächlich abgerufen und darauf im Rahmen der UEP an anderer Stelle auch Bezug genommen, dass sehr hohe Standortpotential für Pflanzen wurde jedoch ignoriert. Derartige Standorte können regelmäßig auch geschützte/seltene Tierarten beherbergen. Aus meiner Sicht ist die UEP daher im Themenbereich Naturraum/Ökologie - Pflanzen und Tiere unvollständig und die Einstufung der Erheblichkeit nicht nachvollziehbar.

Gemäß den Aussagen des bewirtschaftenden Landwirtes und der detaillierten Bestandserhebung weist der gegenständliche Bereich einen sehr trockenen, lehmig-sandigen und sauren Boden auf, welcher als Ackerboden ungeeignet ist und als Grünland (Wiese) nur sehr geringe Erträge abwirft (vgl. digitale Bodenkarte – eBOD2). Vielmehr ist vor allem durch die extreme Trockenheit des Bodens ein erhöhter Schädlingsbefall (Käfer und Dachse) gegeben. Der einzige ökologisch hochwertige Bereich, im Osten des Areals, wurde von der Sondernutzungsausweisung ausgespart. Selbst bei den zwischenzeitlich gerodeten Waldflächen waren nur minderwertige Monokulturen (Fichten) betroffen. Das gemäß der Bodenfunktionsbewertung ausgewiesene 'hohe Standortpotential für Pflanzen' (GIS Steiermark) entspricht somit nicht den tatsächlichen Gegebenheiten und es darf an dieser Stelle die Qualität und Aussagekraft dieser Bodenfunktionsbewertung in Frage gestellt werden.

Aus den vorgenannten Gründen wurde daher seitens der örtlichen Raumplanung auf die Heranziehung dieser Planungsgrundlage verzichtet und im Themenbereich Ressourcen (Boden) auf die digitale Bodenkarte Bezug genommen.

Auch aufgrund der bestehenden 110 kV Leitung und Starkstrommasten ist eine Pflanzen- oder Baumbewirtschaftung in diesem Bereich nur sehr eingeschränkt möglich. Vielmehr wird durch die Errichtung der Photovoltaikmodule erwartet, dass durch die Beschattung eine ertragreichere Wiese entstehen kann.

Der Themenbereich Naturraum/Ökologie wird daher im Sinne der v.a. Argumentation ergänzt, wird aber im Ergebnis trotzdem keine Verschlechterung gegenüber der Ist-Situation darstellen.

Die v.a. Ergänzungen werden vorgenommen, der Einwendung aber **nicht stattgegeben**.

7. Bundesministerium für Finanzen (bmf), Abteilung VI/4, Hr. Pieler, Denisgasse 31, 1200 Wien, mit Schreiben vom 15.05.2025 zu GZ 2025-0.282.835

Es wird mitgeteilt, dass im geplanten Vorhaben keine für den Flächenwidmungsplan relevanten Bergbauberechtigungen und keine Bergbaugebiete bestehen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die ausschließlich obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde fällt. Daher wäre auch diese zu befassen.

Die Einwendung wird **zur Kenntnis** genommen.

8. ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, Region Süd – Standort Graz Bahnhofs- und Liegenschaftsmanagement, Hr. Wurster, Waagner-Bierostr. 48/II, 8020 Graz, mit Schreiben vom 14.04.2025 zu GZ A/1030/2025

Es wird auf die Immissionsbelastung hingewiesen, welche nicht auf Lasten des ÖBB-Konzerns gehen dürfen. Der Schienenlärmkataster ist zu beachten.

Gemäß Eisenbahngesetz 1957 § 43 Gefährzungsbereich, Verbot bei Errichtung von Anlagen (Blendung) in der Umgebung von Eisenbahnlagen bzw. § 42 — Anrainerbestimmungen, ist bei Haupt- und Nebenbahnen die Errichtung bahnfremder Anlagen jeder Art in einer Entfernung bis zu zwölf Meter von der Mitte des äußersten Gleises bzw. von der Bahngrundgrenze (in Bahnhöfen) verboten (Bauverbotsbereich). Die Behörde kann Ausnahmen erteilen, soweit dies mit den öffentlichen Verkehrsinteressen zu vereinbaren ist.

Durch das Planungsgebiet verläuft lediglich eine 110 KV Bahnstromleitung. Auf die Erforderlichkeit einer Abstimmung mit dem Netzbetreiber (ÖBB Infrastruktur AG), im Zuge allfälliger Bewilligungsverfahren, wurde bereits in den Verfahrensunterlagen hingewiesen.

Die Einwendung wird **zur Kenntnis** genommen.

9. Militärkommando Steiermark, Hr. OStv Glashüttner, mit Schreiben vom 09.04.2025 zu GZ S92247/22-MilKdo ST/Kdo/StbAbt3/2025(1)

Es wird mitgeteilt, dass die angesprochenen Grundstücke innerhalb der Sicherheitszone des Militärflugplatzes ZELTWEG liegen und militärische Planungsinteressen bestehen, die zu berücksichtigen sind.

In Hinblick auf die Sicherheitszone für den Militärflugplatz ZELTWEG wird hingewiesen, dass die Sicherheitsverordnung und die daraus abzuleitenden Beschränkungen zu berücksichtigen sowie auf bestehende An-, Abflugstrecken Bedacht zu nehmen ist.

Im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt, ist festzuhalten, dass Bauten oberhalb der Erdoberfläche, Anpflanzungen, verspannte Seile und Drähte sowie aus der umgebenden Landschaft herausragende Bodenerhebungen (Luftfahrthindernisse gern. §85 Abs. 1 Luftfahrtgesetz [LFG]), welche die Untergrenze der

Sicherheitszone des Militärflugplatzes ZELTWEG gern. der geltenden Sicherheitszonenverordnung überragen, einer Ausnahmebewilligung gemäß §92 LFG, BGBI.Nr.253/1957 idgF bedürfen.

Es ist auch zu beachten, dass gern. §93 Abs 1 des Luftfahrtgesetzes (LFG) i.d.g.F zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung gern. § 86 des LFG im Bereich der Sicherheitszone des Militärflugplatzes die Frau Bundesministerin für LV zuständig ist.

Es wird daher ersucht, die Einreichunterlagen des Bauwerbers an MilKdo ST oder BMLV/AR (Abteilung Rechtsangelegenheiten) zur weiteren Bearbeitung/Beurteilung zu senden.

Aufgrund der möglichen Zunahme des stärkeren Militär-Flugbetriebes, insbesondere mit leistungsstärkeren Militärluftfahrzeugen entstehen Immissionen auch im Umfeld des Militärflugplatzes ZELTWEG (für diesbezügliche Informationen steht das Bundesministerium für Landesverteidigung Sektion III/Abteilung für Umweltschutz zur Verfügung), die zu berücksichtigen wären.

Seitens des MilKdo ST bestehen keine Einwände gegen die geplante Änderung der oben bezeichneten Angelegenheiten, sofern die vorzitierten militärischen Interessen berücksichtigt werden.

Die digitalen Datensätze des militärischen Raumordnungskatasters (MilROKat) sind beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung in der A 17, Referat Statistik und Geoinformation einsehbar.

Sie werden höflich ersucht, gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes i.d.g.F. dafür Sorge zu tragen, dass die militärischen Interessen in Ihrem Gemeindegebiet gewahrt bleiben.

Gegen die geplante Änderung wird kein Einwand erhoben und hat die geforderte Berücksichtigung der militärischen Interessen, welche im Erläuterungsbericht auch angeführt werden, im Zuge allfälliger Baubewilligungsverfahren jedenfalls zu erfolgen. Der Hinweis auf die Ausnahmebewilligungen wird im Erläuterungsbericht zur FWP-Änderung ergänzt

Die Einwendung wird **zur Kenntnis** genommen. Die v.a. Ergänzungen vorgenommen.

10. Bundesministerium für Landesverteidigung, Abteilung Allgemeine Rechtsangelegenheiten, Fr. ADir RgR Dreßl, Roßauer Lände 1, 1090 Wien, mit Schreiben vom 04.04.2025 zu GZ S90978/33- AR/2025(1)

Seitens des ho. Ressorts bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen die geplante Änderung. Es wird auf den Militärflugplatz ZELTWEG festgelegten Sicherheitszone hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 93 Abs. 1 des Luftfahrtgesetzes, BGBI. Nr. 253/1957 idgF, zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 86 des Luftfahrtgesetzes im Bereich der Sicherheitszone eines Militärflugplatzes der Bundesminister für Landesverteidigung zuständig ist. Weiters wird auf die Bestimmung des § 94 Luftfahrtgesetz, BGBI.Nr. 253/1957 i.d.g.F., betreffend die

Errichtung und den Betrieb von Anlagen mit optischen (Blendwirkungen auf Luftfahrtreibende) und elektrischen Störwirkungen, welche eine Betriebsstörung auf Flugsicherungseinrichtungen des Militärflugplatzes Aigen/Ennstal verursachen könnten, hingewiesen.

Gegen die geplante Änderung wird kein Einwand erhoben. Der Hinweis auf die Bestimmungen des §94 wurde bereits im Erläuterungsbericht der FWP-Änderung angeführt und wird der Hinweis und die Zuständigkeit für Ausnahmebewilligungen noch ergänzt

Die Einwendung wird **zur Kenntnis** genommen. Die v.a. Ergänzungen vorgenommen.

11.BDA Bundesdenkmalamt, Abteilung für Steiermark, Mag. Derler, Schubertstraße 73, 8010 Graz, mit Schreiben vom 11.04.2025 zu GZ 2025-0.276.452

Es wird auf die Liste der unter Denkmalschutz stehenden Objekte hingewiesen und um Berücksichtigung schützenswerter Bereiche im Umfeld denkmalgeschützter Objekte ersucht.

Die angeführte Liste wurde eingesehen und befinden sich keine geschützten Objekte innerhalb des Änderungsbereiches.

Die Einwendung wird **zur Kenntnis** genommen.

12.Wildbach- und Lawinenverbauung Forsttechnischer Dienst, Gebietsbauleitung Steiermark West, DI Zaunbauer, Murauer Straße 8, 8811 Scheifling, mit Schreiben datiert 02.04.2025, elektr. signiert am 25.04.2025 zu GZ 165346359-1

Seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung wird festgestellt, dass sich die gegenständlichen Grundstücke außerhalb von Gefahrenzonen durch den Kumpitzbach befinden. Demnach besteht für die geplanten Änderungen keine Gefahr durch den Kumpitzbach.

Die Einwendung wird **zur Kenntnis** genommen.

Der Beschlussvorschlag der Örtlichen Raumplanung sowie die Verfahrensunterlagen sind ein integrierter Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (15)

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wöfler (SPÖ), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP),

Gegenstimme(n) (3)

GR Dominik Hrastnik (FPÖ), GR Daniel Peinhopf (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ),

Enthaltung(en) (1)

GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Wortmeldungen:

keine

Punkt 18.)

Betreift: Beratung und Endbeschlussfassung über die 7. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0, VF 4.07 "Photovoltaikanlage Kumpitz"(PV-Lanz) (Ing. Alfred Kaltenegger)

Sachverhalt:

Nach Behandlung der eingebrachten Stellungnahmen zur Auflage der 7. Änderung im Örtlichen Entwicklungskonzept 4.0 VF 4.07 „Photovoltaikanlage – Kumpitz“ soll nunmehr der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf im Rahmen seiner Sitzung am 06.10.2025 die 7. Änderung im Örtlichen Entwicklungskonzept 4.0 VF 4.07 „Photovoltaikanlage – Kumpitz“, verfasst von Malek Herbst Raumordnung GmbH (Projekt Nr. 2025/01 mit Stand September 2025) beschließen.

BESCHREIBUNG DER ÄNDERUNG

Änderung

Östlich des Ortsteils Kumpitz wird ein Gebiet ohne bauliche Entwicklung, im Flächenausmaß von ca. 1,93 ha, als Örtliche Vorrangzone / Eignungszone für Energieerzeugung / Photovoltaikanlage (pva) festgelegt.

Räumliches Leitbild „PVA – Kumpitz“

Für die Photovoltaikanlage wird das Räumliche Leitbild „PVA – Kumpitz“ wie folgt festgelegt.

- a. Die Verankerung hat mittels Rammpfähle oder Schraubanker zu erfolgen.
- b. Der Abstand zwischen Boden und Modultischunterkante hat mindestens 80 cm zu betragen.
- c. Die zulässige Gesamthöhe der Anlage (Module und technisch erforderliche Anlagen wie z.B. Trafostationen) hat maximal 3,5 m zu betragen.
- d. Die Freiflächen zwischen und unter den Modulen sind als extensive Wiesenflächen auszuführen. Ausgenommen davon sind Agri-Photovoltaikanlagen.

- e. Einzäunungen sind nur bei der Errichtung einer Agri-PV-Anlage in transparenter Form (Drahtgeflechtzaun) zulässig und mit mindestens 20 cm Hochstellung zu errichten. Ausnahmen hinsichtlich der Hochstellung sind bei Kleintierhaltung (z.B. Hühner) zulässig.
- f. Fahrwege innerhalb der Anlage sind unversiegelt auszuführen.
- g. Niederschlagwässer sind, basierend auf einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung (Entwässerungskonzept), auf Eigengrund zu versickern.
- h. Einhaltung der Schutzabstände der 110 kV – Bahnstromleitung Nr. 168 und Einholung einer vertraglichen Zustimmung seitens des Netzbetreibers (ÖBB-Infrastruktur AG).
- i. Vor Erteilung einer Baubewilligung ist gemäß §94 Luftfahrtgesetz mittels einer detaillierten Beschreibung oder eines dementsprechenden Gutachtens nachzuweisen, dass eine Blendwirkung für Luftfahrzeugtreibende ausgeschlossen werden kann und mit der zuständigen Luftfahrtbehörde abzustimmen.

Die Plandarstellung (Projekt Nr. 2025/01, Stand September 2025), bestehend aus Alt- und Neu-Zustand, verfasst von Malek Herbst Raumordnungs GmbH, stellt einen Bestandteil dieses Beschlusses dar.

Der Beschlussvorschlag der Örtlichen Raumplanung sowie die Verfahrensunterlagen (Stand September 2025) sind ein integrierter Bestandteil dieses Beschlusses.

Für die gegenständliche 7. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0 wird gemäß §24 (1) des StROG 2010 idgF ein Auflageverfahren durchgeführt.

Die Beschlussunterlagen sind gemäß §24 (9) StROG 2010 idgF der Steiermärkischen Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen.

Die bescheidmäßige Genehmigung der Änderung durch die Landesregierung ist seitens der Gemeinde kundzumachen. Die Rechtswirksamkeit der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0 VF 4.07 „Photovoltaikanlage – Kumpitz“ beginnt mit dem Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist.

Gemäß § 43 Abs 1 stmk GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge beschließen/nicht beschließen, der Endfassung der von Malek Herbst Raumordnungs GmbH erstellten 7. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0 VF 4.07 „Photovoltaikanlage – Kumpitz“ (Projekt-Nr. 2025/01, Stand September 2025) zuzustimmen und durchzuführen.

Die Endfassung der von Malek Herbst Raumordnungs GmbH erstellten 7. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0 VF 4.07 „Photovoltaikanlage – Kumpitz“ (Projekt-Nr. 2025/01, Stand September 2025) ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und wird dem Protokoll als Beilage angeführt.

Beschluss Ausschuss:

Der Ausschuss für Bau, Raumordnung, Verkehr und Ortsbild hat vorberaten und mehrheitlich beschlossen, dem Gemeinderat die Empfehlung auszusprechen, diesen Antrag zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Stimmenmehrheit beschlossen, der Endfassung der von Malek Herbst Raumordnungs GmbH erstellten 7. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0 VF 4.07 „Photovoltaikanlage – Kumpitz“ (Projekt-Nr. 2025/01, Stand September 2025) zuzustimmen und durchzuführen.

Die Endfassung der von Malek Herbst Raumordnungs GmbH erstellten 7. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0 VF 4.07 „Photovoltaikanlage – Kumpitz“ (Projekt-Nr. 2025/01, Stand September 2025) ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und wird dem Protokoll als Beilage angeführt.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (15)

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wöfler (SPÖ), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP),

Gegenstimme(n) (3)

GR Dominik Hrastnik (FPÖ), GR Daniel Peinhopf (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ),

Enthaltung(en) (1)

GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Wortmeldungen:

keine

Punkt 19.)

Betreff: Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen zum Auflagenentwurf der 8. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0, VF 4.08 "Photovoltaikanlage Fohnsdorf - Ost und Rattenberg" (Ing. Alfred Kaltenegger)

Sachverhalt:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom **27.03.2025** wurde die Auflage des Entwurfs der 8. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0, VF 4.08 und 22. Änderung des Flächenwidmungsplanes 3.0, VF 3.22 „Photovoltaikanlage Fohnsdorf – Ost und Rattenberg“ beschlossen.

Die Entwürfe der 8. Änderung im Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0, VF 4.08 „Photovoltaikanlage Fohnsdorf – Ost und Rattenberg“ und der 22. Änderung im Flächenwidmungsplan 3.0, VF 3.22 „Photovoltaikanlage Fohnsdorf – Ost und Rattenberg“, beide verfasst von Malek Herbst Raumordnungs GmbH - Projekt Nr. 2025/02 vom März 2025, wurden im Sinne des §24 (4) iVm §38 (4) StROG 2010 idgF im Gemeindeamt während der Amtsstunden sowie auf der Gemeindewebsite unter „www.fohnisdorf.at“ zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflagefrist vom **14.04.2025** bis zum **09.06.2025** sind folgende Stellungnahmen zu den Änderungen im Gemeindeamt eingelangt:

1. **Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Mag. Sommer, Stempfergasse 7, 8010 Graz, mit Schreiben vom 10.06.2025 zu GZ ABT13-132671/2025-11**
Es wird ein Einwand unter folgender Begründung erhoben bzw. bestehen Mängel: Im Erläuterungsbericht ist die geplante landwirtschaftliche Nutzung gem. § 2 Abs. 1 Zi. 22 StROG 2010 entsprechend zu konkretisieren. Diesbezüglich sind die wesentlichen Aussagen des beiliegenden Konzeptes über die geplante landwirtschaftliche Nutzung (Schafhaltung) im Erläuterungsbericht darzulegen.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Die Ergänzung hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung wird unter Pkt. 3.7. des Erläuterungsberichtes der FWP-Änderung vorgenommen.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, der Einwendungen stattzugeben und die v.a. Ergänzung vorzunehmen.

Entsprechend raumordnerischen Vorgaben (ua. Leitfaden zur Standortplanung) ist die Eintrittsbedingung für die Nachfolgenutzung Freiland wie folgt festzulegen: Aufgabe der Nutzung als PV-Anlage und Abbau der PV-Anlage.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Eine dahingehende Korrektur wird unter §4 Abs. 2 des Verordnungswortlautes vorgenommen. Eine Anhörung ist nicht erforderlich, da sich die Eintrittsbedingung nur in der Formulierung, nicht aber inhaltlich ändert.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, der Einwendung stattzugeben und die v.a. Korrektur vorzunehmen.

Ergänzende Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Aufgrund der Stellungnahme der Abteilung 13 im Rahmen des zeitgleich durchgeföhrten ÖEK-Änderungsverfahren VF 4.06 „Sachbereichskonzept Energie“ (GZ: GZ ABT13-132506/2025-9 vom 04.06.2025) wurden Korrekturen unter §4 (4) Z.4 lit.c des bezughabenden Verordnungswortlautes vorgenommen, wodurch im Verordnungswortlaut des ggst. Verfahrens der Verweis unter §4 der 1. Satzteil im 1. Absatz gestrichen werden muss.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, die v.a. Korrektur unter §4 1. Absatz vorzunehmen.

2. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 14, Wasserwirtschaft, Ing. Kraxner, Wartingergasse 43, 8010 Graz, mit Schreiben vom 19.05.2025 zu GZ ABT14-132940/2025-3

Es wird folgende Einwendung vorgebracht, dass seitens der wasserwirtschaftlichen Planung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der BBL Obersteiermark West vom 19.05.2025 ein dem Stand der Technik entsprechend dimensioniertes Entwässerungskonzept auf Grundlage von Untergrunderkundungen und Sickerversuchen auszuarbeiten ist, welches im Zuge der Folgeverfahren als verbindliche Planungsgrundlage herangezogen werden kann.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Das geforderte Entwässerungskonzept wurde in den Verordnungsunterlagen der ÖEK Änderung im 'Räumlichen Leitbild' bereits festgelegt. Demnach sind projektbezogene Nachweise im Zuge allfälliger Baubewilligungsverfahren, basierend auf einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung, zu erbringen (siehe ÖEK Änderung §4 Abs. 1 und 2 lit. g und FWP Änderung Pkt. 3.8 im Erläuterungsbericht).

Für den Änderungsbereich A (Fohnsdorf-Ost) liegt gemäß der Bodenfunktionsbewertung im GIS-Steiermark eine 'sehr hohe' bis 'mittlere' Abflussregulierung vor und kann somit von einer Versickerung der Niederschlagwässer auf eigenem Grund ausgegangen werden.

Für den Änderungsbereich B (Rattenberg) liegt gemäß der Bodenfunktionsbewertung im GIS-Steiermark eine 'geringe' bis 'sehr geringe' Abflussregulierung vor. Da bei einem aufgeständerten Modulsystem keine Versiegelung der Oberfläche erfolgt, können die Niederschlagwässer auch weiterhin zwischen den Modulreihen und über die überbauten Bereiche versickern. Es kann daher auch in diesem Bereich von einer Versickerung der Niederschlagwässer auf eigenem Grund ausgegangen werden. Erforderlichenfalls besteht im Nahbereich auch die Möglichkeit einer Ableitung über eine Vorflut. Hierfür sind jedenfalls die erforderlichen Bewilligungen der zuständigen

Wasserrechtsbehörde einzuholen. Dahingehende Ergänzungen werden unter Pkt. 3.8. des Erläuterungsberichtes im ÖEK-Änderungsverfahren und Pkt. 3.9 im FWP-Änderungsverfahren ergänzt.

Ein wasserbautechnisches Gesamtkonzept kann erst auf Grundlage einer detaillierten Projektplanung erstellt werden und daraus resultierend eine Konkretisierung der Maßnahmen erfolgen. Eine grundsätzliche und allgemein gültige Vorbeurteilung erscheint daher nicht sinnvoll und stellt die sich daraus ergebende projektbezogene Überarbeitung bzw. Konkretisierung einen unnötigen Mehraufwand dar.

Die Erbringung der geforderten wasserbautechnischen Gesamtkonzepte sind für Folgeverfahren bereits im 'Räumlichen Leitbild' verbindlich festgelegt und wird daher dem Gemeinderat empfohlen die Einwendung zu Kenntnis zu nehmen und die v.a. Ergänzungen vorzunehmen.

3. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 15, DI Trost, Landhausgasse 7, 8010 Graz, mit Schreiben vom 03.06.2025 zu GZ ABT15-880/2022-81

Änderung A - Photovoltaikanlage Fohnsdorf – Ost : Kein Einwand

Änderung B - Photovoltaikanlage Rattenberg:

Durch die, die Projektfläche querende 110kV-Leitung ist zwar eine gewisse Vorbelastung argumentierbar, jedoch besteht keine mit der geplanten Nutzung vergleichbare, flächenhafte Vorbelastung. Aufgrund der Topographie sind Sichtbeziehungen, insbesondere vom erhöht gelegenen Siedlungsbereich Blümeltal gegeben, welche topographiebedingt auch durch Bepflanzungsmaßnahmen nicht kompensiert werden können. In der vorliegenden UEP wird richtig erkannt, dass die geplante Anlage durch die Dimension der PV-Flächen das Landschaftsbild überprägen wird. Demzufolge ist es nicht nachvollziehbar, dass in der abschließenden Beurteilung hinsichtlich des Themenbereichs Landschaft keine Veränderung/Verschlechterung festgestellt wird.

Anm.: Der Beurteilung, das Planungsgebiet sei nicht als Kulturlandschaft einzustufen, kann nicht gefolgt werden (Kulturlandschaft bezeichnet i. Allg. - im Gegensatz zur Naturlandschaft - die, vom Menschen gestaltete und geprägte Landschaft).

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Wie in den Verfahrensunterlagen bereits ausgeführt ist durch die PV-Anlage eine Überprägung des Landschaftsbildes zwar gegeben, jedoch durch die anthropogene Vorbelastung (quer über das gesamte Planungsareal verlaufende 110 kV und 30 kV Leitung) und die gegebene Abschirmung durch die allseitig bestehenden Wald- und Uferbegleitvegetationen, von keinem gravierenden Konflikt mit dem bestehenden Landschaftsbild auszugehen. Somit ist zusammenfassend zwar von einer Veränderung aber von keiner Verschlechterung des Themenbereichs Landschaft / Erholung auszugehen. Eine dahingehende Konkretisierung wird im bezughabenden Themenbereich der UEP vorgenommen.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, der Einwendung stattzugeben und die v.a. Konkretisierungen in der UEP vorzunehmen.

4. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 15, Referat Lärm und Strahlenschutz Werner Dokter, Landhausgasse 7, 8010 Graz, mit Schreiben vom 16.05.2025 zu GZ ABT15-880/2022-71

Nach überblicksartiger Prüfung kann festgehalten werden, dass aus schalltechnischer Sicht eine grundsätzliche Eignung des Areals für die geplante Nutzung gegeben ist.

Aus h. a. Sicht besteht kein Einwand gegen das vorliegende Projekt.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Es wird dem Gemeinderat empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

5. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 10, Freya-Isabel Georges, BSc, Ragnitzstraße 193, 8047 Graz, mit Schreiben vom 30.06.2025 zu GZ ABT10-15917/2024-122

Bezugnehmend auf die 22. Änderung des Flächenwidmungsplanes 3.0 sowie die 8. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0 (Auflageentwurf, Projekt-Nr. 2025/02, März 2025) wird aus wildökologischer Sicht festgehalten, dass der gegenständliche Planungsbereich weder innerhalb noch im Nahbereich eines modellierten Lebensraumkorridors gemäß Leitner & Leissing (2015): Lebensraumkorridore in der Steiermark liegt.

Eine Betroffenheit der landesweiten Korridorkulisse ist somit nicht gegeben.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Es wird dem Gemeinderat empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

6. ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, Region Süd – Standort Graz Bahnhofs- und Liegenschaftsmanagement, Hr. Wurster, Waagner-Bierostr. 48/II, 8020 Graz, mit Schreiben vom 14.04.2025 zu GZ A/1031/2025

Es wird auf die Immissionsbelastung hingewiesen, welche nicht auf Lasten des ÖBB-Konzerns gehen dürfen. Der Schienenlärmkataster ist zu beachten.

Gemäß Eisenbahngesetz 1957 § 43 Gefährdungsbereich, Verbot bei Errichtung von Anlagen (Blendung) in der Umgebung von Eisenbahnlagen bzw. § 42 — Anrainerbestimmungen, ist bei Haupt- und Nebenbahnen die Errichtung bahnfremder Anlagen jeder Art in einer Entfernung bis zu zwölf Meter von der Mitte des äußersten Gleises bzw. von der Bahngrundgrenze (in Bahnhöfen) verboten (Bauverbotsbereich). Die Behörde kann Ausnahmen erteilen, soweit dies mit den öffentlichen Verkehrsinteressen zu vereinbaren ist.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Durch das Planungsgebiet B verläuft eine 110 KV Bahnstromleitung. Auf die Erforderlichkeit einer Abstimmung mit dem Netzbetreiber (ÖBB Infrastruktur AG), im Zuge allfälliger Bewilligungsverfahren, wurde bereits in den Verfahrensunterlagen hingewiesen.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

7. Wildbach- und Lawinenverbauung Forsttechnischer Dienst, Gebietsbauleitung Steiermark West, DI Zaunbauer, Murauer Straße 8, 8811 Scheifling, mit Schreiben vom 02.04.2025, elektronisch signiert am 25.04.2025, zu GZ 16534639-1

Seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung wird festgestellt, dass sich die gegenständlichen Grundstücke außerhalb von Gefahrenzonen durch den Dinsendorferbach und Fohnsdorferbach befinden.

Änderung A: Demnach besteht für das geplante Vorhaben keine Gefahr durch Wildbäche.

Änderung B: Die Grundstücke befinden sich unmittelbar rechtsufrig des Blümeltalbaches. Im gültigen Gefahrenzonenplan sind für diesen Bereich keine Gefahrenzonen ausgewiesen worden.

Aus wildbachtechnischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass beim Bemessungsergebnis (ca. 150-jährliches Ereignis) im nordöstlichen Bereich des Grundstücks Nr. 1168/1 bzw. des Grundstücks Nr. 1168/2 mit Erosionen der Bachböschung zu rechnen ist. Vom Nördlichen Ende des Grundstück Nr. 1167 bachabwärts, ist bei den Durchlässen, mit Überbordungen des Baches zu rechnen, die sich über die darunter liegenden Grundstücke ausbreiten können. Außerdem kann es im folgenden Bachverlauf immer wieder zu Bachaustritten und Verwerfungen des Baches kommen. Demnach sind geringmächtige Überflutungen und Überschotterungen mit Energiehöhen kleiner 40 cm aus nordöstlicher bzw. östlicher Richtung auf den Grundstücken 1168/1 südlicher Teil, 1167, 1161/1 und 1161/2 möglich. (Sieh Abb 1)

Es wird auf § 5 Ziffer 10 des Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Erneuerbare Energie- Solarenergie i.d.g.F. hingewiesen. Seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung wird empfohlen, diese Vorgaben jedenfalls einzuhalten.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass im Ereignisfall bei unsachgemäßer Errichtung von Objekten eine Beschädigung nicht ausgeschlossen werden kann. Die Planung von Objektschutzmaßnahmen obliegt dem Bauwerber.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Da im Planungsgebiet B ein aufgeständertes Modulsystem, mit einer Höhe der Modultischunterkante von mind. 80 cm, vorgesehen ist, ist durch die angeführten möglichen Bachaustritte und geringmächtigen Überflutungen (< 40 cm) von keiner Beeinträchtigung der Abflusssituation auszugehen.

Die gem. §5 Z.10 des Entwicklungsprogrammes EE zu berücksichtigenden Uferstreifen wurden schon im Zuge der Ausweisung berücksichtigt und im Freiland belassen.

Daher wird dem Gemeinderat wird empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

8. Militärkommando Steiermark, Hr. OStv Glashütner, mit Schreiben vom 09.04.2025 zu GZ S92247/23-MilKdo ST/Kdo/StbAbt3/2025(1)

Es wird mitgeteilt, dass die angesprochenen Grundstücke innerhalb der Sicherheitszone des Militärflugplatzes ZELTWEG liegen und militärische Planungsinteressen bestehen, die zu berücksichtigen sind.

In Hinblick auf die Sicherheitszone für den Militärflugplatz ZELTWEG wird hingewiesen, dass die Sicherheitsverordnung und die daraus abzuleitenden Beschränkungen zu berücksichtigen sowie auf bestehende An-, Abflugstrecken Bedacht zu nehmen ist.

Im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt, ist festzuhalten, dass Bauten oberhalb der Erdoberfläche, Anpflanzungen, verspannte Seile und Drähte sowie aus der umgebenden Landschaft herausragende Bodenerhebungen (Luftfahrthindernisse gem. §85 Abs. 1 Luftfahrtgesetz [LFG]), welche die Untergrenze der Sicherheitszone des Militärflugplatzes ZELTWEG gem. der geltenden Sicherheitszonenverordnung überragen, einer Ausnahmebewilligung gemäß §92 LFG, BGBl.Nr.253/1957 idgF bedürfen.

Es ist auch zu beachten, dass gem. §93 Abs 1 des Luftfahrtgesetzes (LFG) i.d.g.F zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung gem. § 86 des LFG im Bereich der Sicherheitszone des Militärflugplatzes die Frau Bundesministerin für LV zuständig ist.

Es wird daher ersucht, die Einreichunterlagen des Bauwerbers an MilKdo ST oder BMLV/AR (Abteilung Rechtsangelegenheiten) zur weiteren Bearbeitung/Beurteilung zu senden.

Aufgrund der möglichen Zunahme des stärkeren Militär-Flugbetriebes, insbesondere mit leistungsstärkeren Militärluftfahrzeugen entstehen Immissionen auch im Umfeld des Militärflugplatzes ZELTWEG (für diesbezügliche Informationen steht das Bundesministerium für Landesverteidigung Sektion III/Abteilung für Umweltschutz zur Verfügung), die zu berücksichtigen wären.

Seitens des MilKdo ST bestehen keine Einwände gegen die geplante Änderung der oben bezeichneten Angelegenheiten, sofern die vorzitierten militärischen Interessen berücksichtigt werden.

Die digitalen Datensätze des militärischen Raumordnungskatasters (MilROKat) sind beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung in der A 17, Referat Statistik und Geoinformation einsehbar.

Sie werden höflich ersucht, gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes i.d.g.F. dafür Sorge zu tragen, dass die militärischen Interessen in Ihrem Gemeindegebiet gewahrt bleiben.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Gegen die geplante Änderung wird kein Einwand erhoben und hat die geforderte Berücksichtigung der militärischen Interessen, welche im Erläuterungsbericht auch angeführt werden, im Zuge allfälliger Baubewilligungsverfahren jedenfalls zu erfolgen. Der Hinweis auf die Ausnahmebewilligungen wird im Erläuterungsbericht zur FWP-Änderung ergänzt

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen und die v.a. Ergänzungen vorzunehmen.

9. Bundesministerium für Finanzen (bmf), Abteilung VI/4, Hr. Pieler, Denisgasse 31, 1200 Wien, mit Schreiben vom 15.05.2025 zu GZ 2025-0.282.827

Es wird mitgeteilt, dass im geplanten Vorhaben keine für den Flächenwidmungsplan relevanten Bergbauberechtigungen und keine Bergaugebiete bestehen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die ausschließlich oberflächige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde fällt. Daher wäre auch diese zu befassen.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

10. Bundesministerium für Landesverteidigung, Abteilung Allgemeine Rechtsangelegenheiten, Fr. ADIR RgR Dreßl, Roßauer Lände 1, 1090 Wien, mit Schreiben vom 07.04.2025 zu GZ S90978/34- AR/2025(1)

Seitens des ho. Ressorts bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen die geplante Änderung. Es wird auf den Militärflugplatz ZELTWEG festgelegten Sicherheitszone hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 93 Abs. 1 des Luftfahrtgesetzes, BGBI. Nr. 253/1957 idG, zur Erteilung einer Ausnahmehbewilligung gemäß § 86 des Luftfahrtgesetzes im Bereich der Sicherheitszone eines Militärflugplatzes der Bundesminister für Landesverteidigung zuständig ist. Weiters wird auf die Bestimmung des § 94 Luftfahrtgesetz, BGBI.Nr. 253/1957 i.d.g.F., betreffend die Errichtung und den Betrieb von Anlagen mit optischen (Blendwirkungen auf Luftfahrtreibende) und elektrischen Störwirkungen, welche eine Betriebsstörung auf Flugsicherungseinrichtungen des Militärflugplatzes Aigen/Ennstal verursachen könnten, hingewiesen.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Gegen die geplante Änderung wird kein Einwand erhoben. Der Hinweis auf die Bestimmungen des §94 wurde bereits im Erläuterungsbericht der FWP-Änderung angeführt und wird der Hinweis und die Zuständigkeit für Ausnahmehbewilligungen noch ergänzt

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen und die v.a. Ergänzungen vorzunehmen.

11. BDA Bundesdenkmalamt, Abteilung für Steiermark, Mag. Derler, Schubertstraße 73, 8010 Graz, mit Schreiben vom 11.04.2025 zu GZ 2025-0.276.452

Es wird auf die Liste der unter Denkmalschutz stehenden Objekte hingewiesen und um Berücksichtigung schützenswerter Bereiche im Umfeld denkmalgeschützter Objekte ersucht.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Die angeführte Liste wurde eingesehen und befinden sich keine geschützten Objekte innerhalb des Änderungsbereiches.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Gemäß § 43 Abs 1 stmk GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge folgenden Beschluss fassen:
Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge beschließen/nicht beschließen, die eingebrochenen Stellungnahmen zum Entwurf der 8. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzept 4.0, VF 4.08 „Photovoltaikanlage Fohnsdorf – Ost und Rattenberg“ Projekt-Nr. 2025/02, verfasst vom Büro Malek Herbst Raumordnungs GmbH, wie folgt zu behandeln:

1. **Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Mag. Sommer, Stempfergasse 7, 8010 Graz, mit Schreiben vom 10.06.2025 zu GZ ABT13-132671/2025-11**
Es wird ein Einwand unter folgender Begründung erhoben bzw. bestehen Mängel: Im Erläuterungsbericht ist die geplante landwirtschaftliche Nutzung gem. § 2 Abs. 1 Zi. StROG 2010 entsprechend zu konkretisieren. Diesbezüglich sind die wesentlichen Aussagen des beiliegenden Konzeptes über die geplante landwirtschaftliche Nutzung (Schafhaltung) im Erläuterungsbericht darzulegen.

Die Ergänzung hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung wird unter Pkt. 3.7. des Erläuterungsberichtes der FWP-Änderung vorgenommen.

Der Einwendung wird stattgegeben und die v.a. Ergänzung vorgenommen.

Entsprechend raumordnerischen Vorgaben (ua. Leitfaden zur Standortplanung) ist die Eintrittsbedingung für die Nachfolgenutzung Freiland wie folgt festzulegen: Aufgabe der Nutzung als PV-Anlage und Abbau der PV-Anlage.

Eine dahingehende Korrektur wird unter §4 Abs. 2 des Verordnungswortlautes vorgenommen. Eine Anhörung ist nicht erforderlich, da sich die Eintrittsbedingung nur in der Formulierung, nicht aber inhaltlich ändert.

Der Einwendung wird stattgegeben und die v.a. Korrekturen unter §4 1. Absatz vorgenommen.

2. **Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 14, Wasserwirtschaft, Ing. Kraxner, Wartingergasse 43, 8010 Graz, mit Schreiben vom 19.05.2025 zu GZ ABT14-132940/2025-3**

Es wird folgende Einwendung vorgebracht, dass seitens der wasserwirtschaftlichen Planung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der BBL Obersteiermark West vom 19.05.2025 ein dem Stand der Technik entsprechend dimensioniertes Entwässerungskonzept auf Grundlage von Untergrunderkundungen und

Sickerversuchen auszuarbeiten ist, welches im Zuge der Folgeverfahren als verbindliche Planungsgrundlage herangezogen werden kann.

Das geforderte Entwässerungskonzept wurde in den Verordnungsunterlagen der ÖEK Änderung im 'Räumlichen Leitbild' bereits festgelegt. Demnach sind projektbezogene Nachweise im Zuge allfälliger Baubewilligungsverfahren, basierend auf einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung, zu erbringen (siehe ÖEK Änderung §4 Abs. 1 und 2 lit. g und FWP Änderung Pkt. 3.8 im Erläuterungsbericht).

Für den Änderungsbereich A (Fohnsdorf-Ost) liegt gemäß der Bodenfunktionsbewertung im GIS-Steiermark eine 'sehr hohe' bis 'mittlere' Abflussregulierung vor und kann somit von einer Versickerung der Niederschlagwässer auf eigenem Grund ausgegangen werden.

Für den Änderungsbereich B (Rattenberg) liegt gemäß der Bodenfunktionsbewertung im GIS-Steiermark eine 'geringe' bis 'sehr geringe' Abflussregulierung vor. Da bei einem aufgeständerten Modulsystem keine Versiegelung der Oberfläche erfolgt, können die Niederschlagwässer auch weiterhin zwischen den Modulreihen und über die überbauten Bereiche versickern. Es kann daher auch in diesem Bereich von einer Versickerung der Niederschlagwässer auf eigenem Grund ausgegangen werden. Erforderlichenfalls besteht im Nahbereich auch die Möglichkeit einer Ableitung über eine Vorflut. Hierfür sind jedenfalls die erforderlichen Bewilligungen der zuständigen Wasserrechtsbehörde einzuholen. Dahingehende Ergänzungen werden unter Pkt. 3.8. des Erläuterungsberichtes im ÖEK-Änderungsverfahren und Pkt. 3.9 im FWP-Änderungsverfahren ergänzt.

Ein wasserbautechnisches Gesamtkonzept kann erst auf Grundlage einer detaillierten Projektplanung erstellt werden und daraus resultierend eine Konkretisierung der Maßnahmen erfolgen. Eine grundsätzliche und allgemein gültige Vorbeurteilung erscheint daher nicht sinnvoll und stellt die sich daraus ergebende projektbezogene Überarbeitung bzw. Konkretisierung einen unnötigen Mehraufwand dar.

Der Einwendung wird zur Kenntnis genommen und die v.a. Ergänzung vorgenommen.

3. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 15, DI Trost, Landhausgasse 7, 8010 Graz, mit Schreiben vom 03.06.2025 zu GZ ABT15-880/2022-81

Änderung A - Photovoltaikanlage Fohnsdorf – Ost : Kein Einwand

Änderung B - Photovoltaikanlage Rattenberg:

Durch die, die Projektfläche querende 110kV-Leitung ist zwar eine gewisse Vorbelastung argumentierbar, jedoch besteht keine mit der geplanten Nutzung vergleichbare, flächenhafte Vorbelastung. Aufgrund der Topographie sind Sichtbeziehungen, insbesondere vom erhöht gelegenen Siedlungsbereich Blümeltal gegeben, welche topographiebedingt auch durch Bepflanzungsmaßnahmen nicht kompensiert werden können. In der vorliegenden UEP wird richtig erkannt, dass die geplante Anlage durch die Dimension der PV-Flächen das Landschaftsbild überprägen wird. Demzufolge ist es nicht nachvollziehbar, dass in der abschließenden Beurteilung hinsichtlich des Themenbereichs Landschaft keine Veränderung/Verschlechterung festgestellt wird.

Anm.: Der Beurteilung, das Planungsgebiet sei nicht als Kulturlandschaft einzustufen, kann nicht gefolgt werden (Kulturlandschaft bezeichnet i. Allg. - im Gegensatz zur Naturlandschaft - die, vom Menschen gestaltete und geprägte Landschaft).

Wie in den Verfahrensunterlagen bereits ausgeführt ist durch die PV-Anlage eine Überprägung des Landschaftsbildes zwar gegeben, jedoch durch die anthropogene Vorbelastung (quer über das gesamte Planungsareal verlaufende 110 kV und 30 kV Leitung) und die gegebene Abschirmung durch die allseitig bestehenden Wald- und Uferbegleitvegetationen, von keinem gravierenden Konflikt mit dem bestehenden Landschaftsbild auszugehen. Somit ist zusammenfassend zwar von einer Veränderung aber von keiner Verschlechterung des Themenbereichs Landschaft / Erholung auszugehen. Eine dahingehende Konkretisierung wird im bezughabenden Themenbereich der UEP vorgenommen.

Der Einwendung wird stattgegeben und die v.a. Konkretisierungen in der UEP vorgenommen.

4. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 15, Referat Lärm und Strahlenschutz Werner Dokter, Landhausgasse 7, 8010 Graz, mit Schreiben vom 16.05.2025 zu GZ ABT15-880/2022-71

Nach überblicksartiger Prüfung kann festgehalten werden, dass aus schalltechnischer Sicht eine grundsätzliche Eignung des Areals für die geplante Nutzung gegeben ist.

Aus h. a. Sicht besteht kein Einwand gegen das vorliegende Projekt.

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

5. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 10, Freya-Isabel Georges, BSc, Ragnitzstraße 193, 8047 Graz, mit Schreiben vom 30.06.2025 zu GZ ABT10-15917/2024-122

Bezugnehmend auf die 22. Änderung des Flächenwidmungsplanes 3.0 sowie die 8. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0 (Auflageentwurf, Projekt-Nr. 2025/02, März 2025) wird aus wildökologischer Sicht festgehalten, dass der gegenständliche Planungsbereich weder innerhalb noch im Nahbereich eines modellierten Lebensraumkorridors gemäß Leitner & Leissing (2015): Lebensraumkorridore in der Steiermark liegt.

Eine Betroffenheit der landesweiten Korridorkulisse ist somit nicht gegeben.

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

6. ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, Region Süd – Standort Graz Bahnhofs- und Liegenschaftsmanagement, Hr. Wurster, Waagner-Bierostr. 48/II, 8020 Graz, mit Schreiben vom 14.04.2025 zu GZ A/1031/2025

Es wird auf die Immissionsbelastung hingewiesen, welche nicht auf Lasten des ÖBB-Konzerns gehen dürfen. Der Schienenlärmkataster ist zu beachten.

Gemäß Eisenbahngesetz 1957 § 43 Gefährdungsbereich, Verbot bei Errichtung von Anlagen (Blendung) in der Umgebung von Eisenbahnlagen bzw. § 42 — Anrainerbestimmungen, ist bei Haupt- und Nebenbahnen die Errichtung

bahnfremder Anlagen jeder Art in einer Entfernung bis zu zwölf Meter von der Mitte des äußersten Gleises bzw. von der Bahngrundgrenze (in Bahnhöfen) verboten (Bauverbotsbereich). Die Behörde kann Ausnahmen erteilen, soweit dies mit den öffentlichen Verkehrsinteressen zu vereinbaren ist.

Durch das Planungsgebiet B verläuft eine 110 KV Bahnstromleitung. Auf die Erforderlichkeit einer Abstimmung mit dem Netzbetreiber (ÖBB Infrastruktur AG), im Zuge allfälliger Bewilligungsverfahren, wurde bereits in den Verfahrensunterlagen hingewiesen.

Die Einwendung wird **zur Kenntnis** genommen.

7. Wildbach- und Lawinenverbauung Forsttechnischer Dienst, Gebietsbauleitung Steiermark West, DI Zaunbauer, Murauer Straße 8, 8811 Scheifling, mit Schreiben vom 02.04.2025, elektronisch signiert am 25.04.2025, zu GZ 16534639-1

Seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung wird festgestellt, dass sich die gegenständlichen Grundstücke außerhalb von Gefahrenzonen durch den Dinsendorferbach und Fohnsdorferbach befinden.

Änderung A: Demnach besteht für das geplante Vorhaben keine Gefahr durch Wildbäche.

Änderung B: Die Grundstücke befinden sich unmittelbar rechtsufrig des Blümeltalbaches. Im gültigen Gefahrenzonenplan sind für diesen Bereich keine Gefahrenzonen ausgewiesen worden.

Aus wildbachtechnischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass beim Bemessungsereignis (ca. 150-jährliches Ereignis) im nordöstlichen Bereich des Grundstücks Nr. 1168/1 bzw. des Grundstücks Nr. 1168/2 mit Erosionen der Bachböschung zu rechnen ist. Vom Nördlichen Ende des Grundstück Nr. 1167 bachabwärts, ist bei den Durchlässen, mit Überbordungen des Baches zu rechnen, die sich über die darunter liegenden Grundstücke ausbreiten können. Außerdem kann es im folgenden Bachverlauf immer wieder zu Bachaustreten und Verwerfungen des Baches kommen. Demnach sind geringmächtige Überflutungen und Überschotterungen mit Energiehöhen kleiner 40 cm aus nordöstlicher bzw. östlicher Richtung auf den Grundstücken 1168/1 südlicher Teil, 1167, 1161/1 und 1161/2 möglich. (Sieh Abb 1)

Es wird auf § 5 Ziffer 10 des Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Erneuerbare Energie- Solarenergie i.d.g.F. hingewiesen. Seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung wird empfohlen, diese Vorgaben jedenfalls einzuhalten.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass im Ereignisfall bei unsachgemäßer Errichtung von Objekten eine Beschädigung nicht ausgeschlossen werden kann. Die Planung von Objektschutzmaßnahmen obliegt dem Bauwerber.

Da im Planungsgebiet B ein aufgeständertes Modulsystem, mit einer Höhe der Modultischunterkante von mind. 80 cm, vorgesehen ist, ist durch die angeführten möglichen Bachaustritte und geringmächtigen Überflutungen (< 40 cm) von keiner Beeinträchtigung der Abflusssituation auszugehen.

Die gem. §5 Z.10 des Entwicklungsprogrammes EE zu berücksichtigenden Uferstreifen wurden schon im Zuge der Ausweisung berücksichtigt und im Freiland belassen.

Die Einwendung wird **zur Kenntnis** genommen.

8. Militärkommando Steiermark, Hr. OStv Glashüttner, mit Schreiben vom 09.04.2025 zu GZ S92247/23-MilKdo ST/Kdo/StbAbt3/2025(1)

Es wird mitgeteilt, dass die angesprochenen Grundstücke innerhalb der Sicherheitszone des Militärflugplatzes ZELTWEG liegen und militärische Planungsinteressen bestehen, die zu berücksichtigen sind.

In Hinblick auf die Sicherheitszone für den Militärflugplatz ZELTWEG wird hingewiesen, dass die Sicherheitsverordnung und die daraus abzuleitenden Beschränkungen zu berücksichtigen sowie auf bestehende An-, Abflugstrecken Bedacht zu nehmen ist.

Im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt, ist festzuhalten, dass Bauten oberhalb der Erdoberfläche, Anpflanzungen, verspannte Seile und Drähte sowie aus der umgebenden Landschaft herausragende Bodenerhebungen (Luftfahrthindernisse gem. §85 Abs. 1 Luftfahrtgesetz [LFG]), welche die Untergrenze der Sicherheitszone des Militärflugplatzes ZELTWEG gem. der geltenden Sicherheitszonenverordnung überragen, einer Ausnahmebewilligung gemäß §92 LFG, BGBl.Nr.253/1957 idgF bedürfen.

Es ist auch zu beachten, dass gem. §93 Abs 1 des Luftfahrtgesetzes (LFG) i.d.g.F zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung gem. § 86 des LFG im Bereich der Sicherheitszone des Militärflugplatzes die Frau Bundesministerin für LV zuständig ist.

Es wird daher ersucht, die Einreichunterlagen des Bauwerbers an MilKdo ST oder BMLV/AR (Abteilung Rechtsangelegenheiten) zur weiteren Bearbeitung/Beurteilung zu senden.

Aufgrund der möglichen Zunahme des stärkeren Militär-Flugbetriebes, insbesondere mit leistungsstärkeren Militärluftfahrzeugen entstehen Immissionen auch im Umfeld des Militärflugplatzes ZELTWEG (für diesbezügliche Informationen steht das Bundesministerium für Landesverteidigung Sektion III/Abteilung für Umweltschutz zur Verfügung), die zu berücksichtigen wären.

Seitens des MilKdo ST bestehen keine Einwände gegen die geplante Änderung der oben bezeichneten Angelegenheiten, sofern die vorzitierten militärischen Interessen berücksichtigt werden.

Die digitalen Datensätze des militärischen Raumordnungskatasters (MilROKat) sind beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung in der A 17, Referat Statistik und Geoinformation einsehbar.

Sie werden höflich ersucht, gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes i.d.g.F. dafür Sorge zu tragen, dass die militärischen Interessen in Ihrem Gemeindegebiet gewahrt bleiben.

Gegen die geplante Änderung wird kein Einwand erhoben und hat die geforderte Berücksichtigung der militärischen Interessen, welche im Erläuterungsbericht auch angeführt werden, im Zuge allfälliger Baubewilligungsverfahren jedenfalls zu erfolgen. Der Hinweis auf die Ausnahmebewilligungen wird im Erläuterungsbericht zur FWP-Änderung ergänzt

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen und die v.a. Ergänzungen vorgenommen.

9. Bundesministerium für Finanzen (bmf), Abteilung VI/4, Hr. Pieler, Denisgasse 31, 1200 Wien, mit Schreiben vom 15.05.2025 zu GZ 2025-0.282.827

Es wird mitgeteilt, dass im geplanten Vorhaben keine für den Flächenwidmungsplan relevanten Bergbauberechtigungen und keine Bergbaugebiete bestehen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die ausschließlich oberflächige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde fällt. Daher wäre auch diese zu befassen.

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

10. Bundesministerium für Landesverteidigung, Abteilung Allgemeine Rechtsangelegenheiten, Fr. ADir RgR Dreßl, Roßauer Lände 1, 1090 Wien, mit Schreiben vom 07.04.2025 zu GZ S90978/34- AR/2025(1)

Seitens des ho. Ressorts bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen die geplante Änderung. Es wird auf den Militärflugplatz ZELTWEG festgelegten Sicherheitszone hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 93 Abs. 1 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957 idgF, zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 86 des Luftfahrtgesetzes im Bereich der Sicherheitszone eines Militärflugplatzes der Bundesminister für Landesverteidigung zuständig ist. Weiters wird auf die Bestimmung des § 94 Luftfahrtgesetz, BGBl.Nr. 253/1957 i.d.g.F., betreffend die Errichtung und den Betrieb von Anlagen mit optischen (Blendwirkungen auf Luftfahrtreibende) und elektrischen Störwirkungen, welche eine Betriebsstörung auf Flugsicherungseinrichtungen des Militärflugplatzes Aigen/Ennstal verursachen könnten, hingewiesen.

Gegen die geplante Änderung wird kein Einwand erhoben. Der Hinweis auf die Bestimmungen des §94 wurde bereits im Erläuterungsbericht der FWP-Änderung angeführt und wird der Hinweis und die Zuständigkeit für Ausnahmebewilligungen noch ergänzt

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen und die v.a. Ergänzung vorgenommen.

11. BDA Bundesdenkmalamt, Abteilung für Steiermark, Mag. Derler, Schubertstraße 73, 8010 Graz, mit Schreiben vom 11.04.2025 zu GZ 2025-0.276.452

Es wird auf die Liste der unter Denkmalschutz stehenden Objekte hingewiesen und um Berücksichtigung schützenswerter Bereiche im Umfeld denkmalgeschützter Objekte ersucht.

Die angeführte Liste wurde eingesehen und befinden sich keine geschützten Objekte innerhalb des Änderungsbereiches.

Die Einwendung wird **zur Kenntnis** genommen.

Der Beschlussvorschlag der Örtlichen Raumplanung sowie die Verfahrensunterlagen sind ein integrierter Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss Ausschuss:

Der Ausschuss für Bau, Raumordnung, Verkehr und Ortsbild hat vorberaten und mehrheitlich beschlossen, dem Gemeinderat die Empfehlung auszusprechen, diesen Antrag zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Stimmenmehrheit beschlossen, die eingebrachten Stellungnahmen zum Entwurf der 8. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzept 4.0, VF 4.08 „Photovoltaikanlage Fohnsdorf – Ost und Rattenberg“ Projekt-Nr. 2025/02, verfasst vom Büro Malek Herbst Raumordnungs GmbH, wie folgt zu behandeln:

1. **Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Mag. Sommer, Stempfergasse 7, 8010 Graz, mit Schreiben vom 10.06.2025 zu GZ ABT13-132671/2025-11**
*Es wird ein Einwand unter folgender Begründung erhoben bzw. bestehen Mängel:
Im Erläuterungsbericht ist die geplante landwirtschaftliche Nutzung gem. § 2 Abs. 1 Zi. StROG 2010 entsprechend zu konkretisieren. Diesbezüglich sind die wesentlichen Aussagen des beiliegenden Konzeptes über die geplante landwirtschaftliche Nutzung (Schafhaltung) im Erläuterungsbericht darzulegen.*

Die Ergänzung hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung wird unter Pkt. 3.7. des Erläuterungsberichtes der FWP-Änderung vorgenommen.

Der Einwendung wird **stattgegeben** und die v.a. Ergänzung vorgenommen.

Entsprechend raumordnerischen Vorgaben (ua. Leitfaden zur Standortplanung) ist die Eintrittsbedingung für die Nachfolgenutzung Freiland wie folgt festzulegen: Aufgabe der Nutzung als PV-Anlage und Abbau der PV-Anlage.

Eine dahingehende Korrektur wird unter §4 Abs. 2 des Verordnungswortlautes vorgenommen. Eine Anhörung ist nicht erforderlich, da sich die Eintrittsbedingung nur in der Formulierung, nicht aber inhaltlich ändert.

Der Einwendung wird **stattgegeben** und die v.a. Korrekturen unter §4 1. Absatz vorgenommen.

2. **Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 14, Wasserwirtschaft, Ing. Kraxner, Wartingergasse 43, 8010 Graz, mit Schreiben vom 19.05.2025 zu GZ ABT14-132940/2025-3**

Es wird folgende Einwendung vorgebracht, dass seitens der wasserwirtschaftlichen Planung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der BBL Obersteiermark West

vom 19.05.2025 ein dem Stand der Technik entsprechend dimensioniertes Entwässerungskonzept auf Grundlage von Untergrunderkundungen und Sickerversuchen auszuarbeiten ist, welches im Zuge der Folgeverfahren als verbindliche Planungsgrundlage herangezogen werden kann.

Das geforderte Entwässerungskonzept wurde in den Verordnungsunterlagen der ÖEK Änderung im 'Räumlichen Leitbild' bereits festgelegt. Demnach sind projektbezogene Nachweise im Zuge allfälliger Baubewilligungsverfahren, basierend auf einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung, zu erbringen (siehe ÖEK Änderung §4 Abs. 1 und 2 lit. g und FWP Änderung Pkt. 3.8 im Erläuterungsbericht).

Für den Änderungsbereich A (Fohnsdorf-Ost) liegt gemäß der Bodenfunktionsbewertung im GIS-Steiermark eine 'sehr hohe' bis 'mittlere' Abflussregulierung vor und kann somit von einer Versickerung der Niederschlagwässer auf eigenem Grund ausgegangen werden.

Für den Änderungsbereich B (Rattenberg) liegt gemäß der Bodenfunktionsbewertung im GIS-Steiermark eine 'geringe' bis 'sehr geringe' Abflussregulierung vor. Da bei einem aufgeständerten Modulsystem keine Versiegelung der Oberfläche erfolgt, können die Niederschlagwässer auch weiterhin zwischen den Modulreihen und über die überbauten Bereiche versickern. Es kann daher auch in diesem Bereich von einer Versickerung der Niederschlagwässer auf eigenem Grund ausgegangen werden. Erforderlichenfalls besteht im Nahbereich auch die Möglichkeit einer Ableitung über eine Vorflut. Hierfür sind jedenfalls die erforderlichen Bewilligungen der zuständigen Wasserrechtsbehörde einzuholen. Dahingehende Ergänzungen werden unter Pkt. 3.8. des Erläuterungsberichtes im ÖEK-Änderungsverfahren und Pkt. 3.9 im FWP-Änderungsverfahren ergänzt.

Ein wasserbautechnisches Gesamtkonzept kann erst auf Grundlage einer detaillierten Projektplanung erstellt werden und daraus resultierend eine Konkretisierung der Maßnahmen erfolgen. Eine grundsätzliche und allgemein gültige Vorbeurteilung erscheint daher nicht sinnvoll und stellt die sich daraus ergebende projektbezogene Überarbeitung bzw. Konkretisierung einen unnötigen Mehraufwand dar.

Der Einwendung wird zur Kenntnis genommen und die v.a. Ergänzung vorgenommen.

3. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 15, DI Trost, Landhausgasse 7, 8010 Graz, mit Schreiben vom 03.06.2025 zu GZ ABT15-880/2022-81

Änderung A - Photovoltaikanlage Fohnsdorf – Ost : Kein Einwand

Änderung B - Photovoltaikanlage Rattenberg:

Durch die, die Projektfläche querende 110kV-Leitung ist zwar eine gewisse Vorbelastung argumentierbar, jedoch besteht keine mit der geplanten Nutzung vergleichbare, flächenhafte Vorbelastung. Aufgrund der Topographie sind Sichtbeziehungen, insbesondere vom erhöht gelegenen Siedlungsbereich Blümeltal gegeben, welche topographiebedingt auch durch Bepflanzungsmaßnahmen nicht kompensiert werden können. In der vorliegenden UEP wird richtig erkannt, dass die geplante Anlage durch die Dimension der PV-Flächen das Landschaftsbild überprägen wird. Demzufolge ist es nicht nachvollziehbar, dass in der abschließenden Beurteilung hinsichtlich des

Themenbereichs Landschaft keine Veränderung/Verschlechterung festgestellt wird.

Anm.: Der Beurteilung, das Planungsgebiet sei nicht als Kulturlandschaft einzustufen, kann nicht gefolgt werden (Kulturlandschaft bezeichnet i. Allg. - im Gegensatz zur Naturlandschaft - die, vom Menschen gestaltete und geprägte Landschaft).

Wie in den Verfahrensunterlagen bereits ausgeführt ist durch die PV-Anlage eine Überprägung des Landschaftsbildes zwar gegeben, jedoch durch die anthropogene Vorbelastung (quer über das gesamte Planungsareal verlaufende 110 kV und 30 kV Leitung) und die gegebene Abschirmung durch die allseitig bestehenden Wald- und Uferbegleitvegetationen, von keinem gravierenden Konflikt mit dem bestehenden Landschaftsbild auszugehen. Somit ist zusammenfassend zwar von einer Veränderung aber von keiner Verschlechterung des Themenbereichs Landschaft / Erholung auszugehen. Eine dahingehende Konkretisierung wird im bezughabenden Themenbereich der UEP vorgenommen.

Der Einwendung wird stattgegeben und die v.a. Konkretisierungen in der UEP vorgenommen.

4. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 15, Referat Lärm und Strahlenschutz Werner Dokter, Landhausgasse 7, 8010 Graz, mit Schreiben vom 16.05.2025 zu GZ ABT15-880/2022-71

Nach überblicksartiger Prüfung kann festgehalten werden, dass aus schalltechnischer Sicht eine grundsätzliche Eignung des Areals für die geplante Nutzung gegeben ist.

Aus h. a. Sicht besteht kein Einwand gegen das vorliegende Projekt.

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

5. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 10, Freya-Isabel Georges, BSc, Ragnitzstraße 193, 8047 Graz, mit Schreiben vom 30.06.2025 zu GZ ABT10-15917/2024-122

Bezugnehmend auf die 22. Änderung des Flächenwidmungsplanes 3.0 sowie die 8. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0 (Auflageentwurf, Projekt-Nr. 2025/02, März 2025) wird aus wildökologischer Sicht festgehalten, dass der gegenständliche Planungsbereich weder innerhalb noch im Nahbereich eines modellierten Lebensraumkorridors gemäß Leitner & Leissing (2015): Lebensraumkorridore in der Steiermark liegt.

Eine Betroffenheit der landesweiten Korridorkulisse ist somit nicht gegeben.

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

6. ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, Region Süd – Standort Graz Bahnhofs- und Liegenschaftsmanagement, Hr. Wurster, Waagner-Bierostr. 48/II, 8020 Graz, mit Schreiben vom 14.04.2025 zu GZ A/1031/2025

Es wird auf die Immissionsbelastung hingewiesen, welche nicht auf Lasten des ÖBB-Konzerns gehen dürfen. Der Schienenlärmkataster ist zu beachten.

Gemäß Eisenbahngesetz 1957 § 43 Gefährdungsbereich, Verbot bei Errichtung von Anlagen (Blendung) in der Umgebung von Eisenbahnlagen bzw. § 42 — Anrainerbestimmungen, ist bei Haupt- und Nebenbahnen die Errichtung bahnfremder Anlagen jeder Art in einer Entfernung bis zu zwölf Meter von der Mitte des äußersten Gleises bzw. von der Bahngrundgrenze (in Bahnhöfen) verboten (Bauverbotsbereich). Die Behörde kann Ausnahmen erteilen, soweit dies mit den öffentlichen Verkehrsinteressen zu vereinbaren ist.

Durch das Planungsgebiet B verläuft eine 110 KV Bahnstromleitung. Auf die Erforderlichkeit einer Abstimmung mit dem Netzbetreiber (ÖBB Infrastruktur AG), im Zuge allfälliger Bewilligungsverfahren, wurde bereits in den Verfahrensunterlagen hingewiesen.

Die Einwendung wird **zur Kenntnis** genommen.

7. Wildbach- und Lawinenverbauung Forsttechnischer Dienst, Gebietsbauleitung Steiermark West, DI Zaunbauer, Murauer Straße 8, 8811 Scheifling, mit Schreiben vom 02.04.2025, elektronisch signiert am 25.04.2025, zu GZ 16534639-1

Seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung wird festgestellt, dass sich die gegenständlichen Grundstücke außerhalb von Gefahrenzonen durch den Dinsendorferbach und Fohnsdorferbach befinden.

Änderung A: Demnach besteht für das geplante Vorhaben keine Gefahr durch Wildbäche.

Änderung B: Die Grundstücke befinden sich unmittelbar rechtsufrig des Blümeltalbaches. Im gültigen Gefahrenzonenplan sind für diesen Bereich keine Gefahrenzonen ausgewiesen worden.

Aus wildbachtechnischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass beim Bemessungsereignis (ca. 150-jährliches Ereignis) im nordöstlichen Bereich des Grundstücks Nr. 1168/1 bzw. des Grundstücks Nr. 1168/2 mit Erosionen der Bachböschung zu rechnen ist. Vom Nördlichen Ende des Grundstück Nr. 1167 bachabwärts, ist bei den Durchlässen, mit Überbordungen des Baches zu rechnen, die sich über die darunter liegenden Grundstücke ausbreiten können. Außerdem kann es im folgenden Bachverlauf immer wieder zu Bachaustritten und Verwerfungen des Baches kommen. Demnach sind geringmächtige Überflutungen und Überschotterungen mit Energiehöhen kleiner 40 cm aus nordöstlicher bzw. östlicher Richtung auf den Grundstücken 1168/1 südlicher Teil, 1167, 1161/1 und 1161/2 möglich. (Sieh Abb 1)

Es wird auf § 5 Ziffer 10 des Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Erneuerbare Energie- Solarenergie i.d.g.F. hingewiesen. Seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung wird empfohlen, diese Vorgaben jedenfalls einzuhalten.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass im Ereignisfall bei unsachgemäßer Errichtung von Objekten eine Beschädigung nicht ausgeschlossen werden kann. Die Planung von Objektschutzmaßnahmen obliegt dem Bauwerber.

Da im Planungsgebiet B ein aufgeständertes Modulsystem, mit einer Höhe der Modultischunterkante von mind. 80 cm, vorgesehen ist, ist durch die angeführten

möglichen Bachaustritte und geringmächtigen Überflutungen (< 40 cm) von keiner Beeinträchtigung der Abflusssituation auszugehen.

Die gem. §5 Z.10 des Entwicklungsprogrammes EE zu berücksichtigenden Uferstreifen wurden schon im Zuge der Ausweisung berücksichtigt und im Freiland belassen.

Die Einwendung wird **zur Kenntnis** genommen.

8. Militärkommando Steiermark, Hr. OStv Glashüttner, mit Schreiben vom 09.04.2025 zu GZ S92247/23-MilKdo ST/Kdo/StbAbt3/2025(1)

Es wird mitgeteilt, dass die angesprochenen Grundstücke innerhalb der Sicherheitszone des Militärflugplatzes ZELTWEG liegen und militärische Planungsinteressen bestehen, die zu berücksichtigen sind.

In Hinblick auf die Sicherheitszone für den Militärflugplatz ZELTWEG wird hingewiesen, dass die Sicherheitsverordnung und die daraus abzuleitenden Beschränkungen zu berücksichtigen sowie auf bestehende An-, Abflugstrecken Bedacht zu nehmen ist.

Im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt, ist festzuhalten, dass Bauten oberhalb der Erdoberfläche, Anpflanzungen, verspannte Seile und Drähte sowie aus der umgebenden Landschaft herausragende Bodenerhebungen (Luftfahrthindernisse gem. §85 Abs. 1 Luftfahrtgesetz [LFG]), welche die Untergrenze der Sicherheitszone des Militärflugplatzes ZELTWEG gem. der geltenden Sicherheitszonenverordnung überragen, einer Ausnahmebewilligung gemäß §92 LFG, BGBl.Nr.253/1957 idgF bedürfen.

Es ist auch zu beachten, dass gem. §93 Abs 1 des Luftfahrtgesetzes (LFG) i.d.g.F zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung gem. § 86 des LFG im Bereich der Sicherheitszone des Militärflugplatzes die Frau Bundesministerin für LV zuständig ist.

Es wird daher ersucht, die Einreichunterlagen des Bauwerbers an MilKdo ST oder BMLV/AR (Abteilung Rechtsangelegenheiten) zur weiteren Bearbeitung/Beurteilung zu senden.

Aufgrund der möglichen Zunahme des stärkeren Militär-Flugbetriebes, insbesondere mit leistungsstärkeren Militärluftfahrzeugen entstehen Immissionen auch im Umfeld des Militärflugplatzes ZELTWEG (für diesbezügliche Informationen steht das Bundesministerium für Landesverteidigung Sektion III/Abteilung für Umweltschutz zur Verfügung), die zu berücksichtigen wären.

Seitens des MilKdo ST bestehen keine Einwände gegen die geplante Änderung der oben bezeichneten Angelegenheiten, sofern die vorzitierten militärischen Interessen berücksichtigt werden.

Die digitalen Datensätze des militärischen Raumordnungskatasters (MilROKat) sind beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung in der A 17, Referat Statistik und Geoinformation einsehbar.

Sie werden höflich ersucht, gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes i.d.g.F. dafür Sorge zu tragen, dass die militärischen Interessen in Ihrem Gemeindegebiet gewahrt bleiben.

Gegen die geplante Änderung wird kein Einwand erhoben und hat die geforderte Berücksichtigung der militärischen Interessen, welche im Erläuterungsbericht auch angeführt werden, im Zuge allfälliger Baubewilligungsverfahren jedenfalls zu erfolgen.

Der Hinweis auf die Ausnahmebewilligungen wird im Erläuterungsbericht zur FWP-Änderung ergänzt

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen und die v.a. Ergänzungen vorgenommen.

9. Bundesministerium für Finanzen (bmf), Abteilung VI/4, Hr. Pieler, Denisgasse 31, 1200 Wien, mit Schreiben vom 15.05.2025 zu GZ 2025-0.282.827

Es wird mitgeteilt, dass im geplanten Vorhaben keine für den Flächenwidmungsplan relevanten Bergbauberechtigungen und keine Bergaugebiete bestehen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die ausschließlich obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde fällt. Daher wäre auch diese zu befassen.

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

10. Bundesministerium für Landesverteidigung, Abteilung Allgemeine Rechtsangelegenheiten, Fr. ADir Rgr Dreßl, Roßauer Lände 1, 1090 Wien, mit Schreiben vom 07.04.2025 zu GZ S90978/34- AR/2025(1)

Seitens des ho. Ressorts bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen die geplante Änderung. Es wird auf den Militärflugplatz ZELTWEG festgelegten Sicherheitszone hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 93 Abs. 1 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957 idgF, zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 86 des Luftfahrtgesetzes im Bereich der Sicherheitszone eines Militärflugplatzes der Bundesminister für Landesverteidigung zuständig ist. Weiters wird auf die Bestimmung des § 94 Luftfahrtgesetz, BGBl.Nr. 253/1957 i.d.g.F., betreffend die Errichtung und den Betrieb von Anlagen mit optischen (Blendwirkungen auf Luftfahrtreibende) und elektrischen Störwirkungen, welche eine Betriebsstörung auf Flugsicherungseinrichtungen des Militärflugplatzes Aigen/Ennstal verursachen könnten, hingewiesen.

Gegen die geplante Änderung wird kein Einwand erhoben. Der Hinweis auf die Bestimmungen des §94 wurde bereits im Erläuterungsbericht der FWP-Änderung angeführt und wird der Hinweis und die Zuständigkeit für Ausnahmebewilligungen noch ergänzt

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen und die v.a. Ergänzung vorgenommen.

11. BDA Bundesdenkmalamt, Abteilung für Steiermark, Mag. Derler, Schubertstraße 73, 8010 Graz, mit Schreiben vom 11.04.2025 zu GZ 2025-0.276.452

Es wird auf die Liste der unter Denkmalschutz stehenden Objekte hingewiesen und um Berücksichtigung schützenswerter Bereiche im Umfeld denkmalgeschützter Objekte ersucht.

Die angeführte Liste wurde eingesehen und befinden sich keine geschützten Objekte innerhalb des Änderungsbereiches.

Die Einwendung wird **zur Kenntnis** genommen.

Der Beschlussvorschlag der Örtlichen Raumplanung sowie die Verfahrensunterlagen sind ein integrierter Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (15)

Bgm. Ing. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wölfler (SPÖ), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthalter (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP),

Gegenstimme(n) (3)

GR Dominik Hrastnik (FPÖ), GR Daniel Peinhopf (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ),

Enthaltung(en) (1)

GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Wortmeldungen:

keine

Punkt 20.)

Betrifft: Beratung und Endbeschlussfassung über die 8. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0, VF 4.08 "Photovoltaikanlage Fohnsdorf Ost- Rattenberg" (Ing. Alfred Kaltenegger)

Sachverhalt:

Nach Behandlung der eingebrachten Stellungnahmen zur Auflage der 8. Änderung im Örtlichen Entwicklungskonzept 4.0 VF 4.08 „Photovoltaikanlage Fohnsdorf – Ost und Rattenberg“, soll nunmehr der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf im Rahmen seiner Sitzung am 06.10.2025 die 8. Änderung im Örtlichen Entwicklungskonzept 4.0 VF 4.08 „Photovoltaikanlage Fohnsdorf – Ost und Rattenberg“ verfasst von Malek Herbst Raumordnung GmbH (Projekt Nr. 2025/02 mit Stand September 2025) mit den vorgenommenen Änderungen beschließen.

BESCHREIBUNG DER ÄNDERUNG:

(1) Änderung A - Photovoltaikanlage Fohnsdorf – Ost

- a) Im Industriegebiet-Ost wird ein Entwicklungsgebiet für Gewerbe, Dienstleistung und Produktion, im Flächenmaß von ca. 6,5 ha, als Örtliche Vorrangzone / Eignungszone Energieerzeugung / Photovoltaikanlage (pva) festgelegt.
- b) Für die Örtliche Vorrangzone / Eignungszone wird das Räumliche Leitbild „Photovoltaikanlage Fohnsdorf - Ost“ verordnet.

(2) Änderung B - Photovoltaikanlage Rattenberg

- a) Nordöstlich des Ortsteils Rattenberg, an der Gemeindegrenze zur Stadtgemeinde Spielberg, wird ein Gebiet ohne bauliche Entwicklung, im Flächenmaß von ca. 3,0 ha, als Örtliche Vorrangzone / Eignungszone Energieerzeugung / Agri-Photovoltaikanlage (agri-pva) festgelegt.
- b) Für die Örtliche Vorrangzone / Eignungszone wird das Räumliche Leitbild „Photovoltaikanlage Rattenberg“ verordnet.

Räumliche Leitbilder

Für die Photovoltaikanlagen Fohnsdorf - Ost und Rattenberg werden nachfolgende Räumliche Leitbilder festgelegt.

(1) Räumliches Leitbild „Photovoltaikanlage Fohnsdorf - Ost“

- a) Die Verankerung hat mittels Rammpfähle oder Schraubankern zu erfolgen.
- b) Der Abstand zwischen Boden und Modultischunterkante hat mindestens 80 cm zu betragen.
- c) Die zulässige Gesamthöhe der Anlage (Module und technisch erforderliche Anlagen wie z.B. Trafostationen) hat maximal 3,5 m zu betragen.
- d) Die Freiflächen zwischen und unter den Modulen sind als extensive Wiesenflächen auszuführen. Ausgenommen davon sind Agri-Photovoltaikanlagen.
- e) Einzäunungen sind nur bei der Errichtung einer Agri-PV-Anlage in transparenter Form (Drahtgeflechtzaun) zulässig und mit mindestens 20 cm Hochstellung, innerhalb der Sichtschutz- bzw. Heckenpflanzungen, zu errichten. Ausnahmen hinsichtlich der Hochstellung sind bei Agri-PV-Anlagen mit Kleintierhaltung (z.B. Hühner) zulässig.
- f) Fahrwege innerhalb der Anlage sind unversiegelt auszuführen.
- g) Niederschlagswässer sind, basierend auf einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung (Entwässerungskonzept) auf Eigengrund zu versickern.
- h) Vor Erteilung einer Baubewilligung ist gemäß §94 Luftfahrtgesetz mittels einer detaillierten Beschreibung oder eines dementsprechenden Gutachtens nachzuweisen, dass eine Blendwirkung für Luftfahrzeugtreibende ausgeschlossen werden kann und mit der zuständigen Luftfahrtbehörde abzustimmen.
- i) Bepflanzungsmaßnahmen:

- Die Photovoltaikanlage ist allseitig an der Außengrenze mit einer linearen Gehölzstruktur (Heckenpflanzungen), mit einer Mindestbreite von 5 m und außerhalb etwaiger Einzäunungen, zu umranden und derart anzulegen, dass die Photovoltaikanlage nicht in Erscheinung tritt (Bepflanzungshöhe hat mindestens der Oberkante der Photovoltaikanlagen zu entsprechen). Unterbrechungen sind ausschließlich im Bereich von Zugängen zulässig.
- Bepflanzungen sind unter Verwendung gebietseigener Gehölze (Bäume oder Sträucher) auszuführen.
- Sämtliche Grünflächen und Bepflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Ausfälle von Bepflanzungen sind durch Nachpflanzungen zu ersetzen.

(2) Räumliches Leitbild „Agri-Photovoltaikanlage Rattenberg“

- a) Die Verankerung hat mittels Rammpfähle oder Schraubankern zu erfolgen.
- b) Der Abstand zwischen Boden und Modultischunterkante hat mindestens 80 cm zu betragen.
- c) Die zulässige Gesamthöhe der Anlage (Module und technisch erforderliche Anlagen wie z.B. Trafostationen) hat maximal 3,5 m zu betragen.
- d) Die Freiflächen zwischen und unter den Modulen sind als extensive Wiesenflächen auszuführen. Ausgenommen davon sind Agri-Photovoltaikanlagen.
- e) Einzäunungen sind nur bei der Errichtung einer Agri-PV-Anlage in transparenter Form (Drahtgeflechtzaun) zulässig und mit mindestens 20 cm Hochstellung zu errichten. Ausnahmen hinsichtlich der Hochstellung sind bei Kleintierhaltung (z.B. Hühner) zulässig.
- f) Fahrwege innerhalb der Anlage sind unversiegelt auszuführen.
- g) Niederschlagwässer sind, basierend auf einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung (Entwässerungskonzept) auf Eigengrund zu versickern.
- h) Vor Erteilung einer Baubewilligung ist gemäß §94 Luftfahrtgesetz mittels einer detaillierten Beschreibung oder eines dementsprechenden Gutachtens nachzuweisen, dass eine Blendwirkung für Luftfahrzeugtreibende ausgeschlossen werden kann und mit der zuständigen Luftfahrtbehörde abzustimmen.
- i) Einhaltung der Schutzabstände der 110 kV – Bahnstromleitung Nr. 168 und Einholung einer vertraglichen Zustimmung seitens des Netzbetreibers (ÖBB-Infrastruktur AG).

Die Plandarstellungen (Projekt Nr. 2025/02, Stand September 2025), bestehend aus Alt- und Neu-Zustand, verfasst von Malek Herbst Raumordnungs GmbH, stellen einen Bestandteil dieses Beschlusses dar.

Der Beschlussvorschlag der Örtlichen Raumplanung sowie die Verfahrensunterlagen (Stand September 2025) sind ein integrierter Bestandteil des Beschlusses.

Für die gegenständliche 8. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0 wird gemäß §24 (1) des StROG 2010 idgF ein Auflageverfahren durchgeführt.

Die Beschlussunterlagen sind gemäß §24 (9) StROG 2010 idgF der Steiermärkischen Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen.

Die bescheidmäßige Genehmigung der Änderung durch die Landesregierung ist seitens der Gemeinde kundzumachen. Die Rechtswirksamkeit der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes beginnt mit dem Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist.

Gemäß § 43 Abs 1 stmk GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge beschließen/nicht beschließen, der Endfassung der von Malek Herbst Raumordnungs GmbH erstellten 8. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0 VF 4.08 „Photovoltaikanlage Fohnsdorf – Ost und Rattenberg“ (Projekt-Nr. 2025/02, Stand September 2025) zuzustimmen und durchzuführen.

Die Endfassung der von Malek Herbst Raumordnungs GmbH erstellten 8. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0 VF 4.08 „Photovoltaikanlage Fohnsdorf – Ost und Rattenberg“ (Projekt-Nr. 2025/02, Stand September 2025) ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und wird dem Protokoll als Beilage angeführt.

Beschluss Ausschuss:

Der Ausschuss für Bau, Raumordnung, Verkehr und Ortsbild hat vorberaten und mehrheitlich beschlossen, dem Gemeinderat die Empfehlung auszusprechen, diesen Antrag zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Stimmenmehrheit beschlossen, der Endfassung der von Malek Herbst Raumordnungs GmbH erstellten 8. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0 VF 4.08 „Photovoltaikanlage Fohnsdorf – Ost und Rattenberg“ (Projekt-Nr. 2025/02, Stand September 2025) zuzustimmen und durchzuführen.

Die Endfassung der von Malek Herbst Raumordnungs GmbH erstellten 8. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0 VF 4.08 „Photovoltaikanlage Fohnsdorf –

Ost und Rattenberg“ (Projekt-Nr. 2025/02, Stand September 2025) ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und wird dem Protokoll als Beilage angeführt.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (15)

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wöfler (SPÖ), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP),

Gegenstimme(n) (3)

GR Dominik Hrastnik (FPÖ), GR Daniel Peinhopf (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ),

Enthaltung(en) (1)

GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Wortmeldungen:

keine

Punkt 21.)

Betrifft: Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen zum Auflagenentwurf der 21. Änderung des Flächenwidmungsplanes 3.0, VF 3.21 "Photovoltaikanlage Kumpitz"(PV-Lanz) (Ing. Alfred Kaltenegger)

Sachverhalt:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 27.03.2025 wurde die Auflage des Entwurfs der 21. Änderung des Flächenwidmungsplanes 3.0, VF 3.21 „Photovoltaikanlage - Kumpitz“ beschlossen.

Die 21. Änderung im Flächenwidmungsplanes 3.0, VF 3.21 „Photovoltaikanlage Kumpitz“, verfasst von Malek Herbst Raumordnungs GmbH - Projekt Nr. 2025/01 vom März 2025, wurden im Sinne des §24 (4) iVm §38 (4) StROG 2010 idgF im Gemeindeamt während der Amtsstunden sowie auf der Gemeindewebsite unter „www.fohnisdorf.at“ zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflagefrist vom **14.04.2025** bis zum **09.06.2025** sind folgende Stellungnahmen zu den Änderungen im Gemeindeamt eingelangt:

1. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Mag. Sommer, Stempfergasse 7, 8010 Graz, mit Schreiben vom 10.06.2025 zu GZ ABT13-132567/2025-11

Gegen die dem ggst. Verfahren zu Grunde liegenden Änderungsentwürfe wird nachstehende Einwendung bekannt gegeben:

Entsprechend raumordnerischen Vorgaben (ua. Leitfaden zur Standortplanung) ist die Eintrittsbedingung für die Nachfolgenutzung Freiland wie folgt festzulegen:

Aufgabe der Nutzung als PV-Anlage und Abbau der PV-Anlage.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Eine dahingehende Korrektur wird unter §4 Abs. 2 des Verordnungswortlautes vorgenommen. Eine Anhörung ist nicht erforderlich, da sich die Eintrittsbedingung nur in der Formulierung, nicht aber inhaltlich ändert.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, der Einwendung stattzugeben und die v.a. Korrektur vorzunehmen.

Ergänzende Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Aufgrund der Stellungnahme der Abteilung 13 im Rahmen des zeitgleich durchgeföhrten ÖEK-Änderungsverfahren VF 4.06 „Sachbereichskonzept Energie“ (GZ: GZ ABT13-132506/2025-9 vom 04.06.2025) wurden Korrekturen unter §4 (4) Z.4 lit.c des bezughabenden Verordnungswortlautes vorgenommen, wodurch im Verordnungswortlaut des ggst. Verfahrens der Verweis unter §4 der 1. Satzteil im 1. Absatz gestrichen werden muss.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, die v.a. Korrektur unter §4 1. Absatz vorzunehmen.

2. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 14, Wasserwirtschaft, Ing. Kraxner, Wartingergasse 43, 8010 Graz, mit Schreiben vom 19.05.2025 zu GZ ABT14-135943/2025-3

Es wird folgende Einwendung vorgebracht, dass seitens der wasserwirtschaftlichen Planung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der BBL Obersteiermark West vom 16.05.2025 ein dem Stand der Technik entsprechend dimensioniertes Entwässerungskonzept auf Grundlage von Untergrunderkundungen und Sickerversuchen auszuarbeiten ist, welches im Zuge der Folgeverfahren als verbindliche Planungsgrundlage herangezogen werden kann.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Das geforderte Entwässerungskonzept wurde in den Verordnungsunterlagen der ÖEK Änderung im 'Räumlichen Leitbild' bereits festgelegt. Demnach sind projektbezogene Nachweise im Zuge allfälliger Baubewilligungsverfahren, basierend auf einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung, zu erbringen (siehe ÖEK Änderung §4 lit. g und FWP Änderung Pkt. 3.8 im Erläuterungsbericht).

Da im tiefer gelegenen Bereich des Planungsgebietes ein versickerungsfähiger Untergrund vorliegt ('hohe Abflussregulierung' gemäß Bodenfunktionsbewertung),

kann von einer Versickerung der Niederschlagwässer auf eigenem Grund ausgegangen werden. Eine Konkretisierung kann erst im Rahmen der Projektplanung erfolgen. Daher sind projektbezogene Nachweise im Zuge allfälliger Bauverfahren, basierend auf einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung, zu erbringen (siehe ÖEK Änderung §4 lit. g und FWP Änderung Pkt. 3.9 im Erläuterungsbericht).

Eine grundsätzliche und allgemein gültige Vorbeurteilung erscheint daher nicht sinnvoll und stellt die sich daraus ergebende projektbezogene Überarbeitung bzw. Konkretisierung einen unnötigen Mehraufwand dar.

Die Erbringung der geforderten wasserbautechnischen Gesamtkonzepte sind für Folgeverfahren bereits im 'Räumlichen Leitbild' verbindlich festgelegt und wird daher dem Gemeinderat empfohlen die Einwendung zu Kenntnis zu nehmen.

3. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 15, DI Trost, Landhausgasse 7, 8010 Graz, mit Schreiben vom 03.06.2025 zu GZ ABT15-880/2022-82

Es wird mitgeteilt, dass gegen die geplante Ausweisung - vorbehaltlich des Erhalts des sichtabschirmenden Waldbestands zum Talraum - kein genereller Einwand besteht, jedoch ist die Beurteilung in der UEP fachlich nicht schlüssig: In der Einstufung der Erheblichkeit wird richtig erkannt, dass die geplante Anlage durch die Dimension der PV-Flächen (von rd. 2 ha) das Landschaftsbild überprägen wird. In der abschließenden Beurteilung ist demnach hinsichtlich des Themenbereichs Landschaft jedenfalls von einer Veränderung/Verschlechterung auszugehen, zumal die Fläche derzeit landwirtschaftlich genutzt wird und keine, mit der geplanten Nutzung vergleichbare, flächenhafte Vorbelastung besteht.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Wie in den Verfahrensunterlagen bereits ausgeführt ist durch die PV-Anlage eine Überprägung des Landschaftsbildes zwar gegeben, jedoch durch die anthropogene Vorbelastung (quer über das gesamte Planungsareal verlaufende 110 kV Leitung mit über 20 m hohen Masten) und die gegebene Abschirmung durch allseitig bestehenden Waldflächen, mit hohem und dichtem Baumbestand, von keinem gravierenden Konflikt mit dem bestehenden Landschaftsbild auszugehen. Somit ist zusammenfassend zwar von einer Veränderung aber von keiner Verschlechterung des Themenbereichs Landschaft /Erholung auszugehen. Eine dahingehende Konkretisierung wird im bezughabenden Themenbereich der UEP vorgenommen.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, der Einwendung nicht stattzugeben und die v.a. Ergänzungen in der UEP vorzunehmen.

4. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 15, Referat Lärm und Strahlenschutz Werner Dokter, Landhausgasse 7, 8010 Graz, mit Schreiben vom 21.05.2025 zu GZ ABT15-880/2022-74

Nach überblicksartiger Prüfung kann festgehalten werden, dass aus schalltechnischer Sicht eine grundsätzliche Eignung des Areals für die geplante Nutzung gegeben ist.

Aus schalltechnischer Sicht besteht h. a. kein Einwand gegen das vorliegende Projekt.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Es wird dem Gemeinderat empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

5. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 10, Freya-Isabel Georges, BSc, Ragnitzstraße 193, 8047 Graz, mit Schreiben vom 30.06.2025 zu GZ ABT10-15917/2024-121

Der gegenständliche Änderungsbereich liegt außerhalb des nächstgelegenen Lebensraumkorridors Nr. 36 Nord: Pöls. Eine Beeinträchtigung bestehender Wildtierkorridore oder überregionaler Vernetzungsstrukturen ist damit nicht gegeben. Da sich wildökologische Stellungnahmen grundsätzlich auf konkrete Vorhaben beziehen, die potenziell in funktionale Lebensraumkorridore eingreifen, ist im vorliegenden Fall keine wildökologische Stellungnahme erforderlich.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Es wird dem Gemeinderat empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

6. Amt der Stmk. Landesregierung, Umweltanwaltschaft, MMag. Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, mit Schreiben vom 30.05.2025 zu GZ UA-209624/2020-429

Der Einwand bezieht sich auf die Fläche welche im nördlichen Bereich im GIS Steiermark - Bodenfunktionsbewertung ein sehr hohes Standortpotential für Pflanzen ausgewiesen. Diese Tatsache wird in der UEP im Themenbereich Ökologie - Pflanzen weder erwähnt, noch bewertet. Dies ist insofern unverständlich, als laut UEP ökologisch wertvolle Flora und Fauna auf den Flächen aus keiner zur Verfügung stehenden Quelle nachgewiesen ist (Hervorhebung in der UEP nicht enthalten). Die Raumwiderstandskarten im GIS Steiermark wurden vom Ortsplaner tatsächlich abgerufen und darauf im Rahmen der UEP an anderer Stelle auch Bezug genommen, dass sehr hohe Standortpotential für Pflanzen wurde jedoch ignoriert. Derartige Standorte können regelmäßig auch geschützte/seltene Tierarten beherbergen. Aus meiner Sicht ist die UEP daher im Themenbereich Naturraum/Ökologie - Pflanzen und Tiere unvollständig und die Einstufung der Erheblichkeit nicht nachvollziehbar.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Gemäß den Aussagen des bewirtschaftenden Landwirtes und der detaillierten Bestandserhebung weist der gegenständliche Bereich einen sehr trockenen, lehmig-sandigen und sauren Boden auf, welcher als Ackerboden ungeeignet ist und als Grünland (Wiese) nur sehr geringe Erträge abwirft (vgl. digitale Bodenkarte – eBOD2). Vielmehr ist vor allem durch die extreme Trockenheit des Bodens ein erhöhter Schädlingsbefall (Käfer und Dachse) gegeben. Der einzige ökologisch hochwertige Bereich, im Osten des Areals, wurde von der Sondernutzungsausweisung ausgespart. Selbst bei den zwischenzeitlich gerodeten Waldflächen waren nur minderwertige Monokulturen (Fichten) betroffen. Das gemäß der Bodenfunktionsbewertung ausgewiesene 'hohe Standortpotential für Pflanzen' (GIS Steiermark) entspricht somit nicht den tatsächlichen Gegebenheiten und es darf an dieser Stelle die Qualität und Aussagekraft dieser Bodenfunktionsbewertung in Frage gestellt werden.

Aus den vorgenannten Gründen wurde daher seitens der örtlichen Raumplanung auf die Heranziehung dieser Planungsgrundlage verzichtet und im Themenbereich Ressourcen (Boden) auf die digitale Bodenkarte Bezug genommen.

Auch aufgrund der bestehenden 110 kV Leitung und Starkstrommasten ist eine Pflanzen- oder Baumbewirtschaftung in diesem Bereich nur sehr eingeschränkt möglich. Vielmehr wird durch die Errichtung der Photovoltaikmodule erwartet, dass durch die Beschattung eine ertragreichere Wiese entstehen kann.

Der Themenbereich Naturraum/Ökologie wird daher im Sinne der v.a. Argumentation ergänzt, wird aber im Ergebnis trotzdem keine Verschlechterung gegenüber der Ist-Situation darstellen.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen die v.a. Ergänzungen vorzunehmen, der Einwendung aber nicht stattzugeben.

7. Bundesministerium für Finanzen (bmf), Abteilung VI/4, Hr. Pieler, Denisgasse 31, 1200 Wien, mit Schreiben vom 15.05.2025 zu GZ 2025-0.282.835

Es wird mitgeteilt, dass im geplanten Vorhaben keine für den Flächenwidmungsplan relevanten Bergbauberechtigungen und keine Bergbaugebiete bestehen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die ausschließlich obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde fällt. Daher wäre auch diese zu befassen.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Es wird dem Gemeinderat empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

8. ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, Region Süd – Standort Graz Bahnhofs- und Liegenschaftsmanagement, Hr. Wurster, Waagner-Bierostr. 48/II, 8020 Graz, mit Schreiben vom 14.04.2025 zu GZ A/1030/2025

Es wird auf die Immissionsbelastung hingewiesen, welche nicht auf Lasten des ÖBB-Konzerns gehen dürfen. Der Schienenlärmkataster ist zu beachten.

Gemäß Eisenbahngesetz 1957 § 43 Gefährdungsbereich, Verbot bei Errichtung von Anlagen (Blendung) in der Umgebung von Eisenbahnlagen bzw. § 42 — Anrainerbestimmungen, ist bei Haupt- und Nebenbahnen die Errichtung bahnfremder Anlagen jeder Art in einer Entfernung bis zu zwölf Meter von der Mitte des äußersten Gleises bzw. von der Bahngrundgrenze (in Bahnhöfen) verboten (Bauverbotsbereich). Die Behörde kann Ausnahmen erteilen, soweit dies mit den öffentlichen Verkehrsinteressen zu vereinbaren ist.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Durch das Planungsgebiet verläuft lediglich eine 110 KV Bahnstromleitung. Auf die Erforderlichkeit einer Abstimmung mit dem Netzbetreiber (ÖBB Infrastruktur AG), im Zuge allfälliger Bewilligungsverfahren, wurde bereits in den Verfahrensunterlagen hingewiesen.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

9. Militärkommando Steiermark, Hr. OStv Glashüttner, mit Schreiben vom 09.04.2025 zu GZ S92247/22-MilKdo ST/Kdo/StbAbt3/2025(1)

Es wird mitgeteilt, dass die angesprochenen Grundstücke innerhalb der Sicherheitszone des Militärflugplatzes ZELTWEG liegen und militärische Planungsinteressen bestehen, die zu berücksichtigen sind.

In Hinblick auf die Sicherheitszone für den Militärflugplatz ZELTWEG wird hingewiesen, dass die Sicherheitsverordnung und die daraus abzuleitenden Beschränkungen zu berücksichtigen sowie auf bestehende An-, Abflugstrecken Bedacht zu nehmen ist.

Im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt, ist festzuhalten, dass Bauten oberhalb der Erdoberfläche, Anpflanzungen, verspannte Seile und Drähte sowie aus der umgebenden Landschaft herausragende Bodenerhebungen (Luftfahrthindernisse) gern. §85 Abs. 1 Luftfahrtgesetz [LFG]), welche die Untergrenze der Sicherheitszone des Militärflugplatzes ZELTWEG gern. der geltenden Sicherheitszonenverordnung überragen, einer Ausnahmebewilligung gemäß §92 LFG, BGBl.Nr.253/1957 idgF bedürfen.

Es ist auch zu beachten, dass gern. §93 Abs 1 des Luftfahrtgesetzes (LFG) i.d.g.F zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung gern. § 86 des LFG im Bereich der Sicherheitszone des Militärflugplatzes die Frau Bundesministerin für LV zuständig ist.

Es wird daher ersucht, die Einreichunterlagen des Bauwerbers an MilKdo ST oder BMLV/AR (Abteilung Rechtsangelegenheiten) zur weiteren Bearbeitung/Beurteilung zu senden.

Aufgrund der möglichen Zunahme des stärkeren Militär-Flugbetriebes, insbesondere mit leistungsstärkeren Militärluftfahrzeugen entstehen Immissionen auch im Umfeld des Militärflugplatzes ZELTWEG (für diesbezügliche Informationen steht das Bundesministerium für Landesverteidigung Sektion III/Abteilung für Umweltschutz zur Verfügung), die zu berücksichtigen wären.

Seitens des MilKdo ST bestehen keine Einwände gegen die geplante Änderung der oben bezeichneten Angelegenheiten, sofern die vorzitierten militärischen Interessen berücksichtigt werden.

Die digitalen Datensätze des militärischen Raumordnungskatasters (MilROKat) sind beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung in der A 17, Referat Statistik und Geoinformation einsehbar.

Sie werden höflich ersucht, gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes i.d.g.F. dafür Sorge zu tragen, dass die militärischen Interessen in Ihrem Gemeindegebiet gewahrt bleiben.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Gegen die geplante Änderung wird kein Einwand erhoben und hat die geforderte Berücksichtigung der militärischen Interessen, welche im Erläuterungsbericht auch angeführt werden, im Zuge allfälliger Baubewilligungsverfahren jedenfalls zu erfolgen. Der Hinweis auf die Ausnahmebewilligungen wird im Erläuterungsbericht zur FWP-Änderung ergänzt

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen und die v.a. Ergänzungen vorzunehmen.

10. Bundesministerium für Landesverteidigung, Abteilung Allgemeine Rechtsangelegenheiten, Fr. ADir RgR Dreßl, Roßauer Lände 1, 1090 Wien, mit Schreiben vom 04.04.2025 zu GZ S90978/33- AR/2025(1)

Seitens des ho. Ressorts bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen die geplante Änderung. Es wird auf den Militärflugplatz ZELTWEG festgelegten Sicherheitszone hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 93 Abs. 1 des Luftfahrtgesetzes, BGBI. Nr. 253/1957 idgF, zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 86 des Luftfahrtgesetzes im Bereich der Sicherheitszone eines Militärflugplatzes der Bundesminister für Landesverteidigung zuständig ist. Weiters wird auf die Bestimmung des § 94 Luftfahrtgesetz, BGBI.Nr. 253/1957 i.d.g.F., betreffend die Errichtung und den Betrieb von Anlagen mit optischen (Blendwirkungen auf Luftfahrtreibende) und elektrischen Störwirkungen, welche eine Betriebsstörung auf Flugsicherungseinrichtungen des Militärflugplatzes Aigen/Ennstal verursachen könnten, hingewiesen.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Gegen die geplante Änderung wird kein Einwand erhoben. Der Hinweis auf die Bestimmungen des §94 wurde bereits im Erläuterungsbericht der FWP-Änderung angeführt und wird der Hinweis und die Zuständigkeit für Ausnahmebewilligungen noch ergänzt

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen und die v.a. Ergänzungen vorzunehmen.

11. BDA Bundesdenkmalamt, Abteilung für Steiermark, Mag. Derler, Schubertstraße 73, 8010 Graz, mit Schreiben vom 11.04.2025 zu GZ 2025-0.276.452

Es wird auf die Liste der unter Denkmalschutz stehenden Objekte hingewiesen und um Berücksichtigung schützenswerter Bereiche im Umfeld denkmalgeschützter Objekte ersucht.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Die angeführte Liste wurde eingesehen und befinden sich keine geschützten Objekte innerhalb des Änderungsbereiches.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

**12. Wildbach- und Lawinenverbauung Forsttechnischer Dienst,
Gebietsbauleitung Steiermark West, DI Zaunbauer, Murauer Straße 8, 8811
Scheifling, mit Schreiben datiert 02.04.2025, elektr. signiert am 25.04.2025 zu
GZ 165346359-1**

Seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung wird festgestellt, dass sich die gegenständlichen Grundstücke außerhalb von Gefahrenzonen durch den Kumpitzbach befinden. Demnach besteht für die geplanten Änderungen keine Gefahr durch den Kumpitzbach.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Es wird dem Gemeinderat empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Gemäß § 43 Abs 1 stmk GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge folgenden Beschluss fassen:
Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge beschließen/nicht beschließen, die eingebrochenen Stellungnahmen zum Entwurf der 21. Änderung des Flächenwidmungsplanes 3.0, VF 3.21 „Photovoltaikanlage - Kumpitz“ Projekt-Nr. 2025/01, verfasst vom Büro Malek Herbst Raumordnungs GmbH, wie folgt zu behandeln:

1. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Mag. Sommer, Stempfergasse 7, 8010 Graz, mit Schreiben vom 10.06.2025 zu GZ ABT13-132567/2025-11

Gegen die dem ggst. Verfahren zu Grunde liegenden Änderungsentwürfe wird nachstehende Einwendung bekannt gegeben:

Entsprechend raumordnerischen Vorgaben (ua. Leitfaden zur Standortplanung) ist die Eintrittsbedingung für die Nachfolgenutzung Freiland wie folgt festzulegen:

Aufgabe der Nutzung als PV-Anlage und Abbau der PV-Anlage.

Eine dahingehende Korrektur wird unter §4 Abs. 2 des Verordnungswortlautes vorgenommen. Eine Anhörung ist nicht erforderlich, da sich die Eintrittsbedingung nur in der Formulierung, nicht aber inhaltlich ändert.

Der Einwendung wird stattgegeben und die v.a. Korrekturen vorgenommen.

Aufgrund der Stellungnahme der Abteilung 13 im Rahmen des zeitgleich durchgeföhrten ÖEK-Änderungsverfahren VF 4.06 „Sachbereichskonzept Energie“ (GZ: GZ ABT13-132506/2025-9 vom 04.06.2025) wurden Korrekturen unter §4 (4) Z.4 lit.c des bezughabenden Verordnungswortlautes vorgenommen, wodurch im Verordnungswortlaut des ggst. Verfahrens der Verweis unter §4 der 1. Satzteil im 1. Absatz gestrichen werden muss.

Der Einwendung wird stattgegeben und die v.a. Korrekturen unter §4 1. Absatz vorgenommen.

2. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 14, Wasserwirtschaft, Ing. Kraxner, Wartingergasse 43, 8010 Graz, mit Schreiben vom 19.05.2025 zu GZ ABT14-135943/2025-3

Es wird folgende Einwendung vorgebracht, dass seitens der wasserwirtschaftlichen Planung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der BBL Obersteiermark West vom 16.05.2025 ein dem Stand der Technik entsprechend dimensioniertes Entwässerungskonzept auf Grundlage von Untergrunderkundungen und Sickerversuchen auszuarbeiten ist, welches im Zuge der Folgeverfahren als verbindliche Planungsgrundlage herangezogen werden kann.

Das geforderte Entwässerungskonzept wurde in den Verordnungsunterlagen der ÖEK Änderung im 'Räumlichen Leitbild' bereits festgelegt. Demnach sind projektbezogene Nachweise im Zuge allfälliger Baubewilligungsverfahren, basierend auf einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung, zu erbringen (siehe ÖEK Änderung §4 lit. g und FWP Änderung Pkt. 3.8 im Erläuterungsbericht).

Da im tiefer gelegenen Bereich des Planungsgebietes ein versickerungsfähiger Untergrund vorliegt ('hohe Abflussregulierung' gemäß Bodenfunktionsbewertung), kann von einer Versickerung der Niederschlagswässer auf eigenem Grund ausgegangen werden. Eine Konkretisierung kann erst im Rahmen der Projektplanung erfolgen. Daher sind projektbezogene Nachweise im Zuge allfälliger Bauverfahren, basierend auf einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung, zu erbringen (siehe ÖEK Änderung §4 lit. g und FWP Änderung Pkt. 3.9 im Erläuterungsbericht).

Eine grundsätzliche und allgemein gültige Vorbeurteilung erscheint daher nicht sinnvoll und stellt die sich daraus ergebende projektbezogene Überarbeitung bzw. Konkretisierung einen unnötigen Mehraufwand dar.

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

3. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 15, DI Trost, Landhausgasse 7, 8010 Graz, mit Schreiben vom 03.06.2025 zu GZ ABT15-880/2022-82

Es wird mitgeteilt, dass gegen die geplante Ausweisung - vorbehaltlich des Erhalts des sichtabschirmenden Waldbestands zum Talraum - kein genereller Einwand besteht, jedoch ist die Beurteilung in der UEP fachlich nicht schlüssig: In der Einstufung der Erheblichkeit wird richtig erkannt, dass die geplante Anlage durch die Dimension der PV-Flächen (von rd. 2 ha) das Landschaftsbild überprägen wird. In der abschließenden Beurteilung ist demnach hinsichtlich des Themenbereichs Landschaft jedenfalls von einer Veränderung/Verschlechterung auszugehen, zumal die Fläche derzeit landwirtschaftlich genutzt wird und keine, mit der geplanten Nutzung vergleichbare, flächenhafte Vorbelastung besteht.

Wie in den Verfahrensunterlagen bereits ausgeführt ist durch die PV-Anlage eine Überprägung des Landschaftsbildes zwar gegeben, jedoch durch die anthropogene Vorbelastung (quer über das gesamte Planungsareal verlaufende 110 kV Leitung mit über 20 m hohen Masten) und die gegebene Abschirmung durch allseitig bestehenden

Waldflächen, mit hohem und dichtem Baumbestand, von keinem gravierenden Konflikt mit dem bestehenden Landschaftsbild auszugehen. Somit ist zusammenfassend zwar von einer Veränderung aber von keiner Verschlechterung des Themenbereichs Landschaft /Erholung auszugehen. Eine dahingehende Konkretisierung wird im bezughabenden Themenbereich der UEP vorgenommen.

Der Einwendung wird **nicht stattgegeben**. Die v.a. Ergänzungen werden in der UEP vorgenommen.

4. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 15, Referat Lärm und Strahlenschutz Werner Dokter, Landhausgasse 7, 8010 Graz, mit Schreiben vom 21.05.2025 zu GZ ABT15-880/2022-74

Nach überblicksartiger Prüfung kann festgehalten werden, dass aus schalltechnischer Sicht eine grundsätzliche Eignung des Areals für die geplante Nutzung gegeben ist.

Aus schalltechnischer Sicht besteht h. a. kein Einwand gegen das vorliegende Projekt.

Die Einwendung wird **zur Kenntnis** genommen.

5. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 10, Freya-Isabel Georges, BSc, Ragnitzstraße 193, 8047 Graz, mit Schreiben vom 30.06.2025 zu GZ ABT10-15917/2024-121

Der gegenständliche Änderungsbereich liegt außerhalb des nächstgelegenen Lebensraumkorridors Nr. 36 Nord: Pöls. Eine Beeinträchtigung bestehender Wildtierkorridore oder überregionaler Vernetzungsstrukturen ist damit nicht gegeben. Da sich wildökologische Stellungnahmen grundsätzlich auf konkrete Vorhaben beziehen, die potenziell in funktionale Lebensraumkorridore eingreifen, ist im vorliegenden Fall keine wildökologische Stellungnahme erforderlich.

Die Einwendung wird **zur Kenntnis** genommen.

6. Amt der Stmk. Landesregierung, Umweltanwaltschaft, MMag. Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, mit Schreiben vom 30.05.2025 zu GZ UA-209624/2020-429

Der Einwand bezieht sich auf die Fläche welche im nördlichen Bereich im GIS Steiermark - Bodenfunktionsbewertung ein sehr hohes Standortpotential für Pflanzen ausgewiesen. Diese Tatsache wird in der UEP im Themenbereich Ökologie - Pflanzen weder erwähnt, noch bewertet. Dies ist insofern unverständlich, als laut UEP ökologisch wertvolle Flora und Fauna auf den Flächen aus keiner zur Verfügung stehenden Quelle nachgewiesen ist (Hervorhebung in der UEP nicht enthalten). Die Raumwiderstandskarten im GIS Steiermark wurden vom Ortsplaner tatsächlich abgerufen und darauf im Rahmen der UEP an anderer Stelle auch Bezug genommen, dass sehr hohe Standortpotential für Pflanzen wurde jedoch ignoriert. Derartige Standorte können regelmäßig auch geschützte/seltene Tierarten beherbergen. Aus meiner Sicht ist die UEP daher im Themenbereich Naturraum/Ökologie - Pflanzen und Tiere unvollständig und die Einstufung der Erheblichkeit nicht nachvollziehbar.

Gemäß den Aussagen des bewirtschaftenden Landwirtes und der detaillierten Bestandserhebung weist der gegenständliche Bereich einen sehr trockenen, lehmig-sandigen und sauren Boden auf, welcher als Ackerboden ungeeignet ist und als Grünland (Wiese) nur sehr geringe Erträge abwirft (vgl. digitale Bodenkarte – eBOD2). Vielmehr ist vor allem durch die extreme Trockenheit des Bodens ein erhöhter Schädlingsbefall (Käfer und Dachse) gegeben. Der einzige ökologisch hochwertige Bereich, im Osten des Areals, wurde von der Sondernutzungsausweisung ausgespart. Selbst bei den zwischenzeitlich gerodeten Waldflächen waren nur minderwertige Monokulturen (Fichten) betroffen. Das gemäß der Bodenfunktionsbewertung ausgewiesene 'hohe Standortpotential für Pflanzen' (GIS Steiermark) entspricht somit nicht den tatsächlichen Gegebenheiten und es darf an dieser Stelle die Qualität und Aussagekraft dieser Bodenfunktionsbewertung in Frage gestellt werden.

Aus den vorgenannten Gründen wurde daher seitens der örtlichen Raumplanung auf die Heranziehung dieser Planungsgrundlage verzichtet und im Themenbereich Ressourcen (Boden) auf die digitale Bodenkarte Bezug genommen.

Auch aufgrund der bestehenden 110 kV Leitung und Starkstrommasten ist eine Pflanzen- oder Baumbewirtschaftung in diesem Bereich nur sehr eingeschränkt möglich. Vielmehr wird durch die Errichtung der Photovoltaikmodule erwartet, dass durch die Beschattung eine ertragreichere Wiese entstehen kann.

Der Themenbereich Naturraum/Ökologie wird daher im Sinne der v.a. Argumentation ergänzt, wird aber im Ergebnis trotzdem keine Verschlechterung gegenüber der Ist-Situation darstellen.

Die v.a. Ergänzungen werden vorgenommen, der Einwendungen aber **nicht stattgegeben**.

7. Bundesministerium für Finanzen (bmf), Abteilung VI/4, Hr. Pieler, Denisgasse 31, 1200 Wien, mit Schreiben vom 15.05.2025 zu GZ 2025-0.282.835

Es wird mitgeteilt, dass im geplanten Vorhaben keine für den Flächenwidmungsplan relevanten Bergbauberechtigungen und keine Bergbaugebiete bestehen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die ausschließlich oberflächige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde fällt. Daher wäre auch diese zu befassen.

Die Einwendung wird **zur Kenntnis** genommen.

8. ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, Region Süd – Standort Graz Bahnhofs- und Liegenschaftsmanagement, Hr. Wurster, Waagner-Bierostr. 48/II, 8020 Graz, mit Schreiben vom 14.04.2025 zu GZ A/1030/2025

Es wird auf die Immissionsbelastung hingewiesen, welche nicht auf Lasten des ÖBB-Konzerns gehen dürfen. Der Schienenlärmkataster ist zu beachten.

Gemäß Eisenbahngesetz 1957 § 43 Gefährdungsbereich, Verbot bei Errichtung von Anlagen (Blendung) in der Umgebung von Eisenbahnlagen bzw. § 42 — Anrainerbestimmungen, ist bei Haupt- und Nebenbahnen die Errichtung

bahnfremder Anlagen jeder Art in einer Entfernung bis zu zwölf Meter von der Mitte des äußersten Gleises bzw. von der Bahngrundgrenze (in Bahnhöfen) verboten (Bauverbotsbereich). Die Behörde kann Ausnahmen erteilen, soweit dies mit den öffentlichen Verkehrsinteressen zu vereinbaren ist.

Durch das Planungsgebiet verläuft lediglich eine 110 KV Bahnstromleitung. Auf die Erforderlichkeit einer Abstimmung mit dem Netzbetreiber (ÖBB Infrastruktur AG), im Zuge allfälliger Bewilligungsverfahren, wurde bereits in den Verfahrensunterlagen hingewiesen.

Die Einwendung wird **zur Kenntnis** genommen.

9. Militärkommando Steiermark, Hr. OStv Glashüttner, mit Schreiben vom 09.04.2025 zu GZ S92247/22-MilKdo ST/Kdo/StbAbt3/2025(1)

Es wird mitgeteilt, dass die angesprochenen Grundstücke innerhalb der Sicherheitszone des Militärflugplatzes ZELTWEG liegen und militärische Planungsinteressen bestehen, die zu berücksichtigen sind.

In Hinblick auf die Sicherheitszone für den Militärflugplatz ZELTWEG wird hingewiesen, dass die Sicherheitsverordnung und die daraus abzuleitenden Beschränkungen zu berücksichtigen sowie auf bestehende An-, Abflugstrecken Bedacht zu nehmen ist.

Im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt, ist festzuhalten, dass Bauten oberhalb der Erdoberfläche, Anpflanzungen, verspannte Seile und Drähte sowie aus der umgebenden Landschaft herausragende Bodenerhebungen (Luftfahrthindernisse gern. §85 Abs. 1 Luftfahrtgesetz [LFG]), welche die Untergrenze der Sicherheitszone des Militärflugplatzes ZELTWEG gern. der geltenden Sicherheitszonenverordnung überragen, einer Ausnahmebewilligung gemäß §92 LFG, BGBl.Nr.253/1957 idgF bedürfen.

Es ist auch zu beachten, dass gern. §93 Abs 1 des Luftfahrtgesetzes (LFG) i.d.g.F zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung gern. § 86 des LFG im Bereich der Sicherheitszone des Militärflugplatzes die Frau Bundesministerin für LV zuständig ist.

Es wird daher ersucht, die Einreichunterlagen des Bauwerbers an MilKdo ST oder BMLV/AR (Abteilung Rechtsangelegenheiten) zur weiteren Bearbeitung/Beurteilung zu senden.

Aufgrund der möglichen Zunahme des stärkeren Militär-Flugbetriebes, insbesondere mit leistungsstärkeren Militärluftfahrzeugen entstehen Immissionen auch im Umfeld des Militärflugplatzes ZELTWEG (für diesbezügliche Informationen steht das Bundesministerium für Landesverteidigung Sektion III/Abteilung für Umweltschutz zur Verfügung), die zu berücksichtigen wären.

Seitens des MilKdo ST bestehen keine Einwände gegen die geplante Änderung der oben bezeichneten Angelegenheiten, sofern die vorzitieren militärischen Interessen berücksichtigt werden.

Die digitalen Datensätze des militärischen Raumordnungskatasters (MilROKat) sind beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung in der A 17, Referat Statistik und Geoinformation einsehbar.

Sie werden höflich ersucht, gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes i.d.g.F. dafür Sorge zu tragen, dass die militärischen Interessen in Ihrem Gemeindegebiet gewahrt bleiben.

Gegen die geplante Änderung wird kein Einwand erhoben und hat die geforderte Berücksichtigung der militärischen Interessen, welche im Erläuterungsbericht auch angeführt werden, im Zuge allfälliger Baubewilligungsverfahren jedenfalls zu erfolgen. Der Hinweis auf die Ausnahmebewilligungen wird im Erläuterungsbericht zur FWP-Änderung ergänzt

Die Einwendung wird **zur Kenntnis** genommen. Die v.a. Ergänzungen vorgenommen.

10. Bundesministerium für Landesverteidigung, Abteilung Allgemeine Rechtsangelegenheiten, Fr. ADir RgR Dreßl, Roßauer Lände 1, 1090 Wien, mit Schreiben vom 04.04.2025 zu GZ S90978/33- AR/2025(1)

Seitens des ho. Ressorts bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen die geplante Änderung. Es wird auf den Militärflugplatz ZELTWEG festgelegten Sicherheitszone hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 93 Abs. 1 des Luftfahrtgesetzes, BGBI. Nr. 253/1957 idgF, zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 86 des Luftfahrtgesetzes im Bereich der Sicherheitszone eines Militärflugplatzes der Bundesminister für Landesverteidigung zuständig ist. Weiters wird auf die Bestimmung des § 94 Luftfahrtgesetz, BGBI.Nr. 253/1957 i.d.g.F., betreffend die Errichtung und den Betrieb von Anlagen mit optischen (Blendwirkungen auf Luftfahrtreibende) und elektrischen Störwirkungen, welche eine Betriebsstörung auf Flugsicherungseinrichtungen des Militärflugplatzes Aigen/Ennstal verursachen könnten, hingewiesen.

Gegen die geplante Änderung wird kein Einwand erhoben. Der Hinweis auf die Bestimmungen des §94 wurde bereits im Erläuterungsbericht der FWP-Änderung angeführt und wird der Hinweis und die Zuständigkeit für Ausnahmebewilligungen noch ergänzt

Die Einwendung wird **zur Kenntnis** genommen. Die v.a. Ergänzungen vorgenommen.

11. BDA Bundesdenkmalamt, Abteilung für Steiermark, Mag. Derler, Schubertstraße 73, 8010 Graz, mit Schreiben vom 11.04.2025 zu GZ 2025-0.276.452

Es wird auf die Liste der unter Denkmalschutz stehenden Objekte hingewiesen und um Berücksichtigung schützenswerter Bereiche im Umfeld denkmalgeschützter Objekte ersucht.

Die angeführte Liste wurde eingesehen und befinden sich keine geschützten Objekte innerhalb des Änderungsbereiches.

Die Einwendung wird **zur Kenntnis** genommen.

12. Wildbach- und Lawinenverbauung Forsttechnischer Dienst, Gebietsbauleitung Steiermark West, DI Zaunbauer, Murauer Straße 8, 8811 Scheifling, mit Schreiben datiert 02.04.2025, elektr. signiert am 25.04.2025 zu GZ 165346359-1

Seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung wird festgestellt, dass sich die gegenständlichen Grundstücke außerhalb von Gefahrenzonen durch den Kumpitzbach befinden. Demnach besteht für die geplanten Änderungen keine Gefahr durch den Kumpitzbach.

Die Einwendung wird **zur Kenntnis** genommen.

Der Beschlussvorschlag der Örtlichen Raumplanung sowie die Verfahrensunterlagen sind ein integrierter Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss Ausschuss:

Der Ausschuss für Bau, Raumordnung, Verkehr und Ortsbild hat vorberaten und mehrheitlich beschlossen, dem Gemeinderat die Empfehlung auszusprechen, diesen Antrag zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Stimmenmehrheit beschlossen, die eingebrochenen Stellungnahmen zum Entwurf der 21. Änderung des Flächenwidmungsplanes 3.0, VF 3.21 „Photovoltaikanlage - Kumpitz“ Projekt-Nr. 2025/01, verfasst vom Büro Malek Herbst Raumordnungs GmbH, wie folgt zu behandeln:

1. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Mag. Sommer, Stempfergasse 7, 8010 Graz, mit Schreiben vom 10.06.2025 zu GZ ABT13-132567/2025-11

Gegen die dem ggst. Verfahren zu Grunde liegenden Änderungsentwürfe wird nachstehende Einwendung bekannt gegeben:

Entsprechend raumordnerischen Vorgaben (ua. Leitfaden zur Standortplanung) ist die Eintrittsbedingung für die Nachfolgenutzung Freiland wie folgt festzulegen:

Aufgabe der Nutzung als PV-Anlage und Abbau der PV-Anlage.

Eine dahingehende Korrektur wird unter §4 Abs. 2 des Verordnungswortlautes vorgenommen. Eine Anhörung ist nicht erforderlich, da sich die Eintrittsbedingung nur in der Formulierung, nicht aber inhaltlich ändert.

Der Einwendung wird **stattgegeben** und die v.a. Korrekturen vorgenommen.

Aufgrund der Stellungnahme der Abteilung 13 im Rahmen des zeitgleich durchgeföhrten ÖEK-Änderungsverfahren VF 4.06 „Sachbereichskonzept Energie“ (GZ: GZ ABT13-132506/2025-9 vom 04.06.2025) wurden Korrekturen unter §4 (4) Z.4 lit.c des bezughabenden Verordnungswortlautes vorgenommen, wodurch im Verordnungswortlaut des ggst. Verfahrens der Verweis unter §4 der 1. Satzteil im 1. Absatz gestrichen werden muss.

Der Einwendung wird stattgegeben und die v.a. Korrekturen unter §4 1. Absatz vorgenommen.

2. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 14, Wasserwirtschaft, Ing. Kraxner, Wartingergasse 43, 8010 Graz, mit Schreiben vom 19.05.2025 zu GZ ABT14-135943/2025-3

Es wird folgende Einwendung vorgebracht, dass seitens der wasserwirtschaftlichen Planung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der BBL Obersteiermark West vom 16.05.2025 ein dem Stand der Technik entsprechend dimensioniertes Entwässerungskonzept auf Grundlage von Untergrunderkundungen und Sickerversuchen auszuarbeiten ist, welches im Zuge der Folgeverfahren als verbindliche Planungsgrundlage herangezogen werden kann.

Das geforderte Entwässerungskonzept wurde in den Verordnungsunterlagen der ÖEK Änderung im 'Räumlichen Leitbild' bereits festgelegt. Demnach sind projektbezogene Nachweise im Zuge allfälliger Baubewilligungsverfahren, basierend auf einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung, zu erbringen (siehe ÖEK Änderung §4 lit. g und FWP Änderung Pkt. 3.8 im Erläuterungsbericht).

Da im tiefer gelegenen Bereich des Planungsgebietes ein versickerungsfähiger Untergrund vorliegt ('hohe Abflussregulierung' gemäß Bodenfunktionsbewertung), kann von einer Versickerung der Niederschlagswässer auf eigenem Grund ausgegangen werden. Eine Konkretisierung kann erst im Rahmen der Projektplanung erfolgen. Daher sind projektbezogene Nachweise im Zuge allfälliger Bauverfahren, basierend auf einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung, zu erbringen (siehe ÖEK Änderung §4 lit. g und FWP Änderung Pkt. 3.9 im Erläuterungsbericht).

Eine grundsätzliche und allgemein gültige Vorbeurteilung erscheint daher nicht sinnvoll und stellt die sich daraus ergebende projektbezogene Überarbeitung bzw. Konkretisierung einen unnötigen Mehraufwand dar.

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

3. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 15, DI Trost, Landhausgasse 7, 8010 Graz, mit Schreiben vom 03.06.2025 zu GZ ABT15-880/2022-82

Es wird mitgeteilt, dass gegen die geplante Ausweisung - vorbehaltlich des Erhalts des sichtabschirmenden Waldbestands zum Talraum - kein genereller Einwand besteht, jedoch ist die Beurteilung in der UEP fachlich nicht schlüssig: In der Einstufung der Erheblichkeit wird richtig erkannt, dass die geplante Anlage durch die Dimension der PV-Flächen (von rd. 2 ha) das Landschaftsbild überprägen wird. In der abschließenden Beurteilung ist demnach hinsichtlich des Themenbereichs Landschaft jedenfalls von einer Veränderung/Verschlechterung auszugehen, zumal die Fläche derzeit landwirtschaftlich genutzt wird und keine, mit der geplanten Nutzung vergleichbare, flächenhafte Vorbelastung besteht.

Wie in den Verfahrensunterlagen bereits ausgeführt ist durch die PV-Anlage eine Überprägung des Landschaftsbildes zwar gegeben, jedoch durch die anthropogene Vorbelastung (quer über das gesamte Planungsareal verlaufende 110 kV Leitung mit über 20 m hohen Masten) und die gegebene Abschirmung durch allseitig bestehenden

Waldflächen, mit hohem und dichtem Baumbestand, von keinem gravierenden Konflikt mit dem bestehenden Landschaftsbild auszugehen. Somit ist zusammenfassend zwar von einer Veränderung aber von keiner Verschlechterung des Themenbereichs Landschaft /Erholung auszugehen. Eine dahingehende Konkretisierung wird im bezughabenden Themenbereich der UEP vorgenommen.

Der Einwendung wird **nicht stattgegeben**. Die v.a. Ergänzungen werden in der UEP vorgenommen.

4. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 15, Referat Lärm und Strahlenschutz Werner Dokter, Landhausgasse 7, 8010 Graz, mit Schreiben vom 21.05.2025 zu GZ ABT15-880/2022-74

Nach überblicksartiger Prüfung kann festgehalten werden, dass aus schalltechnischer Sicht eine grundsätzliche Eignung des Areals für die geplante Nutzung gegeben ist.

Aus schalltechnischer Sicht besteht h. a. kein Einwand gegen das vorliegende Projekt.

Die Einwendung wird **zur Kenntnis** genommen.

5. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 10, Freya-Isabel Georges, BSc, Ragnitzstraße 193, 8047 Graz, mit Schreiben vom 30.06.2025 zu GZ ABT10-15917/2024-121

Der gegenständliche Änderungsbereich liegt außerhalb des nächstgelegenen Lebensraumkorridors Nr. 36 Nord: Pöls. Eine Beeinträchtigung bestehender Wildtierkorridore oder überregionaler Vernetzungsstrukturen ist damit nicht gegeben. Da sich wildökologische Stellungnahmen grundsätzlich auf konkrete Vorhaben beziehen, die potenziell in funktionale Lebensraumkorridore eingreifen, ist im vorliegenden Fall keine wildökologische Stellungnahme erforderlich.

Die Einwendung wird **zur Kenntnis** genommen.

6. Amt der Stmk. Landesregierung, Umweltanwaltschaft, MMag. Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, mit Schreiben vom 30.05.2025 zu GZ UA-209624/2020-429

Der Einwand bezieht sich auf die Fläche welche im nördlichen Bereich im GIS Steiermark - Bodenfunktionsbewertung ein sehr hohes Standortpotential für Pflanzen ausgewiesen. Diese Tatsache wird in der UEP im Themenbereich Ökologie - Pflanzen weder erwähnt, noch bewertet. Dies ist insofern unverständlich, als laut UEP ökologisch wertvolle Flora und Fauna auf den Flächen aus keiner zur Verfügung stehenden Quelle nachgewiesen ist (Hervorhebung in der UEP nicht enthalten). Die Raumwiderstandskarten im GIS Steiermark wurden vom Ortsplaner tatsächlich abgerufen und darauf im Rahmen der UEP an anderer Stelle auch Bezug genommen, dass sehr hohe Standortpotential für Pflanzen wurde jedoch ignoriert. Derartige Standorte können regelmäßig auch geschützte/seltene Tierarten beherbergen. Aus meiner Sicht ist die UEP daher im Themenbereich Naturraum/Ökologie - Pflanzen und Tiere unvollständig und die Einstufung der Erheblichkeit nicht nachvollziehbar.

Gemäß den Aussagen des bewirtschaftenden Landwirtes und der detaillierten Bestandserhebung weist der gegenständliche Bereich einen sehr trockenen, lehmig-sandigen und sauren Boden auf, welcher als Ackerboden ungeeignet ist und als Grünland (Wiese) nur sehr geringe Erträge abwirft (vgl. digitale Bodenkarte – eBOD2). Vielmehr ist vor allem durch die extreme Trockenheit des Bodens ein erhöhter Schädlingsbefall (Käfer und Dachse) gegeben. Der einzige ökologisch hochwertige Bereich, im Osten des Areals, wurde von der Sondernutzungsausweisung ausgespart. Selbst bei den zwischenzeitlich gerodeten Waldflächen waren nur minderwertige Monokulturen (Fichten) betroffen. Das gemäß der Bodenfunktionsbewertung ausgewiesene 'hohe Standortpotential für Pflanzen' (GIS Steiermark) entspricht somit nicht den tatsächlichen Gegebenheiten und es darf an dieser Stelle die Qualität und Aussagekraft dieser Bodenfunktionsbewertung in Frage gestellt werden.

Aus den vorgenannten Gründen wurde daher seitens der örtlichen Raumplanung auf die Heranziehung dieser Planungsgrundlage verzichtet und im Themenbereich Ressourcen (Boden) auf die digitale Bodenkarte Bezug genommen.

Auch aufgrund der bestehenden 110 kV Leitung und Starkstrommasten ist eine Pflanzen- oder Baumbewirtschaftung in diesem Bereich nur sehr eingeschränkt möglich. Vielmehr wird durch die Errichtung der Photovoltaikmodule erwartet, dass durch die Beschattung eine ertragreichere Wiese entstehen kann.

Der Themenbereich Naturraum/Ökologie wird daher im Sinne der v.a. Argumentation ergänzt, wird aber im Ergebnis trotzdem keine Verschlechterung gegenüber der Ist-Situation darstellen.

Die v.a. Ergänzungen werden vorgenommen, der Einwendung aber **nicht stattgegeben**.

7. Bundesministerium für Finanzen (bmf), Abteilung VI/4, Hr. Pieler, Denisgasse 31, 1200 Wien, mit Schreiben vom 15.05.2025 zu GZ 2025-0.282.835

Es wird mitgeteilt, dass im geplanten Vorhaben keine für den Flächenwidmungsplan relevanten Bergbauberechtigungen und keine Bergbaugebiete bestehen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die ausschließlich oberflächige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde fällt. Daher wäre auch diese zu befassen.

Die Einwendung wird **zur Kenntnis** genommen.

8. ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, Region Süd – Standort Graz Bahnhofs- und Liegenschaftsmanagement, Hr. Wurster, Waagner-Bierostr. 48/II, 8020 Graz, mit Schreiben vom 14.04.2025 zu GZ A/1030/2025

Es wird auf die Immissionsbelastung hingewiesen, welche nicht auf Lasten des ÖBB-Konzerns gehen dürfen. Der Schienenlärmkataster ist zu beachten.

Gemäß Eisenbahngesetz 1957 § 43 Gefährdungsbereich, Verbot bei Errichtung von Anlagen (Blendung) in der Umgebung von Eisenbahnlagen bzw. § 42 — Anrainerbestimmungen, ist bei Haupt- und Nebenbahnen die Errichtung

bahnfremder Anlagen jeder Art in einer Entfernung bis zu zwölf Meter von der Mitte des äußersten Gleises bzw. von der Bahngrundgrenze (in Bahnhöfen) verboten (Bauverbotsbereich). Die Behörde kann Ausnahmen erteilen, soweit dies mit den öffentlichen Verkehrsinteressen zu vereinbaren ist.

Durch das Planungsgebiet verläuft lediglich eine 110 KV Bahnstromleitung. Auf die Erforderlichkeit einer Abstimmung mit dem Netzbetreiber (ÖBB Infrastruktur AG), im Zuge allfälliger Bewilligungsverfahren, wurde bereits in den Verfahrensunterlagen hingewiesen.

Die Einwendung wird **zur Kenntnis** genommen.

9. Militärkommando Steiermark, Hr. OStv Glashüttner, mit Schreiben vom 09.04.2025 zu GZ S92247/22-MilKdo ST/Kdo/StbAbt3/2025(1)

Es wird mitgeteilt, dass die angesprochenen Grundstücke innerhalb der Sicherheitszone des Militärflugplatzes ZELTWEG liegen und militärische Planungsinteressen bestehen, die zu berücksichtigen sind.

In Hinblick auf die Sicherheitszone für den Militärflugplatz ZELTWEG wird hingewiesen, dass die Sicherheitsverordnung und die daraus abzuleitenden Beschränkungen zu berücksichtigen sowie auf bestehende An-, Abflugstrecken Bedacht zu nehmen ist.

Im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt, ist festzuhalten, dass Bauten oberhalb der Erdoberfläche, Anpflanzungen, verspannte Seile und Drähte sowie aus der umgebenden Landschaft herausragende Bodenerhebungen (Luftfahrthindernisse gern. §85 Abs. 1 Luftfahrtgesetz [LFG]), welche die Untergrenze der Sicherheitszone des Militärflugplatzes ZELTWEG gern. der geltenden Sicherheitszonenverordnung überragen, einer Ausnahmebewilligung gemäß §92 LFG, BGBl.Nr.253/1957 idgF bedürfen.

Es ist auch zu beachten, dass gern. §93 Abs 1 des Luftfahrtgesetzes (LFG) i.d.g.F zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung gern. § 86 des LFG im Bereich der Sicherheitszone des Militärflugplatzes die Frau Bundesministerin für LV zuständig ist.

Es wird daher ersucht, die Einreichunterlagen des Bauwerbers an MilKdo ST oder BMLV/AR (Abteilung Rechtsangelegenheiten) zur weiteren Bearbeitung/Beurteilung zu senden.

Aufgrund der möglichen Zunahme des stärkeren Militär-Flugbetriebes, insbesondere mit leistungsstärkeren Militärluftfahrzeugen entstehen Immissionen auch im Umfeld des Militärflugplatzes ZELTWEG (für diesbezügliche Informationen steht das Bundesministerium für Landesverteidigung Sektion III/Abteilung für Umweltschutz zur Verfügung), die zu berücksichtigen wären.

Seitens des MilKdo ST bestehen keine Einwände gegen die geplante Änderung der oben bezeichneten Angelegenheiten, sofern die vorzitieren militärischen Interessen berücksichtigt werden.

Die digitalen Datensätze des militärischen Raumordnungskatasters (MilROKat) sind beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung in der A 17, Referat Statistik und Geoinformation einsehbar.

Sie werden höflich ersucht, gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes i.d.g.F. dafür Sorge zu tragen, dass die militärischen Interessen in Ihrem Gemeindegebiet gewahrt bleiben.

Gegen die geplante Änderung wird kein Einwand erhoben und hat die geforderte Berücksichtigung der militärischen Interessen, welche im Erläuterungsbericht auch angeführt werden, im Zuge allfälliger Baubewilligungsverfahren jedenfalls zu erfolgen. Der Hinweis auf die Ausnahmebewilligungen wird im Erläuterungsbericht zur FWP-Änderung ergänzt

Die Einwendung wird **zur Kenntnis** genommen. Die v.a. Ergänzungen vorgenommen.

10. Bundesministerium für Landesverteidigung, Abteilung Allgemeine Rechtsangelegenheiten, Fr. ADir RgR Dreßl, Roßauer Lände 1, 1090 Wien, mit Schreiben vom 04.04.2025 zu GZ S90978/33- AR/2025(1)

Seitens des ho. Ressorts bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen die geplante Änderung. Es wird auf den Militärflugplatz ZELTWEG festgelegten Sicherheitszone hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 93 Abs. 1 des Luftfahrtgesetzes, BGBI. Nr. 253/1957 idgF, zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 86 des Luftfahrtgesetzes im Bereich der Sicherheitszone eines Militärflugplatzes der Bundesminister für Landesverteidigung zuständig ist. Weiters wird auf die Bestimmung des § 94 Luftfahrtgesetz, BGBI.Nr. 253/1957 i.d.g.F., betreffend die Errichtung und den Betrieb von Anlagen mit optischen (Blendwirkungen auf Luftfahrtreibende) und elektrischen Störwirkungen, welche eine Betriebsstörung auf Flugsicherungseinrichtungen des Militärflugplatzes Aigen/Ennstal verursachen könnten, hingewiesen.

Gegen die geplante Änderung wird kein Einwand erhoben. Der Hinweis auf die Bestimmungen des §94 wurde bereits im Erläuterungsbericht der FWP-Änderung angeführt und wird der Hinweis und die Zuständigkeit für Ausnahmebewilligungen noch ergänzt

Die Einwendung wird **zur Kenntnis** genommen. Die v.a. Ergänzungen vorgenommen.

11. BDA Bundesdenkmalamt, Abteilung für Steiermark, Mag. Derler, Schubertstraße 73, 8010 Graz, mit Schreiben vom 11.04.2025 zu GZ 2025-0.276.452

Es wird auf die Liste der unter Denkmalschutz stehenden Objekte hingewiesen und um Berücksichtigung schützenswerter Bereiche im Umfeld denkmalgeschützter Objekte ersucht.

Die angeführte Liste wurde eingesehen und befinden sich keine geschützten Objekte innerhalb des Änderungsbereiches.

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

12. Wildbach- und Lawinenverbauung Forsttechnischer Dienst, Gebietsbauleitung Steiermark West, DI Zaunbauer, Murauer Straße 8, 8811 Scheifling, mit Schreiben datiert 02.04.2025, elektr. signiert am 25.04.2025 zu GZ 165346359-1

Seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung wird festgestellt, dass sich die gegenständlichen Grundstücke außerhalb von Gefahrenzonen durch den Kumpitzbach befinden. Demnach besteht für die geplanten Änderungen keine Gefahr durch den Kumpitzbach.

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

Der Beschlussvorschlag der Örtlichen Raumplanung sowie die Verfahrensunterlagen sind ein integrierter Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (15)

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wöfler (SPÖ), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP),

Gegenstimme(n) (3)

GR Dominik Hrastnik (FPÖ), GR Daniel Peinhopf (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ),

Enthaltung(en) (1)

GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Wortmeldungen:

keine

Punkt 22.)

Betrifft: Beratung und Endbeschlussfassung über die 21. Änderung des Flächenwidmungsplanes 3.0, VF 3.21 "Photovoltaikanlage Kumpitz"(PV-Lanz) (Ing. Alfred Kaltenegger)

Sachverhalt:

Flächenwidmungsplanes 3.0 „Photovoltaikanlage - Kumpitz“

Im Zusammenhang mit den Beschlussfassungen der 7. Änderung des ÖEK VF 4.07 soll der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf im Rahmen seiner heutigen Sitzung die nachstehend beschriebene 21. Änderung, VF 3.21 (Plandarstellung und Wortlaut, Projekt Nr. 2025/01, Stand September 2025), im Flächenwidmungsplan 3.0 endgültig beschließen.

BESCHREIBUNG DER ÄNDERUNG:

- (1) Das Grundstück 468/3 und die Teilflächen der Grundstücke 469/1 und 978/3 KG 65015 Kumpitz, in einem Gesamtausmaß von 19.250 m² gemäß Flächenwidmungsplandarstellung, werden als Sondernutzung im Freiland – Energieerzeugungs- und Versorgungsanlage / Photovoltaikanlage gemäß §33 (3) Z1 StROG 2010 idgF und der zeitlich aufeinander folgenden Nutzung als Freiland – land- und/oder forstwirtschaftliche Nutzung gemäß §26 (2) iVm §33 (1) StROG 2010 idgF (pva [LF]) festgelegt.
- (2) Als Eintrittsbedingung der zeitlich aufeinander folgenden Nutzung werden die Aufgabe der Nutzung als PV-Anlage und der Abbau der PV-Anlage festgelegt.

Die Plandarstellung (Projekt Nr. 2025/01, Stand September 2025), bestehend aus Alt- und Neu-Zustand, verfasst von Malek Herbst Raumordnungs GmbH, stellt einen Bestandteil dieses Beschlusses dar.

Der Beschlussvorschlag der Örtlichen Raumplanung sowie die Verfahrensunterlagen (Stand September 2025) sind ein integrierter Bestandteil des Beschlusses.

Für die gegenständliche 21. Änderung des Flächenwidmungsplanes 3.0 wurde gemäß §38 (1) des StROG 2010 idgF ein Auflageverfahren durchgeführt, da gleichzeitig eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes bzw. des Entwicklungsplanes durchgeführt werden musste.

Die Beschlussunterlagen sind gemäß §38 (9) StROG 2010 idgF der Steiermärkischen Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen.

Die bescheidmäßige Genehmigung der Änderung durch die Landesregierung ist seitens der Gemeinde kundzumachen. Die Rechtswirksamkeit der Änderung des Flächenwidmungsplanes 3.0 VF 3.21 „Photovoltaikanlage - Kumpitz“ beginnt mit dem Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist.

Gemäß § 43 Abs 1 stmk GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge folgenden Beschluss fassen:
Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge beschließen/nicht beschließen, der Endfassung der von Malek Herbst Raumordnungs GmbH erstellten 21. Änderung, VF 3.21 (Plandarstellung und Wortlaut, Projekt Nr. 2025/01, Stand September 2025) „Photovoltaik – Kumpitz“, im Flächenwidmungsplan 3.0 endgültig zuzustimmen und durchzuführen.

Die Endfassung der von Malek Herbst Raumordnungs GmbH erstellten 21. Änderung, VF 3.21 (Plandarstellung und Wortlaut, Projekt Nr. 2025/01, Stand September 2025) „Photovoltaik – Kumpitz“, im Flächenwidmungsplan 3.0 ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und wird dem Protokoll als Beilage angeführt.

Beschluss Ausschuss:

Der Ausschuss für Bau, Raumordnung, Verkehr und Ortsbild hat vorberaten und mehrheitlich beschlossen, dem Gemeinderat die Empfehlung auszusprechen, diesen Antrag zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Stimmenmehrheit beschlossen, der Endfassung der von Malek Herbst Raumordnungs GmbH erstellten 21. Änderung, VF 3.21 (Plandarstellung und Wortlaut, Projekt Nr. 2025/01, Stand September 2025) „Photovoltaik – Kumpitz“, im Flächenwidmungsplan 3.0 endgültig zuzustimmen und durchzuführen.

Die Endfassung der von Malek Herbst Raumordnungs GmbH erstellten 21. Änderung, VF 3.21 (Plandarstellung und Wortlaut, Projekt Nr. 2025/01, Stand September 2025) „Photovoltaik – Kumpitz“, im Flächenwidmungsplan 3.0 ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und wird dem Protokoll als Beilage angeführt.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (15)

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wölfler (SPÖ), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP),

Gegenstimme(n) (3)

GR Dominik Hrastnik (FPÖ), GR Daniel Peinhopf (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ),

Enthaltung(en) (1)

GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Wortmeldungen:

keine

Punkt 23.)

Betreff: Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen zum Auflagenentwurf der 22. Änderung des Flächenwidmungsplanes 3.0, VF 3.22 "Photovoltaikanlage Fohnsdorf - Ost und Rattenberg" (Ing. Alfred Kaltenegger)

Sachverhalt:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom **27.03.2025** wurde die Auflage des Entwurfs der 22. Änderung des Flächenwidmungsplanes 3.0, VF 3.22 „Photovoltaikanlage Fohnsdorf – Ost und Rattenberg“ beschlossen.

Die Entwürfe der 8. Änderung im Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0, VF 4.08 „Photovoltaikanlage Fohnsdorf – Ost und Rattenberg“ und der 22. Änderung im Flächenwidmungsplan 3.0, VF 3.22 „Photovoltaikanlage Fohnsdorf – Ost und Rattenberg“, beide verfasst von Malek Herbst Raumordnungs GmbH - Projekt Nr. 2025/02 vom März 2025, wurden im Sinne des §24 (4) iVm §38 (4) StROG 2010 idgF im Gemeindeamt während der Amtsstunden sowie auf der Gemeindewebsite unter „www.fohnsdorf.at“ zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflagefrist vom **14.04.2025** bis zum **09.06.2025** sind folgende Stellungnahmen zu den Änderungen im Gemeindeamt eingelangt:

1. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Mag. Sommer, Stempfergasse 7, 8010 Graz, mit Schreiben vom 10.06.2025 zu GZ ABT13-132671/2025-11

*Es wird ein Einwand unter folgender Begründung erhoben bzw. bestehen Mängel:
Im Erläuterungsbericht ist die geplante landwirtschaftliche Nutzung gem. § 2 Abs. 1 Zi. 22 StROG 2010 entsprechend zu konkretisieren. Diesbezüglich sind die wesentlichen Aussagen des beiliegenden Konzeptes über die geplante landwirtschaftliche Nutzung (Schafhaltung) im Erläuterungsbericht darzulegen.*

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Die Ergänzung hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung wird unter Pkt. 3.7. des Erläuterungsberichtes der FWP-Änderung vorgenommen.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, der Einwendung stattzugeben und die v.a. Ergänzung vorzunehmen.

Entsprechend raumordnerischen Vorgaben (ua. Leitfaden zur Standortplanung) ist die Eintrittsbedingung für die Nachfolgenutzung Freiland wie folgt festzulegen: Aufgabe der Nutzung als PV-Anlage und Abbau der PV-Anlage.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Eine dahingehende Korrektur wird unter §4 Abs. 2 des Verordnungswortlautes vorgenommen. Eine Anhörung ist nicht erforderlich, da sich die Eintrittsbedingung nur in der Formulierung, nicht aber inhaltlich ändert.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, der Einwendung stattzugeben und die v.a. Korrektur vorzunehmen.

Ergänzende Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Aufgrund der Stellungnahme der Abteilung 13 im Rahmen des zeitgleich durchgeföhrten ÖEK-Änderungsverfahren VF 4.06 „Sachbereichskonzept Energie“ (GZ: GZ ABT13-132506/2025-9 vom 04.06.2025) wurden Korrekturen unter §4 (4) Z.4 lit.c des bezughabenden Verordnungswortlautes vorgenommen, wodurch im Verordnungswortlaut des ggst. Verfahrens der Verweis unter §4 der 1. Satzteil im 1. Absatz gestrichen werden muss.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, die v.a. Korrektur unter §4 1. Absatz vorzunehmen.

2. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 14, Wasserwirtschaft, Ing. Kraxner, Wartingergasse 43, 8010 Graz, mit Schreiben vom 19.05.2025 zu GZ ABT14-132940/2025-3

Es wird folgende Einwendung vorgebracht, dass seitens der wasserwirtschaftlichen Planung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der BBL Obersteiermark West vom 19.05.2025 ein dem Stand der Technik entsprechend dimensioniertes Entwässerungskonzept auf Grundlage von Untergrunderkundungen und Sickerversuchen auszuarbeiten ist, welches im Zuge der Folgeverfahren als verbindliche Planungsgrundlage herangezogen werden kann.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Das geforderte Entwässerungskonzept wurde in den Verordnungsunterlagen der ÖEK Änderung im 'Räumlichen Leitbild' bereits festgelegt. Demnach sind projektbezogene Nachweise im Zuge allfälliger Baubewilligungsverfahren, basierend auf einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung, zu erbringen (siehe ÖEK Änderung §4 Abs. 1 und 2 lit. g und FWP Änderung Pkt. 3.8 im Erläuterungsbericht).

Für den Änderungsbereich A (Fohnsdorf-Ost) liegt gemäß der Bodenfunktionsbewertung im GIS-Steiermark eine 'sehr hohe' bis 'mittlere' Abflussregulierung vor und kann somit von einer Versickerung der Niederschlagwässer auf eigenem Grund ausgegangen werden.

Für den Änderungsbereich B (Rattenberg) liegt gemäß der Bodenfunktionsbewertung im GIS-Steiermark eine 'geringe' bis 'sehr geringe' Abflussregulierung vor. Da bei einem aufgeständerten Modulsystem keine Versiegelung der Oberfläche erfolgt, können die Niederschlagwässer auch weiterhin zwischen den Modulreihen und über die überbauten Bereiche versickern. Es kann daher auch in diesem Bereich von einer Versickerung der Niederschlagwässer auf eigenem Grund ausgegangen werden. Erforderlichenfalls besteht im Nahbereich auch die Möglichkeit einer Ableitung über eine Vorflut. Hierfür sind jedenfalls die erforderlichen Bewilligungen der zuständigen

Wasserrechtsbehörde einzuholen. Dahingehende Ergänzungen werden unter Pkt. 3.8. des Erläuterungsberichtes im ÖEK-Änderungsverfahren und Pkt. 3.9 im FWP-Änderungsverfahren ergänzt.

Ein wasserbautechnisches Gesamtkonzept kann erst auf Grundlage einer detaillierten Projektplanung erstellt werden und daraus resultierend eine Konkretisierung der Maßnahmen erfolgen. Eine grundsätzliche und allgemein gültige Vorbeurteilung erscheint daher nicht sinnvoll und stellt die sich daraus ergebende projektbezogene Überarbeitung bzw. Konkretisierung einen unnötigen Mehraufwand dar.

Die Erbringung der geforderten wasserbautechnischen Gesamtkonzepte sind für Folgeverfahren bereits im 'Räumlichen Leitbild' verbindlich festgelegt und wird daher dem Gemeinderat empfohlen die Einwendung zu Kenntnis zu nehmen und die v.a. Ergänzungen vorzunehmen.

3. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 15, DI Trost, Landhausgasse 7, 8010 Graz, mit Schreiben vom 03.06.2025 zu GZ ABT15-880/2022-81

Änderung A - Photovoltaikanlage Fohnsdorf – Ost : Kein Einwand

Änderung B - Photovoltaikanlage Rattenberg:

Durch die, die Projektfläche querende 110kV-Leitung ist zwar eine gewisse Vorbelastung argumentierbar, jedoch besteht keine mit der geplanten Nutzung vergleichbare, flächenhafte Vorbelastung. Aufgrund der Topographie sind Sichtbeziehungen, insbesondere vom erhöht gelegenen Siedlungsbereich Blümeltal gegeben, welche topographiebedingt auch durch Bepflanzungsmaßnahmen nicht kompensiert werden können. In der vorliegenden UEP wird richtig erkannt, dass die geplante Anlage durch die Dimension der PV-Flächen das Landschaftsbild überprägen wird. Demzufolge ist es nicht nachvollziehbar, dass in der abschließenden Beurteilung hinsichtlich des Themenbereichs Landschaft keine Veränderung/Verschlechterung festgestellt wird.

Anm.: Der Beurteilung, das Planungsgebiet sei nicht als Kulturlandschaft einzustufen, kann nicht gefolgt werden (Kulturlandschaft bezeichnet i. Allg. - im Gegensatz zur Naturlandschaft - die, vom Menschen gestaltete und geprägte Landschaft).

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Wie in den Verfahrensunterlagen bereits ausgeführt ist durch die PV-Anlage eine Überprägung des Landschaftsbildes zwar gegeben, jedoch durch die anthropogene Vorbelastung (quer über das gesamte Planungsareal verlaufende 110 kV und 30 kV Leitung) und die gegebene Abschirmung durch die allseitig bestehenden Wald- und Uferbegleitvegetationen, von keinem gravierenden Konflikt mit dem bestehenden Landschaftsbild auszugehen. Somit ist zusammenfassend zwar von einer Veränderung aber von keiner Verschlechterung des Themenbereichs Landschaft / Erholung auszugehen. Eine dahingehende Konkretisierung wird im bezughabenden Themenbereich der UEP vorgenommen.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, der Einwendung stattzugeben und die v.a. Konkretisierungen in der UEP vorzunehmen.

4. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 15, Referat Lärm und Strahlenschutz Werner Dokter, Landhausgasse 7, 8010 Graz, mit Schreiben vom 16.05.2025 zu GZ ABT15-880/2022-71

Nach überblicksartiger Prüfung kann festgehalten werden, dass aus schalltechnischer Sicht eine grundsätzliche Eignung des Areals für die geplante Nutzung gegeben ist.

Aus h. a. Sicht besteht kein Einwand gegen das vorliegende Projekt.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Es wird dem Gemeinderat empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

5. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 10, Freya-Isabel Georges, BSc, Ragnitzstraße 193, 8047 Graz, mit Schreiben vom 30.06.2025 zu GZ ABT10-15917/2024-122

Bezugnehmend auf die 22. Änderung des Flächenwidmungsplanes 3.0 sowie die 8. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0 (Auflageentwurf, Projekt-Nr. 2025/02, März 2025) wird aus wildökologischer Sicht festgehalten, dass der gegenständliche Planungsbereich weder innerhalb noch im Nahbereich eines modellierten Lebensraumkorridors gemäß Leitner & Leissing (2015): Lebensraumkorridore in der Steiermark liegt.

Eine Betroffenheit der landesweiten Korridorkulisse ist somit nicht gegeben.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Es wird dem Gemeinderat empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

6. ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, Region Süd – Standort Graz Bahnhofs- und Liegenschaftsmanagement, Hr. Wurster, Waagner-Bierostr. 48/II, 8020 Graz, mit Schreiben vom 14.04.2025 zu GZ A/1031/2025

Es wird auf die Immissionsbelastung hingewiesen, welche nicht auf Lasten des ÖBB-Konzerns gehen dürfen. Der Schienenlärmkataster ist zu beachten.

Gemäß Eisenbahngesetz 1957 § 43 Gefährdungsbereich, Verbot bei Errichtung von Anlagen (Blendung) in der Umgebung von Eisenbahnlagen bzw. § 42 — Anrainerbestimmungen, ist bei Haupt- und Nebenbahnen die Errichtung bahnfremder Anlagen jeder Art in einer Entfernung bis zu zwölf Meter von der Mitte des äußersten Gleises bzw. von der Bahngrundgrenze (in Bahnhöfen) verboten (Bauverbotsbereich). Die Behörde kann Ausnahmen erteilen, soweit dies mit den öffentlichen Verkehrsinteressen zu vereinbaren ist.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Durch das Planungsgebiet B verläuft eine 110 KV Bahnstromleitung. Auf die Erforderlichkeit einer Abstimmung mit dem Netzbetreiber (ÖBB Infrastruktur AG), im Zuge allfälliger Bewilligungsverfahren, wurde bereits in den Verfahrensunterlagen hingewiesen.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

7. Wildbach- und Lawinenverbauung Forsttechnischer Dienst, Gebietsbauleitung Steiermark West, DI Zaunbauer, Murauer Straße 8, 8811 Scheifling, mit Schreiben vom 02.04.2025, elektronisch signiert am 25.04.2025, zu GZ 16534639-1

Seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung wird festgestellt, dass sich die gegenständlichen Grundstücke außerhalb von Gefahrenzonen durch den Dinsendorferbach und Fohnsdorferbach befinden.

Änderung A: Demnach besteht für das geplante Vorhaben keine Gefahr durch Wildbäche.

Änderung B: Die Grundstücke befinden sich unmittelbar rechtsufrig des Blümeltalbaches. Im gültigen Gefahrenzonenplan sind für diesen Bereich keine Gefahrenzonen ausgewiesen worden.

Aus wildbachtechnischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass beim Bemessungsergebnis (ca. 150-jährliches Ereignis) im nordöstlichen Bereich des Grundstücks Nr. 1168/1 bzw. des Grundstücks Nr. 1168/2 mit Erosionen der Bachböschung zu rechnen ist. Vom Nördlichen Ende des Grundstück Nr. 1167 bachabwärts, ist bei den Durchlässen, mit Überbordungen des Baches zu rechnen, die sich über die darunter liegenden Grundstücke ausbreiten können. Außerdem kann es im folgenden Bachverlauf immer wieder zu Bachaustritten und Verwerfungen des Baches kommen. Demnach sind geringmächtige Überflutungen und Überschotterungen mit Energiehöhen kleiner 40 cm aus nordöstlicher bzw. östlicher Richtung auf den Grundstücken 1168/1 südlicher Teil, 1167, 1161/1 und 1161/2 möglich. (Sieh Abb 1)

Es wird auf § 5 Ziffer 10 des Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Erneuerbare Energie- Solarenergie i.d.g.F. hingewiesen. Seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung wird empfohlen, diese Vorgaben jedenfalls einzuhalten.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass im Ereignisfall bei unsachgemäßer Errichtung von Objekten eine Beschädigung nicht ausgeschlossen werden kann. Die Planung von Objektschutzmaßnahmen obliegt dem Bauwerber.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Da im Planungsgebiet B ein aufgeständertes Modulsystem, mit einer Höhe der Modultischunterkante von mind. 80 cm, vorgesehen ist, ist durch die angeführten möglichen Bachaustritte und geringmächtigen Überflutungen (< 40 cm) von keiner Beeinträchtigung der Abflusssituation auszugehen.

Die gem. §5 Z.10 des Entwicklungsprogrammes EE zu berücksichtigenden Uferstreifen wurden schon im Zuge der Ausweisung berücksichtigt und im Freiland belassen.

Daher wird dem Gemeinderat wird empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

8. Militärkommando Steiermark, Hr. OStv Glashütner, mit Schreiben vom 09.04.2025 zu GZ S92247/23-MilKdo ST/Kdo/StbAbt3/2025(1)

Es wird mitgeteilt, dass die angesprochenen Grundstücke innerhalb der Sicherheitszone des Militärflugplatzes ZELTWEG liegen und militärische Planungsinteressen bestehen, die zu berücksichtigen sind.

In Hinblick auf die Sicherheitszone für den Militärflugplatz ZELTWEG wird hingewiesen, dass die Sicherheitsverordnung und die daraus abzuleitenden Beschränkungen zu berücksichtigen sowie auf bestehende An-, Abflugstrecken Bedacht zu nehmen ist.

Im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt, ist festzuhalten, dass Bauten oberhalb der Erdoberfläche, Anpflanzungen, verspannte Seile und Drähte sowie aus der umgebenden Landschaft herausragende Bodenerhebungen (Luftfahrthindernisse gem. §85 Abs. 1 Luftfahrtgesetz [LFG]), welche die Untergrenze der Sicherheitszone des Militärflugplatzes ZELTWEG gem. der geltenden Sicherheitszonenverordnung überragen, einer Ausnahmebewilligung gemäß §92 LFG, BGBl.Nr.253/1957 idgF bedürfen.

Es ist auch zu beachten, dass gem. §93 Abs 1 des Luftfahrtgesetzes (LFG) i.d.g.F zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung gem. § 86 des LFG im Bereich der Sicherheitszone des Militärflugplatzes die Frau Bundesministerin für LV zuständig ist.

Es wird daher ersucht, die Einreichunterlagen des Bauwerbers an MilKdo ST oder BMLV/AR (Abteilung Rechtsangelegenheiten) zur weiteren Bearbeitung/Beurteilung zu senden.

Aufgrund der möglichen Zunahme des stärkeren Militär-Flugbetriebes, insbesondere mit leistungsstärkeren Militärluftfahrzeugen entstehen Immissionen auch im Umfeld des Militärflugplatzes ZELTWEG (für diesbezügliche Informationen steht das Bundesministerium für Landesverteidigung Sektion III/Abteilung für Umweltschutz zur Verfügung), die zu berücksichtigen wären.

Seitens des MilKdo ST bestehen keine Einwände gegen die geplante Änderung der oben bezeichneten Angelegenheiten, sofern die vorzitierten militärischen Interessen berücksichtigt werden.

Die digitalen Datensätze des militärischen Raumordnungskatasters (MilROKat) sind beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung in der A 17, Referat Statistik und Geoinformation einsehbar.

Sie werden höflich ersucht, gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes i.d.g.F. dafür Sorge zu tragen, dass die militärischen Interessen in Ihrem Gemeindegebiet gewahrt bleiben.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Gegen die geplante Änderung wird kein Einwand erhoben und hat die geforderte Berücksichtigung der militärischen Interessen, welche im Erläuterungsbericht auch angeführt werden, im Zuge allfälliger Baubewilligungsverfahren jedenfalls zu erfolgen. Der Hinweis auf die Ausnahmebewilligungen wird im Erläuterungsbericht zur FWP-Änderung ergänzt

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen und die v.a. Ergänzungen vorzunehmen.

9. Bundesministerium für Finanzen (bmf), Abteilung VI/4, Hr. Pieler, Denisgasse 31, 1200 Wien, mit Schreiben vom 15.05.2025 zu GZ 2025-0.282.827

Es wird mitgeteilt, dass im geplanten Vorhaben keine für den Flächenwidmungsplan relevanten Bergbauberechtigungen und keine Bergaugebiete bestehen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die ausschließlich oberflächige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde fällt. Daher wäre auch diese zu befassen.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

10. Bundesministerium für Landesverteidigung, Abteilung Allgemeine Rechtsangelegenheiten, Fr. ADir RgR Dreßl, Roßauer Lände 1, 1090 Wien, mit Schreiben vom 07.04.2025 zu GZ S90978/34- AR/2025(1)

Seitens des ho. Ressorts bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen die geplante Änderung. Es wird auf den Militärflugplatz ZELTWEG festgelegten Sicherheitszone hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 93 Abs. 1 des Luftfahrtgesetzes, BGBI. Nr. 253/1957 idG, zur Erteilung einer Ausnahmehbewilligung gemäß § 86 des Luftfahrtgesetzes im Bereich der Sicherheitszone eines Militärflugplatzes der Bundesminister für Landesverteidigung zuständig ist. Weiters wird auf die Bestimmung des § 94 Luftfahrtgesetz, BGBI.Nr. 253/1957 i.d.g.F., betreffend die Errichtung und den Betrieb von Anlagen mit optischen (Blendwirkungen auf Luftfahrtreibende) und elektrischen Störwirkungen, welche eine Betriebsstörung auf Flugsicherungseinrichtungen des Militärflugplatzes Aigen/Ennstal verursachen könnten, hingewiesen.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Gegen die geplante Änderung wird kein Einwand erhoben. Der Hinweis auf die Bestimmungen des §94 wurde bereits im Erläuterungsbericht der FWP-Änderung angeführt und wird der Hinweis und die Zuständigkeit für Ausnahmehbewilligungen noch ergänzt

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen und die v.a. Ergänzungen vorzunehmen.

11. BDA Bundesdenkmalamt, Abteilung für Steiermark, Mag. Derler, Schubertstraße 73, 8010 Graz, mit Schreiben vom 11.04.2025 zu GZ 2025-0.276.452

Es wird auf die Liste der unter Denkmalschutz stehenden Objekte hingewiesen und um Berücksichtigung schützenswerter Bereiche im Umfeld denkmalgeschützter Objekte ersucht.

Stellungnahme der Örtlichen Raumplanung:

Die angeführte Liste wurde eingesehen und befinden sich keine geschützten Objekte innerhalb des Änderungsbereiches.

Daher wird dem Gemeinderat empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Gemäß § 43 Abs 1 stmk GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge folgenden Beschluss fassen:
Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge beschließen/nicht beschließen, die eingebrochenen Stellungnahmen zum Entwurf der 22. Änderung des Flächenwidmungsplanes 3.0, VF 3.22 „Photovoltaikanlage Fohnsdorf – Ost und Rattenberg“ Projekt-Nr. 2025/02, verfasst vom Büro Malek Herbst Raumordnungs GmbH, wie folgt zu behandeln:

- 1. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Mag. Sommer, Stempfergasse 7, 8010 Graz, mit Schreiben vom 10.06.2025 zu GZ ABT13-132671/2025-11**
Es wird ein Einwand unter folgender Begründung erhoben bzw. bestehen Mängel: Im Erläuterungsbericht ist die geplante landwirtschaftliche Nutzung gem. § 2 Abs. 1 Zi. StROG 2010 entsprechend zu konkretisieren. Diesbezüglich sind die wesentlichen Aussagen des beiliegenden Konzeptes über die geplante landwirtschaftliche Nutzung (Schafhaltung) im Erläuterungsbericht darzulegen.

Die Ergänzung hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung wird unter Pkt. 3.7. des Erläuterungsberichtes der FWP-Änderung vorgenommen.

Der Einwendung wird stattgegeben und die v.a. Ergänzung vorgenommen.

Entsprechend raumordnerischen Vorgaben (ua. Leitfaden zur Standortplanung) ist die Eintrittsbedingung für die Nachfolgenutzung Freiland wie folgt festzulegen: Aufgabe der Nutzung als PV-Anlage und Abbau der PV-Anlage.

Eine dahingehende Korrektur wird unter §4 Abs. 2 des Verordnungswortlautes vorgenommen. Eine Anhörung ist nicht erforderlich, da sich die Eintrittsbedingung nur in der Formulierung, nicht aber inhaltlich ändert.

Der Einwendung wird stattgegeben und die v.a. Korrekturen unter §4 1. Absatz vorgenommen.

- 2. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 14, Wasserwirtschaft, Ing. Kraxner, Wartingergasse 43, 8010 Graz, mit Schreiben vom 19.05.2025 zu GZ ABT14-132940/2025-3**

Es wird folgende Einwendung vorgebracht, dass seitens der wasserwirtschaftlichen Planung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der BBL Obersteiermark West vom 19.05.2025 ein dem Stand der Technik entsprechend dimensioniertes

Entwässerungskonzept auf Grundlage von Untergrunderkundungen und Sickerversuchen auszuarbeiten ist, welches im Zuge der Folgeverfahren als verbindliche Planungsgrundlage herangezogen werden kann.

Das geforderte Entwässerungskonzept wurde in den Verordnungsunterlagen der ÖEK Änderung im 'Räumlichen Leitbild' bereits festgelegt. Demnach sind projektbezogene Nachweise im Zuge allfälliger Baubewilligungsverfahren, basierend auf einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung, zu erbringen (siehe ÖEK Änderung §4 Abs. 1 und 2 lit. g und FWP Änderung Pkt. 3.8 im Erläuterungsbericht).

Für den Änderungsbereich A (Fohnsdorf-Ost) liegt gemäß der Bodenfunktionsbewertung im GIS-Steiermark eine 'sehr hohe' bis 'mittlere' Abflussregulierung vor und kann somit von einer Versickerung der Niederschlagwässer auf eigenem Grund ausgegangen werden.

Für den Änderungsbereich B (Rattenberg) liegt gemäß der Bodenfunktionsbewertung im GIS-Steiermark eine 'geringe' bis 'sehr geringe' Abflussregulierung vor. Da bei einem aufgeständerten Modulsystem keine Versiegelung der Oberfläche erfolgt, können die Niederschlagwässer auch weiterhin zwischen den Modulreihen und über die überbauten Bereiche versickern. Es kann daher auch in diesem Bereich von einer Versickerung der Niederschlagwässer auf eigenem Grund ausgegangen werden. Erforderlichenfalls besteht im Nahbereich auch die Möglichkeit einer Ableitung über eine Vorflut. Hierfür sind jedenfalls die erforderlichen Bewilligungen der zuständigen Wasserrechtsbehörde einzuholen. Dahingehende Ergänzungen werden unter Pkt. 3.8. des Erläuterungsberichtes im ÖEK-Änderungsverfahren und Pkt. 3.9 im FWP-Änderungsverfahren ergänzt.

Ein wasserbautechnisches Gesamtkonzept kann erst auf Grundlage einer detaillierten Projektplanung erstellt werden und daraus resultierend eine Konkretisierung der Maßnahmen erfolgen. Eine grundsätzliche und allgemein gültige Vorbeurteilung erscheint daher nicht sinnvoll und stellt die sich daraus ergebende projektbezogene Überarbeitung bzw. Konkretisierung einen unnötigen Mehraufwand dar.

Der Einwendung wird zur Kenntnis genommen und die v.a. Ergänzung vorgenommen.

3. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 15, DI Trost, Landhausgasse 7, 8010 Graz, mit Schreiben vom 03.06.2025 zu GZ ABT15-880/2022-81

Änderung A - Photovoltaikanlage Fohnsdorf – Ost : Kein Einwand

Änderung B - Photovoltaikanlage Rattenberg:

Durch die, die Projektfläche querende 110kV-Leitung ist zwar eine gewisse Vorbelastung argumentierbar, jedoch besteht keine mit der geplanten Nutzung vergleichbare, flächenhafte Vorbelastung. Aufgrund der Topographie sind Sichtbeziehungen, insbesondere vom erhöht gelegenen Siedlungsbereich Blümeltal gegeben, welche topographiebedingt auch durch Bepflanzungsmaßnahmen nicht kompensiert werden können. In der vorliegenden UEP wird richtig erkannt, dass die geplante Anlage durch die Dimension der PV-Flächen das Landschaftsbild überprägen wird. Demzufolge ist es nicht nachvollziehbar, dass in der abschließenden Beurteilung hinsichtlich des Themenbereichs Landschaft keine Veränderung/Verschlechterung festgestellt wird.

Anm.: Der Beurteilung, das Planungsgebiet sei nicht als Kulturlandschaft einzustufen, kann nicht gefolgt werden (Kulturlandschaft bezeichnet i. Allg. - im Gegensatz zur Naturlandschaft - die, vom Menschen gestaltete und geprägte Landschaft).

Wie in den Verfahrensunterlagen bereits ausgeführt ist durch die PV-Anlage eine Überprägung des Landschaftsbildes zwar gegeben, jedoch durch die anthropogene Vorbelastung (quer über das gesamte Planungsareal verlaufende 110 kV und 30 kV Leitung) und die gegebene Abschirmung durch die allseitig bestehenden Wald- und Uferbegleitvegetationen, von keinem gravierenden Konflikt mit dem bestehenden Landschaftsbild auszugehen. Somit ist zusammenfassend zwar von einer Veränderung aber von keiner Verschlechterung des Themenbereichs Landschaft / Erholung auszugehen. Eine dahingehende Konkretisierung wird im bezughabenden Themenbereich der UEP vorgenommen.

Der Einwendung wird stattgegeben und die v.a. Konkretisierungen in der UEP vorgenommen.

4. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 15, Referat Lärm und Strahlenschutz Werner Dokter, Landhausgasse 7, 8010 Graz, mit Schreiben vom 16.05.2025 zu GZ ABT15-880/2022-71

Nach überblicksartiger Prüfung kann festgehalten werden, dass aus schalltechnischer Sicht eine grundsätzliche Eignung des Areals für die geplante Nutzung gegeben ist.

Aus h. a. Sicht besteht kein Einwand gegen das vorliegende Projekt.

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

5. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 10, Freya-Isabel Georges, BSc, Ragnitzstraße 193, 8047 Graz, mit Schreiben vom 30.06.2025 zu GZ ABT10-15917/2024-122

Bezugnehmend auf die 22. Änderung des Flächenwidmungsplanes 3.0 sowie die 8. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0 (Auflageentwurf, Projekt-Nr. 2025/02, März 2025) wird aus wildökologischer Sicht festgehalten, dass der gegenständliche Planungsbereich weder innerhalb noch im Nahbereich eines modellierten Lebensraumkorridors gemäß Leitner & Leissing (2015): Lebensraumkorridore in der Steiermark liegt.

Eine Betroffenheit der landesweiten Korridorkulisse ist somit nicht gegeben.

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

6. ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, Region Süd – Standort Graz Bahnhofs- und Liegenschaftsmanagement, Hr. Wurster, Waagner-Bierostr. 48/II, 8020 Graz, mit Schreiben vom 14.04.2025 zu GZ A/1031/2025

Es wird auf die Immissionsbelastung hingewiesen, welche nicht auf Lasten des ÖBB-Konzerns gehen dürfen. Der Schienenlärmkataster ist zu beachten.

Gemäß Eisenbahngesetz 1957 § 43 Gefährdungsbereich, Verbot bei Errichtung von Anlagen (Blendung) in der Umgebung von Eisenbahnlagen bzw. § 42 — Anrainerbestimmungen, ist bei Haupt- und Nebenbahnen die Errichtung

bahnfremder Anlagen jeder Art in einer Entfernung bis zu zwölf Meter von der Mitte des äußersten Gleises bzw. von der Bahngrundgrenze (in Bahnhöfen) verboten (Bauverbotsbereich). Die Behörde kann Ausnahmen erteilen, soweit dies mit den öffentlichen Verkehrsinteressen zu vereinbaren ist.

Durch das Planungsgebiet B verläuft eine 110 KV Bahnstromleitung. Auf die Erforderlichkeit einer Abstimmung mit dem Netzbetreiber (ÖBB Infrastruktur AG), im Zuge allfälliger Bewilligungsverfahren, wurde bereits in den Verfahrensunterlagen hingewiesen.

Die Einwendung wird **zur Kenntnis** genommen.

7. Wildbach- und Lawinenverbauung Forsttechnischer Dienst, Gebietsbauleitung Steiermark West, DI Zaunbauer, Murauer Straße 8, 8811 Scheifling, mit Schreiben vom 02.04.2025, elektronisch signiert am 25.04.2025, zu GZ 16534639-1

Seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung wird festgestellt, dass sich die gegenständlichen Grundstücke außerhalb von Gefahrenzonen durch den Dinsendorferbach und Fohnsdorferbach befinden.

Änderung A: Demnach besteht für das geplante Vorhaben keine Gefahr durch Wildbäche.

Änderung B: Die Grundstücke befinden sich unmittelbar rechtsufrig des Blümeltalbaches. Im gültigen Gefahrenzonenplan sind für diesen Bereich keine Gefahrenzonen ausgewiesen worden.

Aus wildbachtechnischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass beim Bemessungsereignis (ca. 150-jährliches Ereignis) im nordöstlichen Bereich des Grundstücks Nr. 1168/1 bzw. des Grundstücks Nr. 1168/2 mit Erosionen der Bachböschung zu rechnen ist. Vom Nördlichen Ende des Grundstück Nr. 1167 bachabwärts, ist bei den Durchlässen, mit Überbordungen des Baches zu rechnen, die sich über die darunter liegenden Grundstücke ausbreiten können. Außerdem kann es im folgenden Bachverlauf immer wieder zu Bachaustreten und Verwerfungen des Baches kommen. Demnach sind geringmächtige Überflutungen und Überschotterungen mit Energiehöhen kleiner 40 cm aus nordöstlicher bzw. östlicher Richtung auf den Grundstücken 1168/1 südlicher Teil, 1167, 1161/1 und 1161/2 möglich. (Sieh Abb 1)

Es wird auf § 5 Ziffer 10 des Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Erneuerbare Energie- Solarenergie i.d.g.F. hingewiesen. Seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung wird empfohlen, diese Vorgaben jedenfalls einzuhalten.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass im Ereignisfall bei unsachgemäßer Errichtung von Objekten eine Beschädigung nicht ausgeschlossen werden kann. Die Planung von Objektschutzmaßnahmen obliegt dem Bauwerber.

Da im Planungsgebiet B ein aufgeständertes Modulsystem, mit einer Höhe der Modultischunterkante von mind. 80 cm, vorgesehen ist, ist durch die angeführten möglichen Bachaustritte und geringmächtigen Überflutungen (< 40 cm) von keiner Beeinträchtigung der Abflusssituation auszugehen.

Die gem. §5 Z.10 des Entwicklungsprogrammes EE zu berücksichtigenden Uferstreifen wurden schon im Zuge der Ausweisung berücksichtigt und im Freiland belassen.

Die Einwendung wird **zur Kenntnis** genommen.

8. Militärkommando Steiermark, Hr. OStv Glashüttner, mit Schreiben vom 09.04.2025 zu GZ S92247/23-MilKdo ST/Kdo/StbAbt3/2025(1)

Es wird mitgeteilt, dass die angesprochenen Grundstücke innerhalb der Sicherheitszone des Militärflugplatzes ZELTWEG liegen und militärische Planungsinteressen bestehen, die zu berücksichtigen sind.

In Hinblick auf die Sicherheitszone für den Militärflugplatz ZELTWEG wird hingewiesen, dass die Sicherheitsverordnung und die daraus abzuleitenden Beschränkungen zu berücksichtigen sowie auf bestehende An-, Abflugstrecken Bedacht zu nehmen ist.

Im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt, ist festzuhalten, dass Bauten oberhalb der Erdoberfläche, Anpflanzungen, verspannte Seile und Drähte sowie aus der umgebenden Landschaft herausragende Bodenerhebungen (Luftfahrthindernisse gem. §85 Abs. 1 Luftfahrtgesetz [LFG]), welche die Untergrenze der Sicherheitszone des Militärflugplatzes ZELTWEG gem. der geltenden Sicherheitszonenverordnung überragen, einer Ausnahmebewilligung gemäß §92 LFG, BGBl.Nr.253/1957 idgF bedürfen.

Es ist auch zu beachten, dass gem. §93 Abs 1 des Luftfahrtgesetzes (LFG) i.d.g.F zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung gem. § 86 des LFG im Bereich der Sicherheitszone des Militärflugplatzes die Frau Bundesministerin für LV zuständig ist.

Es wird daher ersucht, die Einreichunterlagen des Bauwerbers an MilKdo ST oder BMLV/AR (Abteilung Rechtsangelegenheiten) zur weiteren Bearbeitung/Beurteilung zu senden.

Aufgrund der möglichen Zunahme des stärkeren Militär-Flugbetriebes, insbesondere mit leistungsstärkeren Militärluftfahrzeugen entstehen Immissionen auch im Umfeld des Militärflugplatzes ZELTWEG (für diesbezügliche Informationen steht das Bundesministerium für Landesverteidigung Sektion III/Abteilung für Umweltschutz zur Verfügung), die zu berücksichtigen wären.

Seitens des MilKdo ST bestehen keine Einwände gegen die geplante Änderung der oben bezeichneten Angelegenheiten, sofern die vorzitierten militärischen Interessen berücksichtigt werden.

Die digitalen Datensätze des militärischen Raumordnungskatasters (MilROKat) sind beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung in der A 17, Referat Statistik und Geoinformation einsehbar.

Sie werden höflich ersucht, gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes i.d.g.F. dafür Sorge zu tragen, dass die militärischen Interessen in Ihrem Gemeindegebiet gewahrt bleiben.

Gegen die geplante Änderung wird kein Einwand erhoben und hat die geforderte Berücksichtigung der militärischen Interessen, welche im Erläuterungsbericht auch angeführt werden, im Zuge allfälliger Baubewilligungsverfahren jedenfalls zu erfolgen. Der Hinweis auf die Ausnahmebewilligungen wird im Erläuterungsbericht zur FWP-Änderung ergänzt

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen und die v.a. Ergänzungen vorgenommen.

9. Bundesministerium für Finanzen (bmf), Abteilung VI/4, Hr. Pieler, Denisgasse 31, 1200 Wien, mit Schreiben vom 15.05.2025 zu GZ 2025-0.282.827

Es wird mitgeteilt, dass im geplanten Vorhaben keine für den Flächenwidmungsplan relevanten Bergbauberechtigungen und keine Bergbaugebiete bestehen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die ausschließlich oberflächige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde fällt. Daher wäre auch diese zu befassen.

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

10. Bundesministerium für Landesverteidigung, Abteilung Allgemeine Rechtsangelegenheiten, Fr. ADir RgR Dreßl, Roßauer Lände 1, 1090 Wien, mit Schreiben vom 07.04.2025 zu GZ S90978/34- AR/2025(1)

Seitens des ho. Ressorts bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen die geplante Änderung. Es wird auf den Militärflugplatz ZELTWEG festgelegten Sicherheitszone hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 93 Abs. 1 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957 idgF, zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 86 des Luftfahrtgesetzes im Bereich der Sicherheitszone eines Militärflugplatzes der Bundesminister für Landesverteidigung zuständig ist. Weiters wird auf die Bestimmung des § 94 Luftfahrtgesetz, BGBl.Nr. 253/1957 i.d.g.F., betreffend die Errichtung und den Betrieb von Anlagen mit optischen (Blendwirkungen auf Luftfahrtreibende) und elektrischen Störwirkungen, welche eine Betriebsstörung auf Flugsicherungseinrichtungen des Militärflugplatzes Aigen/Ennstal verursachen könnten, hingewiesen.

Gegen die geplante Änderung wird kein Einwand erhoben. Der Hinweis auf die Bestimmungen des §94 wurde bereits im Erläuterungsbericht der FWP-Änderung angeführt und wird der Hinweis und die Zuständigkeit für Ausnahmebewilligungen noch ergänzt

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen und die v.a. Ergänzung vorgenommen.

11. BDA Bundesdenkmalamt, Abteilung für Steiermark, Mag. Derler, Schubertstraße 73, 8010 Graz, mit Schreiben vom 11.04.2025 zu GZ 2025-0.276.452

Es wird auf die Liste der unter Denkmalschutz stehenden Objekte hingewiesen und um Berücksichtigung schützenswerter Bereiche im Umfeld denkmalgeschützter Objekte ersucht.

Die angeführte Liste wurde eingesehen und befinden sich keine geschützten Objekte innerhalb des Änderungsbereiches.

Die Einwendung wird **zur Kenntnis** genommen.

Der Beschlussvorschlag der Örtlichen Raumplanung sowie die Verfahrensunterlagen sind ein integrierter Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss Ausschuss:

Der Ausschuss für Bau, Raumordnung, Verkehr und Ortsbild hat vorberaten und mehrheitlich beschlossen, dem Gemeinderat die Empfehlung auszusprechen, diesen Antrag zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Stimmenmehrheit beschlossen, die eingebrachten Stellungnahmen zum Entwurf der 22. Änderung des Flächenwidmungsplanes 3.0, VF 3.22 „Photovoltaikanlage Fohnsdorf – Ost und Rattenberg“ Projekt-Nr. 2025/02, verfasst vom Büro Malek Herbst Raumordnungs GmbH, wie folgt zu behandeln:

1. **Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Mag. Sommer, Stempfergasse 7, 8010 Graz, mit Schreiben vom 10.06.2025 zu GZ ABT13-132671/2025-11**
*Es wird ein Einwand unter folgender Begründung erhoben bzw. bestehen Mängel:
Im Erläuterungsbericht ist die geplante landwirtschaftliche Nutzung gem. § 2 Abs. 1 Zi. StROG 2010 entsprechend zu konkretisieren. Diesbezüglich sind die wesentlichen Aussagen des beiliegenden Konzeptes über die geplante landwirtschaftliche Nutzung (Schafhaltung) im Erläuterungsbericht darzulegen.*

Die Ergänzung hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung wird unter Pkt. 3.7. des Erläuterungsberichtes der FWP-Änderung vorgenommen.

Der Einwendung wird **stattgegeben** und die v.a. Ergänzung vorgenommen.

Entsprechend raumordnerischen Vorgaben (ua. Leitfaden zur Standortplanung) ist die Eintrittsbedingung für die Nachfolgenutzung Freiland wie folgt festzulegen: Aufgabe der Nutzung als PV-Anlage und Abbau der PV-Anlage.

Eine dahingehende Korrektur wird unter §4 Abs. 2 des Verordnungswortlautes vorgenommen. Eine Anhörung ist nicht erforderlich, da sich die Eintrittsbedingung nur in der Formulierung, nicht aber inhaltlich ändert.

Der Einwendung wird **stattgegeben** und die v.a. Korrekturen unter §4 1. Absatz vorgenommen.

2. **Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 14, Wasserwirtschaft, Ing. Kraxner, Wartingergasse 43, 8010 Graz, mit Schreiben vom 19.05.2025 zu GZ ABT14-132940/2025-3**

Es wird folgende Einwendung vorgebracht, dass seitens der wasserwirtschaftlichen Planung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der BBL Obersteiermark West

vom 19.05.2025 ein dem Stand der Technik entsprechend dimensioniertes Entwässerungskonzept auf Grundlage von Untergrunderkundungen und Sickerversuchen auszuarbeiten ist, welches im Zuge der Folgeverfahren als verbindliche Planungsgrundlage herangezogen werden kann.

Das geforderte Entwässerungskonzept wurde in den Verordnungsunterlagen der ÖEK Änderung im 'Räumlichen Leitbild' bereits festgelegt. Demnach sind projektbezogene Nachweise im Zuge allfälliger Baubewilligungsverfahren, basierend auf einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung, zu erbringen (siehe ÖEK Änderung §4 Abs. 1 und 2 lit. g und FWP Änderung Pkt. 3.8 im Erläuterungsbericht).

Für den Änderungsbereich A (Fohnsdorf-Ost) liegt gemäß der Bodenfunktionsbewertung im GIS-Steiermark eine 'sehr hohe' bis 'mittlere' Abflussregulierung vor und kann somit von einer Versickerung der Niederschlagwässer auf eigenem Grund ausgegangen werden.

Für den Änderungsbereich B (Rattenberg) liegt gemäß der Bodenfunktionsbewertung im GIS-Steiermark eine 'geringe' bis 'sehr geringe' Abflussregulierung vor. Da bei einem aufgeständerten Modulsystem keine Versiegelung der Oberfläche erfolgt, können die Niederschlagwässer auch weiterhin zwischen den Modulreihen und über die überbauten Bereiche versickern. Es kann daher auch in diesem Bereich von einer Versickerung der Niederschlagwässer auf eigenem Grund ausgegangen werden. Erforderlichenfalls besteht im Nahbereich auch die Möglichkeit einer Ableitung über eine Vorflut. Hierfür sind jedenfalls die erforderlichen Bewilligungen der zuständigen Wasserrechtsbehörde einzuholen. Dahingehende Ergänzungen werden unter Pkt. 3.8. des Erläuterungsberichtes im ÖEK-Änderungsverfahren und Pkt. 3.9 im FWP-Änderungsverfahren ergänzt.

Ein wasserbautechnisches Gesamtkonzept kann erst auf Grundlage einer detaillierten Projektplanung erstellt werden und daraus resultierend eine Konkretisierung der Maßnahmen erfolgen. Eine grundsätzliche und allgemein gültige Vorbeurteilung erscheint daher nicht sinnvoll und stellt die sich daraus ergebende projektbezogene Überarbeitung bzw. Konkretisierung einen unnötigen Mehraufwand dar.

Der Einwendung wird zur Kenntnis genommen und die v.a. Ergänzung vorgenommen.

3. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 15, DI Trost, Landhausgasse 7, 8010 Graz, mit Schreiben vom 03.06.2025 zu GZ ABT15-880/2022-81

Änderung A - Photovoltaikanlage Fohnsdorf – Ost : Kein Einwand

Änderung B - Photovoltaikanlage Rattenberg:

Durch die, die Projektfläche querende 110kV-Leitung ist zwar eine gewisse Vorbelastung argumentierbar, jedoch besteht keine mit der geplanten Nutzung vergleichbare, flächenhafte Vorbelastung. Aufgrund der Topographie sind Sichtbeziehungen, insbesondere vom erhöht gelegenen Siedlungsbereich Blümeltal gegeben, welche topographiebedingt auch durch Bepflanzungsmaßnahmen nicht kompensiert werden können. In der vorliegenden UEP wird richtig erkannt, dass die geplante Anlage durch die Dimension der PV-Flächen das Landschaftsbild überprägen wird. Demzufolge ist es nicht nachvollziehbar, dass in der abschließenden Beurteilung hinsichtlich des

Themenbereichs Landschaft keine Veränderung/Verschlechterung festgestellt wird.

Anm.: Der Beurteilung, das Planungsgebiet sei nicht als Kulturlandschaft einzustufen, kann nicht gefolgt werden (Kulturlandschaft bezeichnet i. Allg. - im Gegensatz zur Naturlandschaft - die, vom Menschen gestaltete und geprägte Landschaft).

Wie in den Verfahrensunterlagen bereits ausgeführt ist durch die PV-Anlage eine Überprägung des Landschaftsbildes zwar gegeben, jedoch durch die anthropogene Vorbelastung (quer über das gesamte Planungsareal verlaufende 110 kV und 30 kV Leitung) und die gegebene Abschirmung durch die allseitig bestehenden Wald- und Uferbegleitvegetationen, von keinem gravierenden Konflikt mit dem bestehenden Landschaftsbild auszugehen. Somit ist zusammenfassend zwar von einer Veränderung aber von keiner Verschlechterung des Themenbereichs Landschaft / Erholung auszugehen. Eine dahingehende Konkretisierung wird im bezughabenden Themenbereich der UEP vorgenommen.

Der Einwendung wird stattgegeben und die v.a. Konkretisierungen in der UEP vorgenommen.

4. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 15, Referat Lärm und Strahlenschutz Werner Dokter, Landhausgasse 7, 8010 Graz, mit Schreiben vom 16.05.2025 zu GZ ABT15-880/2022-71

Nach überblicksartiger Prüfung kann festgehalten werden, dass aus schalltechnischer Sicht eine grundsätzliche Eignung des Areals für die geplante Nutzung gegeben ist.

Aus h. a. Sicht besteht kein Einwand gegen das vorliegende Projekt.

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

5. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 10, Freya-Isabel Georges, BSc, Ragnitzstraße 193, 8047 Graz, mit Schreiben vom 30.06.2025 zu GZ ABT10-15917/2024-122

Bezugnehmend auf die 22. Änderung des Flächenwidmungsplanes 3.0 sowie die 8. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0 (Auflageentwurf, Projekt-Nr. 2025/02, März 2025) wird aus wildökologischer Sicht festgehalten, dass der gegenständliche Planungsbereich weder innerhalb noch im Nahbereich eines modellierten Lebensraumkorridors gemäß Leitner & Leissing (2015): Lebensraumkorridore in der Steiermark liegt.

Eine Betroffenheit der landesweiten Korridorkulisse ist somit nicht gegeben.

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

6. ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, Region Süd – Standort Graz Bahnhofs- und Liegenschaftsmanagement, Hr. Wurster, Waagner-Bierostr. 48/II, 8020 Graz, mit Schreiben vom 14.04.2025 zu GZ A/1031/2025

Es wird auf die Immissionsbelastung hingewiesen, welche nicht auf Lasten des ÖBB-Konzerns gehen dürfen. Der Schienenlärmkataster ist zu beachten.

Gemäß Eisenbahngesetz 1957 § 43 Gefährdungsbereich, Verbot bei Errichtung von Anlagen (Blendung) in der Umgebung von Eisenbahnlagen bzw. § 42 — Anrainerbestimmungen, ist bei Haupt- und Nebenbahnen die Errichtung bahnfremder Anlagen jeder Art in einer Entfernung bis zu zwölf Meter von der Mitte des äußersten Gleises bzw. von der Bahngrundgrenze (in Bahnhöfen) verboten (Bauverbotsbereich). Die Behörde kann Ausnahmen erteilen, soweit dies mit den öffentlichen Verkehrsinteressen zu vereinbaren ist.

Durch das Planungsgebiet B verläuft eine 110 KV Bahnstromleitung. Auf die Erforderlichkeit einer Abstimmung mit dem Netzbetreiber (ÖBB Infrastruktur AG), im Zuge allfälliger Bewilligungsverfahren, wurde bereits in den Verfahrensunterlagen hingewiesen.

Die Einwendung wird **zur Kenntnis** genommen.

7. Wildbach- und Lawinenverbauung Forsttechnischer Dienst, Gebietsbauleitung Steiermark West, DI Zaunbauer, Murauer Straße 8, 8811 Scheifling, mit Schreiben vom 02.04.2025, elektronisch signiert am 25.04.2025, zu GZ 16534639-1

Seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung wird festgestellt, dass sich die gegenständlichen Grundstücke außerhalb von Gefahrenzonen durch den Dinsendorferbach und Fohnsdorferbach befinden.

Änderung A: Demnach besteht für das geplante Vorhaben keine Gefahr durch Wildbäche.

Änderung B: Die Grundstücke befinden sich unmittelbar rechtsufrig des Blümeltalbaches. Im gültigen Gefahrenzonenplan sind für diesen Bereich keine Gefahrenzonen ausgewiesen worden.

Aus wildbachtechnischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass beim Bemessungsereignis (ca. 150-jährliches Ereignis) im nordöstlichen Bereich des Grundstücks Nr. 1168/1 bzw. des Grundstücks Nr. 1168/2 mit Erosionen der Bachböschung zu rechnen ist. Vom Nördlichen Ende des Grundstück Nr. 1167 bachabwärts, ist bei den Durchlässen, mit Überbordungen des Baches zu rechnen, die sich über die darunter liegenden Grundstücke ausbreiten können. Außerdem kann es im folgenden Bachverlauf immer wieder zu Bachaustritten und Verwerfungen des Baches kommen. Demnach sind geringmächtige Überflutungen und Überschotterungen mit Energiehöhen kleiner 40 cm aus nordöstlicher bzw. östlicher Richtung auf den Grundstücken 1168/1 südlicher Teil, 1167, 1161/1 und 1161/2 möglich. (Sieh Abb 1)

Es wird auf § 5 Ziffer 10 des Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Erneuerbare Energie- Solarenergie i.d.g.F. hingewiesen. Seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung wird empfohlen, diese Vorgaben jedenfalls einzuhalten.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass im Ereignisfall bei unsachgemäßer Errichtung von Objekten eine Beschädigung nicht ausgeschlossen werden kann. Die Planung von Objektschutzmaßnahmen obliegt dem Bauwerber.

Da im Planungsgebiet B ein aufgeständertes Modulsystem, mit einer Höhe der Modultischunterkante von mind. 80 cm, vorgesehen ist, ist durch die angeführten

möglichen Bachaustritte und geringmächtigen Überflutungen (< 40 cm) von keiner Beeinträchtigung der Abflusssituation auszugehen.

Die gem. §5 Z.10 des Entwicklungsprogrammes EE zu berücksichtigenden Uferstreifen wurden schon im Zuge der Ausweisung berücksichtigt und im Freiland belassen.

Die Einwendung wird **zur Kenntnis** genommen.

8. Militärkommando Steiermark, Hr. OStv Glashüttner, mit Schreiben vom 09.04.2025 zu GZ S92247/23-MilKdo ST/Kdo/StbAbt3/2025(1)

Es wird mitgeteilt, dass die angesprochenen Grundstücke innerhalb der Sicherheitszone des Militärflugplatzes ZELTWEG liegen und militärische Planungsinteressen bestehen, die zu berücksichtigen sind.

In Hinblick auf die Sicherheitszone für den Militärflugplatz ZELTWEG wird hingewiesen, dass die Sicherheitsverordnung und die daraus abzuleitenden Beschränkungen zu berücksichtigen sowie auf bestehende An-, Abflugstrecken Bedacht zu nehmen ist.

Im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt, ist festzuhalten, dass Bauten oberhalb der Erdoberfläche, Anpflanzungen, verspannte Seile und Drähte sowie aus der umgebenden Landschaft herausragende Bodenerhebungen (Luftfahrthindernisse gem. §85 Abs. 1 Luftfahrtgesetz [LFG]), welche die Untergrenze der Sicherheitszone des Militärflugplatzes ZELTWEG gem. der geltenden Sicherheitszonenverordnung überragen, einer Ausnahmebewilligung gemäß §92 LFG, BGBl.Nr.253/1957 idgF bedürfen.

Es ist auch zu beachten, dass gem. §93 Abs 1 des Luftfahrtgesetzes (LFG) i.d.g.F zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung gem. § 86 des LFG im Bereich der Sicherheitszone des Militärflugplatzes die Frau Bundesministerin für LV zuständig ist.

Es wird daher ersucht, die Einreichunterlagen des Bauwerbers an MilKdo ST oder BMLV/AR (Abteilung Rechtsangelegenheiten) zur weiteren Bearbeitung/Beurteilung zu senden.

Aufgrund der möglichen Zunahme des stärkeren Militär-Flugbetriebes, insbesondere mit leistungsstärkeren Militärluftfahrzeugen entstehen Immissionen auch im Umfeld des Militärflugplatzes ZELTWEG (für diesbezügliche Informationen steht das Bundesministerium für Landesverteidigung Sektion III/Abteilung für Umweltschutz zur Verfügung), die zu berücksichtigen wären.

Seitens des MilKdo ST bestehen keine Einwände gegen die geplante Änderung der oben bezeichneten Angelegenheiten, sofern die vorzitierten militärischen Interessen berücksichtigt werden.

Die digitalen Datensätze des militärischen Raumordnungskatasters (MilROKat) sind beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung in der A 17, Referat Statistik und Geoinformation einsehbar.

Sie werden höflich ersucht, gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes i.d.g.F. dafür Sorge zu tragen, dass die militärischen Interessen in Ihrem Gemeindegebiet gewahrt bleiben.

Gegen die geplante Änderung wird kein Einwand erhoben und hat die geforderte Berücksichtigung der militärischen Interessen, welche im Erläuterungsbericht auch angeführt werden, im Zuge allfälliger Baubewilligungsverfahren jedenfalls zu erfolgen.

Der Hinweis auf die Ausnahmebewilligungen wird im Erläuterungsbericht zur FWP-Änderung ergänzt

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen und die v.a. Ergänzungen vorgenommen.

9. Bundesministerium für Finanzen (bmf), Abteilung VI/4, Hr. Pieler, Denisgasse 31, 1200 Wien, mit Schreiben vom 15.05.2025 zu GZ 2025-0.282.827

Es wird mitgeteilt, dass im geplanten Vorhaben keine für den Flächenwidmungsplan relevanten Bergbauberechtigungen und keine Bergaugebiete bestehen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die ausschließlich obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde fällt. Daher wäre auch diese zu befassen.

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

10. Bundesministerium für Landesverteidigung, Abteilung Allgemeine Rechtsangelegenheiten, Fr. ADir Rgr Dreßl, Roßauer Lände 1, 1090 Wien, mit Schreiben vom 07.04.2025 zu GZ S90978/34- AR/2025(1)

Seitens des ho. Ressorts bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen die geplante Änderung. Es wird auf den Militärflugplatz ZELTWEG festgelegten Sicherheitszone hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 93 Abs. 1 des Luftfahrtgesetzes, BGBI. Nr. 253/1957 idgF, zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 86 des Luftfahrtgesetzes im Bereich der Sicherheitszone eines Militärflugplatzes der Bundesminister für Landesverteidigung zuständig ist. Weiters wird auf die Bestimmung des § 94 Luftfahrtgesetz, BGBI.Nr. 253/1957 i.d.g.F., betreffend die Errichtung und den Betrieb von Anlagen mit optischen (Blendwirkungen auf Luftfahrtreibende) und elektrischen Störwirkungen, welche eine Betriebsstörung auf Flugsicherungseinrichtungen des Militärflugplatzes Aigen/Ennstal verursachen könnten, hingewiesen.

Gegen die geplante Änderung wird kein Einwand erhoben. Der Hinweis auf die Bestimmungen des §94 wurde bereits im Erläuterungsbericht der FWP-Änderung angeführt und wird der Hinweis und die Zuständigkeit für Ausnahmebewilligungen noch ergänzt

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen und die v.a. Ergänzung vorgenommen.

11. BDA Bundesdenkmalamt, Abteilung für Steiermark, Mag. Derler, Schubertstraße 73, 8010 Graz, mit Schreiben vom 11.04.2025 zu GZ 2025-0.276.452

Es wird auf die Liste der unter Denkmalschutz stehenden Objekte hingewiesen und um Berücksichtigung schützenswerter Bereiche im Umfeld denkmalgeschützter Objekte ersucht.

Die angeführte Liste wurde eingesehen und befinden sich keine geschützten Objekte innerhalb des Änderungsbereiches.

Die Einwendung wird **zur Kenntnis** genommen.

Der Beschlussvorschlag der Örtlichen Raumplanung sowie die Verfahrensunterlagen sind ein integrierter Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (15)

Bgm. Ing. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wöfler (SPÖ), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthalter (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP),

Gegenstimme(n) (3)

GR Dominik Hrastnik (FPÖ), GR Daniel Peinhopf (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ),

Enthaltung(en) (1)

GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Wortmeldungen:

2. Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz

Punkt 24.)

Betrifft: Beratung und Endbeschlussfassung über die 22. Änderung des Flächenwidmungsplanes 3.0, VF 3.22 "Photovoltaikanlage Fohnsdorf Ost-Rattenberg" (Ing. Alfred Kaltenegger)

Sachverhalt:

Flächenwidmungsplanes 3.0 „Photovoltaikanlage - Kumpitz“

Im Zusammenhang mit den Beschlussfassungen der 8. Änderung des ÖEK VF 4.08 soll der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf im Rahmen seiner heutigen Sitzung die nachstehend beschriebene 22. Änderung, VF 3.22 (Plandarstellung und Wortlaut, Projekt Nr. 2025/02, Stand September 2025), im Flächenwidmungsplan 3.0 endgültig beschließen.

BESCHREIBUNG DER ÄNDERUNG:

(1) Änderung A - Photovoltaikanlage Fohnsdorf – Ost

Eine Teilfläche des Grundstückes 861 KG 65010 Fohnsdorf, im Ausmaß von 64.880 m² gemäß Flächenwidmungsplandarstellung, wird als Sondernutzung im Freiland – Energieerzeugungs- und Versorgungsanlage / Photovoltaikanlage gemäß §33 (3) Z1 StROG 2010 idgF und der zeitlich aufeinander folgenden Nutzung Freiland – land- und/oder forstwirtschaftliche Nutzung gemäß §26 (2) iVm §33 (1) StROG 2010 idgF (pva [LF]) festgelegt

(2) Änderung B - Photovoltaikanlage Rattenberg

- a) Teilflächen der Grundstücke 1168/1, 1168/2, 1161/1 und 1161/2 KG 65023 Rattenberg, im Gesamtausmaß von 29.920 m² gemäß Flächenwidmungsplandarstellung, wird als Sondernutzung im Freiland – Energieerzeugungs- und Versorgungsanlage / Agri-Photovoltaikanlage gemäß §33 (3) Z1 StROG 2010 idgF und der zeitlich aufeinander folgenden Nutzung Freiland – land- und/oder forstwirtschaftliche Nutzung gemäß §26 (2) iVm §33 (1) StROG 2010 idgF (agri-pva [LF]) festgelegt.
 - b) Teilflächen der Grundstücke 1168/1, 1166, 1173, 1175/1 und 1491 KG 65023 Rattenberg, im Gesamtausmaß von 1.650 m² gemäß Flächenwidmungsplandarstellung, werden als Verkehrsfläche gemäß §32 (1) StROG 2010 idgF festgelegt.
- (3) Als Eintrittsbedingung der zeitlich aufeinander folgenden Nutzung werden die Aufgabe der Nutzung als PV-Anlage und der Abbau der PV-Anlage festgelegt.

Die Plandarstellungen (Projekt Nr. 2025/02, Stand September 2025), bestehend aus Alt- und Neu-Zustand, verfasst von Malek Herbst Raumordnungs GmbH, stellen einen Bestandteil dieses Beschlusses dar.

Der Beschlussvorschlag der Örtlichen Raumplanung sowie die Verfahrensunterlagen (Stand September 2025) sind ein integrierter Bestandteil des Beschlusses.

Für die gegenständliche 22. Änderung des Flächenwidmungsplanes 3.0 wurde gemäß §38 (1) des StROG 2010 idgF ein Auflageverfahren durchgeführt, da gleichzeitig eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes bzw. des Entwicklungsplanes durchgeführt werden musste.

Die Beschlussunterlagen sind gemäß §38 (9) StROG 2010 idgF der Steiermärkischen Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen.

Die bescheidmäßige Genehmigung der Änderung durch die Landesregierung ist seitens der Gemeinde kundzumachen. Die Rechtswirksamkeit der Änderung des Flächenwidmungsplanes 3.0 VF 3.22 „Photovoltaikanlage Fohnsdorf Ost-Rattenberg“ beginnt mit dem Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist.

Gemäß § 43 Abs 1 stmk GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge folgenden Beschluss fassen:
Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge beschließen/nicht beschließen, der Endfassung der von Malek Herbst Raumordnungs GmbH erstellten 22. Änderung, VF 3.22 (Plandarstellung und Wortlaut, Projekt Nr. 2025/02, Stand September 2025) „Photovoltaik Fohnsdorf Ost- Rattenberg“, im Flächenwidmungsplan 3.0 endgültig zustimmen und durchzuführen.

Die Endfassung der von Malek Herbst Raumordnungs GmbH erstellten 22. Änderung, VF 3.22 (Plandarstellung und Wortlaut, Projekt Nr. 2025/02, Stand September 2025) „Photovoltaik Fohnsdorf Ost- Rattenberg“, im Flächenwidmungsplan 3.0 ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und wird dem Protokoll als Beilage angeführt.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Stimmenmehrheit beschlossen, der Endfassung der von Malek Herbst Raumordnungs GmbH erstellten 22. Änderung, VF 3.22 (Plandarstellung und Wortlaut, Projekt Nr. 2025/02, Stand September 2025) „Photovoltaik Fohnsdorf Ost- Rattenberg“, im Flächenwidmungsplan 3.0 endgültig zustimmen und durchzuführen.

Die Endfassung der von Malek Herbst Raumordnungs GmbH erstellten 22. Änderung, VF 3.22 (Plandarstellung und Wortlaut, Projekt Nr. 2025/02, Stand September 2025) „Photovoltaik Fohnsdorf Ost- Rattenberg“, im Flächenwidmungsplan 3.0 ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und wird dem Protokoll als Beilage angeführt.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (15)

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wöfler (SPÖ), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP),

Gegenstimme(n) (3)

GR Dominik Hrastnik (FPÖ), GR Daniel Peinhopf (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ),

Enthaltung(en) (1)

GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf erteilt in Einstimmigkeit dem Leiter des Bauamtes, Ing. Georg Amroschütz das Rederecht.

Wortmeldungen:

GR Marc Andre Wachter, Ing. Georg Ambroschütz, 2. Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz, Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl

Punkt 25.)

Betrifft: Verordnung zur grundbürgerlichen Durchführung der Schlussvermessung der L503 "Sanierung Rattenberg-Fohnsdorf 2. BA 2023", KG Sillweg (Ing. Alfred Kaltenegger)

Sachverhalt:

Mit Vermessungsurkunde GZ 2577/1 vom 06.08.2025 des DI Rainer Urbanz wurde die Endvermessung für den Bereich der L503 „Sanierung Rattenberg – Fohnsdorf 2. BA 2023“ in der KG Sillweg, beurkundet.

Mit Eingang 27.08.2025 wurde seitens der Abteilung 16 des Amtes der Stmk LReg ersucht, zur grundbürgerlichen Durchführung der Schlussvermessung die notwendig zu übertragenden Flächen des öffentlichen Gutes gem. Endvermessungsplan GZ 2577/1 aus dem öff. Gut auszuscheiden und im gleichen Zuge diejenigen Flächen, welche von einer privaten Grundbuchseinlage abgeschrieben und dem öff. Gut zugeschrieben werden sollen, als öff. Verkehrsfläche iSd Stmk LStVG 1964 zu widmen.

Diese Entwidmungen und Widmungen iSd Stmk LStVG haben durch Verordnungen zu erfolgen und sind iSd Gemeindeordnung kundzumachen.

Gemäß § 43 Abs 1 stmk GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge folgenden Beschluss fassen:
Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge beschließen, die folgend angeführte Verordnung auf Grundlage der Vermessungsurkunde des DI Urbanz, GZ 2577/1 vom 06.08.2025 zu erlassen:

VERORDNUNG

der Grundbücherliche Durchführung der katastralens Schlussvermessung der Anlage:

L503 „Sanierung Rattenberg - Fohnsdorf 2. BA 2023“ - KG 65031 Sillweg

Für sämtliche vom Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) abgeschriebenen und einer privaten Grundbuchseinlage zugeschriebenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile wird die Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben.

Weiters werden sämtliche Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die aus einer privaten Grundbuchseinlage abgeschrieben und dem Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) zugeschrieben, werden dem Gemeingebrauch als Öffentliche Verkehrsfläche gewidmet bzw. zur Öffentlichen Straße erklärt.

Es wird bestätigt, dass die Anlage von der Landesstraßenverwaltung errichtet wurde und entsprechende Baumaßnahmen dahingehend stattgefunden haben.

Die Verordnung wird mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtskräftig.

Beschluss Ausschuss:

Der Ausschuss für Bau, Raumordnung, Verkehr und Ortsbild hat vorberaten und einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die Empfehlung auszusprechen, diesen Antrag zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Einstimmigkeit beschlossen, die folgend angeführte Verordnung auf Grundlage der Vermessungsurkunde des DI Urbanz, GZ 2577/1 vom 06.08.2025 zu erlassen:

VERORDNUNG

der Grundbücherliche Durchführung der katastralens Schlussvermessung der Anlage:

L503 „Sanierung Rattenberg - Fohnsdorf 2. BA 2023“ - KG 65031 Sillweg

Für sämtliche vom Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) abgeschriebenen und einer privaten Grundbuchseinlage zugeschriebenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile wird die Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben.

Weiters werden sämtliche Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die aus einer privaten Grundbuchseinlage abgeschrieben und dem Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) zugeschrieben, werden dem Gemeingebrauch als Öffentliche Verkehrsfläche gewidmet bzw. zur Öffentlichen Straße erklärt.

Es wird bestätigt, dass die Anlage von der Landesstraßenverwaltung errichtet wurde und entsprechende Baumaßnahmen dahingehend stattgefunden haben.

Die Verordnung wird mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtskräftig.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (19)

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wölfler (SPÖ), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP), GR Dominik Hrastnik (FPÖ), GR Daniel Peinhopf (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ), GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Wortmeldungen:

keine

Punkt 26.)

Betrifft: Verordnung zur grundbürgerlichen Durchführung der Schlussvermessung der L503 "Sanierung Rattenberg-Fohnsdorf 2. BA 2023", KG Fohnsdorf (Ing. Alfred Kaltenegger)

Sachverhalt:

Mit Vermessungsurkunde GZ 2577 vom 30.12.2024 des DI Rainer Urbanz wurde die Endvermessung für den Bereich der L503 „Sanierung Rattenberg – Fohnsdorf 2. BA 2023“ in der KG Fohnsdorf, beurkundet.

Mit Eingang 27.08.2025 wurde seitens der Abteilung 16 des Amtes der Stmk LReg ersucht, zur grundbürgerlichen Durchführung der Schlussvermessung die notwendig zu übertragenden Flächen des öffentlichen Gutes gem. Endvermessungsplan GZ 2577 aus dem öff. Gut auszuscheiden und im gleichen Zuge diejenigen Flächen, welche von einer privaten Grundbuchseinlage abgeschrieben und dem öff. Gut zugeschrieben werden sollen, als öff. Verkehrsfläche iSd Stmk LStVG 1964 zu widmen.

Diese Entwidmungen und Widmungen iSd Stmk LStVG haben durch Verordnungen zu erfolgen und sind iSd Gemeindeordnung kundzumachen.

Gemäß § 43 Abs 1 stmk GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge folgenden Beschluss fassen:
Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge beschließen, die folgend angeführte Verordnung auf Grundlage der Vermessungsurkunde des DI Urbanz, GZ 2577 vom 30.12.2024 zu erlassen:

VERORDNUNG

der Grundbürgerliche Durchführung der katalstalen Schlussvermessung der Anlage:

L503 „Sanierung Rattenberg - Fohnsdorf 2. BA 2023“ - KG 65031 Fohnsdorf

Für sämtliche vom Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) abgeschriebenen und einer privaten Grundbuchseinlage zugeschriebenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile wird die Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben.

Weiters werden sämtliche Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die aus einer privaten Grundbuchseinlage abgeschrieben und dem Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) zugeschrieben, werden dem Gemeingebrauch als Öffentliche Verkehrsfläche gewidmet bzw. zur Öffentlichen Straße erklärt.

Es wird bestätigt, dass die Anlage von der Landesstraßenverwaltung errichtet wurde und entsprechende Baumaßnahmen dahingehend stattgefunden haben.

Die Verordnung wird mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtskräftig.

Beschluss Ausschuss:

Der Ausschuss für Bau, Raumordnung, Verkehr und Ortsbild hat vorberaten und einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die Empfehlung auszusprechen, diesen Antrag zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Einstimmigkeit beschlossen, die folgend angeführte Verordnung auf Grundlage der Vermessungsurkunde des DI Urbanz, GZ 2577 vom 30.12.2024 zu erlassen:

VERORDNUNG

der Grundbücherliche Durchführung der katastralen Schlussvermessung der Anlage:

L503 „Sanierung Rattenberg - Fohnsdorf 2. BA 2023“ - KG 65031 Fohnsdorf

Für sämtliche vom Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) abgeschriebenen und einer privaten Grundbuchseinlage zugeschriebenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile wird die Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben.

Weiters werden sämtliche Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die aus einer privaten Grundbuchseinlage abgeschrieben und dem Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) zugeschrieben, werden dem Gemeingebrauch als Öffentliche Verkehrsfläche gewidmet bzw. zur Öffentlichen Straße erklärt.

Es wird bestätigt, dass die Anlage von der Landesstraßenverwaltung errichtet wurde und entsprechende Baumaßnahmen dahingehend stattgefunden haben.

Die Verordnung wird mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtskräftig.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (19)

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wöfler (SPÖ), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP), GR Dominik Hrastnik (FPÖ), GR Daniel Peinhopf (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ), GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Wortmeldungen:

keine

GR Ing. Alfred Kaltenegger verlässt um 18:51 Uhr bei Tagesordnungspunkt 27 den Sitzungssaal. Es sind noch 18 Gemeinderäte anwesend.

Punkt 27.)

Betrifft: Neuabschluss eines Wärmelieferungsvertrages für den Kindergarten Grabenstraße mit der Stadtwerke Judenburg AG (Ing. Mag. Volkart Kienzl)

Sachverhalt:

Der Kindergarten Grabenstraße in Fohnsdorf wird derzeit durch einen Gaskessel aus dem Jahr 1988 beheizt. In der vergangenen Heizperiode kam es zu mehreren

Ausfällen dieser Anlage. Diese Ausfälle verhindern einen ordnungsgemäßen Betrieb. Treten Störungen an Wochenenden oder Feiertagen auf, können diese erst mit dem nächsten Dienstbeginn behoben werden. Infolge dessen sinkt die Raumtemperatur stark ab, wodurch ein Kindergartenbetrieb nicht aufrechterhalten werden kann.

Da die nächste Heizperiode unmittelbar bevorsteht, ist eine gesicherte Wärmeversorgung zwingend erforderlich. Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 16. September 2025 beschlossen, die Primärversorgung für einen Fernwärmeanschluss an die Stadtwerke Judenburg AG, Burggasse 15, 8750 Judenburg, zu vergeben. Grundlage für diese Entscheidung war das Angebot mit dem Bestbieterpreis.

Mit der Umstellung auf Fernwärme entfallen künftig sämtliche Rauchfangkehrer-, Überprüfungs- und Wartungskosten des Gaskessels. Der vereinbarte Verrechnungsanschlusswert beträgt 50 kW. Die Wärmelieferung beginnt nach Fertigstellung des Hausanschlusses, spätestens jedoch im vierten Quartal 2025.

Der Fernwärmelieferungsvertrag tritt mit der rechtsgültigen Unterfertigung beider Vertragspartner in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Für die Dauer von 20 Jahren ab Lieferbeginn gilt ein Kündigungsverzicht für beide Seiten. Nach Ablauf dieser Frist kann der Vertrag unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Darüber hinaus ist eine jährliche Indexanpassung in Höhe von 3,5 %, beginnend mit 1. Jänner 2026, vorgesehen.

Im VA 2026 wird für dieses Vorhaben € 8.000,00 vorgesehen.

Bedeckung:

Kontierung:

Voranschlagsbetrag: €

Kreditrest am Tag der Antragsstellung: €

Rest nach Abzug: €

Bedeckung:

Gemäß § 43 Abs 1 stmk GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge beschließen/nicht beschließen, den Fernwärmeliefervertrag mit der Stadtwerke Judenburg AG, Burggasse 15, 8750 Judenburg, für das Objekt Kindergarten Grabenstraße, Grabenstraße 17, 8753 Fohnsdorf, ab Unterfertigung für eine Laufzeit von 20 Jahren zu vergeben.

Der Wärmeversorgungsvertrag vom 09.09.2025, der Stadtwerke Judenburg AG, Burggasse 15, 8750 Judenburg, ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und wird dem Protokoll als Beilage angeführt.

GR Ing. Alfred Kaltenegger wohnt der Sitzung ab 18:55 Uhr nach Beschlussfassung des Tagesordnungspunktes 27 wieder bei.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Einstimmigkeit beschlossen, den Fernwärmeliefervertrag mit der Stadtwerke Judenburg AG, Burggasse 15, 8750 Judenburg, für das Objekt Kindergarten Grabenstraße, Grabenstraße 17, 8753 Fohnsdorf, ab Unterfertigung für eine Laufzeit von 20 Jahren zu vergeben.

Der Wärmeversorgungsvertrag vom 09.09.2025, der Stadtwerke Judenburg AG, Burggasse 15, 8750 Judenburg, ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und wird dem Protokoll als Beilage angeführt.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (18)

Bgm. Ing. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wöfler (SPÖ), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthalter (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP), GR Dominik Hrastnik (FPÖ), GR Daniel Peinhopf (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ), GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Wortmeldungen:

keine

Punkt 28.)

Betrifft: Teuerungsausgleich Herbst/Winter 2025 (Marc André Wachter)

Sachverhalt:

In der GR-Sitzung vom 21.08.2025 wurde die Umsetzung des Teuerungs-ausgleiches mittels Einkaufsgutscheinen beschlossen.

Der Zuschuss soll mittels einer Einmalzahlung für das Kalenderjahr 2025 in Form von Lebensmittelgutscheinen gewährt werden. Dies soll eine zusätzliche Stärkung der

Kaufkraft und der heimischen Wirtschaft sein. Die Höhe des Zuschusses beträgt 100 Euro und ist einkommensabhängig.

Anspruchsberechtigt sind Personen, die mindestens seit dem 01.07.2025 ihren Hauptwohnsitz in Fohnsdorf haben und deren Haushaltseinkommen (Berechnungsgrundlage ist das Nettomonatsgehalt unter Berücksichtigung eines etwaigen 13. und 14. Monatsgehalts) die nachfolgenden Grenzen nicht übersteigt:

- Ein-Personen-Haushalt: EUR 1.661,00
- Zweipersonenhaushalte bzw. Haushaltsgemeinschaften: EUR 2.492,00
- Erhöhungsbeitrag pro Familienbeihilfe beziehendem Kind: EUR 498,00

Die für die Umsetzung des Teuerungsausgleiches notwendigen Richtlinien sollen in der Gemeinderatssitzung vom 25.09.2025 vom Gemeinderat beschlossen werden.

Im NTV 2025 soll zusätzlich ein Betrag von € 2.000,00 veranschlagt werden.

Die Ausgaben für den Teuerungsausgleich in Höhe von insgesamt maximal € 12.000,00 (bisherige Ausgabe im Frühjahr und künftige Ausgabe im Herbst 2025) sind auf dem Konto 1/429400/768 zu verbuchen.

Insgesamt sollen im Herbst 2025 maximal € 10.000,00 für Einkaufsgutscheine ausgegeben werden.

Der Beantragungszeitraum wurde vom 22.08.2025 bis 31.12.2025 festgelegt.

Zur Information:

Die bisherige Richtlinie, auf welche zuletzt immer Bezug genommen wird, war zugeschnitten auf einen einmaligen Weihnachtsbonus und kann daher in der Praxis nicht mehr angewendet werden. Es sollte daher, wie beim einmaligen Weihnachtsbonus und davor, eine völlig neue Richtlinie ausgearbeitet werden, damit die Umsetzung in der Praxis problemlos erfolgen kann.

Bei den Maximalkosten von Euro 12.000,00 wird klargestellt, dass diese Maximalkosten für das gesamte Kalenderjahr 2025 (bisherige Ausgabe im Frühjahr und künftige Ausgabe im Herbst) gelten.

Die Beantragung ab 22.08.2025 ist möglich, die Ausgabe der Gutscheine kann jedoch erst erfolgen, wenn die tatsächlich anzuwendende Richtlinie vom Gemeinderat beschlossen wurde.

Die terminliche Begrenzung bis 15.12.2025 erfolgt nur aus dem Grund der leichteren Abwicklung für die Buchhaltung, da die Abrechnung der Gutscheine mit der Gemeinde von den Geschäften erst einige Zeit nach dem Einlösen derselben erfolgt. Anfang 2026 sollten aber alle Buchungen durchgeführt sein, die das Haushaltsjahr 2025 betreffen. Der Ansturm auf die Gutscheine ist in den ersten zwei bis drei Wochen am höchsten und ebbt dann schnell ab. Im Dezember ist höchstwahrscheinlich nur noch mit wenigen Anträgen zu rechnen.

Es handelt sich um eine freiwillige Ausgabe (Förderung) der Gemeinde Fohnsdorf, auf welche kein Rechtsanspruch besteht. Gemäß § 74 ff Stmk GemO ist ein Haushaltungsausgleich anzustreben.

Da es sich um eine Subvention handelt, welche für das Haushaltsjahr 2025 ausbezahlt werden soll und es noch keinen rechtsgültigen Nachtragsvoranschlag 2025 gibt, ist

davon auszugehen, dass diese Subvention als nicht im Rahmen des Voranschlages liegend angesehen werden kann (überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Ausgabe) und somit eine Zuständigkeit des Gemeinderates der Gemeinde Fohnsdorf gegeben ist.

Bedeckung:

Kontierung: 1/4294//768

Voranschlagsbetrag: € 10.000,00

Kreditrest am Tag der Antragsstellung: €

Rest nach Abzug: € 8.498,16 (Stand 26.08.2025)

Bedeckung:

NTVA: € 2.000,00

Gemäß § 43 Abs 1 stmk GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge beschließen/nicht beschließen, die Umsetzung des „Teuerungsausgleichs Herbst/Winter 2025“ unter Zugrundelegung der beigefügten Richtlinie mit Gesamtkosten von maximal € 10.000,00 sowie der Verkürzung des Beantragungszeitraumes bis 15.12.2025.

Die Richtlinie ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und wird dem Protokoll als Beilage angeführt.

Beschluss Ausschuss:

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Familie, Generationen, Ausbildung und Ökosoziale Projekte hat vorberaten und einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die Empfehlung auszusprechen, diesen Antrag zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Einstimmigkeit beschlossen, die Umsetzung des „Teuerungsausgleichs Herbst/Winter 2025“ unter Zugrundelegung der beigefügten Richtlinie mit Gesamtkosten von maximal € 10.000,00 sowie der Verkürzung des Beantragungszeitraumes bis 15.12.2025.

Die Richtlinie ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und wird dem Protokoll als Beilage angeführt.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (19)

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wölfler (SPÖ), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP), GR Dominik Hrafnik (FPÖ), GR Daniel Peinhopf (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ), GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Wortmeldungen:

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl

GR Melanie Bärnthaler verlässt um 19:01 Uhr bei Tagesordnungspunkt 29 den Sitzungssaal. Es sind noch 18 Gemeinderäte anwesend.

DI Herbert Klein verlässt um 19:01 Uhr bei Tagesordnungspunkt 29 den Sitzungssaal. Es sind noch 17 Gemeinderäte anwesend.

GR Christian Holzer verlässt um 19:01 Uhr bei Tagesordnungspunkt 29 den Sitzungssaal. Es sind noch 16 Gemeinderäte anwesend.

Punkt 29.)

Betrifft: Neuabschluss Werkvertrag Gemeindeärztliche Tätigkeiten Dr. Russold-Raber (Marc André Wachter)

Sachverhalt:

Die Gemeinde Fohnsdorf hat aufgrund des Steiermärkischen Gemeindesanitätsdienstgesetzes, gemäß § 2 (Gemeindesanitätsdienst) für den Aufbau und die Organisation des Gemeindesanitätsdienstes zu sorgen. Der Gemeindesanitätsdienst ist nach Maßgabe der Bestimmungen des § 3 so zu gestalten, dass die Gemeinden die örtliche Gesundheitspolizei und die ihnen sonst nach Maßgabe bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften im eigenen oder übertragenen Wirkungsbereich obliegenden Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens erfüllen können.

Das Entgelt für die von den Gemeindeärzten zu erbringenden Leistungen wird durch die Gemeindeärzt-Entgeltverordnung der Landesregierung festgesetzt.

Die Tarife dieser Verordnung wurden mit Wirkung zum 10.07.2025 erhöht und wurde daher mit Dr. Franz Dullinger, Dr. Sabine Grohs-Temnitzer, Dr. Heimo Korber, Dr. Christopher Lierzer und Dr. Mariella Reichsthaler jeweils ein neuer Werkvertrag abgeschlossen.

Da Herr Dr. Heimo Korber in absehbarer Zeit in Pension geht und Frau Dr. Reichsthaler derzeit aus gesundheitlichen Gründen nicht tätig ist, soll ein Werkvertrag mit Dr. Christina Russold-Raber abgeschlossen werden.

Frau Dr. Christina Russold-Raber ist Notärztin in Zeltweg und ist bereits für andere Gemeinden im Murtal als Gemeindeärztin tätig.

Bedeckung:

Kontierung: 1/1320/7280

Voranschlagsbetrag: € 17.000,00

Kreditrest am Tag der Antragsstellung: € 2.491,19 (09.09.2025)

Rest nach Abzug: €

Bedeckung:

NVA: € 8.000,00

Gemäß § 43 Abs 1 stmk GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge beschließen, einen Werkvertrag betreffend den Gemeindesanitätsdienst mit Dr. Christina Russold-Raber abzuschließen.

Der Werkvertrag ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und wird dem Protokoll als Beilage angeführt.

Beschluss Ausschuss:

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Sicherheit und Bürgerbeteiligung hat vorberaten und einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die Empfehlung auszusprechen, diesen Antrag zu beschließen.

GR Melanie Bärnthaler wohnt der Sitzung ab 19:02 Uhr vor Beschlussfassung des Tagesordnungspunktes 29 wieder bei.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Einstimmigkeit beschlossen, einen Werkvertrag betreffend den Gemeindesanitätsdienst mit Dr. Christina Russold-Raber abzuschließen.

Der Werkvertrag ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und wird dem Protokoll als Beilage angeführt.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (17)

Bgm. Ing. Volkart Kienzl (ÖVP), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wöfler (SPÖ), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP), GR Dominik Hrastnik (FPÖ), GR Daniel Peinhopf (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ), GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Wortmeldungen:

Bgm. Ing. Volkart Kienzl

DI Herbert Klein wohnt der Sitzung ab 19:03 Uhr nach Beschlussfassung des Tagesordnungspunktes 29 wieder bei.

GR Christian Holzer wohnt der Sitzung ab 19:03 Uhr nach Beschlussfassung des Tagesordnungspunktes 29 wieder bei.

2. Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz verlässt um 19:03 Uhr bei Tagesordnungspunkt 30 den Sitzungssaal aufgrund von Befangenheit. Es sind noch 18 Gemeinderäte anwesend.

GR Gottfried Reiter verlässt um 19:03 Uhr bei Tagesordnungspunkt 30 den Sitzungssaal aufgrund von Befangenheit. Es sind noch 17 Gemeinderäte anwesend.

Punkt 30.)

Betrifft: Genehmigung des vom Bürgermeister erstellten Aufteilungsentwurf des Jagdpachtschillings 2025/2026 gem. § 21 Stmk. Jagdgesetz 1986 (Ing. Mag. Volkart Kienzl)

Sachverhalt:

Gemäß § 21 Abs. 1 und 2 des Stmk. Jagdgesetzes 1986, LGBI. 23/1986, idGf wurde per 04.07.2025 bis 01.08.2025 verlautbart, dass der Aufteilungsentwurf über den Jagdpachtschilling für das Jagdjahr 2025/2026 im Gemeindeamt Fohnsdorf, während der Amtsstunden, zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegt.

Während der Auflagefrist wurden für keine Gemeindejagd, bzw. damit für die Aufteilung des Jagdpachtschillings keine Einwendungen erhoben.

Den Grundeigentümern im Gemeindejagdgebiet stand es frei, gegen den Aufteilungsentwurf, innerhalb der oben angeführten Auflagefrist, bei der Gemeinde schriftliche Einwendungen einzubringen. Es wurden keine Einwendungen der Grundeigentümer eingebracht.

Gemäß § 43 Abs 1 stmk GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge beschließen/nicht beschließen, den vom Bürgermeister erstellten Aufteilungsentwurf des Jagdpachtschillings 2025/2026 zu genehmigen.

Der Aufteilungsentwurf ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und wird dem Protokoll als Beilage angeführt.

Beschluss Ausschuss:

Der Gemeindevorstand hat vorberaten und einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die Empfehlung auszusprechen, diesen Antrag zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Einstimmigkeit beschlossen, den vom Bürgermeister erstellten Aufteilungsentwurf des Jagdpachtschillings 2025/2026 zu genehmigen.

Der Aufteilungsentwurf ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und wird dem Protokoll als Beilage angeführt.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (17)

Bgm. Ing. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1. Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wölfler (SPÖ), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP), GR Dominik Hrastnik (FPÖ), GR Daniel Peinhopf (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ), GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Befangenheit(en) (2)

2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP),

Wortmeldungen:

keine

2. Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz wohnt der Sitzung ab 19:05 Uhr nach Beschlussfassung des Tagesordnungspunktes 30 wieder bei.

GR Gottfried Reiter wohnt der Sitzung ab 19:05 Uhr nach Beschlussfassung des Tagesordnungspunktes 30 wieder bei.

Punkt 31.)

Betreff: Wechsel des Anbieters vom Remotemanagementsystem (Raphael Pichlmaier)

Sachverhalt:

Um sich so gut als möglich vor Cyberangriffen zu schützen ist es unumgänglich alle IT-Komponenten wie Computer, Laptops, Server, Firewalls und Software auf dem aktuellsten Stand zu halten, bzw. deren Onlinestatus zu überwachen.

Seitens der IT-Abteilung wird derzeit hierfür das RMM-Tool (Remote-Management and Monitoring) des Anbieters Teamviewer genutzt. Mit diesem Tool werden sämtliche Updates zentral gesteuert und teilweise automatisiert freigegeben. Computer die wegen Urlaub etc. länger nicht genutzt wurden erhalten nach Aktivierung automatisch den aktuellsten Stand.

Dieses Tool ist für den IT Mitarbeiter eine immense Arbeitserleichterung da nicht mehr jeder PC einzeln bearbeitet werden muss, viele Aktionen können ohne Störung des laufenden Betriebes im Hintergrund ausgeführt werden. Des weiteren wird dieses Tool auch im Supportfall genutzt indem sich der IT-Mitarbeiter Remote auf den jeweiligen Rechner schalten kann um Fehler zu beheben bzw. zu unterstützen.

Da allerdings der aktuelle Anbieter eine drastische Preissteigerung angekündigt hat wurde entschieden die aktuellen Preise und Leistungen folgender Anbieter von RMM-Tools zu vergleichen:

Atera
N-Able
Ninjaone
Teamviewer

Da alle Anbieter zahlreiche unterschiedliche Zusatzkomponenten in ihren Produkten inkludiert haben, ist ein direkter Preisvergleich nicht möglich. Daher wurde

zusätzlich auch Augenmerk auf Komfort in der Bedienung, Möglichkeiten der Automatisierung, Warteschlangenmanagement von länger deaktivierten Geräten, Abbruchmöglichkeiten von notwendigen Neustarts, sowie die Möglichkeiten des Monitorings von Firewalls, Switches, etc. gelegt. Zusätzlich wurde recherchiert was von den einzelnen mitangebotenen Zusatzprodukten sinnvoll nutzbar ist. Die Zusammenfassung ist als Anhang beigefügt.

Im Zuge dieser Recherchen wird seitens IT-Abteilung empfohlen auf die RMM-Tools des Anbieters Ninjaone zu wechseln da dieser vom Bedienungskomfort sowie auch dem Einsparungspotential gegenüber der weiteren Nutzung von Teamviewer überzeugt hat. Des weiteren sind viele inkludierte Zusatzkomponenten sinnvoll einsetzbar.

Bedeckung:

Kontierung: 1/016/700

Voranschlagsbetrag: € 14.400,-

Kreditrest am Tag der Antragsstellung: € 4.780,22

Rest nach Abzug: € 1.480,22

Bedeckung:

Gemäß § 43 Abs 1 stmK GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge beschließen/nicht beschließen, auf die RMM Tools von Ninjaone für jährlich EUR 3.300,- zu wechseln.

Der Anbietervergleich ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und wird dem Protokoll als Beilage angeführt.

Beschluss Ausschuss:

Der Ausschuss für Kultur, Brauchtum, Marketing, Gemeindearchiv und Digitalisierung hat vorberaten und einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die Empfehlung auszusprechen, diesen Antrag zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Einstimmigkeit beschlossen, auf die RMM Tools von Ninjaone für jährlich EUR 3.300,- zu wechseln.

Der Anbietervergleich ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und wird dem Protokoll als Beilage angeführt.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (19)

Bgm. Ing. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wöfler (SPÖ), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP), GR Dominik Hrafnik (FPÖ), GR Daniel Peinhopf (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ), GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Wortmeldungen:

keine

Punkt 32.)

Betreff: Durchführung eines Kabaretts mit Robert Palfrader (Raphael Pichlmaier)

Sachverhalt:

Am 09.05.2026 soll Robert Palfrader mit seinem Kabarettprogramm „Allein“ im Arbeiterheim Fohnsdorf auftreten.

Die Gage beträgt 60% der Karteneinnahmen, mind. jedoch € 3.360 inkl. Mwst. zzgl. Reisekosten.

Des Weiteren sollen noch die Kosten für die Übernachtung in Höhe von ca. € 200,-, die Verpflegung in Höhe von ca. € 300,-, die AKM in Höhe von ca. € 300,-, der Druck von Plakaten in Höhe von € 100,- und die Kosten für das Arbeiterheim in Höhe von € 435,- (interne Verrechnung) von der Gemeinde übernommen werden. Das sind Gesamtkosten von mind. € 4.695,-. Aufgrund der 60/40 Karteneinnahmeregelung und der anfallenden Reisekosten könnte die Gage für den Künstler aber höher ausfallen.

Die Karten sollen über das Bürgerservice und Eventjet zu einem Preis von VVK: € 35,- und AK: € 40,- verkauft werden.

Bedeckung:

Kontierung: 1/300200-728

Voranschlagsbetrag: Diese Ausgaben sollen im Voranschlag 2026 berücksichtigt werden

Kreditrest am Tag der Antragsstellung: €

Rest nach Abzug: €

Bedeckung:

Bedeckung:

Kontierung: 1/300200-700

Voranschlagsbetrag: Diese Ausgaben sollen im Voranschlag 2026 berücksichtigt werden

Kreditrest am Tag der Antragsstellung: €

Rest nach Abzug: €

Bedeckung:

Gemäß § 43 Abs 1 stmk GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Des Weiteren ist der Gemeinderat das zuständige Gremium, da dieses Vorhaben erst im Jahr 2026 umgesetzt werden soll.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge beschließen das Kabarett "Allein" mit Robert Palfrader mit Gesamtkosten von mind. € 4.695,- am 09.05.2026 durchzuführen.

Die Gastspielvereinbarung ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und wird dem Protokoll als Beilage angeführt.

Beschluss Ausschuss:

Der Ausschuss für Kultur, Brauchtum, Vereine und Digitalisierung hat vorberaten und einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die Empfehlung auszusprechen, diesen Antrag zu beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Einstimmigkeit beschlossen, das Kabarett "Allein" mit Robert Palfrader mit Gesamtkosten von mind. € 4.695,- am 09.05.2026 durchzuführen.

Die Gastspielvereinbarung ist ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und wird dem Protokoll als Beilage angeführt.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (19)

Bgm. Ing. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GVM Christoph Götfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wöfler (SPÖ), 2.Vizebgm.

Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP), GR Dominik Hrafnik (FPÖ), GR Daniel Peinhopf (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ), GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Wortmeldungen:

1.Vizebgm. Helmut Tscharre

GR Rudolf Windischhofer verlässt um 19:14 Uhr bei Tagesordnungspunkt 33 den Sitzungssaal. Es sind noch 18 Gemeinderäte anwesend.

Punkt 33.)

Betrifft: Neubeschlussfassung der Richtlinie zur Kultur- und Vereinsförderung (Raphael Pichlmaier)

Sachverhalt:

In seiner Sitzung vom 14.11.2024 hat der Gemeinderat, die „Kulturförderung neu“ beschlossen. Dieser Beschluss samt der Richtlinie soll nun aufgehoben und durch das neu ausgearbeitete 8-Punkte-Programm ersetzt werden.

Alle in Fohnsdorf tätigen Vereine und Organisationen, die strukturiert und gemeinwohlorientiert arbeiten, können über ein Antragsformular, das auf der Homepage der Gemeinde Fohnsdorf abrufbar ist, schriftlich um eine Kulturförderung ansuchen.

In diesem 8-Punkte-Programm müssen die Förderwerber ihre Aktivitäten bzw. Belege darlegen, welche die Grundlage für eine Förderung sind. Die Prüfung des Antrages erfolgt im Kulturamt, wo auch die Bewertung mittels Punktesystem vorgenommen wird. Den Wert in Euro je Punkt muss der Gemeindevorstand für jedes Jahr neu beschließen und ist mit dem jeweiligen Voranschlagsbetrag begrenzt. Dieser Wert kann alle Jahre verändert werden und ist auch abhängig von der wirtschaftlichen Lage der Gemeinde. Wenn es die finanzielle Situation der Gemeinde verlangt, kann der Wert je Punkt auch auf null Euro festgelegt werden. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Erstmalig kann um die Förderung ab 15.10.2025 für das Jahr 2025 angesucht werden.

Vereine, welche in Fohnsdorf eingetragen sind (ZVR-Nummer), sind ein Zusammenschluss von Menschen zwecks Ausübung kultureller Aktivitäten, welche maßgeblich in das örtliche Kulturgeschehen integriert sind bzw. der Vereinszweck klar in den Statuten ersichtlich ist.

Eine **gemeinwohlorientierte Organisation** ist eine in Fohnsdorf tätige, strukturierte, kontinuierlich arbeitende Zusammenschlussform von Personen, die nicht primär gewinnorientiert agiert, sondern Ziele im Bereich Kultur, Bildung, Gesellschaft, Jugendarbeit, Umwelt oder Soziales verfolgt.

Vom Anspruch ausgeschlossen sind Vereine und Organisationen, die parteipolitische Zwecke verfolgen.

Folgende Punkte sieht das Programm für Förderwerber vor, welche ab Beschlussfassung in Kraft treten:

1. Jeder, der einen umfassend ausgefüllten Antrag im Kulturbüro einbringt, erhält zumindest einen Sockelbetrag in Höhe von € 400. Von der Förderung ausgeschlossen sind Antragsteller, die die unter Punkt 7 angeführte Vereinsförderung im Antragsjahr in Anspruch nehmen.
2. Brauchtum wird mit einem pauschalen Punktewert von 200 festgelegt. Unter Brauchtum versteht man die Überlieferung alteingesessener Bräuche eines Gebietes oder einer Gemeinschaft und die Pflege dieser. Der Verein muss einen Nachweis erbringen, welche Bräuche aufrechterhalten bzw. gepflegt und überliefert werden.
3. Jugendarbeit wird mit einem pauschalen Punktewert von 200 festgelegt. Als Jugendliche gelten jene Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Der Verein muss Nachweise erbringen, wie viele Jugendliche aktiv sind und welche Aktivitäten durchgeführt wurden.
4. Soziales Engagement wird mit einem pauschalen Punktewert von 100 festgelegt. Unter sozialem Engagement versteht man freiwillige, ehrenamtliche und vor allem unentgeltliche Leistungen für einen wohltätigen Zweck. Zumindest eine Aktivität muss für den Erhalt dieser Punkte nachgewiesen werden. Bei mehreren Aktivitäten werden die Punkte nur einmal vergeben.
5. Bei Beteiligung an Gemeindeveranstaltungen werden Punkte gestaffelt von 100 bis 300 festgelegt. Der Verein unterstützt die Gemeinde in Form eines Ausschankes bei Gemeindeveranstaltungen. Bei einer Unterstützung gibt es 100 Punkte, bei zwei Unterstützungen 200 Punkte und ab 3 Unterstützungen max. 300 Punkte.
6. Bei Miet- bzw. Betriebskosten werden gestaffelte Punkte von 100 bis 300 festgelegt. In diesem Fall müssen vom Verein Nachweise von Miet-, bzw. Betriebskostenzahlungen für ein Kalenderjahr erbracht werden. Sollte der Verein bereits Zuschüsse oder Unterstützungen seitens der Gemeinde für Miet-, Betriebs,- oder Erhaltungskosten bekommen haben, erlischt der Anspruch auf diesen Antragspunkt.
7. Einmal pro Jahr darf ein Fohnsdorfer Verein für dessen Eigenveranstaltung das Arbeiterheim oder den Mehrzwecksaal Hetzendorf einen Tag lang gratis nutzen. Die Gemeinde tritt hier als Mitveranstalter auf. Inkludiert in dieser freien Benützung sind Saalkosten bzw. Benützungsgebühren für Küche, Obergeschoß, Foyer, Umkleiden und kleiner Saal, Betriebskosten, sowie Technikerstunden für einen Veranstaltungstag. Sollte ein Verein im Zuge einer Veranstaltung das Arbeiterheim länger als einen Tag nutzen (z.B. Probentage, etc.), sind für alle weiteren Tage die Betriebskosten und sonstige Kosten zu

entrichten (ausgenommen Auf- und Abbauarbeiten). Sämtliche Abgaben, wie zum Beispiel die AKM, die Veranstaltungsmeldung oder die Lustbarkeitsabgabe, sind ebenfalls vom Verein zu entrichten. Für welche Veranstaltung der Verein das Arbeiterheim nützen will, muss im Vorfeld an das Kulturamt bekannt gegeben werden. Für Vereine, die in den Genuss dieser Förderung unter Punkt 7 kommen, erlischt die Möglichkeit einer weiteren Teilnahme der Gemeinde als Mitveranstalter.

8. Neben der oben angeführten Kultur- und Vereinsförderung besteht für die genannten Förderwerber die Möglichkeit die „Quick-Up Hütten“ der Gemeinde Fohnsdorf kostenlos zu benutzen. Die Verfügbarkeit ist im Vorfeld mit der Liegenschaftsabteilung der Gemeinde Fohnsdorf abzustimmen. Die zur Verfügungstellung der „Quick-Up Hütten“ ist unter anderem abhängig von deren Verfügbarkeit und hinsichtlich der Aufstellung von den vorhandenen Ressourcen am Wirtschaftshof der Gemeinde Fohnsdorf.

Hinweis: Bei den genannten Unterstützungsmaßnahmen handelt es sich um zusätzliche Leistungen, die von der Gemeinde freiwillig erbracht werden können. Es besteht zu keiner Zeit ein rechtlicher Anspruch auf irgendeine Art der Förderung.

Gemäß § 43 Abs 1 stmk GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge beschließen, die in seiner Sitzung vom 14.11.2024 beschlossene „Kulturförderung neu“ aufzuheben und durch das neue ausgearbeitete 8-Punkte-Programm, dass im Sachverhalt ersichtlich ist, zu ersetzen. Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge weiters beschließen, den Museumsverein und der Bergkapelle Fohnsdorf folgende pauschale Förderung pro Jahr zu gewähren:

Museumsverein: € 2.000

Bergkapelle Fohnsdorf:

- a.) Vereinssubvention: € 2.000,-
- b.) Jugendförderung: € 2.000,-
- c.) Kapellmeisterförderung: € 1.000,-

Durch die Gewährung dieser Sonderförderung besteht keine Möglichkeit der Beantragung von Förderungen gemäß den Punkten 1- 6 der **Richtline zur Kultur- und Vereinsförderung**.

Die Richtlinien sind ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und werden dem Protokoll als Beilage angeführt.

Beschluss Ausschuss:

Der Ausschuss für Kultur, Brauchtum, Vereine und Digitalisierung hat vorberaten und einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat die Empfehlung auszusprechen, diesen Antrag zu beschließen.

GR Rudolf Windischhofer wohnt der Sitzung ab 19:16 Uhr vor Beschlussfassung des Tagesordnungspunktes 33 wieder bei.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Einstimmigkeit beschlossen, die in seiner Sitzung vom 14.11.2024 beschlossene „Kulturförderung neu“ aufzuheben und durch das neue ausgearbeitete 8-Punkte-Programm, dass im Sachverhalt ersichtlich ist, zu ersetzen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge weiters beschließen, den Museumsverein und der Bergkapelle Fohnsdorf folgende pauschale Förderung pro Jahr zu gewähren:

Museumsverein: € 2.000

Bergkapelle Fohnsdorf:

a.) Vereinssubvention: € 2.000,-

b.) Jugendförderung: € 2.000,-

c.) Kapellmeisterförderung: € 1.000,-

Durch die Gewährung dieser Sonderförderung besteht keine Möglichkeit der Beantragung von Förderungen gemäß den Punkten 1- 6 der **Richtlinie zur Kultur- und Vereinsförderung**.

Die Richtlinien sind ein integrierender Bestandteil des Beschlusses und werden dem Protokoll als Beilage angeführt.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (19)

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wöfler (SPÖ), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthaler (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP), GR Dominik Hrastnik (FPÖ), GR Daniel Peinhopf (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ), GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Wortmeldungen:

keine

Punkt 34.)

Betreff: Bericht des Prüfungsausschusses (Rudolf Windischhofer)

Der Ausschussobermann Rudolf Windischhofer berichtet, über die Sitzung des Prüfungsausschusses am 17.09.2025. Die zu überprüfenden Sachbereiche waren die Gemeindezeitung und die Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinde Fohnsdorf inklusive dem Webauftritt sowie die Homepage.

Zur Gemeinde Zeitung hat der Prüfungsausschuss festgestellt, in den Exemplaren des Jahres 2025 stimmen teilweise die Abrechnung mit dem Inseratenspiegel nicht überein. Was zu Gunsten als auch zu Ungunsten der Inserenten war.

Anhand des aktuellen Inseratenspiegel muss eine nachvollziehbare Abrechnung erfolgen. Es müssen in Zukunft ein Anbot, eine Auftragserteilung und eine damit verbundene Rechnung vorliegen.

Zum Thema Öffentlichkeitsarbeit inkl. Webauftritt inkl. Homepage, hat der Prüfungsausschuss festgestellt, dass die schriftlichen Grundlagen wie auch Aufträge für das Hosting der Domain sowie den Webserver nicht vorhanden sind. Diese sind aufzusuchen bzw. wenn nicht vorhanden, ist ein rechtmäßiger Zustand, mit Anbot, Auftragsvergabe und Rechnungslegung herzustellen. Dazu ist anzumerken, dass die vorgelegten schriftlichen Unterlagen der IT- Abteilung einen vorbildlichen Eindruck gemacht haben. Der Ausschussobermann bedankt sich herzlich bei den Sachbearbeitern für ihr Mitwirken.

Punkt 35.)

Betreff: Berichte (Ing. Mag. Volkart Kienzl)

Punkt 35.1.)

Betreff: Ergebnis der Überprüfung gem. §87 Abs. 2 GemO und Maßnahmenbericht (Ing. Mag. Volkart Kienzl)

Bgm Ing. Mag. Volkart Kienzl berichtet über das Ergebnis der Überprüfung gem. §87 Abs.2 GemO und dass mit 02.07.2025 das Ergebnis dieser Gebarungsprüfung erging. Mit 03.07.2025 wurde allen Gemeinderäten dieser Ergebnisprüfbericht per Mail zugesandt und zusätzlich zur Einsicht im Gemeindeamt aufgelegt. Nunmehr geht es um den Maßnahmenbericht. Hier gab es eine 3-monatige Frist zur Beantwortung dieser, doch teilweise deutlichen Kritikpunkte an der Gebarung der Gemeinde Fohnsdorf. Hier wurde zum 25.09. eine Antragsunterlage auch bereitgestellt, das war der Entwurf bei dem aber die Stellungnahme des Prüfungsausschusses noch offen war, die aber mittlerweile eingelangt ist.

Die bezugnehmenden Dinge in den Maßnahmenbericht auf der Sitzung am 25.09. wie eben die Beschlussfassung der Deckungskreise und der gleichen wurden abgeändert,

weil das Datum nicht mehr korrekt war. Dieser Maßnahmenbericht wurde daher in seiner aktualisierten Version, fristgerecht, vorige Woche am Freitag übermittelt. Es wird über die Maßnahmen berichtet. Zunächst wird die Aufforderung, anschließend die Stellungnahme der Gemeinde verlesen.

Aufforderungen und Empfehlungen der Prüfungsorgane	Stellungnahme der Gemeinde Fohnsdorf vom 30.09.2025
Die Gemeinde wird aufgefordert, den Dienstpostenplan sowie die Anlage 4 zu überarbeiten und sicherzustellen, dass mit Stichtag 31.12. alle tatsächlich beschäftigten Bediensteten (Köpfe + VZÄ) dargestellt werden.	Lohnverrechnung und Personalstelle adaptieren den Dienstpostenplan, Eingabe Beilage Personaldaten iSd Östp (Anlage 4) im k5. (Fehler im RA 2023 passiert) Daten werden nun doppelt kontrolliert.
Die Gemeinde wird aufgefordert, eine Liquiditätsplanung gemäß § 138 StGHVO in der ADG einzuarbeiten.	2-wöchentliche Liquiditätsplanung und Reporting wird bereits durchgeführt und per E-Mail an BGM, AL und GK sowie die Sachbearbeiter ausgesendet. Einarbeitung in ADG (Beilage 18 - Interne Kontrolle)
Die Gemeinde wird aufgefordert, sämtliche ausführende Organe des Zahlungsverkehrs und der Buchführung mit einer schriftlichen Dienstverfügung gemäß den rechtlichen Bestimmungen des § 85 (1) GemO iVm § 23 (2) StGHVO zu ermächtigen.	Nebenzahlstellen als eigene Ermächtigung im Zusatz zur bestehenden geschrieben. (Dokument D/10989/2025 und D//10991/2025 im Aktenplan DMS A/1242/2024)
Die Gemeinde wird aufgefordert, auch den 2. Vizebürgermeister mit einer Zeichnungsberechtigung für den Zahlungsverkehr bei Kreditinstituten auszustatten und im Sinne des § 144 GemO sämtliche Unterschriftenprobenblätter dem Gemeindekassier nachweislich zur Kenntnis zu bringen.	1. und 2. VizeBGM wurde nach GR-Wahl im Jahr 2025 bereits bei allen Banken hinterlegt und aktualisiert.
Die Gemeinde wird aufgefordert, sämtliche Berechtigungen im HBS zu überprüfen und anhand der ADG bzw der Dienstverfügungen laufend zu adaptieren.	IT-Abteilung verwaltet die Berechtigungen der Mitarbeiter in den Programmen. Datenweitergabe von Personalabteilung an IT und FI zur Einarbeitung in ADG.

<p>Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen des § 26 Abs 2 StGHVO zu beachten und einzuhalten.</p>	<p>Sperre im Buchhaltungsprogramm automatisch für Sachbarbeiter hinterlegt. Bestellungen mit Vermerk ÜT für Budgetübertragung in Finanzabteilung, bei Überschreitung keine Speicherung der Bestellung möglich. Im 1. Nachtragsvoranschlag 2025 werden Deckungskreise beschlossen, somit keine händische VA-Übertragung mehr nötig.</p>
<p>Die Gemeinde wird aufgefordert, den Gemeindehaushalt unter Beachtung der Ziele der Transparenz, Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit im Sinne des § 3 Abs 2 StGHVO zu führen. Bei künftigen investiven Vorhaben sind die aufsichtsbehördlich genehmigten Darlehen entsprechend dem Baufortschritt zuzuzählen, um eine transparente Darstellung der liquiden Mittel zu gewährleisten.</p>	<p>Gemäß Darlehenskonditionen ist die Möglichkeit zur Abberufung meist nur für kurze Dauer gültig. Bessere Planung der investiven Vorhaben sowie die Dauer und Durchführung in Koordination/Akkordierung mit Bauamt.</p>
<p>Die Gemeinde wird aufgefordert, Kontrollaufzeichnungen gemäß § 84 StGHVO zu führen. In den Kontrollaufzeichnungen sind die Genehmigungen von Mittelverwendungen, die Bestellungen, die Lieferungen und die Rechnungsstellungen sowie die Zahlungen zu verzeichnen.</p>	<p>Aufzeichnung bereits über k5 Finanzverwaltung und k5 DMS. Dort werden alle Unterlagen digital sowie der komplette Abzeichnungslauf und die Anordnung protokolliert.</p>
<p>Der Bürgermeister wird aufgefordert, die Bestimmungen der §§ 84 bis 86 StGHVO zu beachten und einzuhalten.</p>	<p>Kontrollmechanismen im HBS (k5 Finanz) hinterlegt, Kontrolllisten (Liquiditätsplanung, HH-Überwachung) werden alle 2 Wochen per E-Mail versandt, in ADG - Beilage 18 eingearbeitet.</p>

	<p>Der Prüfungsausschuss wird aufgefordert, die gesamte Gebarung der Gemeinde auf Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen und den Gemeinderat darüber laufend zu informieren.</p>	<p>Der Prüfungsausschuss wurde von der Gemeinde aufgefordert, die gesamte Gebarung der Gemeinde auf Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen und den Gemeinderat laufend zu informieren. Stellungnahme Vorsitzender Prüfungsausschuss seit April 2025: Der Prüfungsausschuss prüft laufend auswählte Vorgänge auf Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit und gibt im Anlaßfall Empfehlungen an den Gemeinderat ab.</p>
	<p>Die Gemeinde wird aufgefordert, die gesetzlichen Bestimmungen des § 79 GemO einzuhalten, sowie die „FAQ 11.4 Durchführung des Voranschlages – wechselseitige Deckungsfähigkeit“ zu beachten.</p>	<p>Deckungskreise wurden gemäß der gesetzlichen Bestimmung und mit den FAQ des Landes Stmk (Durchführung des Voranschlages - gegenseitige Deckungsfähigkeit) gemeinsam mit den Sachbearbeitern ausgearbeitet, im Finanzauschuss vorgeprüft und im Oktober im Gemeinderat mit dem 1. NTVA 2025 als eigener Punkt beschlossen.</p>
	<p>Die Gemeinde wird aufgefordert, die ADG entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen bzw. die Abrechnungsmodalitäten abzuändern.</p>	<p>Grenzbeträge für die Abrechnung mit Hauptzahlstelle in ADG angepasst.</p>
	<p>Die Gemeinde wird aufgefordert, alle in Verwendung stehenden Bankkonten im RA entsprechend darzustellen.</p>	<p>KiGa Konten wurden angelegt & als eigene Zahlungswege angeführt. Erste Darstellung im RA 2025.</p>
	<p>Die Gemeinde wird aufgefordert, die Bediensteten in den Betreuungseinrichtungen als ausführende Organe des Zahlungsverkehrs mit schriftlichen Dienstverfügungen im Sinne des § 85 Abs 1 GemO auszustatten.</p>	<p>KiGa Konten Berechtigung wurde in Dienstanweisung gem. § 85 (1) St. GemO angepasst.</p>
	<p>Die Gemeinde wird aufgefordert, die Darlehensakten zu vervollständigen und gegebenenfalls die notwendigen Gemeinderatsbeschlüsse herbeizuführen.</p>	<p>alte GR-Beschlüsse zB aus den Jahren 1995-2001 wurden herausgesucht und in DL-Ordner (Papier) und DMS abgelegt.</p>

<p>Die Gemeinde wird aufgefordert, die Unterlagen (Gemeinderatsbeschluss, Haftungsvertrag, aufsichtsbehördliche Genehmigung, Abrechnungsunterlagen, etc) in den Haftungsakten zu ergänzen bzw zu vervollständigen.</p>	<p>Haftungsrahmen - und stände werden jährlich im Zuge der Rechnungsabschlussarbeiten kontrolliert und geändert. Ablage nun auch in Haftungsordner. Haftungsstände wurden früher nur im Ordner Rechnungsabschluss abgelegt. Altunterlagen so weit als möglich auch</p>
<p>Die Gemeinde wird aufgefordert, die Haftungsrahmen und die aktuellen Haftungsstände zu kontrollieren.</p>	<p>Haftungsstände werden im Zuge des Rechnungsabschlusses anhand der bereit gestellten Daten adaptiert und kontrolliert, jährliche Unterlagen werden nun nicht nur im Rechnungsabschluss-Ordner gesammelt sondern auch im Haftungs-Ordner</p>
<p>Die Gemeinde wird aufgefordert, den Gemeindehaushalt unter Beachtung der Ziele der Transparenz, Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit in Sinne des § 3 Abs 2 StGHVO zu führen.</p>	<p>Die Gemeinde Fohnsdorf ist bemüht den Sparkurs der vorangegangenen Jahre weiterzuführen, jedoch werden viele Maßnahmen durch hohe betragsmäßige Steigerungen im Sozialbereich zunichte gemacht. Dies liegt außerhalb des eigenen Wirkungsbereiches.</p>
<p>Die Gemeinde wird aufgefordert, die Minusreste zu bereinigen sowie die Reste in der nicht voranschlagsunwirksamen Gebarung laufend zu überprüfen und gegebenenfalls die entsprechenden Korrekturen vorzunehmen.</p>	<p>Konten der voranschlagsunwirksamen Gebarung werden mind. 2 x jährlich kontrolliert, Stichtage werden auch in die ADG aufgenommen.</p>

Punkt 35.2.)

Betrifft: Bericht über die Petition "Übernahme der Senecura-Heime durch das Land Steiermark" ()

Ein Antrag der KPÖ Fraktion, der dann beschlossen wurde, betraf die Übernahme der Senecura-Heime durch das Land Steiermark. Hierzu gab es dann folgende Rückantwort:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Zu Ihrem Schreiben vom 10.06.2025 in obiger Angelegenheit wird wie folgt Stellung genommen:

Das Land Steiermark hat sich 1993 entschieden, auch gewerbliche Pflegeheime mit der Versorgung pflegebedürftiger Menschen zu betrauen, zumal die hohen Investitionskosten durch das Land Steiermark nicht gestemmt werden konnten.

Mit der Beschlussfassung des Steiermärkischen Pflege- und Betreuungsgesetzes hat der Landesgesetzgeber den gemeinnützigen Trägern insofern Vorrang eingeräumt, als zukünftige Anerkennungen vorrangig an gemeinnützige Träger zu vergeben sein werden.

Allerdings hat er nicht beschlossen, derzeitige gewerbliche Träger vom Markt zu drängen. Im Einklang mit einem höchstgerichtlichen Urteil im Zusammenhang mit dem Land Burgenland, wonach es der Politik zwar frei stehe, darüber zu entscheiden, ob gemeinnützige und gewerbliche Träger an der Versorgung Pflegeheimbedürftiger teilnehmen dürfen, aber eine einmal gefasste Entscheidung nicht rückwirkend wirken darf, bezieht sich dieser Gesetzesbeschluss ausschließlich auf die Zukunft.

Auch die budgetäre Situation des Landes Steiermark lässt einen Kauf nicht zu, zumal lt. Auskunft der SeneCura Kliniken- und Heimebetriebsgesellschaft m.b.H keine einzelnen Pflegewohnheime zum Verkauf stehen, sondern Anteile an der nämlichen G.m.b.H. und jedweder Kauf fremdfinanziert werden müsste.

Die SeneCura versichert, dass sie dem Land Steiermark ein verlässlicher Partner bleibt. Wörtlich: „Es gibt weder Pläne für einen geplanten Rückzug aus dem Bundesland noch die Schließung einzelner Häuser in der Steiermark“, so SeneCura in einem Schreiben an das Land Steiermark.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Abteilungsleiterin i.V.
Christian

Schwarz

Punkt 36.)

Betreff: Allfälliges ()

Keine Wortmeldungen

Punkt 37.)

Betreff: Nulllohnrunde für Politbezüge (Rudolf Windischhofer)

Sachverhalt:

Die Bundesregierung hat angekündigt, die Bezüge der Politiker:innen im kommenden Jahr nicht anzuheben, das Land Steiermark hat nachgezogen und plant ebenfalls eine Nulllohnrunde für Landespolitiker:innen.

In Zeiten der steigenden Teuerung und von Kürzungen bei Leistungen für die Bevölkerung, wäre es das falsche Zeichen bei den Politbezügen eine Inflationsanpassung vorzunehmen.

Auch für die, ohnehin durchwegs angespannten, Budgets der Kommunen, wäre eine Erhöhung eine weiter Belastung.

Darum ersuchen wir um Annahme des Antrags.

Gemäß § 43 Abs 1 stmk GemO obliegt dem Gemeinderat die Beschlussfassung über alle zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörigen Angelegenheiten, soweit diese nicht gesetzlich ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Eine gesetzliche Regelung über die Beschlussfassung durch ein anderes Organ der Gemeinde, oder eine Zuweisung dieser Angelegenheit an ein anderes Organ der Gemeinde ist in dieser Angelegenheit nicht gegeben.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf möge beschließen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf spricht sich dafür aus die Nulllohnrunde für Politiker:innen für 2026 auch auf die Gemeinden anzuwenden. Die steirische Landesregierung und der steiermärkische Landtag werden auf dem Petitionsweg ersucht, die gesetzlichen Grundlagen dafür zu schaffen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Fohnsdorf hat in Einstimmigkeit beschlossen, sich dafür auszusprechen, die Nulllohnrunde für Politiker:innen für 2026 auch auf die Gemeinden anzuwenden. Die steirische Landesregierung und der steiermärkische Landtag werden auf dem Petitionsweg ersucht, die gesetzlichen Grundlagen dafür zu schaffen.

Der Beschluss kam wie folgt zustande:

Dafür (19)

Bgm. Ing. Mag. Volkart Kienzl (ÖVP), GR Christian Holzer (SPÖ), GVM Christoph Göttfried (SPÖ), GR Dr. med. univ Gerhard Obermayer (SPÖ), GR Martina Stummer (SPÖ), 1.Vizebgm. Helmut Tscharre (SPÖ), GR Wolfgang Wöfler (SPÖ), 2.Vizebgm. Ing. Dominik Wildbolz (ÖVP), GR Ing. Alfred Kaltenegger (ÖVP), GR Gottfried Reiter (ÖVP), GR Elke Antonia Wieser (ÖVP), GR Melanie Bärnthalter (ÖVP), GR DI Herbert Klein (ÖVP), GR Christoph Moser (ÖVP), GR Reinhard Preißl (ÖVP), GR Dominik Hrafnik (FPÖ), GR Daniel Peinhopf (FPÖ), GR Marc André Wachter (FPÖ), GR Rudolf Windischhofer (KPÖ),

Wortmeldungen:

keine

Der Bürgermeister bedankt sich bei den anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörern für ihr Interesse und schließt den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates um 19.38 Uhr mit einem herzlichen „Glück auf!“

Fohnsdorf, am 11.12.2025

Die Schriftführer:

Martina Stummer

Ing. Alfred Kaltenegger

Marc André Wachter

Rudolf Windischhofer

R. W.

Der Bürgermeister:

Ing. Mag. Volkart Kienzl

Volkart Kienzl

Der amtliche Schriftführer:

Volkart Bianca

Bianca Volkart